Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

230. Sitzung

Bonn, Freitag, den 4. Juli 1980

Inhalt:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551

(A) (C)

230. Sitzung

Bonn, den 4. Juli 1980

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Stücklen: Die Sitzung ist eröffnet.

Amtliche Mitteilungen ohne Verlesung

Der Vermittlungsausschuß hat zu den nachstehenden Gesetzen das Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen:

Neunzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (19. StrÄndG)

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —)

Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Staatshaftungsgesetz

Seine Schreiben werden als Drucksachen 8/4362, 8/4363, 8/4364 und 8/4366 verteilt.

Das ... Strafrechtsänderungsgesetz (... StrÄndG) hat der Vermittlungsausschuß bestätigt. Sein Schreiben wird als Drucksache 8/4367 verteilt.

Dem Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und dem Jugendhilfegesetz (JHG) hat der Bundesrat nicht zugestimmt. Seine Schreiben werden als Drucksachen 8/4387 und 8/4388 verteilt.

(B)

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 30. Juni 1980 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerstein, Lenzer, Dr. Probst, Pfeifer, Benz, Engelsberger, Dr. Hubrig, Dr. Riesenhuber, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Laufs, Pfeffermann, Dr. Stavenhagen, Frau Dr. Walz, Dr. Schwarz-Schilling, Röhner, Bühler (Bruchsal) und der Fraktion der CDU/CSU betr. „Bürgerdialog Kernenergie" — Drucksache 8/4237 — beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache 8/4371 verteilt.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen hat mit Schreiben vom 2. Juli 1980 die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Marx, Spranger und der Fraktion der CDU/CSU betr. DKP und DDR-Touristik — Drucksache 8/4211 — beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache 8/4377 verteilt.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 2. Juli 1980 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amling, Batz, Büchner (Speyer), Klein (Dieburg), Dr. Müller-Emmert, Müller (Bayreuth), Scheffler, Schirmer, Dr. Nöbel, Walther, Dr. Penner, Frau Renger, Frau Eilers (Bielefeld), Frau Steinhauer, Hauck, Fiebig, Mischnick und der Fraktionen der SPD und FDP betr. Sportmedizinische Betreuung im Breiten- und Freizeitsport — Drucksache 8/4208 — beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache 8/4376 verteilt.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 3. Juli 1980 die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hasinger, Frau Dr. Neumeister, Dr. George, Dr. Hammans, Dr. Becker (Frankfurt), Zink, Frau Verhülsdonk, Schetter, Frau Hürland, Kroll-Schlüter, Frau Karwatzki, Braun, Geisenhofer, Frau Männle, Burger, Daweke, Höpfinger, Dr. Müller-Hermann und der Fraktion der CDU/CSU betr. Personalprobleme in der Krankenpflege — Drucksache 8/4232 — beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache 8/4385 verteilt.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 1. Juli 1980 die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lenzer, Dr. Probst, Pfeifer, Benz, Engelsberger, Gerstein, Dr. Hubrig, Dr. Riesenhuber, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Laufs, Pfeffermann, Dr. Stavenhagen, Frau Dr. Walz, Dr. Schwarz-Schilling, Röhner, Bühler (Bruchsal) und der Fraktion der CDU/CSU betr. Kernbrennstoff Thorium — Drucksache 8/4197 — beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache 8/4383 verteilt.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 1977 die in der Zeit vom 26. Juni bis 1. Juli 1980 eingegangenen EG-Vorlagen an die aus Drucksache 8/4384 ersichtlichen Ausschüsse überwiesen.

Die Antworten auf die Fragen für die Sitzungswoche des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1980 — Drucksache 8/4329 — sind als Anlagen diesem Protokoll beigefügt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung eine Mitteilung zur allgemeinen Geschäftslage dieser letzten Sitzung des Deutschen Bundestages der 8. Legislaturperiode: Da wir möglichst rasch die Fragen zu entscheiden haben, die noch an den Bundesrat gehen, bitte ich, damit einverstanden zu sein, daß ich nach Abschluß der Beratungen über die Vermittlungsausschußergebnisse eine kurze Replik über den 8. Deutschen Bundestag gebe und diese so lange zurückstelle, weil das die Geschäftslage erfordert.

Die Ihnen vorliegende Tagesordnung der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages für Freitag, den 4. Juli 1980, enthält die vom Ältestenrat für heute vorgesehenen Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses sowie die gestern nicht erledigten Tagesordnungspunkte. Wir beginnen also mit den Vermittlungsausschußergebnissen.

(D)

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum **Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren —**

— Drucksache 8/4330 —

Berichterstatter:
Senator Professor Heimann

Berichterstatter ist Herr Senator Professor Heimann. Bitte, Sie haben das Wort.

Senator **Heimann** (Berlin): Herr Präsident. Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz stellt nach dem Allgemeinen Teil und den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung die dritte Stufe auf dem Wege zur Schaffung eines einheitlichen, alle Sozialleistungsbereiche umfassenden **Sozialgesetzbuches** dar. Mit ihm wird das in zahlreichen Einzelgesetzen verstreute und unübersichtliche sozialrechtliche Verwaltungsverfahrensrecht zusammengefaßt, um für den Bürger, aber ebenso für die Verwaltung die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Einen besonders wichtigen Platz nimmt dabei die Regelung über den Schutz der Sozialdaten ein. Die überaus hohe Zahl der Anrufungsbegehren soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß ein großer Teil davon mehr redaktionelle oder technische Detailre-

Senator **Heimann** (Berlin)

(A) gelungen betraf. Ich erspare mir einen Bericht hierüber. Konzentrieren möchte ich mich statt dessen auf einige wenige Zentralpunkte, die insbesondere im Bereich des **Sozialdatenschutzes** liegen.

Erstens. Das Verwaltungsverfahrensrecht soll für künftig in das Sozialgesetzbuch aufzunehmende Gebiete entsprechend dem Wunsch des Bundesrats nur dann gelten, wenn dies bei der Eingliederung ausdrücklich bestimmt wird — Verbot der Vorratsgesetzgebung. Durch eine Konkretisierung und Erweiterung der Aufgabenbereiche der Landes- und Bundesverbände der Krankenkassen soll erreicht werden, daß Rechenzentren auf Verbandsebene betrieben werden können. Allerdings empfiehlt Ihnen der Vermittlungsvorschlag eine Gesetzesfassung, die einen Benutzungszwang für die Mitglieder der Verbände ausschließt.

Zweitens. Im Bereich des Datenschutzes wird klargestellt, daß durch die Datenschutzvorschriften das Recht der Rechnungshöfe nicht beeinträchtigt wird. Ferner soll entsprechend dem Wunsch des Bundesrats die Möglichkeit zur Offenbarung von Sozialdaten für Zwecke des Arbeitsschutzes erweitert werden. Die Offenbarungsbefugnis, die nach dem Gesetz nur für die Geltendmachung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gilt, soll auf die Geltendmachung vertraglicher Unterhaltsansprüche ausgedehnt werden. Die Ausdehnung auch auf die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, die der Bundesrat anstrebte, erschien dem Vermittlungsausschuß als zu weitgehend. Schließlich soll die Verarbeitung (B) von Sozialdaten nicht nur in eigenen Rechenzentren der Sozialleistungsträger, sondern auch in Gemeinschaftsrechenzentren möglich sein, allerdings nur, sofern sie bei öffentlichen Stellen erfolgt, etwa in der Landes- oder Kommunalverwaltung.

Drittens. Es bleibt dabei, daß die Länder für bestimmte Rechtsgebiete statt des hier geregelten bundeseinheitlichen Verwaltungsverfahrensrechts nicht, wie es der Bundesrat wollte, ihr Landesverwaltungsverfahrensgesetz für anwendbar erklären dürfen. Wegen vorhersehbarer Schwierigkeiten bei der Vollstreckung ist der Vermittlungsausschuß auch nicht dem Vorschlag des Bundsrates gefolgt, die Vollstreckung nach der ZPO neben der Verwaltungsvollstreckung zu beseitigen. Es bleibt vielmehr, entsprechend dem Gesetzesbeschluß, bei der wahlweisen Verwaltungs- und ZPO-Vollstreckung.

(Unruhe)

Präsident Stücklen: Herr Senator, ich darf Sie unterbrechen und darum bitten, daß die Damen und Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen. Warten Sie das bitte ab!

Senator **Heimann** (Berlin): Viertens. Im Bereich des Datenschutzes soll der Kreis derjenigen Stellen, denen gegenüber die Offenbarung von Sozialdaten zulässig ist, wie Verfassungsschutz und Bundeskriminalamt, nicht auf die Polizei ausgedehnt werden, wie es der Bundesrat vorschlug. Auch bleibt es dabei, daß zur Aufklärung von Straftaten die Offenbarung von Sozialdaten nur auf richterliche Anordnung zulässig ist. (C)

Schließlich hat der Vermittlungsausschuß auch gemeint, es bei der Regelung in § 78 des Gesetzes belassen zu sollen, die einen Vorrang des Bundesdatenschutzgesetzes gegenüber den Datenschutzgesetzen der Länder für den Bereich der landesunmittelbaren Sozialleistungsträger vorsieht.

Bei dieser Aufzählung der wichtigsten Punkte — es waren in der Tat eine ganze Fülle von einzelnen Punkten — möchte ich es belassen, nicht ohne hervorzuheben, daß der Vermittlungsausschuß bemüht war, bei der Fülle von Einzelfragen einen Ausgleich zu finden, einen Vorschlag zu unterbreiten, der sowohl den Intentionen des Deutschen Bundestages als auch denen des Bundesrates gerecht wird.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem Gesetz in der Fassung der Vorschläge des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Präsident Stücklen: Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß über die vorliegenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 8/4330 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das Ergebnis des Vermittlungsausschusses ist einstimmig angenommen. (D)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum **Bundesberggesetz** (BBergG)

— Drucksache 8/4331 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Russe

Wünscht der Berichterstatter das Wort? — Herr Abgeordneter Russe, bitte.

Russe (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Dieses Hohe Haus hat in seiner 217. Sitzung am 14. Mai dieses Jahres, der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft folgend, letztere niedergeschrieben in der Drucksache 8/3965, den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines **Bundesberggesetzes,** Drucksache 8/1315, in dritter Lesung angenommen. Gleichzeitig wurde damit der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel** — die Betonung liegt auf „vorläufig" —, Drucksache 8/1818, als erledigt erklärt.

Der Bundesrat hat in seiner 488. Sitzung am 13. Juni dieses Jahres beschlossen, zu dem vom Bundestag am 14. Mai verabschiedeten Bundesberggesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2

Russe

(A) des Grundgesetzes einzuberufen. Der Beschluß wurde dem Vermittlungsausschuß in der Bundesratsdrucksache 286/80 vorgelegt.

Der Bundesrat brachte sechs Änderungsbegehren gegen den Gesetzesbeschluß des Bundestages vor. Vom Vermittlungsausschuß bin ich beauftragt, Ihnen nachfolgend das Ergebnis seiner Beratungen, die das Bundesberggesetz betreffen, zur Kenntnis zu bringen.

Im ersten Begehren hielt der Bundesrat die Möglichkeit der Versagung einer **Erlaubnis zur Aufsuchung der Bodenschätze** für unzureichend, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung ausschließen. Nach Auffassung des Bundesrats reicht die in § 48 Abs. 2 des Entwurfs eines Bundesberggesetzes verankerte Befugnis zur Beschränkung oder Untersuchung der Aufsuchung oder Gewinnung nicht aus, da gesetzestechnisch auch nach der Entwurfsbegründung der Bundesregierung die Versagungstatbestände in § 11 abschließend aufgeführt seien, hier aber ein Tatbestand fehle, der dem überwiegenden öffentlichen Interesse als Versagungsgrund Rechnung trage.

Der Vermittlungsausschuß entsprach dem Begehren des Bundesrats zu § 11. Zugleich beschloß er die notwendigen Folgeänderungen in den §§ 12, 15, 22 und 48. Ich verzichte auf eine Einzelverlesung und verweise Sie diesbezüglich ausdrücklich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 8/4331, Ziffer 1 Buchstaben a, b, c, d.

(B) Im zweiten Begehren sprach sich der Bundesrat dafür aus, in § 31 einen neuen Abs. 3 einzufügen und den bisherigen Abs. 3 zu Abs. 4 zu machen. Demzufolge sollte den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, auf der Grundlage privater Verträge eine **Förderzinsregelung** zuzulassen, die nach freier Wahl des jeweiligen Landes an die Stelle der hoheitlich im Gesetz und durch Verordnung zu regelnden Förderabgabe treten könne. Der Vermittlungsausschuß hat diesem Begehren nicht entsprochen. Ein vertraglich aliud zu vereinbarender Förderzins gefährde die gebotene Rechtseinheit im Bergrecht. So die Auffassung des Vermittlungsausschusses. Er widerspreche im übrigen einem die Abschöpfung gewährleistenden System. Außerdem würde im Fall der Annahme die notwendige, in den §§ 41 ff. näher zu regelnde Überführung der heute bestehenden Rechte in das eine oder andere Förderzinssystem ziemlich willkürlich werden.

Der Bundesrat sah bei seinem dritten Begehren, und zwar zu § 32 des Entwurfs eines Bundesberggesetzes, im Gesetzesbeschluß des Bundestages wesentliche föderative Rechte und Interessen der Länder beeinträchtigt. Bei der Feststellung, Erhebung und Änderung der **Feldes- und Förderabgabe** in § 32 des Gesetzesbeschlusses des Bundestages will der Bundesrat die Kompetenz zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom Bundesminister für Wirtschaft auf die Landesregierungen übertragen wissen.

Der Vermittlungsausschuß akzeptierte dieses — zweifellos so zu bezeichnende — Kernstück der Anrufung durch den Bundesrat. Die beschlossene Neufassung des § 32 ist der Drucksache 8/4331 Ziffer 2 Buchstaben a und b zu entnehmen. (C)

Das nächste Begehren des Bundesrats betraf eine teilweise Änderung des vorläufigen Rechtes im Bereich des **Festlandsockels.** Konkreter: In den §§ 68, 132 bis 134 und 136, eventuell auch in 145 Abs. 5 sollten alle fachlichen Kompetenzen von Bundesbehörden für den Festlandsockelbereich beseitigt werden. An diese Stelle sollten ausschließlich die von Landesbehörden treten.

Nicht allen Einzelforderungen des vorgetragenen Begehrens hat der Vermittlungsausschuß entsprochen. Bezüglich der Teilproblematik der Küstengewässer ist der Vermittlungsausschuß den Vorstellungen des Bundesrats gefolgt. Die Küstengewässer werden aus dem Regelungsbereich des § 68 Abs. 2 Nr. 2 genommen. Des weiteren verständigte sich der Vermittlungsausschuß bezüglich § 136 auf die Zuständigkeit der Landesbehörden. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages sah hier die Zuständigkeit des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld vor.

Im übrigen lehnte der Vermittlungsausschuß die weiteren Vorstellungen des Bundesrats zu diesem Begehren ab. Dies geschah insbesondere unter dem Aspekt, daß in § 137 Abs. 2 ohnehin die Vorläufigkeit — die Vorläufigkeit! — der Regelungen im Bereich des Festlandsockels festgeschrieben worden ist. Bitte, vergleichen Sie die entsprechenden Gesetzesänderungen unter den Ziffern 3 und 4 in der Drucksache 8/4331.

(D) Die zum gerade vorgetragenen Begehren des Bundesrats vom Vermittlungsausschuß akzeptierten Änderungen in den §§ 68 und 136 machen eine materielle und formelle Änderung von § 145 Abs. 5 erforderlich. Sie ist in Ziffer 6 — zu § 145 Abs. 5 — in der Drucksache 8/4331 aufgezeichnet. Ich darf Sie um Kenntnisnahme bitten.

In dem nächsten Begehren zielt der Bundesrat auf eine Änderung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages ab, nach der die Feldes- und Förderabgabe für den Bereich des Festlandsockels an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld für den Übergang bis zur endgültigen Regelung der Rechte im Festlandsockel entrichtet werden soll. Hier hält der Bundesrat eine direkte Zuteilung an die Länder für angebrachter. Das ergebe sich, so der Bundesrat, aus § 30 Abs. 2, wonach die Feldesabgabe an das Land zu entrichten sei, in dem das Erlaubnisfeld liege. Mit dem **Äquidistanzprinzip** biete sich ein angemessener Verteilungsschlüssel an. Der Bundesrat erklärte ausdrücklich, daß mit dieser vorläufigen Regelung nicht die Frage präjudiziert werde, ob das Gebiet des Festlandsockels territorialer Bestandteil der Küstenländer sei.

Ein weiterer Vorschlag des Bundesrates ging dahin, das Äquidistanzprinzip als generelle Zuständigkeitsbestimmung für den Bereich des Festlandsockels in § 137 Abs. 2 zu verankern. Diesem Begehren entsprach der Vermittlungsausschuß in seiner Beschlußfassung, wobei er in § 137 Abs. 2 — neu — allerdings eine andere Satzfolge als vom Bundesrat vorgeschlagen beschlossen hat. Ich verweise Sie,

Russe

(A) meine Damen und Herren, dieserhalb erneut auf die Drucksache 8/4331, und zwar diesbezüglich auf die Ziffer 5.

In dem letzten Begehren des Bundesrats unterbreitet dieser einen Vorschlag zu einer Sonderregelung in § 173 des Gesetzesbeschlusses. Der Bundesrat beantragte, in § 173 einen neuen Abs. 2 einzufügen. Die vom Bundestag beschlossene Regelung lasse in § 173 eine Rücksichtnahme auf den bewährten **Energieverbund im Saarland** vermissen. Es bestehe ein saartypischer Energieverbund zwischen Bergwerk und Kraftwerk. Die noch von der Arbeitsgruppe Bundesberggesetz im Ausschuß für Wirtschaft, aber auch vom Wirtschaftsausschuß des Bundestages selbst vertretene Auffassung sei in diesem Punkte überholt. Das Saarland habe die Verordnung über die bergaufsichtlichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden inzwischen im Sinne einer Klarstellung mit Wirkung vom 1. April 1980 um Kraftwerke ergänzt. Somit sei die rechtliche Zuordnung der Bergbaukraftwerke zum Bergwerksbetrieb nunmehr unzweideutig gegeben. Auch für die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Tongewinnungsbetrieb stehenden Schamottefabriken sei eine entsprechende Regelung erforderlich.

Meine Damen und Herren, der Vermittlungsausschuß akzeptierte diese Begründung zum letzten Begehren des Bundesrats. Er empfiehlt Ihnen deshalb eine entsprechende Änderung des § 173. Die neu vorgelegte Fassung entnehmen Sie bitte der

(B) Drucksache 8/4331, und zwar der Ziffer 7.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, gemäß § 10 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß über die Änderungen gemeinsam abgestimmt werden soll. Ich empfehle dem Hohen Haus namens des Vermittlungsausschusses, die auf Drucksache 8/4331 aufgezeichneten Änderungen zum Bundesberggesetz anzunehmen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch eine persönliche Erklärung anschließen. Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen konnten, haben beide Seiten im Vermittlungsausschuß Abstriche vornehmen müssen. Als Berichterstatter bin ich dankbar, daß wir einen Kompromiß erarbeiten konnten, der sich sowohl für die Vertreter des Bundesrats als auch für die des Bundestages als tragfähig erwies.

Erlauben Sie mir eine Schlußbemerkung. Als Vorsitzender der Arbeitsgruppe Bundesberggesetz im Wirtschaftsausschuß des Bundestages, als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses zu dieser Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung in diesem Hohen Hause und nunmehr auch als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses zum gleichen Themenkomplex habe ich das Schicksal dieses Gesetzentwurfs in den verschiedenen Stadien parlamentarischer Bearbeitung und Entscheidung begleiten müssen. Es galt zweifellos, eine Fülle von divergierenden Interessen, von Interessen vieler auszutarieren. Um so mehr möchte ich jetzt mit einer gewissen Befriedigung feststellen, daß der Gesetzeszweck, nämlich Vereinheitlichung des zersplitterten (C) Rechtsgebiets Bergrecht, Anpassung des Rechts an moderne Aufsuchungs- und Gewinnungsmethoden, Sicherung der heimischen Rohstoffversorgung, durch die nunmehr sicherlich endgültige Verabschiedung dieses Gesetzes verwirklicht werden kann. Ich möchte allen, die an dieser nicht leichten Arbeit beteiligt waren, für die außergewöhnlich kooperative Zusammenarbeit danken. Ohne diese Zusammenarbeit wäre die komplizierte Gesetzesmaterie nicht zu einem erfolgreichen Ende geführt worden.

Im übrigen freue ich mich persönlich darüber — es möge mir erlaubt sein, dies ausdrücklich zu betonen, zumal da ich annehme, daß auch der Bundesrat dem Vermittlungsausschußbeschluß gleich zustimmen wird —, am Schluß meiner Arbeit in diesem Hohen Hause für die deutsche Wirtschaft, sowohl für die Unternehmer als besonders für die Arbeitnehmer, ein nicht unbedeutendes Gesetzeswerk mitberaten und, so hoffe ich, mit zu einem guten Ende und Erfolg für alle Beteiligten und Betroffenen gebracht zu haben.

Ich empfehle Ihnen noch einmal, dem Beschlußergebnis des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. — Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Stücklen: Der letzte Teil, Herr Abgeordneter Russe, war eine Erklärung im Sinne der Geschäftsordnung und wird selbstverständlich als solche akzeptiert. Sind weitere Wortmeldungen zur (D) Abgabe einer Erklärung vorhanden? — Nein. Es besteht kein Wunsch.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß über die vorliegenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 8/4331 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Keine. Der Antrag des Vermittlungsausschusses ist einstimmig angenommen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum **Zweiten** Gesetz zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

— Drucksache 8/4361 —

Berichterstatter: Abgeordneter Dürr

Das Wort hat der Berichterstatter, der Herr Abgeordnete Dürr.

Dürr (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1980 das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes beschlossen. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzesbeschlusses war die Verlängerung der sogenannten Erprobungsphase für die einstufige Juristenausbildung über

Dürr

(A) den 15. September 1981 hinaus um weitere fünf Jahre.

Der Bundesrat, der bereits in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1979 einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vorgelegt hatte, hat am 13. Juni 1980 beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Die Anrufungsbegehren bezogen sich auf folgende Punkte: Die Verlängerung der Experimentierphase soll entfallen; der juristische Vorbereitungsdienst soll auf zweieinhalb Jahre verlängert werden; die Prüfungsvorschriften sind zu vereinheitlichen, vor allem durch Wegfall der Möglichkeit, die Ausbildungsnote in der 2. Prüfung anzurechnen, und durch Beschränkung des Anteils der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote.

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1980 einen Einigungsvorschlag beschlossen, der Ihnen auf Drucksache 8/4361 vorliegt. Der Einigungsvorschlag sieht, kurz gefaßt, folgendes vor: **Verlängerung der Experimentierphase um drei Jahre; Verlängerung des juristischen Vorbereitungsdienstes auf zweieinhalb Jahre; Vereinheitlichung der Prüfungsvorschriften,** wobei der Bundesminister der Justiz ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

Der Vermittlungsausschuß hat beschlossen, daß über diese Vorschläge gemeinsam abgestimmt werden soll.

(B) Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, dem Einigungsvorschlag zuzustimmen.

Präsident Stücklen: Wird das Wort zur Abgabe einer Erklärung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß über die vorliegenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 8/4361 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Eine Enthaltung. Das Ergebnis des Vermittlungsausschusses ist bei einer Enthaltung, im übrigen einstimmig angenommen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (**Transsexuellengesetz** — TSG)

— Drucksache 8/4368 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Jahn (Marburg)

Wünscht der Berichterstatter das Wort? — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jahn (Marburg).

Jahn (Marburg) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Transsexuellengesetz, das Gegenstand des Vermittlungsverfahrens war, behandelt die Rechtsstellung einer Minderheit von Mitbürgern beiderlei Geschlechts, die anders sind als die überwältigende Mehrheit. Sie fühlen sich biologisch und psychisch dem anderen Geschlecht zugehörig und leben auch so. Ihre Zahl wird in der Bundesrepublik Deutschland auf etwa 7 000 bis 8 000 geschätzt. Das Gesetz unternimmt zum erstenmal in unserer Rechtsgeschichte den Versuch, ihrer besonderen Lage in angemessener Form Rechnung zu tragen. (C)

Der Deutsche Bundestag hatte folgende Lösung des Problems vorgesehen. Betroffene Volljährige können unter bestimmten strengen Voraussetzungen durch förmliches Gerichtsverfahren erwirken, daß sie **Vornamen des anderen Geschlechts** führen dürfen, ohne daß damit die Feststellung verbunden wäre, daß sie nunmehr standesamtlich dem anderen Geschlecht zugehören. Das ist die sogenannte **kleine Lösung.**

Dazu tritt nach den Vorstellungen des Bundestages die sogenannte **große Lösung,** die für Personen gelten soll, die sich einer **geschlechtsumwandelnden Operation** unterzogen haben. In diesen Fällen können Gerichte auf Antrag feststellen, daß Antragsteller nunmehr auch amtlich — mit allen Rechtsfolgen — dem anderen Geschlecht zugehören. Auch hier gilt ein streng formalisiertes Verfahren. Gesicherte medizinische Erkenntnisse sind Voraussetzung für eine positive Entscheidung.

Hinzu kam, daß im Rahmen dieser sogenannten großen Lösung nach der Entscheidung des Bundestages in den Fällen, in denen der Antragsteller nach einer geschlechtsumwandelnden Operation noch verheiratet ist, die Ehe mit Rechtskraft einer positiven Gerichtsentscheidung automatisch aufgelöst sein sollte. (D)

Der Bundesrat hat am 27. Juni den Vermittlungsausschuß mit zwei Vermittlungsbegehren angerufen. Er wollte erstens die sogenannte kleine Lösung streichen und zweitens die große Lösung zwar im Grundsatz annehmen, aber die automatische Eheauflösung ablehnen. Er verlangte, die Betroffenen sollten auf die Notwendigkeit einer vorherigen Ehescheidung verwiesen werden.

Der Beschluß des Bundestages war auch nach eingehender Erörterung im Vermittlungsausschuß nicht mehrheitsfähig. Wir haben uns dann auf folgenden Kompromißvorschlag geeinigt: Es bleibt, wie der Bundestag es beschlossen hat, bei beiden Lösungsvorschlägen des Gesetzes, also sowohl der kleinen als auch der großen Lösung. Bei der kleinen Lösung haben wir aber den Bedenken des Bundesrates dagegen Rechnung getragen, daß hier voreilige, im jungen Alter vielleicht nicht hinreichend bedachte Entscheidungen getroffen werden könnten. Daher ist das **Mindestalter,** das Voraussetzung für eine Entscheidung ist, vom Volljährigkeitsalter getrennt und auf **25 Jahre** festgesetzt worden.

Bei der großen Lösung ist die Frage, wie Verheiratete zu behandeln sind, dahin beantwortet worden, daß die **vorherige Ehescheidung** zur Voraussetzung einer Entscheidung in dem Verfahren auf Anerkennung gemacht wird. Die Überlegungen, die der

Jahn (Marburg)

(A) Bundesrat dazu angestellt hat, sind im Vermittlungsausschuß auf Verständnis gestoßen.

Wir sind der Meinung, daß auf diese Weise den beiden zunächst sehr gegensätzlichen Auffassungen über die Bewertung dieses schwierigen Lebensvorganges in Bundestag und Bundesrat in angemessener Form Rechnung getragen und ein Ausgleich gefunden worden ist, für den der Vermittlungsausschuß die Zustimmung des Deutschen Bundestages erbittet.

Gemäß seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß über sämtliche Einigungsvorschläge gemeinsam abgestimmt wird. — Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Stücklen: Das Wort zur Abgabe einer Erklärung wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß über die vorliegenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 8/4368 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei zwei Enthaltungen ist das Gesetz einstimmig verabschiedet.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

(B)

Beratung der Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum Gesetz zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (9. Änderungsgesetz)

— Drucksache 8/4369 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Jahn (Marburg)

Das Wort hat der Berichterstatter, der Herr Abgeordnete Jahn (Marburg).

Jahn (Marburg) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den Vermittlungsausschuß erstatte ich zu dem 9. Änderungsgesetz zum Luftverkehrsgesetz folgenden Bericht.

Der Vermittlungsausschuß hatte sich in seiner Sitzung am 3. Juli mit Änderungswünschen des Bundesrates zu befassen, die drei Bereiche betrafen, das baurechtliche Verfahren im Flughafenbereich, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen bei Bedrohung von Luftfahrzeugen sowie die Möglichkeit von Kostenerhebungen durch die Länder gegenüber den Flugunternehmen für die auf den Flughäfen durchgeführten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen.

Aufgegriffen hat der Vermittlungsausschuß den Änderungswunsch des Bundesrates zu § 12 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes. Hiernach soll die im Bauschutzbereich der Flughäfen erforderliche **Zustimmung der Luftfahrtbehörden zu einem Bauvorhaben** dann als erteilt gelten, wenn sie nicht binnen zwei Monaten ausdrücklich verweigert worden ist. Der Ausschuß geht davon aus, daß diese Regelung zu einer nicht unwesentlichen Beschleunigung des

(C) behördlichen Genehmigungsverfahrens beitragen wird. Falls eine fachliche Prüfung innerhalb der Zweimonatsfrist nicht möglich ist, kann die Baugenehmigungsbehörde die Frist im Benehmen mit dem Bundesamt für Flugsicherung verlängern.

Weiterhin schlägt der Vermittlungsausschuß vor, die § 119 b und 20 a entsprechend dem Wunsch des Bundesrates dahin gehend zu ergänzen, daß Flug- und Flughafenunternehmen in Fällen der Bedrohung die Luftfahrzeuge auf **Sicherheitspositionen** zu verbringen haben. Die Flugunternehmen werden ausdrücklich verpflichtet, die **Durchsuchung eines bedrohten Luftfahrzeuges** zu gestatten und zu unterstützen.

Die weiteren Änderungswünsche des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß dagegen nicht aufgegriffen. Dies gilt zum einen für den Vorschlag zur Schaffung von **Baubeschränkungsbereichen,** in denen bei Störung von Flugsicherungseinrichtungen ein Bauverbot gelten soll. Es verbleibt damit bei der in § 18 a des Gesetzes vorgesehenen **Einzelfallregelung,** nach der ohne die vom Bundesrat gewünschte räumliche Festlegung ein Bauverbot dann eintritt, wenn die Bundesanstalt für Flugsicherung die Störung von Flugsicherungseinrichtungen geltend macht. Der Vermittlungsausschuß hat sich insoweit dem Argument nicht verschlossen, daß das Ausmaß und der räumliche Bereich möglicher Störungen schwer zu bestimmen sind.

Nicht gefolgt ist der Vermittlungsausschuß schließlich dem Wunsch des Bundesrates, den Ländern gegenüber den Flugunternehmen wegen der **Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen auf den Flughäfen** die **Möglichkeit von Kostenerhebungen** einzuräumen. Der Bundesrat hatte sich insoweit für die Einfügung einer Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß einer Verordnung des Bundesverkehrsministers in § 32 des Flugverkehrsgesetzes eingesetzt. Der Vermittlungsausschuß verkennt dabei nicht, daß es sich hier um ein schwieriges Kostenproblem der betroffenen Länder handelt, das alsbald einer angemessenen Lösung zugeführt werden sollte.

(D)

Namens des Vermittlungsausschusses empfehle ich, dem Einigungsvorschlag die Zustimmung zu erteilen. Der Vermittlungsausschuß hat nach seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß über die Einigungsvorschläge gemeinsam abgestimmt wird. — Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Stücklen: Wird das Wort zur Abgabe einer Erklärung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß über die vorliegenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses auf der Drucksache 8/4369 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das Ergebnis des Vermittlungsausschusses ist einstimmig angenommen.

Präsident Stücklen

(A) Punkt 6 der Tagesordnung — Steuerentlastungsgesetz 1981 — müssen wir aus Geschäftsordnungsgründen noch zurückstellen, weil der Rücklauf vom Bundesrat hier noch nicht eingetroffen ist.

Herr Abgeordneter Spitzmüller, wollen Sie zur Geschäftsordnung sprechen? — Bitte.

Spitzmüller (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Namens der Fraktion der FDP beantrage ich Absetzung des Punktes 7, Verkehrslärmschutzgesetz.

Meine Damen und Herren, wir sind der Meinung, durch die Absetzung sollte noch einmal allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages Gelegenheit gegeben werden, darüber nachzudenken, ob es richtig ist, daß der Bundestag von seinem fast einstimmig gefaßten Beschluß so weit abweicht, wie das der Vermittlungsausschuß vorschlägt. Die Zeit zum Überlegen war recht kurz.

Wir beantragen deshalb **Absetzung von der Tagesordnung**. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der FDP — von der Heydt Freiherr von Massenbach [CDU/CSU]: Handlungsunfähig!)

Präsident Stücklen: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Jahn (Marburg).

Jahn (Marburg) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich widerspreche dem Antrag auf (B) Absetzung.

Der Vermittlungsausschuß hat nach sehr sorgfältiger Beratung einen Einigungsvorschlag unterbreitet, der den Möglichkeiten entspricht, auf die Länder und Bund sich verständigen können. Im Bewußtsein der Tatsache, daß möglicherweise nicht die ideale Regelung des Problems damit verbunden ist, aber das heute Erreichbare möglich gemacht wird, hat der Vermittlungsausschuß einen Vorschlag unterbreitet, für den er die Zustimmung des Hauses erbittet.

Die Umstände, unter denen das geschehen kann, liegen klar zur Entscheidung. Wir bitten darum, daß heute entschieden wird und damit die Voraussetzung dafür geschaffen wird, daß sowohl der Bundesrat seinerseits darüber entscheiden kann — unsere Entscheidung ist die Voraussetzung dafür — als auch den betroffenen Bürgern — übrigens auch den betroffenen Gemeinden — sobald wie möglich der notwendige Schutz zuteil werden kann.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Stücklen: Herr Abgeordneter Spitzmüller, ich gehe davon aus, daß Ihr Anrag als Fraktionsantrag von der Fraktion unterstützt ist. Damit ist die erforderliche Unterstützung gegeben.

Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. Wer für die Absetzung des Punktes 7 der Tagesordnung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das letztere war eindeutig die Mehrheit; der Antrag ist bei einer Enthaltung abgelehnt. Damit bleibt Punkt 7 auf der Tagesordnung.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung jetzt auf: (C)

Beratung der Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum Gesetz zum Schutz vor Verkehrslärm von Straßen und Schienenwegen — **Verkehrslärmschutzgesetz** — (VLärmSchG)

— Drucksache 8/4360 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Vogel (Ennepetal)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Vogel (Ennepetal).

Vogel (Ennepetal) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 6. März 1980 das **Verkehrslärmschutzgesetz** beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner 485. Sitzung am 18. April 1980 den Vermittlungsausschuß zu fünf Punkten angerufen. Mit der Anrufung erstrebte der Bundesrat vor allem die auf Grund der vom Bundestag beschlossenen Regelungen entstehenden Kosten zu begrenzen und dadurch insbesondere die Gemeindehaushalte zu entlasten. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 22. Mai, 25. Juni und 2. Juli 1980 mit dem Anrufungsbegehren befaßt. Nach eingehender Beratung konnte ein Einigungsvorschlag erarbeitet werden, dessen Inhalt ich Ihnen vortragen darf.

Erstens. Der Vorschlag in Nr. 1 der Ihnen vorliegenden Beschlußempfehlung Drucksache 8/4360 betrifft die reinen **Industriegebiete.** Sie sollen vom (D) Lärmschutz ausgenommen werden. Der Vermittlungsausschuß hat sich insoweit die Gründe des Bundesrates zu eigen gemacht. Industriegebiete gehören schon wegen des erhöhten Lärmpegels, der dort auftritt, nicht zu den Gebieten, die vor Verkehrslärm besonders geschützt werden müssen. Die wenigen in diesen Gebieten zugelassenen Wohnungen — —

(Anhaltende starke Unruhe)

Präsident Stücklen: Einen Augenblick, Herr Abgeordneter! Darf ich bitten, die Plätze wieder einzunehmen, auch auf der rechten Seite des Hauses.

(Wehner [SPD]: Wir bedürfen eines Lärmschutzgesetzes!)

— Ja, hier im Bundestag, Herr Wehner. Der Pegel übersteigt weit die zulässige Stärke. — Darf ich bitten, daß auch die Abgeordneten der FDP Platz nehmen.

Vogel (Ennepetal) (CDU/CSU): Ich fahre fort: Die wenigen in diesen Gebieten — ich sprach von den reinen Industriegebieten — zugelassenen Wohnungen, etwa für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, müssen ohnehin wie bisher schon mit geeigneten Lärmschutzmaßnahmen abgeschirmt werden.

Zweitens. Gewichtiger unter dem Gesichtspunkt der Kostenbegrenzung ist der Vorschlag zu Nr. 2. Der Vermittlungsausschuß hat sich darauf verständigt, die **Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanie-**

Vogel (Ennepetal)

(A) **rung**, und zwar für alle Gebiete und Schutzobjekte, einheitlich auf 75 dB (A) am Tage und 65 dB (A) nachts festzusetzen. Hier ist eine Klarstellung geboten. Diese Heraufsetzung der Grenzwerte betrifft nur die bereits vorhandenen Straßen, wobei zu berücksichtigen ist, daß wesentliche Änderungen bestehender Straßen nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes den Regelungen der Lärmvorsorge zuzuordnen sind. Die jetzt festgelegten Werte entsprechen der Konzeption der ursprünglichen Regierungsvorlage.

Legt man die Berechnungen des Haushaltsausschusses zugrunde, werden infolge der Änderungen der Immissionsgrenzwerte die Kosten für die Lärmsanierung um jährlich 261 Millionen DM vermindert. Die Kostenbegrenzung kommt vor allem den Gemeinden zugute, die die Hauptlast der Lärmsanierung zu tragen haben.

Soweit, meine Damen und Herren, die Berichterstattung zu den Änderungen des Gesetzesbeschlusses, die Ihnen der Vermittlungsausschuß vorlegt.

Zu dem im Vermittlungsausschuß erarbeiteten Kompromiß gehört aber auch — und das steht natürlich nicht in der Beschlußempfehlung —, daß es hinsichtlich der **Lärmvorsorge** bei den **Immissionsgrenzwerten** des Gesetzesbeschlusses bleibt. Für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Straßen gelten also weiterhin die vom Bundestag beschlossenen Lärmwerte. Als Beispiel nenne ich die Werte 62 dB (A) und 52 dB (A) in reinen und allgemeinen Wohngebieten.

(B) Schließlich konnte der Vermittlungsausschuß den Anrufungsbegehren Nr. 4 und 5 nicht folgen, die eine weitere finanzielle Entlastung der Gemeinden durch Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und des Haushaltsstrukturgesetzes bezweckten.

Meine Damen und Herren, der Vermittlungsausschuß ist der Ansicht, daß sein Einigungsvorschlag einen tragbaren Kompromiß zwischen den allseits anerkannten Erfordernissen des Verkehrslärmschutzes und den finanzpolitischen Notwendigkeiten darstellt. Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die vorgeschlagenen Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich um Zustimmung zu der vorgelegten Beschlußempfehlung.

Präsident Stücklen: Das Wort zur Abgabe einer Erklärung hat der Abgeordnete Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd).

Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die CDU/CSU-Fraktion hat das Verkehrslärmschutzgesetz im Verkehrsausschuß und im Plenum mitgetragen. Wir hören jetzt, daß die FDP nach der Devise handeln will: Weil Annahme gesichert, lehnen wir ab. In einer solchen Situation kann die CDU/CSU

(C) nicht den Mehrheitsbeschaffer für die Koalition spielen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Präsident Stücklen: Zur Abgabe einer weiteren Erklärung hat der Abgeordnete Hoffie das Wort.

Hoffie (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der FDP-Fraktion gebe ich folgende Erklärung ab. Die FDP-Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Verkehrslärmschutzgesetz ablehnen.

Unsere Zustimmung scheitert daran, daß weder CDU/CSU noch SPD und schon gar nicht die Bundesländer Verantwortung dafür übernehmen wollen, alle Städte und Gemeinden zum **wirksameren Lärmschutz auch an bestehenden Kommunalstraßen** zu verpflichten. Jährlich sollen ganze 36 Millionen DM mehr aus eigenen, kommunalen Haushaltsmitteln aufgewandt werden, um damit dem Bürger einen Rechtsanspruch auf Schutz vor Verkehrslärm schon bei 50 % geringerer Lärmbelastung einzuräumen, ganze 36 Millionen DM, mit denen es heute nicht einmal möglich ist, 5 km einfache Bundesautobahn zu bauen. Die FDP lehnt einen derart faulen Kompromiß ab, weil er ausgerechnet diejenigen Bürger unzumutbar benachteiligt, die — und das teilweise schon seit Jahrzehnten — unerträglichem Verkehrslärm ausgesetzt sind, es sich aber nicht leisten können, in ruhigere Gegenden zu flüchten. (D)

Unsere Zustimmung müssen wir aber auch deshalb verweigern, weil das Ergebnis des Vermittlungsausschusses auf verfassungsrechtlich tönernen Füßen steht. Es sieht nämlich eine Unterscheidung der Lärmgrenze, die Schutzmaßnahmen begründet, um 13 Dezibel zwischen vorhandenen und neu zu bauenden Straßen vor, d. h. im Klartext: Den Bürgern an bestehenden Straßen wird zugemutet, weit mehr als doppelt so großen Verkehrslärm zu ertragen als diejenigen, die vielleicht in 10 oder 20 Jahren an neu zu bauenden Straßen wohnen werden. Die Anhörungsverfahren von juristischen Sachverständigen haben übereinstimmend ergeben, daß bereits eine **Differenzierung** von 10 Dezibel nach dem **Gleichheitsgrundsatz** verfassungsrechtlich unhaltbar, zumindest aber mit hohen Risiken verbunden sei, ganz zu schweigen von noch größeren Ungerechtigkeiten, wie sie vom Vermittlungsausschuß toleriert worden sind und von den Betroffenen nur noch als eine willkürliche und unsachgerechte Regelung aufgefaßt werden müssen.

Ablehnung ist darüber hinaus schon deshalb geboten, weil der Vermittlungsausschuß mit seinem Ergebnis an einer **Streckung der Sanierungsmaßnahmen** auf 20 Jahre ebenso festhält wie an einer 25%igen **Eigenbeteiligung der Hausbesitzer**, beides Maßnahmen, die wir vorschlagen mußten, weil man uns entgegengehalten hatte, anders sei ein schärferes Gesetz nicht finanzierbar. Daran wird jetzt festgehalten, obwohl die ursprüngliche Verschlechterung wiederhergestellt worden ist.

Hoffie

(A) Das wichtigste Umweltschutzgesetz dieser Legislaturperiode verdient in dieser Form seinen Namen nicht. Die Abgeordneten von CDU/CSU, aber auch von der SPD

(Wehner [SPD]: Sprechen Sie für sich!)

haben heute jeder für sich zu entscheiden,

(Wehner [SPD]: Ja, das haben sie!)

ob sie bereit sind, ihren bei nur vier Gegenstimmen am 6. März 1980 in abschließender Lesung im Deutschen Bundestag gefaßten Beschluß in derart unangemessener Weise zu verwässern und die eigene **politische Glaubwürdigkeit**

(Wehner [SPD]: Haben Sie eine?)

aufzugeben.

Die FDP-Fraktion

(Wehner [SPD]: Ich meine Sie persönlich!)

weist alle mutmaßlichen Unterstellungen zurück, daß sie mit ihrer Ablehnung dieses erbärmlichen Kompromisses einen grünen Schaulauf eröffnen wolle und ihn nur deshalb ablehne, weil hier Mehrheiten gesichert seien. Meine Damen und Herren, nein, wir werden jede Chance nutzen, um zu verdeutlichen, daß die jahrelange Forderung der Freien Demokraten nach einem besseren Gesetz eine politische Pflichtaufgabe ist, nachdem sich jeder zweite Bürger der Bundesrepublik besonders durch Verkehrslärm gequält fühlt.

Daß wir uns heute hier nicht wegen gesicherter (B) Mehrheiten so verhalten, wird deutlich aus der Tatsache, daß der damalige Bundesinnenminister Werner Maihofer bereits im Sommer 1977 einen Gesetzentwurf in das Kabinett eingebracht hat, der die Werte, für die wir uns im Laufe der Beratungen eingesetzt haben, zu einer Zeit vorgeschlagen hat, als grüne Eiferer dieses Thema für sich noch gar nicht entdeckt hatten.

Meine Damen und Herren, ich persönlich verschweige nicht meine Enttäuschung und Betroffenheit darüber, daß hier eigentlich zum erstenmal ein besseres Gesetz in einer so breiten Koalition verhindert werden soll.

(Beifall bei der FDP)

Die FDP lehnt das Ergebnis des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel ab, in einem neuen Vermittlungsverfahren zu einem besseren und wirksameren Ergebnis zu kommen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Präsident Stücklen: Zur Abgabe einer weiteren Erklärung hat das Wort Herr Abgeordneter Daubertshäuser.

Daubertshäuser (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Dr. Schulte, die Opposition kommt sich wohl besonders einfallsreich vor. Aber ich meine, es ist beschämend, daß das wichtigste Umweltschutzgesetz der 8. Legislaturperiode auf dem zweifelhaften Altar des Wahlkampfes (C) geopfert werden soll.

(Beifall bei der SPD — Widerspruch bei der CDU/CSU)

Aber was soll dies, wenn hier gleichzeitig erklärt wird: „In der Sache stimmen wir überein?"

Die Opposition irrt sich, wenn sie glaubt, wir brauchten hier Mehrheitsbeschaffer. Was wir hier brauchen, ist eine objektive parlamentarische Sacharbeit im Interesse der Bürger draußen im Lande.

(Beifall bei der SPD — Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Eine Erklärung ist das aber nicht! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Die vorgeschlagenen **Sanierungswerte** von 75/65 dB (A) erhöhen zwar die Anspruchsschwelle enorm, aber ich meine, wenn man sich den praktischen Ablauf der Sanierung vor Augen hält, ist dies unter den gegebenen Verhältnissen hinnehmbar.

(Seiters [CDU/CSU]: „Wir brauchen die Opposition nicht"!)

Ich weise darauf hin, daß § 11 des Gesetzes Sanierungsprogramme vorsieht, bei denen von den Kommunen, Herr Kollege Hoffie, eine **zeitliche Reihenfolge** festgelegt werden soll. Danach haben die am stärksten belasteten Gebiete Vorrang. Das heißt, dies wirkt sich in der Praxis aus wie ein zeitlicher Stufenplan. Dieser Kompromiß verschüttet nicht ein späteres Aufgreifen des Bundestagsvorschlags, wenn erste Erfahrungen in der Durchführung der Sanierung vorliegen. (D)

Durch die im Vermittlungsausschuß verschlechterten Sanierungswerte werden die aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der Straße stark reduziert. Dafür wächst aber der **Zwang zur Verkehrsberuhigung** durch Lenkung und Eindämmung des Lärms an der Quelle viel stärker. Dies ist politisch gesehen eine gar nicht so unsympathische Auswirkung.

(Kolb [CDU/CSU]: Das weiß der Herr Hoffie nicht!)

Wir werten die vorgeschlagenen Immissionswerte deshalb lediglich als einen Einstieg in die gesamte weitere Diskussion.

(Hoffie [FDP]: Lachhaft!)

Die Alternative, Herr Kollege Hoffie, nämlich ein **Scheitern des Gesetzes**, wäre die denkbar schlechteste Möglichkeit überhaupt.

(Beifall bei der SPD)

Sie kennen die Stimmung der Praktiker vor Ort. Ich erinnere Sie an die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, die Ihnen zugegangen ist. Dort heißt es:

> Ein Scheitern des Gesetzes hätte langfristig für die Städte, Gemeinden und Kreise wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung nicht nur unkalkulierbare Folgen, sondern würde zu einem weiteren erheblichen Investitionsstau im Bereich des Verkehrswegebaues führen.

(Beifall bei der SPD)

Daubertshäuser

(A) Bei der politischen Bewertung dieses Kompromisses ist festzustellen, daß auch mit diesem Ergebnis sichergestellt ist, daß die vom Verkehrslärm betroffenen Bürger zum erstenmal überhaupt einen **Rechtsanspruch auf Lärmschutz** haben

(Beifall bei der SPD)

und daß sie eben nicht, Herr Kollege Hoffie, wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage einen unsicheren und umständlichen Rechtsweg beschreiten müssen. Von besonderer Bedeutung ist — das hat der Berichterstatter hervorgehoben —, daß auch nach dem Kompromiß im Vermittlungsausschuß die Vorsorgewerte erhalten bleiben, die der Bundestag beschlossen hat. Der Herausnahme der Industriegebiete aus dem Lärmschutz kann zugestimmt werden, weil dadurch auch die Verkehrslenkung zugunsten schutzbedürftiger Gebiete erleichtert wird.

(Haase [Kassel] [CDU/CSU]: Das ist unzulässig, was der Mann da treibt!)

Meine Damen und Herren, beim Abwägen zwischen Scheitern des Gesetzes und Annahme des durch die unionsregierten Länder reduzierten Verkehrslärmschutzgesetzes kann man sich im Interesse der Baulastträger und der Lärmbetroffenen nur für diesen zwangsweise verkleinerten Schritt in die richtige Richtung aussprechen. Bei einer Entscheidung zwischen der nicht realisierbaren Ideallösung einerseits und einer **realisierbaren Mittellösung** andererseits entscheiden wir uns für die Lösung, die den besonders lärmgeplagten Bürgern eine Linderung bringt. Deshalb werden wir dem Vorschlag des (B) Vermittlungsausschusses zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Stücklen: Zur Abgabe einer weiteren Erklärung hat der Herr Staatsminister der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz das Wort. Bitte sehr!

Staatsminister **Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Der vom Vermittlungsausschuß unterbreitete Kompromißvorschlag ist hier gerade als erbärmlicher Kompromiß bezeichnet worden.

(Beifall bei der FDP)

— Erlauben Sie mir, hierzu folgende Anmerkungen zu machen, und entscheiden Sie sich erst dann hinsichtlich der Beifallsäußerung.

Erstens sind die Einwände gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz nicht nur von den CDU/CSU-regierten Ländern, sondern auch von anders regierten Ländern getragen worden. Ich will dies nicht weiter ausführen.

(von der Heydt Freiherr von Massenbach [CDU/CSU]: SPD vielleicht?)

— Auch von SPD-regierten Ländern.

Zum zweiten. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt Ihnen, es hinsichtlich der Neubauprojekte bei der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung zu belassen. Die Änderung bezieht sich auf die **Lärmsanierung.** Hier muß doch darauf hingewiesen werden, daß nach dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zwar die Werte für die Lärmsanierung günstiger als nach dem jetzigen Kompromißvorschlag sind, die Erfüllung der Ansprüche des (C) Bürgers aber im Grunde genommen gleichzeitig bis zum Jahre 2000 vertagt wird. Ich bitte die Damen und Herren der FDP-Fraktion, doch zu überlegen, ob es wirklich ein so erbärmlicher Kompromiß ist, wenn wir es vermeiden, ein Gesetz zu formulieren, das vorne Ansprüche feststellt und hinten die Erfüllung dieser Ansprüche bis zum Jahre 2000 hinausschiebt. In diesem Sinne glaube ich, daß der Kompromißvorschlag in der Sache tatsächlich hilfreich ist.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Stücklen: Ein seltenes Erlebnis.

Weitere Wortmeldungen zur Abgabe von Erklärungen liegen nicht mehr vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß über die vorliegenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 8/4360 die Zustimmung zu geben wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? —

Ich unternehme den Versuch, die Mehrheit festzustellen, indem ich Sie bitte, sich zu erheben. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! —

(Haase [Kassel] [CDU/CSU]: Eine stabile, solide Mehrheit gegen den Sozialismus! — (D) Frau Pack [CDU/CSU]: Die neue Mehrheit, Herr Präsident!)

Danke. Enthaltungen? — Das Präsidium ist sich über die Mehrheit nicht einig. Ich bitte zum Hammelsprung.

Darf ich bitten, daß sich alle Abgeordneten aus dem Plenarsaal zur Abstimmung entfernen — mit Ausnahme unseres schwerbeschädigten Kollegen Glombig. Herr Kollege Glombig, nehmen Sie bitte Platz und geben Sie dem Schriftführer bitte Ihren Abstimmungswunsch bekannt. — Sind die Seitentüren abgeschlossen? — Sind die Schriftführer an ihren Plätzen? — Dann kann die Abstimmung beginnen. Ich bitte, die Türen für Ja, Nein und Enthaltung zu öffnen. — Die Abstimmung beginnt. —

Darf ich bitten, daß die Abgeordneten, die sich noch außerhalb des Plenarsaales aufhalten und abzustimmen wünschen, durch die Abstimmungstüre gehen. —

Meine Herren Schriftführer, ich bitte die Abstimmung zum Abschluß zu bringen. — Ich bitte, die Türen zu schließen. — Ich bitte die Damen und Herren Schriftführer, zur Ermittlung des Ergebnisses zu mir zu kommen.

Herr Abgeordneter Hammans — als Stimmzähler — bitte zur Feststellung des Ergebnisses!

(Beifall bei der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, ich darf das Abstimmungsergebnis bekanntgeben. Von den voll stimmberechtigten Mitgliedern des Hauses haben sich 459

Präsident Stücklen

(A) an der Abstimmung beteiligt. Von diesen haben 218 mit Ja, 241 mit Nein gestimmt; Enthaltungen keine. Damit ist die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Der Tagesordnungspunkt 8 muß aus den gleichen Gründen wie der Tagesordnungspunkt 6 zurückgestellt werden.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 9 auf:

Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen (16. Ausschuß) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Abelein, Dr. Marx, Jäger (Wangen), Dr. Dregger, Graf Huyn, Dr. Kunz (Weiden), Schmöle, Lintner, Baron von Wrangel, Straßmeir, Böhm (Melsungen), Niegel, Würzbach, Dr. Hennig, Röhner und der Fraktion der CDU/CSU

Verletzung der Menschenrechte an der innerdeutschen Grenze

— Drucksachen 8/3326, 8/4263 —

Berichterstatter:
Abgeordnete Ludewig
Böhm (Melsungen)

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wird das Wort sonst gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. — Ich bitte alle Abgeordneten, die Plätze einzunehmen, weil hier anderenfalls kein sicheres Ergebnis festgestellt werden kann. Dies gilt für alle Abgeordneten. — Der

(B) Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4263, den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/3326 abzulehnen. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit. Die Beschlußempfehlung des Ausschusses ist somit angenommen. — Moment, im Präsidium ist keine einmütige Auffassung über das Abstimmungsergebnis. Ich war der Meinung, daß das erste die Mehrheit war.

(Zuruf des Abg. Dr. Schäfer [Tübingen] [SPD])

— Hier ist Einspruch erhoben worden; dann brauche ich nicht noch nach rechts zu gucken, Herr Schäfer. Wenn ein Einspruch erhoben wird, muß ich noch einmal kontrollieren.

Wir wiederholen die Abstimmung. Wer für die Ablehnung des Antrages ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Das Präsidium ist jetzt nach Austausch der Meinungen, so wie es die Geschäftsordnung vorsieht, zu der Auffassung gekommen, daß das erste die Mehrheit war. Die Beschlußempfehlung ist daher angenommen.

Ich rufe Punkt 10 der Tagsordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen (16. Ausschuß) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Abelein, Dr. Marx, Jäger (Wangen), Dr. Dregger, Graf Huyn, Schmöle, Lintner, Baron von Wrangel, Straßmeir, Dr. Hennig, Würzbach, Niegel, Dr. Kunz

(C) (Weiden), Böhm (Melsungen), Röhner und der Fraktion der CDU/CSU

Verwirklichung des Menschenrechts auf Freizügigkeit für die Deutschen in der DDR

— Drucksachen 8/3328, 8/4264 —

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Schlei
Böhm (Melsungen)

Wünscht einer der Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wird eine allgemeine Aussprache gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4264 unter I und II die Annahme einer Entschließung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit. Die Ausschußempfehlung ist angenommen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Abelein, Dr. Marx, Dr. Dregger, Baron von Wrangel, Böhm (Melsungen), Dr. Hennig, Lintner, Graf Huyn, Schmöle, Straßmeir, Würzbach, Niegel, Dr. Kunz (Weiden), Röhner, Jäger (Wangen) und der Fraktion der CDU/CSU

(D)

Verstärkung und Ausbau der Institutionen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte

— Drucksachen 8/3327, 8/4288 —

Berichterstatterin:
Abgeordnete Frau Renger

Wünscht die Berichterstatterin das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wird das Wort zur allgemeinen Aussprache gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4288, den Antrag auf Drucksache 8/3327 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit. Die Beschlußempfehlung des Ausschusses ist angenommen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung.

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Einführungsgesetzes zur Abga-

Präsident Stücklen

(A)

benordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) — **Fluglärmbericht** —

— Drucksachen 8/2254, 8/4300, 8/4349 —

Berichterstatter:
Abgeordnete Biechele
Frau Dr. Hartenstein

Wünscht einer der Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall. Zur allgemeinen Aussprache wird das Wort ebenfalls nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4300 unter Ziffer 1, den Fluglärmbericht der Bundesregierung auf Drucksache 8/2254 zur Kenntnis zu nehmen. Ich stelle fest, daß das Haus dies getan hat.

Der Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4300 ferner unter Ziffer 2 die Annahme einer Entschließung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Diese Entschließung ist einstimmig angenommen.

(Widerspruch)

— Ist eine Enthaltung da? Wo? Wo ist die Enthaltung?

(Abg. Dr. Friedmann [CDU/CSU] meldet sich)

— Gut. Bei einer Enthaltung. Ich bitte, ruhig „Enthaltung!" zu rufen, damit das auch akustisch bemerkt wird.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

(B)

Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die **Maßnahmen zur Förderung der ostdeutschen Kulturarbeit gemäß § 96 BVFG in den Jahren 1976, 1977 und 1978**

— Drucksachen 8/3563, 8/4299, 8/4370 —

Berichterstatter:
Abgeordnete Krey
Dr. Nöbel

Wünscht einer der Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall. Auch zur allgemeinen Aussprache wird das Wort nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4299 unter Ziffer 1, den Bericht der Bundesregierung auf Drucksache 8/3563 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Ist das Haus damit einverstanden? — Kein Widerspruch. Das ist so geschehen.

Der Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4299 ferner unter Ziffer 2 die Annahme einer Entschließung. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Diese Entschließung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

(C)

Übereinkommen 149 über die **Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals**

Empfehlung 157 betreffend die **Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepesonals**

— Drucksachen 8/3892, 8/4308 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Höpfinger

Wünscht der Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall. Auch zur allgemeinen Aussprache wird das Wort nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Beschlußempfehlung des Ausschusses auf Drucksache 8/4308 unter den Ziffern 1 und 2 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Diese Beschlußempfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) für das Haushaltsjahr 1977

(D)

— Drucksachen 8/3238, 8/4322 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Zywietz

Der Berichterstatter wünscht nicht das Wort. Auch eine allgemeine Aussprache wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4322 unter Ziffer 1, der Bundesregierung gemäß Art. 114 des Grundgesetzes Entlastung zu erteilen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Die Beschlußempfehlung des Ausschusses ist damit einstimmig angenommen.

Der Ausschuß empfiehlt ferner auf Drucksache 8/4322 unter Ziffer 2, die Vierteljahresübersichten zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1977 auf Grund der Beratungen für erledigt zu erklären. Stimmt das Haus zu? — Es gibt keine gegenteilige Meinung; es ist so beschlossen.

Der Ausschuß empfiehlt weiter auf Drucksache 8/4322 unter Ziffer 3 die Annahme einer Entschließung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Die Beschlußempfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) zu den Anträ-

Präsident Stücklen

(A)

gen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für die Haushaltsjahre 1974 bis 1978 — Einzelplan 20 —

— Drucksachen 7/4018, 8/34, 8/1324, 8/1776, 8/2913, 8/4323 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Esters

Der Berichterstatter wünscht nicht das Wort, und auch zur allgemeinen Aussprache wird das Wort nicht gewünscht.

Ich komme zur Abstimmung. Wer der Beschlußempfehlung des Ausschusses auf Drucksache 8/4323 unter den Ziffern 1 und 2 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Die Beschlußempfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) zu dem Antrag des Bundesministers der Finanzen

Veräußerung einer 13,2 ha großen Teilfläche des ehem. Heereszeugamts (Alabama-Depot) in München an die Bayerische Motoren Werke AG

— Drucksachen 8/3933, 8/4174, 8/4336 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Grobecker

(B)

Der Berichterstatter wünscht nicht das Wort. Zur allgemeinen Aussprache wird das Wort ebenfalls nicht gewünscht.

Wer der Beschlußempfehlung des Ausschusses auf Drucksache 8/4336 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Diese Beschlußempfehlung ist — —

(Zurufe von der SPD: Drei Gegenstimmen! — Eine Enthaltung!)

— Ich darf nochmals um die Gegenprobe bitten. — Vier Gegenstimmen.

(Haase [Kassel] [CDU/CSU]: Die BMW-Feinde aus München! — Dr. Zimmermann [CDU/CSU]: Die Konkurrenz!)

Stimmenthaltungen? — Eine Enthaltung. Alle anderen stimmen zu; es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Verbilligte Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken

— Drucksachen 8/3671, 8/4335 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Grobecker

Der Berichterstatter wünscht nicht das Wort. Zur allgemeinen Aussprache wird das Wort ebenfalls nicht gewünscht. Wer der Beschlußempfehlung des Ausschusses auf Drucksache 8/4335 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einer Gegenstimme angenommen.

(C)

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) zu dem Antrag des Bundesministers der Finanzen

Veräußerung einer 2 ha großen Teilfläche des bundeseigenen Geländes an der Dachauer Straße in München an den Freistaat Bayern

— Drucksachen 8/4212, 8/4351, 8/4358 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Grobecker

Der Berichterstatter wünscht nicht das Wort. Das Wort zur Aussprache wird nicht gewünscht.

Wer der Beschlußempfehlung des Ausschusses auf Drucksache 8/4358 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Eine Gegenstimme. Enthaltungen? —

(Zurufe: Eine Enthaltung! — Und noch eine!)

— Also, Versteigerungsmethoden führen wir hier nicht ein!

(Heiterkeit)

Zwei Enthaltungen. Die Entschließung ist angenommen.

(D)

Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) zu den Anträgen des Bundesministers für Wirtschaft

Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes" für die Wirtschaftsjahre 1976, 1977 und 1978

— Drucksachen 8/758, 8/2043, 8/3060, 8/4337 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Esters

Der Berichterstatter wünscht nicht das Wort. Auch zur allgemeinen Aussprache wird das Wort nicht gewünscht.

Wer der Beschlußempfehlung des Ausschusses auf Drucksache 8/4337 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Diese Beschlußempfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe die Punkte 21 bis 26 der Tagesordnung auf:

21. Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

    Vorschläge für Verordnungen (EWG) des Rates

Präsident Stücklen

(A)

— **zur Festsetzung der im Agrarbereich anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse**
— **über die Währungsausgleichsbeträge**
— **über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse**

— Drucksachen 8/3834 Nr. 9, 8/4271 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Schröder (Wilhelminenhof)

22. Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG über **Zusatzstoffe in der Tierernährung**

— Drucksachen 8/3907 Nr. 13, 8/4272 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Wimmer (Neuötting)

23. Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

(B)

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des **Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften**

— Drucksachen 8/3211, 8/4291 —

Berichterstatter:
Abgeordnete Regenspurger
Wittmann (Straubing)

24. Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung zur **Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften**

— Drucksachen 8/3161 Nr. 53, 8/4292 —

Berichterstatter:
Abgeordnete Regenspurger
Wittmann (Straubing)

25. Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/113/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die **Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten**

(C)

— Drucksachen 8/3452 Nr. 19, 8/4309, 8/4350 —

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Dr. Hartenstein
Volmer

26. Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über ein **Sonderverfahren für die Erteilung von Gemeinschaftsbescheinigungen für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern**

— Drucksachen 8/3971, 8/4352 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Unland

Wünscht einer der Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall. Zur allgemeinen Aussprache wird das Wort nicht gewünscht.

Wer den Beschlußempfehlungen auf den Drucksachen 8/4271, 8/4272, 8/4291, 8/4292, 8/4350 und 8/4352 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Eine Enthaltung. Diese Beschlußempfehlungen sind angenommen.

(D)

Meine Damen und Herren, bis die Arbeiten insgesamt abgeschlossen sind, möchte ich ganz kurz noch ein paar Worte zum **Abschluß dieser Legislaturperiode** sagen, die mit der heutigen Plenarsitzung zu Ende geht. Heute ist die letzte ordentliche Sitzung und damit ein Anlaß zu einem kurzen Rückblick.

Lassen Sie uns als erstes noch einmal der 15 Kollegen, die in dieser Legislaturperiode von uns gegangen sind, gedenken.

(Die Abgeordneten erheben sich)

Es sind dies Altbundeskanzler Dr. Ludwig Erhard, der langjährige Vizepräsident des Deutschen Bundestages Dr. Schmitt-Vockenhausen sowie die Abgeordneten Hösl, Spillecke, Schwabe, Ollesch, Blank, Dr. Staudt, Höhmann, Peters, Reichold, Koblitz, Tönjes und Dr. Lauritzen, und im Dezember des vergangenen Jahres haben wir Abschied genommen von unserem langjährigen Vizepräsidenten Carlo Schmid.

Ich bedanke mich, daß Sie sich zu Ehren unserer verstorbenen Kollegen von den Plätzen erhoben haben.

Meine Damen und Herren, das **Arbeitspensum** dieser Legislaturperiode war umfangreich wie eh und je. Ende vorigen Monats hatten wir das Bundesgesetzblatt um 1 200 Seiten ergänzt. Ich hoffe, daß der Quantität auch eine entsprechende Qualität gegenübersteht. Einen tröstlichen Aspekt will ich in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen: Der Bundestag hat bis Ende Juni 1980 348 Gesetze

Präsident Stücklen

(A) verabschiedet. Das sind immerhin 168 Gesetze weniger als in der 7. Legislaturperiode.

(Beifall)

So haben sich die Zeiten geändert: Noch vor einigen Legislaturperioden war die **Zahl der beschlossenen Gesetze** ein Beweis für den Fleiß und für die Tüchtigkeit des Parlaments. Heute ist die geringere Zahl der beschlossenen Gesetze ein Arbeitsbeweis, den der Bürger sehr begrüßt.

(Gerster [Mainz] [CDU/CSU]: Noch viel zuviel!)

Das Parlament wird vom Bürger nicht danach beurteilt, ob es viele Gesetze macht, sondern danach, ob die Gesetze notwendig waren, und vor allem, ob sie gut und anwendbar und verständlich sind.

Im übrigen ist das Parlament nicht nur Gesetzgeber, sondern auch Organ zur Kontrolle der Regierung. Tatsächlich hat die **kontrollierende Arbeit des Parlaments** in der abgelaufenen Wahlperiode zugenommen. So wurden 45 Große Anfragen eingebracht, von denen immerhin 37 debattiert worden sind. In der 7. Wahlperiode wurden nur 24 Große Anfragen eingebracht.

Die Anzahl der Mündlichen und Schriftlichen Fragen zur Fragestunde stieg von rund 18 000 in der 7. auf rund 22 000 in der 8. Wahlperiode.

Auffällig allerdings und aus meiner Sicht bedauerlich — denn ich bin an möglichst lebendigen Parlamentsdebatten interessiert — ist, daß in den letzten vier Jahren vom Instrument der **Aktuellen Stunde** relativ wenig Gebrauch gemacht wurde. Ganze neun Aktuelle Stunden haben stattgefunden. In der Wahlperiode vorher waren es immerhin noch 20. Ich nehme an, daß durch die Änderung der Geschäftsordnung, die wir beschlossen haben und die zu Beginn der 9. Legislaturperiode in Kraft treten wird, ein noch verbesserter Anreiz für die Aktuelle Stunde gegeben ist. Ich hoffe, daß davon noch mehr Gebrauch gemacht wird.

(B)

Weiteres zur Statistik. Wir hatten 227 Plenarsitzungen, knapp 2 200 Sitzungen von Ausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen und 66 **öffentliche Anhörungen.** Ich möchte ganz besonders betonen, daß das Hereinholen von Sachverstand auch von außerhalb des Parlaments gerade bei der immer größeren Kompliziertheit der Gesetzgebung außerordentlich zu begrüßen ist. Alle diese Positionen lagen aber etwas unterhalb der Zahlen aus der 7. Wahlperiode.

Drei Dinge sind es, die uns in der zurückliegenden Zeit ganz besonders bewegt haben.

Das eine war die **Entführung und Ermordung von Hanns Martin Schleyer,** eine Untat, die zu den traurigen Höhepunkten zählt, die ein menschenverachtender politischer Terrorismus in unserem Lande erreichen konnte. Die Nation war seinerzeit in einer einmaligen Weise solidarisch, und diese Solidarität verband auch die großen politischen Kräfte in unserem Lande. Gesetzgeberische Maßnahmen, die vom ganzen Haus getragen wurden, waren die Folge.

(C) Das zweite war und ist das unermeßliche **Flüchtlingselend,** das insbesondere in Südostasien und im östlichen Afrika über Millionen von Menschen gekommen ist, ein Elend, das durch eine Politik verursacht wurde, die vorgibt, der Gerechtigkeit und dem Frieden zu dienen. Mitglieder dieses Hauses haben sich immer wieder tatkräftig dafür eingesetzt, daß auch durch angemessene deutsche Beiträge versucht wurde, die für uns, die wir im Wohlstand leben, unvorstellbare Not in wirksamer Weise zu lindern.

Das dritte war der **sowjetische Einfall in Afghanistan,** der einer Welt, die im Begriffe war, gegen internationale Gefahren abzustumpfen, schlagartig klargemacht hat, wie wenig selbstverständlich der Friede ist, wie sehr um ihn gerungen werden muß, wobei dieses Ringen die Bemühungen um eine angemessene militärische Rüstung ebenso zu umfassen hat wie das Streben, zu ausgewogenen vertraglichen Abmachungen zu kommen. Das Thema **Friedenspolitik,** die Frage, wie sie zu treiben sei, hat dieses Haus in den letzten vier Jahren immer wieder beschäftigt und teilweise zu Höhepunkten in der parlamentarischen Auseinandersetzung geführt.

Die Welt ist in den letzten Jahren — bedingt durch den technischen Fortschritt — immer kleiner geworden. Die Völker und Staaten der Welt sind mehr und mehr zusammengerückt, leider nicht immer in dem Sinne, daß sie weltweit in größerer Harmonie leben als früher, jedoch insofern, als in viel größerem Ausmaß als früher gleiche oder zumindest ähnliche Probleme gegeben sind. Diese Entwicklung bringt es mit sich, daß allerorts das Interesse an **internationalen Begegnungen** wächst. Man sucht die Erfahrungen der anderen, und man findet sie am besten im unmittelbaren Kontakt. Auch dieser Bundestag hat daher großen Wert darauf gelegt, durch die Pflege der Beziehungen zu den Ländern dieser Erde Erfahrungen, die man anderenorts gemacht hat, auch für uns nutzbar zu machen und gleichzeitig unsere eigenen Erfahrungen weiterzugeben.

(D)

Ein bedeutendes Forum für diesen Zweck war uns die Interparlamentarische Union, deren Jahrestagung 1978 der Deutsche Bundestag auszurichten die Ehre hatte. Weitere bedeutende Möglichkeiten des internationalen Erfahrungsaustauschs und der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit ergaben sich durch Reisen deutscher Parlamentarierdelegationen ins Ausland und ausländischer Parlamentarierdelegationen in die Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Delegationen des Deutschen Bundestages besuchten unter anderem Spanien, Israel, Japan, Brasilien und Griechenland. Ausländische Delegationen kamen; ich kann nur einige aufzählen: Japan, Island, Brasilien, Israel, Neuseeland, Dänemark, Österreich, Schweiz und viele, viele andere.

Ein Ergebnis von ganz besonderer Bedeutung war für uns der Besuch von Madame Veil, der Präsidentin des ersten unmittelbar gewählten Europäischen Parlaments. Ich möchte in diesem Zusammenhang der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß sich dieses **Europäische Parlament** als fähig erweist, in Richtung auf eine weitere und umfassendere politische

Präsident Stücklen

(A) Einigung unseres Erdteils neue und starke Impulse zu geben.

Wichtig waren auch die beiden Konferenzen der europäischen Parlamentspräsidenten, die in Den Haag 1978 und die in Madrid im Mai dieses Jahres. Da ich den Auftrag gehabt habe, über die Erfahrungen mit der **Zulassung von Rundfunk und Fernsehen** in unserem Parlament zu sprechen, konnte ich feststellen, daß diese unsere freizügige Handhabung großes Interesse gefunden hat und, wie ich hoffe, auch Nachahmung finden wird. Es hat sich herausgestellt, daß kein Parlament in Europa den Massenmedien Rundfunk und Fernsehen eine größere Freizügigkeit zuteil werden läßt als der Deutsche Bundestag.

Ich will an dieser Stelle nicht wiederholen, was ich zu diesem Thema am Mittwoch letzter Woche gesagt habe. Nur eines: Wir hoffen, daß das neue Regelwerk, die Geschäftsordnung, die endlich verabschiedet werden konnte, an die Abgeordnete sehr viel Zeit und Engagement gesetzt haben, für uns ein brauchbares Instrument sein wird für die Leitung in diesem Parlament, für die Geschäftsführung und auch für die Lebendigkeit in diesem Parlament.

Noch nicht so weit gediehen, wie es notwendig wäre, sind wir in der **Neubaufrage.** Sie alle kennen die Schwierigkeiten, mit denen wir uns in den letzten Jahren auseinanderzusetzen hatten. Sie alle kennen auch die Position, die ich als Präsident dieses Hauses vertreten habe. Ich bin nicht für Pomp und Prunk und nicht für räumliches Übermaß. Ich (B) bin für vernünftige Arbeitsbedingungen für uns Abgeordnete, für die Verwaltung des Hauses und für unsere Mitarbeiter. Und ich bin für eine Selbstdarstellung des Parlaments, die seiner Bedeutung und seiner Würde entspricht.

(Beifall)

Ich glaube, daß wir uns insoweit alle einig sein können. Ich möchte auch Ihnen, Frau Kollegin Renger, die Sie diese Unterkommission geleitet haben — wir hatten auch in dieser Frage vollen Konsens — herzlich danken für diese auch in der Öffentlichkeit nicht immer leicht zu vertretende Arbeit.

(Beifall)

Ich glaube, daß wir uns insoweit treffen können: Mit Hauptstadtfimmel hat dies nichts zu tun. Wir halten Berlin, der Hauptstadt unseres geteilten Vaterlandes, die Treue, so wie wir dem Gedanken der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands in Freiheit verpflichtet sind.

(Beifall)

Lassen Sie mich den heutigen Tag auch zum Anlaß nehmen, den **Kolleginnen und Kollegen, die nicht mehr in den Deutschen Bundestag zurückkehren** werden, für ihre gute, für ihre aufopfernde Arbeit im Dienste unseres Volkes herzlich zu danken

(Beifall)

und ihnen für ihre politische Arbeit auf anderer Ebene, in Europa etwa, oder für den verdienten Ruhestand alles erdenkliche Gute wünschen, insbesondere (C) Gesundheit, denn wenn diese gegeben ist, kommt das andere Angenehme im Leben meist von allein.

Namentlich will ich die Kollegen erwähnen, die von der ersten Stunde an dem Bundestag angehören und mit Ablauf der 8. Legislaturperiode aus dem Parlament ausscheiden. Es handelt sich einmal um den ehemaligen Bundesminister des Innern, ehemaligen Bundesminister der Verteidigung und des Auswärtigen, unseren Kollegen und Freund **Dr. Gerhard Schröder.**

(Beifall)

Bis zum heutigen Tag, Herr Kollege Schröder, haben Sie auch noch den Vorsitz im Auswärtigen Ausschuß gehabt.

Der Kollege **Dr. Richard Jaeger,** der Justizminister war, Vorsitzender des Verteidigungsausschusses und 21 Jahre lang Vizepräsident dieses Hauses, scheidet ebenfalls aus. Meinen herzlichen Dank für die Mitarbeit! Alles Gute im wohlverdienten Ruhestand! Aber wie wir ihn kennen, wird er den Ruhestand nicht so genießen, wie man ihn im allgemeinen „Ruhestand" versteht.

(Beifall)

Mit dem Kollegen Erwin Lange, der im 1. Deutschen Bundestag gemeinsam mit mir und anderen den für uns junge Abgeordnete ehrenvollen Auftrag erhalten hatte, die neue deutsche Handwerksordnung zu formulieren und zu ihrer Verabschiedung zu bringen, verbindet mich über diese sachliche und (D) pflichtgemäße Arbeit hinaus seit vielen, vielen Jahren eine enge persönliche Freundschaft. Er scheidet aus diesem Parlament aus, um seine parlamentarische Arbeit im Europäischen Parlament fortzusetzen. Ich wünsche Dir, lieber Erwin Lange, alles Gute, viel Erfolg und Gesundheit.

(Beifall)

Unser Kollege **Dr. Erich Mende,** ehemaliger Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen und stellvertretender Bundeskanzler, scheidet mit der 8. Legislaturperiode aus dem parlamentarischen Leben aus. Ich möchte ihm für die Zeit nach seiner parlamentarischen Tätigkeit vom Hause aus ebenfalls von ganzem Herzen alles Gute wünschen.

(Beifall)

Viele Kollegen scheiden aus dem Bundestag aus, weil sie ihre parlamentarische Arbeit auf anderer Ebene, im Europäpischen Parlament, fortsetzen wollen. So auch der langjährige Präsident und Vizepräsident des Deutschen Bundestages, unser verehrter Herr Kollege und Freund **von Hassel.** Alles Gute und viel Erfolg bei Ihrer Arbeit im Europäischen Parlament, von dem wir uns alle noch einen gewaltigen Fortschritt erhoffen.

(Beifall)

Wenn Gott es will und die Wähler es wollen, sind Herr Kollege Wehner, Herr Kollege Schmidt (Gellersen) und ich dann die letzten drei, die aus der ersten Legislaturperiode übriggeblieben sind. Ich

Präsident Stücklen

(A) bitte schon heute um schonenden Umgang mit diesen Altparlamentariern, die wir sind.

(Beifall und Heiterkeit bei allen Fraktionen)

Dank sei auch den Mitarbeitern dieses Hauses sowie den Mitarbeitern der Fraktionen und der einzelnen Abgeordneten gesagt. Ohne sie, ohne ihr Engagement und ihr Können hätte manches nicht so gut seinen Weg gehen können, wie das der Fall war.

Wir können und müssen davon ausgehen, daß der **Wahlkampf** hart sein wird. Das ist grundsätzlich noch lange nichts Verwerfliches. Wir leben in einer Demokratie. Sie hat den Vorteil, daß sich die politischen Auseinandersetzungen offen, d. h. vor den Augen des zur Entscheidung aufgerufenen Wählervolkes, vollziehen. Diese Auseinandersetzung hat naturgemäß anderen Charakter als die Form von Richtungskämpfen, die bei Auseinandersetzungen in totalitären Staaten hinter den Kulissen stattfinden. Trotzdem sollten wir bei aller notwendigen Konfrontation in der Sache allseits darauf bedacht sein, daß die **Regeln des menschlichen Anstandes** gewahrt bleiben. Auch der politische Gegner hat Anspruch auf Achtung seiner menschlichen Würde.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Fairneß, Menschlichkeit und Toleranz sind auch ihm entgegenzubringen. Ich wünsche uns allen, daß wir uns in diesem Sinne verhalten mögen, daß wir uns wenigstens bemühen, uns so zu verhalten.

(B) Vorher aber haben wir noch einen kleinen Urlaub; ich weiß: viel zu kurz für den Streß, den wir nicht nur in den letzten vier Wochen mitmachen mußten, sondern der uns eigentlich ein täglicher Wegbegleiter war.

So hoffe ich, daß mein Vorschlag Realität wird, den ich, als Sie mich zum Präsidenten dieses Hauses wählten, gemacht habe, daß wir es erreichen, daß ein Wochenende im Monat wirklich den Familien gehört, der eigenen Besinnung gehört, daß wir uns ein bißchen regenerieren können, daß wir abschalten können, daß uns nicht beinahe jede Stunde ein neuer Termin im Nacken sitzt. Das ist unverantwortlich gegenüber unseren Familien, unverantwortlich unserer eigenen Gesundheit gegenüber, und es schadet auch der Gründlichkeit und der physischen Kraft, die wir in diesem Bereich brauchen.

Alle im Bundestag vertretenen Parteien haben sich grundsätzlich dazu bekannt. Ich hoffe, daß sich nach dem 5. Oktober die Parteivorsitzenden oder ihre Generalsekretäre zusammensetzen, um das auch zu realisieren, was man im Grundsatz für richtig hält.

In diesem Sinne, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, bedanke auch ich mich persönlich für die große Geduld und das große Nachsehen, das Sie mir auf Grund meiner Unzulänglichkeit entgegengebracht haben. Ich darf die Vizepräsidenten mit einschließen, die ja auch nur Menschen sind und natürlich auch allen menschlichen Fehlerquellen unterworfen sind. Mit der Wahl in dieses Amt hat

(C) man zwar höhere Eingebungen bekommen, aber sie reichen noch nicht zur Vollkommenheit aus.

(Heiterkeit)

In diesem Sinne alles Gute für die Zeit des Urlaubs, für die Zeit des Wahlkampfs. Ich hoffe, daß viele, die heute hier sind, auch in der nächsten Periode wieder da sind zur gemeinsamen verantwortlichen Arbeit für unser Volk.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Meine Damen und Herren, wir kehren zur Tagesordnung zurück.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Beratung der Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zum Gesetz zur Steuerentlastung und Familienförderung

(Steuerentlastungsgesetz 1981
— StEntlG 1981 —)

— Drucksache 8/4365 —

Berichterstatter:
Minister Gaddum

Die Ihnen vorliegende Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Steuerentlastungsgesetz 1981 — Drucksache 8/4365 — verweist unter Ziffer 19 auf Seite 6 auf die Anlagen 1 und 2, die die neuen Steuertabellen enthalten. Diese technischen Tabellen sind noch nicht gedruckt; sie werden nachgereicht. Sie liegen aber amtlich vom Bundesrat vor. (D) Der Herr Berichterstatter wird aus diesem Grunde näher auf sie eingehen.

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Minister Gaddum.

Minister **Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hatte am 22. Mai 1980 den **Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung** angenommen. Dazu hatte der Bundesrat am 13. Juni 1980 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß den Vermittlungsausschuß anzurufen, mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages aufzuheben und statt dessen die Gesetzentwürfe des Bundesrats eines Steuer- und Familienentlastungsgesetzes 1981 sowie eines Familiengeldgesetzes anzunehmen.

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages und der Entwurf des Bundesrats sahen übereinstimmend die Anhebung des Weihnachtsfreibetrags von 400 DM um 200 DM auf 600 DM ab 1980 vor.

Die wesentlichen Unterschiede bei den Gesetzentwürfen lassen sich wie folgt kurz darstellen. Der Beschluß des Bundestages sah ab 1981 folgendes vor: Korrektur des Einkommensteuertarifs durch Verlängerung der Proportionalzone und Absenkung der Progressionskurve, Einführung eines Kindergrundfreibetrages in Höhe von 1 600 DM, Streichung des Abzugsbetrags für Kinderbetreuungskosten, Erhöhung des Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit Kindern auf 4 212 DM, Übernahme der ertragsteuerlichen Werte für Pensionsrückstel-

Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz)

(A) lungen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines **Kindergrundfreibetrages** sah der Entwurf außersteuerliche Maßnahmen in Gestalt kinderbezogener Leistungen im Arbeitsförderungsgesetz, im Bundesversorgungsgesetz, im Unterhaltssicherungsgesetz und im Sozialversicherungsbereich vor. Ab 1982 sollte durch eine Anhebung der Höchstabzugsbeträge und eine Anhebung des steuerlichen Vorwegabzugsbetrages die Möglichkeit der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollte ab 1982 ein Kindergeldzuschlag von 300 DM je Kind in den ersten sechs Monaten nach Geburt des Kindes eingeführt werden.

Unter Berücksichtigung einer in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beschlossenen Erhöhung des Wohngeldes ergaben sich dabei Gesamtsteuerausfälle bzw. Mehraufwendungen in den Entstehungsjahren 1980 bis 1982 von insgesamt 17,45 Milliarden DM.

Das Vermittlungsbegehren des Bundesrates sah demgegenüber neben der unstreitigen Anhebung des Weihnachtsfreibetrages eine Korrektur des Einkommensteuertarifs durch Absenkung der Proportionalzone und Abflachung des Progressionsverlaufs vor. Er sah ferner die Einführung eines Kinderfreibetrages in Höhe von 300 DM je Kind und Elternteil, eine Erhöhung des Vorwegabzugsbetrages bei den Sonderausgaben um 500 bzw. 1 000 DM und die Übernahme der Steuerbilanzwerte bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor. Hinzu

(B) treten sollten eine Erhöhung des Kindergeldes und die Einführung eines Familiengeldes für Nichtarbeitnehmerinnen von 500 DM monatlich während der ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes. Die finanziellen Auswirkungen dieses Paketes wurden in den Entstehungsjahren 1980 bzw. 1981 mit 17,65 Miliarden DM beziffert.

Zu Beginn der Beratungen des Vermittlungsausschusses wurden Bedenken geäußert, ob die Form des Vermittlungsbegehrens des Bundesrates zulässig sei. Die Meinungen hierzu waren unterschiedlich. Man einigte sich aber schließlich darauf, die Beratungen auf der Basis der dargestellten Gesetze bzw. Entwürfe durchzuführen.

Die Beratungen des Ausschusses standen entscheidend unter dem Eindruck der Einlassung des Bundesfinanzministers, daß die kassenmäßige Belastung des Bundes im Jahre 1981 keinesfalls ein Volumen von 4,9 Milliarden DM übersteigen dürfe. Diese Belastung entsprach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages und war insbesondere dadurch zustande gekommen, daß durch die Einführung des Kindergrundfreibetrages, der zusammen mit einigen Ergänzungsregelungen wie das Kindergeld wirken sollte, Länder und Gemeinden an den Lasten dieses quasi-Kindergeldes erstmalig beteiligt werden sollten. Wie schon zuvor im Bundesrat wurde auch im Vermittlungsausschuß der Einführung des Kindergrundfreibetrages ausdrücklich widersprochen, und zwar mit dem Hinweis auf das damit verbundene komplizierte verwaltungsmäßige Verfahren und die völlig neu einzuführende Lastenverteilung, die ich eben bereits ansprach. Die Einführung

(C) des Kindergrundfreibetrages war — und dies ist auch von der Bundesregierung nicht bestritten worden — ein Instrument zur Veränderung der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern.

Überlegungen, diese Steuerverteilungsdiskussion dadurch zu erleichtern, daß mischfinanzierte Aufgaben vom Bund voll auf die Länder übertragen würden, fanden im Ausschuß keine Mehrheit und wurden auch von der Bundesregierung abgelehnt. Um das Ziel zu verwirklichen, die Belastung des Bundes in dem von ihm vorgegebenen Rahmen zu halten und zugleich eine überproportionale Belastung der Länder und Gemeinden zu verhindern, einigte sich der Vermittlungsausschuß darauf, Ihnen die nachfolgenden steuerrechtlichen Maßnahmen vorzuschlagen.

Erstens. Die Erhöhung des **Weihnachtsfreibetrages** um 200 DM ab 1980.

Zweitens. Einen veränderten **Einkommensteuertarif**, der wie der Entwurf der Bundesregierung die Proportionalzone ausdehnt, dem Entwurf des Bundesrates aber insofern entgegenkommt, als er den Anstieg im Progressionsbereich stärker abflacht, als dies der Bundestagsbeschluß vorsah. Dieser flachere Progressionsverlauf, meine Damen und Herren, wirkt sich zusätzlich entlastend im Einkommensteuerbereich zwischen 20 000 und 60 000 DM Einkommen aus. Dies bringt Steuerentlastungen in diesem Bereich, die 1981 etwa 600 Millionen DM zusätzlich ausmachen. Die Mehrentlastungen gegenüber dem

(D) Beschluß des Bundestages liegen für den Steuerpflichtigen zwischen 30 und 160 DM im Jahre 1981.

Drittens. Die ertragsteuerlichen Werte der **Pensionsrückstellungen** sollen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens übernommen werden.

Viertens. Während diese zwei Punkte 1981 in Kraft treten, soll ab 1982 der **Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit Kindern** auf 4 212 DM erhöht werden und die Verbesserung des Sonderausgabenabzugs so vorgesehen werden, wie dies der Bundestagsbeschluß vorsieht.

Fünftens. Zur Vermeidung außerordentlicher **Steuerausfälle bei den Kirchen** kam der Vermittlungsausschuß überein, den § 51 a des Einkommensteuergesetzes unverändert bestehen zu lassen — geltendes Recht.

Meine Damen und Herren, der Einigungsvorschlag geht des weiteren davon aus, daß das Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes, das dem Bundesrat ebenfalls vorliegt, unverändert angenommen wird. Der Vorschlag des Bundesrates, Kinderfreibeträge einzuführen, war nicht einigungsfähig, andererseits aber auch nicht der Vorschlag des Bundestages auf Einführung eines Kindergrundfreibetrages sowie auf die Streichung des Abzugs der Kinderbetreuungskosten.

Auf Wunsch des Vermittlungsausschusses haben sich während der Verhandlungen die Vertreter des Bundes und der Länder nochmals zu dem Versuch getroffen, eine Einigung über das **Verwaltungsver-**

Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz)

(A) **fahren zur Abwicklung des Kinderbetreuungsbetrages** zu erreichen. Ich darf daran erinnern, daß eine solche Einigung bisher nicht erreicht worden war. Diese erneuten Verhandlungen führten zum Erfolg. Der Vermittlungsausschuß wurde davon unterrichtet und nahm als wesentlichen Punkt zur Gesamteinigung zur Kenntnis, daß nunmehr zwischen Bund und Ländern Einigkeit über den Text einer Verwaltungsregelung besteht. Diese Regelung dürfte zu einer Steuerentlastung der Familien in Höhe von ca. 2,4 Milliarden DM führen.

Eine Erhöhung des **Kindergeldes**, wie dies vom Bundesrat vorgeschlagen worden war, wollte ein Teil der Mitglieder des Vermittlungsausschusses — und sie unterstützten damit die Bundesregierung — nur dann übernehmen, wenn sich die Länder an diesen Kosten beteiligten. Dabei stand sowohl eine Erhöhung des Anteils des Bundes an der Umsatzsteuer um einen Prozentpunkt als auch eine Übertragung eines Teils der Kindergeldleistungen auf die Länder und Gemeinden — die Leistungen an deren Bedienstete — zur Diskussion. Beide Vorschläge fanden keine Mehrheit. Es wurde darauf verwiesen, daß auch im Rahmen des vom Bund gesetzten Limits von 4,9 Milliarden DM eine Erhöhung des Kindergeldes möglich sei, um die familienpolitische Komponente des Gesetzgebungspakets zu verstärken.

Um aber einer Diskussion um die Steuerbeteiligung nicht vorzugreifen und trotzdem den familienpolitischen Teil zu verstärken, kam es schließlich zu folgendem Einigungsvorschlag. Das Kindergeld wird ab 1. Februar 1981 für Zweitkinder um 20 DM, (B) für dritte und weitere Kinder um 40 DM erhöht. Durch **Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern** soll dem Bund im Jahre 1981 von den Ländern 1 Milliarde DM geleistet werden.

Die Verwaltungsvereinbarung, meine Damen und Herren, möchte ich der Bedeutung wegen hier im Wortlaut vortragen. Sie hat folgenden Text:

> Da zwischen Bund und Ländern grundlegende Meinungsunterschiede über die Auslegung des Art. 106 GG bestehen und zur Zeit eine Sachverständigenkommission mit der Vorklärung dieser verfassungsrechtlichen Fragen von den Regierungschefs von Bund und Ländern beauftragt und unter diesen Umständen im Vermittlungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz 1981 eine Einigung auf eine Umsatzsteuerverteilung gemäß Art. 106 GG nicht erreichbar ist, vereinbaren Bund und Länder folgendes:
>
> 1. Die Länder zahlen dem Bund zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsprogramms und zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs im Jahre 1981 1 Milliarde DM.
> 2. Bund und Länder gehen davon aus, daß im übrigen die bestehende Regelung über die Verteilung der Umsatzsteuer und über die Ergänzungszuweisung 1981 fortgeführt wird.
> 3. Die Länder werden einen Betrag von 1 Milliarde DM auch weiterhin zahlen, bis es zu einer gesetzlichen Regelung der Umsatzsteuerverteilung kommt. Für diesen Fall gilt Nr. 2 entsprechend. (C)
> 4. Der an den Bund zu zahlende Betrag ist von den Ländern wie folgt aufzubringen:
>   Berlin beteiligt sich entsprechend seiner Einwohnerzahl. Der Anteil der übrigen Länder wird wie folgt ermittelt:
>   a) 50 % durch eine Vergleichsrechnung zu diesem Zweck wird der Finanzausgleich entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit und ohne den um den Berlin-Anteil gekürzten Betrag von 1 Milliarde DM gerechnet und die Differenz dieser Vergleichsrechnung von den einzelnen Ländern an den Bund abgeführt.
>   b) 50 % nach der Einwohnerzahl. Die Länder gehen davon aus, daß die Zahlungen an den Bund nach Ziffer 4 die für den jeweiligen kommunalen Finanzausgleich maßgebende Verbundmasse mindern.
> 5. Die Zahlungen sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

So weit der Text der Verwaltungsvereinbarung.

Ich möchte hierzu noch ergänzend feststellen und berichten, daß im Vermittlungsausschuß einstimmig die Meinung bestand, daß es die in Ziffer 2 angeführte Weitergeltung der Regelung über die Verteilung der Umsatzsteuer und über die Ergänzungszuweisung für 1981 notwendig macht, hierüber ein gesondertes Gesetz mit dem entsprechenden Inhalt zu verabschieden. (D)

Die Auswirkung der Einigung im Vermittlungsausschuß über das Gesamtpaket führt im Entstehungsjahr 1981/82 zu einer Haushaltsbelastung von insgesamt 14,35 Milliarden DM. Davon entfallen unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinbarung 6,19 Milliarden DM auf den Bund, auf Länder und Gemeinden entfallen 8,159 Milliarden DM.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Einigungsvorschlag. Gemäß seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, über den Vermittlungsvorschlag gemeinsam abstimmen zu lassen.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Vizepräsident Leber: Zu einer Erklärung erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Häfele das Wort.

Dr. Häfele (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktion der CDU/CSU stimmt dem Ergebnis des Vermittlungsauschusses zu. Es ist ein Kompromiß, der in mühsamen Beratungen erzielt worden ist. Infolge der besorgniserregenden Lage der öffentlichen Finanzen war es diesmal besonders schwierig, einen Kompromiß zu finden.

Dr. Häfele

(A) Denn es waren Abstriche an den ursprünglichen Planungen erforderlich.

Dies ist nicht ein **Steuer- und Familienentlastungsgesetz**, wie es die CDU/CSU beschlossen hätte, wenn sie allein die Mehrheit gehabt hätte. Nach den Vorstellungen der Union wäre das Gesetz leistungsfreundlicher, familienfreundlicher und investitionsfreundlicher ausgestaltet worden. Wir hätten das Gesetz auch stärker in eine zurückhaltende Ausgabenpolitik von mehreren Jahren eingebunden.

Aber die CDU/CSU begrüßt es, daß wir auf zwei wichtigen Gebieten Teilerfolge errungen haben, die ein altes Anliegen der Union sind, nämlich beim **Abbau der heimlichen Steuererhöhungen** und bei der **Stärkung der Familie.**

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die heimlichen Steuererhöhungen werden allerdings im wesentlichen erst im Jahr 1981 abgebaut. Hier handelt es sich nur um einen verspäteten Teilabbau. Das Jahr 1980 bleibt ein Rekordjahr an heimlichen Steuererhöhungen. Bei einem Wachstum der Lohn- und Gehaltssumme von rund 7 % wächst die Lohnsteuer im laufenden Jahr um etwa das Doppelte. Von einer Mark Lohnerhöhung des durchschnittlichen Arbeitnehmers bleibt im laufenden Jahr nur etwa ein Betrag von 50 Pf netto übrig. Aber durch die Anhebung des Weihnachtsfreibetrages in den letzten zwei Monaten dieses Jahres und dann vor allem durch den neuen Einkommen- und Lohnsteuertarif im nächsten Jahr wird wenigstens im nächsten (B) Jahr ein solcher Teilabbau verspätet durchgeführt.

Die CDU/CSU ist erfreut, daß es uns gelungen ist, eine stärkere **Progressionsentlastung** im kommenden Jahr zu erreichen und damit auch eine geringere Grenzabgabenbelastung. Dies ist besonders wichtig zur Aufrechterhaltung und **Stärkung des Leistungswillens** vor allem der aufstrebenden Mittelschichten bei einem monatlichen Einkommen von bis zu 5 000 DM.

Freilich besteht ein Mangel in diesem Tarif. Die Ausweitung der Proportionalzone, die nicht verhindert werden konnte, ist ein falscher Ansatz. Das ist keine dauerhafte Lösung. Schon nach ein bis zwei Jahren werden genau die rund 10 % der Steuerzahler sogar verschärft in die Progression geraten. Infolgedessen bleibt das Thema eines neuen Einkommen- und Lohnsteuertarifs auf der Tagesordnung der kommenden Jahre. Wir brauchen einen neuen Einkommen- und Lohnsteuertarif mit einem niedrigen Eingangssteuersatz und einer sanften und gleichmäßig anwachsenden Progression.

Besondere Genugtuung empfindet die CDU/CSU darüber, daß es gelungen ist, die Absicht zu verhindern, den Teil zu verschieben, der die Familie stärken soll.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dies ist besonders ein Verdienst der Bundesländer, die von der Union geführt sind. Sie sind sogar den ungewöhnlichen Weg gegangen — um dieses zu retten —, daß sie in einer Verwaltungsvereinbarung einen Teil des Betrags an den Bund abführen.

(C) Wir sind auch darüber erfreut, daß der **Kinderbetreuungsbetrag** nicht abgeschafft, sondern im Gesetz bekräftigt wurde, und darüber, daß jetzt eine großzügige Handhabung für alle Bundesländer vereinbart worden ist. Es bleibt das Ziel der CDU/CSU, diesen Kinderbetreuungsbetrag in einen nachweisfreien und unbürokratischen Kinderfreibetrag einmünden zu lassen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ein Mangel besteht darin, daß die von der Union beantragte Einführung des **Familiengeldes** hier nicht zum Tragen kam. Das ist vor allem eine Benachteiligung für die Frauen, welche im Interesse ihrer Kinder auf ein Arbeitsverhältnis schon verzichtet haben. Denn sie erhalten kein Mutterschaftsgeld, kein Familiengeld. Es bleiben also in den kommenden Jahren auf dem Felde der Familienpolitik große Aufgaben.

Alles in allem hält es die CDU/CSU für einen vertretbaren Kompromiß. Bloß muß sich jedermann darüber im klaren sein, daß die schwere Aufgabe der **Konsolidierung der öffentlichen Haushalte** noch vor uns steht. Die besorgniserregende Verschuldung kann in den kommenden Jahren nur durch eine mehrjährige Beschränkung der Zuwächse aller öffentlichen Haushalte eingedämmt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Leber: Ebenfalls zur Abgabe einer Erklärung erteile ich dem Herrn Abgeordneten Westphal das Wort.

(D)

Westphal (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion begrüßt die Tatsache, daß es gelungen ist, eine Einigung im Vermittlungsausschuß über das **steuer- und familienpolitische Paket für 1981 und 1982** zustande zu bringen. Wir hatten von der Tatsache auszugehen, daß eine Gesetzgebung im Bereich der Gemeinschaftsteuern nur möglich ist, wenn die Zustimmung des Bundesrats erreicht wird. Da die Mehrheit des Bundesrates mit Forderungen in das Vermittlungsverfahren hineinging, die sich von dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz deutlich unterschieden, bedeutet das, daß das Ergebnis gegenüber den Vorstellungen der sozialliberalen Koalition an einigen Stellen Kompromißcharakter haben mußte.

Von den Zugeständnissen, die deshalb zu machen waren, ist für uns Sozialdemokraten das schmerzlichste, daß der von uns zur Abschaffung vorgeschlagene **Kinderbetreuungskostenbetrag,** den wir gern durch eine bessere und gerechtere Kinderleistung ersetzt haben würden, bestehen bleibt. Immerhin: Auch dieser Kinderbetreuungskostenbetrag hat in Verhandlungen, die vom Vermittlungsausschuß veranlaßt und — parallel zum Vermittlungsverfahren — zwischen dem Bundesfinanzminister und den Länderfinanzministern geführt wurden, eine Verwaltungsregelung gefunden, die für das ganze Bundesgebiet einheitlich ist, die den Einnahmeausfall nach oben begrenzt, die die Gefahr einer Pauschalierung verhindert und eine Verwaltungsvereinfachung für Steuerzahler und Behörden enthält. Ich

Westphal

(A) möchte allerdings verdeutlichen, meine Damen und Herren, daß wir Sozialdemokraten damit unsere Absicht nicht aufgeben, den Kinderbetreuungsbetrag abzuschaffen, wenn sich dafür eine neue gesetzgeberische Möglichkeit anbietet.

Vergleicht man nun, meine Damen und Herren, das Gesamtergebnis mit den von uns gewollten steuerlichen und familienpolitischen Entlastungen, so ergibt sich folgendes Bild:

Erstens. Wir wollten die Entlastung der Arbeitnehmer, die mit ihren Einkommen in die **Progressionszone** des Steuertarifs hineinwachsen und denen jede zusätzlich verdiente Mark überproportional besteuert wird. Diese Entlastung wurde erreicht. Sie tritt 1981 in Kraft. Die Entlastung erfolgt auf der Grundlage des vom Bundestag beschlossenen Systems, d. h.: Verlängerung der Proportionalzone und Abflachung des Progressionsanstiegs.

Zweitens. Wir wollten die Erhöhung des **Weihnachtsfreibetrages** um 50 % auf 600 DM jährlich, und zwar von Weihnachten 1980 an. Auch diese Forderung ist durch das, was der Vermittlungsausschuß vereinbart hat, erfüllt.

Drittens. Wir wollten den **Haushaltsfreibetrag für alleinerziehende Elternteile** so anheben, daß diese Familien den Familien, in denen beide Elternteile vorhanden sind, steuerlich praktisch gleichgestellt werden. Auch diese Forderung wird ab 1982 erfüllt.

(B) Viertens. Wir wollten ab 1982 den **Vorwegabzug**, der besonders die Selbständigen, aber auch die Arbeitnehmer bei ihrer Altersvorsorge entlastet, und die Sonderausgabenhöchstbeträge heraufsetzen. Auch dies geschieht in der von der Koalition gewollten Weise.

Fünftens. Die Koalition wollte die Übernahme der ertragsteuerlichen Werte für **Pensionsrückstellungen** in die Steuerbilanz — auch eine Tat für die Selbständigen. Sie ist erfolgt, wie von der Koalition gewollt, ab 1981. Es wurde nicht draufgesattelt.

Sechstens. Für uns gehört die vom Bundestag beschlossene Novelle zum Wohngeldgesetz mit familienbezogenen Verbesserungen ab 1981 zu unserem Paket. Wir erhielten die Zusage, daß auch die Mehrheit des Bundesrats — also nicht nur die sozialdemokratisch geführten Bundesländer — diesem Gesetz heute ihre Zustimmung im Bundesrat geben wird.

Siebtens. Es ist niemandem verborgen geblieben, daß die größten Schwierigkeiten darin lagen, die von uns gewollte umfangreiche **familienpolitische Komponente** — neben Wohngeld und Haushaltsfreibetrag — zustande zu bringen. Trotzdem wurde ein Ergebnis erzielt, das sich sehen lassen kann. Es hätte im Kindergeldbereich besser ausfallen können, wenn es gelungen wäre, den Kinderbetreuungskostenbetrag abzuschaffen. Aber die Verbesserung des Kindergeldes für zweite Kinder um 20 DM auf 120 DM monatlich sowie für dritte und weitere Kinder um 40 DM auf 240 DM monatlich findet unsere Zustimmung, zumal es immer noch richtig ist, daß die größere Familie mehr Hilfe des Staates als die kleinere braucht. (C)

Von besonderer Bedeutung dabei ist, daß es gelang, die Länder zur hälftigen Mitfinanzierung der Kosten, die 2 Milliarden DM ausmachen, zu bewegen. Es wäre für den Bund nicht annehmbar gewesen, diesen Betrag allein auf die von ihm schon jährlich geleisteten 17 Milliarden DM Kindergeld dazuzulegen.

Eine bereits von Herrn Gaddum wörtlich vorgetragene **Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern** überträgt dem Bund von den Ländern 1 Milliarde DM im Jahr. Dies gilt auch für folgende Jahre, wenn eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Anteile am Umsatzsteueraufkommen für 1982 nicht rechtzeitig erreicht werden sollte.

Der im Bundestagsbeschluß enthaltene **Kindergrundfreibetrag** hat die in ihm angelegte Hebelwirkung zur Erzielung einer Länderbeteiligung am Familienlastenausgleich gehabt. Darüber hinaus ist es gelungen, den Rückschritt zur Wiedereinführung eines Kinderfreibetrags früherer Form mit seiner unsozialen Entlastungswirkung zu verhindern.

Die **Kosten des Gesamtpakets** belaufen sich in den beiden Jahren des jeweiligen Beginns der Maßnahmen, 1981 und 1982, auf etwa 16,4 Milliarden DM. Sie liegen also unterhalb dessen, was im Ausgangsvorschlag des Bundestages enthalten war. Ich nehme an, daß vor allem die, die für unsere Haushaltspolitik besondere Verantwortung tragen, dies honorieren und positiv betrachten werden. Verteilt auf die beiden Jahre bedeutet dies, daß 1981 beim Bund 5,4 Milliarden DM und bei den Ländern und Gemeinden 7,1 Milliarden DM entweder an Mehrausgaben oder an Steuermindereinnahmen auftreten werden, während es für 1982 beim Bund 1,6 Milliarden und bei den Ländern und Gemeinden 2,3 Milliarden DM sein werden. (D)

Der Bundesfinanzminister konnte seine Obergrenze der Belastung für das Haushaltsjahr 1981 einhalten. Dies ist ein wichtiges Datum gerade für jene, die an der soliden Finanzierung dieses umfangreichen steuer- und familienpolitischen Entlastungsprogramms interessiert waren, so wie wir in der Koalition es sind.

Machen wir es unpathetisch! Wir haben die wesentlichen Ziele der Entlastung der Arbeitnehmer, Familien und Selbständigen durchsetzen können. Es gelang in finanzpolitisch schwieriger Situation. Dies gilt für Bund und Länder. Es gelang unter Einhaltung der finanziellen Grenzen, die wir uns vorher gezogen hatten, und zwar ausgerichtet auf die Beibehaltung einer soliden Finanzpolitik des Bundes.

Wir haben Grund, all denen zu danken, die an diesem Ergebnis mitgewirkt haben. Das gilt — es sei erlaubt, das auch hier einmal zu sagen — auch für die enorme Zuarbeitsleistung vieler fleißiger Beamter.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Westphal

(A) Wir Sozialdemokraten stimmen dem Vermittlungsergebnis zu. — Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Vizepräsident Leber: Zur Abgabe einer weiteren Erklärung erteile ich das Wort der Abgeordneten Frau Matthäus-Maier.

Frau Matthäus-Maier (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die FDP begrüßt es sehr, daß das Vermittlungsverfahren über das Steuerpaket noch vor der Sommerpause des Bundestages abgeschlossen werden konnte. Das war ja nicht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens klar. Nunmehr hat der Bürger Klarheit darüber, mit welcher Entlastung er in den Jahren 1980, 1981 und 1982 rechnen kann.

Zu Beginn der sozialliberalen Koalition im Jahre 1969 hatte die FDP dem Bürger zugesichert, daß in den folgenden Jahren die Steuerbelastung nicht steigen werde. Nach nunmehr drei großen Steuerentlastungspaketen von 1976 bis heute, wodurch dies eingehalten wurde, wird mit dem vorliegenden Paket dieses Versprechen auch für die kommenden Jahre eingehalten.

Die FDP ist froh darüber, daß das maßgeblich von ihr initiierte und geprägte Entlastungspaket nunmehr die parlamentarischen Hürden genommen hat. Meine Damen und Herren, wir sind nicht mit jedem einzelnen Punkt dieses Kompromisses einverstanden, meinen aber, daß es sich insgesamt um einen tragfähigen und vernünftigen Kompromiß handelt.

(B)

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken. Erstens. Die **Tarifänderung** realisiert in vollem Umfange Forderungen der FDP, da sie ausschließlich die Steuerbelastung der progressiv besteuerten Bürger mindert. Die Tarifänderung ist ausgesprochen leistungsfreundlich.

Zweitens. Die Anhebung des **Weihnachtsfreibetrages** von 400 auf 600 DM noch im Jahre 1980 reduziert die wegen des Weihnachtsgeldes im Weihnachtsmonat besonders hohe Steuerbelastung der Arbeitnehmer.

Drittens. Die Erhöhung des **Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit Kindern** hat die FDP vorgeschlagen und durchgesetzt. Sie bringt eine dringend notwendige Steuerentlastung für diesen Personenkreis und paßt den Haushaltsfreibetrag endlich wieder an den allgemeinen Grundfreibetrag an.

Viertens. Auch die Übernahme der ertragsteuerlichen Werte bei den **Pensionsrückstellungen** in die für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens maßgebende Vermögensaufstellung ist eine FDP-Forderung gewesen. Diese Maßnahme bringt nicht nur eine wesentliche Steuervereinfachung für die Betriebe, sondern verbessert durch die Verringerung der ertragsunabhängigen Steuerlast auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.

Fünftens. Wir bedauern, daß der von der FDP vorgeschlagene Selbständigenvorwegabzug zur Be-

(C) rücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge nicht — weder von der SPD noch von der CDU/CSU — unterstützt worden ist. Immerhin konnten die zwischenzeitlich vorhandenen Bestrebungen, die jetzt beschlossene Erhöhung des allgemeinen **Vorwegabzugs** um 500 bzw. 1 000 DM für Ledige bzw. Verheiratete vom Steuerpaket abzukoppeln, nicht realisiert werden.

(Beifall bei der FDP)

Sechstens. Bei dem nunmehr im Einkommensteuerrecht verbleibenden Abzugsbetrag für **Kinderbetreuungskosten** bis zur Höhe von grundsätzlich 1 200 DM ist zu kritisieren, daß die bestehende Benachteiligung der nicht in einer ehelichen Gemeinschaft lebenden Eltern im Vermittlungsausschuß nicht beseitigt werden konnte. Diese Schlechterstellung besteht darin, daß in den Fällen, in denen Unterhalt für ein Kind geleistet wird, nur ein Abzugsvolumen bis zur Höhe von 600 DM gewährt wird. Die FDP hat sich — leider ohne Erfolg — für das generelle Ausschöpfen dieser 1 200 DM für Alleinstehende eingesetzt, und sie wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, daß diese Benachteiligung bei allernächster Gelegenheit beseitigt wird. Wir sind im übrigen sogar der Ansicht, daß dies verfassungsrechtlich unbedingt geboten ist.

Siebtens. Es ist zu begrüßen, daß weder Kindergrundfreibeträge noch allgemeine steuerliche Kinderfreibeträge in das Steuerrecht eingeführt worden sind. Meine Damen und Herren, Sie werden sich daran erinnern, daß die FDP, wie die von mir im Laufe des Verfahrens gehaltenen Reden zeigen, von Anfang an für eine Erhöhung des **Kindergeldes** eingetreten ist. Zu kritisieren ist jedoch, daß das Kindergeld für das erste Kind nicht angehoben worden ist und nunmehr seit 1975 unverändert ist. Wir meinen, die Relation von 50 DM für das erste und 240 DM für das dritte Kind ist unproportional. Wir sind der Auffassung, daß bei der nächsten Kindergelderhöhung, die ja irgendwann kommen wird, auf jeden Fall das Kindergeld für das erste Kind angehoben werden muß.

(D)

Schließlich bedauern wir, daß die Einführung eines Kindergeldzuschlags von 300 DM während der ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes nicht verwirklicht werden konnte. Diese Maßnahme hätte die beträchtlichen finanziellen Belastungen in den ersten Lebensmonaten eines Kindes reduziert.

Meine Damen und Herren, was das Kindergeld angeht, so meinen wir, daß insbesondere die **Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern** über die finanzielle Beteiligung der Länder zu begrüßen ist. Wir hätten es, wie wir hier mehrfach vorgetragen haben, lieber gesehen, wenn man sich zwischen Bund und Ländern zu der sogenannten Finanzamtslösung hätte durchringen können, d. h. nicht nur zu einer Vereinbarung, sondern darüber hinaus zu einer gesetzlichen Regelung, nach der auch die Länder am Kindergeld zu beteiligen sind, und zwar einmal verwaltungsmäßig durch Auszahlung des Kindergeldes über die Finanzämter und zum anderen vom Tragen der Kosten her dadurch, daß das Kindergeld von Bund, Ländern und Gemein-

Frau Matthäus-Maier

(A) den gemeinsam im Verhältnis von 42,5 : 42,5 : 15 % zu tragen ist. Wir sehen in der jetzigen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern einen Einstieg in die von uns immer gewünschte und geforderte Finanzamtslösung, die zu mehr Steuergerechtigkeit und zu mehr Steuervereinfachung führen könnte.

Meine Damen und Herren, die FDP stimmt dem insgesamt vernünftigen, sowohl vom Volumen als auch vom zeitlichen Ablauf her tragfähigen Kompromiß zu und bittet um Annahme. — Ich danke.

(Beifall bei der FDP und der SPD)

Vizepräsident Leber: Meine Damen und Herren, zur Abgabe einer weiteren Erklärung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Kreile.

Dr. Kreile (CDU/CSU): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Frau Abgeordnete Matthäus-Maier hat eben erklärt, daß der von der FDP vorgeschlagene Abzug der Krankenversicherungsbeiträge sowohl von der SPD wie von der CDU/CSU im Vermittlungsausschuß nicht unterstützt worden sei.

(Zurufe von der CDU/CSU: Unerhört! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Ich frage mich, woher Frau Abgeordnete Matthäus-Maier diese Information hat. Die Beratungen des **Vermittlungsausschusses** und die dort gestellten Anträge unterliegen der **Geheimhaltungspflicht.**

(B) (Zuruf von der SPD: Wie war das bei der Bauernbesteuerung?)

Ich kann nur darauf hinweisen, daß dies, was Frau Matthäus-Maier hier vorgetragen hat, schon deswegen unrichtig sein muß,

(Dr. Schäfer [Tübingen] [SPD]: Das ist keine Debatte!)

weil die FDP auch im Finanzausschuß diesen Antrag nicht gestellt hat,

(Hört! Hört! bei der CDU/CSU)

sondern nach der Abstimmung über den Vorwegabzug erklärt und besonders betont hat, sie hätte zwar sehr gerne einen Abzug der Krankenversicherungsbeiträge gehabt, habe aber diesen Antrag nicht stellen können.

Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, aus dieser Haltung der FDP, im Finanzausschuß keinen Antrag zu stellen, Ihre Schlüsse über das Verhalten der FDP im Vermittlungsausschuß zu ziehen. — Ich danke.

(Beifall bei der CDU/CSU — Zuruf von der CDU/CSU: Wie bei der Mehrwertsteuer!)

Vizepräsident Leber: Meine Damen und Herren, vor der Abstimmung über die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses sind Erklärungen zulässig. Es ist nicht immer leicht einzuschätzen, ob der Redner eine Erklärung vorträgt, wie sie üblich ist, oder ob er dabei die Linie überschreitet, bei der man unter Umständen schon der Auffassung sein kann, daß er eine Debatte beginnt. Ich möchte bitten, daß bei weiteren

(C) Erklärungen darauf geachtet wird, daß dieser Verdacht nicht auftaucht. Das liegt im Interesse der Abwicklung der Tagesordnung.

Zur Abgabe einer weiteren Erklärung hat sich Frau Matthäuser-Maier zu Wort gemeldet. — Bitte sehr!

Frau Matthäuser-Maier (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Kreile hat mir unterstellt, ich hätte durch meine Äußerungen die Geheimhaltungspflicht bezüglich des Vermittlungsausschusses durchbrochen. Ich weise dies ganz eindeutig zurück. Ich habe gesagt — das habe ich hier wörtlich stehen —, daß es die FDP bedauert, daß die von ihr geforderte Einführung des Selbständigenvorwegabzugs für Krankheitskosten keine Mehrheit gefunden hat, und zwar weder bei SPD noch bei CDU/CSU.

(Zuruf von der CDU/CSU: Haben Sie einen Antrag gestellt? — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Ich habe ausdrücklich nicht auf das Vermittlungsverfahren abgestellt, sondern offengelassen, wo.

(Lachen bei der CDU/CSU — Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Billig! — Seiters [CDU/CSU]: Unseriös! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Richtig ist — und ich danke Ihnen dafür, daß Sie mir Gelegenheit geben, Herr Dr. Kreile, das klarzumachen —, daß, sobald von seiten der betroffenen Verbände — ich erinnere insbesondere an den Bundesverband der freien Berufe — ein konkreter Vorschlag zur Verbesserung der steuerlichen Behandlung der Vorsorgeleistungen der Selbständigen auf dem Tische lag — das war spätestens im Monat März der Fall —, sich die FDP diesen Vorschlag mit Korrekturen zu eigen gemacht hat. (D)

Vizepräsident Leber: Frau Kollegin Matthäus-Maier, darf ich Sie einen Augenblick unterbrechen. Ich habe bei der Anhörung Ihrer Erklärung den Eindruck, daß es keine Erklärung ist, wie üblicherweise vorgesehen.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Ich fasse sie als eine persönliche Erklärung auf. Wenn Sie sich entsprechend der dabei üblichen Kürze verhalten würden, könnte ich es wenigstens so billigen.

Frau Matthäus-Maier (FDP): Herr Präsident, ich bin mitten in dem Satz gewesen, mit dem ich das beenden wollte. Ich bin dann fertig: Daß die FDP, sobald das Thema auf der Tagesordnung war, in unzähligen Gesprächen sowohl mit der SPD als auch mit der CDU/CSU als auch in den Ausschüssen,

(Zurufe von der CDU/CSU)

welcher Art auch immer, entsprechende Vorschläge gemacht hat, die leider ohne Erfolg geblieben sind. Wir bedauern das, werden das aber in Zukunft fortsetzen.

(Beifall bei der FDP und der SPD — Zurufe von der CDU/CSU: Sie haben keinen An-

(A)

trag gestellt! — Reine Propaganda! — Billige Propaganda!)

Vizepräsident Leber: Meine Damen und Herren, das Wort zu weiteren Erklärungen wird nicht gewünscht.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß über die vorliegenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 8/4365 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenstimmen! — Wer enthält sich der Stimme? — Das Haus hat einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Zweite Beratung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes **(Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz** — KDVNG —)

— Drucksache 8/3020 —

a) Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

— Drucksache 8/4250 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

(B)

b) Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

— Drucksache 8/4222 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Biermann

(Erste Beratung 163. Sitzung)

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Wort? — Ich sehe, das ist nicht der Fall.

Es wird eine Aussprache gewünscht. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Als erster Redner hat der Abgeordnete Dr. Kraske das Wort.

Dr. Kraske (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Abstimmung am gestrigen Abend hat gezeigt, daß die Koalition für die Neuregelung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung nicht nur im Bundesrat, sondern auch im Bundestag keine Mehrheit hat.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich sage das ohne alle Schadenfreude. Dazu ist die Sache, um die es geht, zu ernst, und dazu ist unser Respekt vor der Ausfüllung des Grundrechts unserer Verfassung, um den es hier geht, zu groß.

(Erneuter Beifall bei der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, wenn es der Unionsfraktion in dieser Frage um die kurzsichtige Ausnützung taktischer Vorteile gegangen wäre, dann wären wir schon nach dem Karlsruher Urteil vom 13. April 1978, das Ihren Koalitionsentwurf als verfassungswidrig für nichtig erklärt hat, dem Rat derjenigen gefolgt, die uns damals sagten, nun sei es doch nicht an uns, einen Ausweg zu finden, sondern an der Mehrheit und an der Bundesregierung. Weil es sonst in dieser Frage immer um die Sache gegangen ist, haben wir uns nach dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** und auch nach der Abstimmung des gestrigen Abends bemüht, im Interesse der Betroffenen, im Interesse der Rechtssicherheit in diesem Lande, aber auch im Interesse des Ansehens dieses Hauses doch noch im letzten Augenblick zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen.

(C)

Wenn ich daran erinnere, meine verehrten Damen und Herren von der Koalition, daß Sie in dieser Frage keine **Mehrheit** haben, dann tue ich es nur deswegen, weil derjenige, der keine Mehrheit hat, um so aufgeschlossener für vernünftige und sachgerechte **Kompromisse** sein muß.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, wir haben deshalb davon abgesehen, Ihnen heute erneut den Entwurf vorzulegen, den wir als CDU/CSU-Fraktion hier im Bundestag eingebracht haben und den wir in einer Reihe von Punkten gemeinsam mit Ihnen durch gemeinsame Beschlüsse verändert haben. Wir gehen in zwei, wie mir scheint, wichtigen Punkten über diesen Entwurf hinaus, um deutlich zu machen, daß es nicht an uns fehlen soll, wenn es hier im letzten Augenblick doch noch zu einer Lösung kommt.

(D)

Ich möchte darauf verzichten, die gestrige — eher grundsätzliche — Aussprache wiederaufzunehmen. Aber ich meine, ich bin es Ihnen allen und wir gemeinsam sind es der Öffentlichkeit schuldig, noch einmal mit wenigen Worten präzise herauszuarbeiten, wo in dieser Frage Kontroversen lagen, wo sie möglicherweise noch liegen und wo sich Kompromißmöglichkeiten anbieten.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe unterscheiden sich nach dem heutigen Stand in vier Punkten.

Der erste Punkt betrifft die Frage der **Zuständigkeit,** die Sie in der Drucksache 8/4386 auf Seite 1 in § 3 finden. Wir alle haben uns in den Verhandlungen der interfraktionellen Arbeitsgruppe und in den danach folgenden Ausschußberatungen bemüht, die Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer aus dem in der Sache beteiligten **Bundesministerium der Verteidigung** herauszunehmen und sie einer Institution, einer Behörde, einem Ministerium zu übertragen, das in der Sache unabhängig und neutral ist.

In allen Beratungen ist nie — auch von keinem Abgeordneten der SPD oder der FDP — der Vorwurf erhoben, nie auch nur eine einzige Behauptung aufgestellt worden, die Beamten der Wehrverwaltung hätten in dieser Frage parteiisch, d. h. allein unter dem Interesse der Bundeswehr an der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht, entschieden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dr. Kraske

(A) Wir hatten aber gesagt, es soll bei den Betroffenen wenn möglich auch der mindeste Soupçon, der kleinste Argwohn ausgeräumt werden, es könnte so sein. Deswegen hatten wir vorgeschlagen, die Zuständigkeit auf die Innen- oder Justizverwaltung zu übertragen. Die Kollegen, die sich im einzelnen mit dieser Frage befaßt haben, wissen, daß sich dies als undurchführbar erwiesen hat.

Nun schlagen Sie vor, die Zuständigkeit auf das Arbeitsministerium zu übertragen. Aber, meine Damen und Herren, das Arbeitsministerium ist doch in der Sache mindestens so befangen, wie ich meine, sogar mehr befangen.

(Dr. Wörner [CDU/CSU]: Sehr gut! Hervorragend!)

Wenn wir die Zuständigkeit von einer in der Sache befangenen Behörde — das ist ja gar kein Vorwurf — trotzdem auf eine andere befangene Behörde übertragen, dann können die Hunderte und Tausende von Beamten der Wehrverwaltung, die hier in den letzten Jahren eine schwierige Pflicht in unserem Auftrag erfüllt haben, nur das Gefühl haben, daß wir, das deutsche Parlament, ihnen nachträglich eine Pflichtverletzung vorwerfen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das können wir nicht, das wollen wir nicht. Außerdem glauben wir, wenn es um diese beiden Behörden geht, ist ein Gesetz, das im engsten Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht und ihrer Durchführung steht, auch der Sache nach besser im Bundesministerium der Verteidigung als im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgehoben.

(B)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Im zweiten Punkt geht es um § 5 des Gesetzes, den Sie auf Seite 2 unserer Vorlage finden und der wohl für uns alle, in der SPD, in der FDP und in der CDU/CSU, von Anfang an das Herzstück und der Kern aller gemeinsamen und aller kontroversen Reformbemühungen gewesen ist. Uns geht es — das haben wir in allen bisherigen Verhandlungen, auch in den inoffiziellen Verhandlungen, deutlich gemacht — in dieser Frage um eine Klärung. Sie ist für uns deswegen nicht kompromißfähig, weil es hier nicht um unsere Rechthaberei geht, sondern um den Repsekt vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das den **Vorrang des mündlichen Anhörungsverfahrens vor der Entscheidung nach Aktenlage** in einem schriftlichen Verfahren klarstellt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich habe schon gestern in einer Zwischenfrage ohne Wiederspruch deutlich gemacht, daß es in den monatelangen Beratungen der interfraktionellen Arbeitsgruppe überhaupt nie einen Zweifel gab, daß es sich bei den Fällen, die sich womöglich auch nach Aktenlage entscheiden ließen, eher um eine Minderheit von Fällen handelt. Es wurde sogar unterschiedlich geschätzt, wie viele Fälle dafür in Betracht kommen, von 5 % über 10 % bis zu 20 %.

Aber mehr noch: Gestern ist wiederholt — meistens ein wenig sehr eklektisch — aus dem Anhörungsverfahren vor dem Arbeits- und Sozialausschuß zitiert worden. Worauf leider — aber natürlich aus guten Gründen — gar nicht aufmerksam gemacht worden ist, ist die Tatsache, daß die Idee des schriftlichen Verfahrens in diesem Anhörungsverfahren praktisch durchgefallen ist.

(C)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Der eine Teil der Betroffenen — das sind diejenigen, die auf die Abschaffung jedes Verfahrens drängen — hat uns gesagt, wenn wir denn überhaupt ein Verfahren beibehielten, sei es doch im Grunde überhaupt kein Unterschied, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich abgewickelt werde; das ändere an der Geschichte auch nichts. Das waren insbesondere die Kriegsdienstverweigererorganisationen.

Die anderen, sowohl die Staats- und Verfassungsrechtler wie die Praktiker, haben uns eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Verfahren erneut ein Verstoß gegen das Grundgesetz wäre, wenn sich die schriftliche Erledigung als Regel durchsetzen würde.

(Beifall bei der CDU/CSU)

In einer Anhörung vor dem Verteidigungsausschuß haben die Sachverständigen uns sogar gesagt — das werden mir auch die Koalitionskollegen aus dem Ausschuß bestätigen —, nach ihrer Erfahrung gebe es so gut wie gar kein Verfahren, in dem man aus der Aktenlage das ermitteln könne, was erst in der persönlichen Anhörung deutlich werde.

In dieser Situation ist es, wie wir meinen, nur ein Erfordernis der Nüchternheit und der Sachlichkeit, wenn wir an unserer Formulierung festhalten, die davon ausgeht, daß in der Regel eine mündliche Anhörung stattfindet, daß aber dann, wenn der Ausschuß einstimmig zu dem Ergebnis kommt, die Aktenlage sei so überzeugend, daß die erforderlichen Überzeugungen für den Ausschuß gewonnen werden könnten, dieses Verfahren Platz greifen kann.

(D)

Zum dritten: In der gestrigen Debatte ist u. a. auf einen **Brief des Vorsitzenden des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Fraktionen** dieses Hauses hingewiesen worden. Sofern dieser Hinweis einen ermahnenden und belehrenden Unterton hatte — und er hatte ihn leider —, kann ich Sie nur alle darauf hinweisen, daß meine Fraktion auf diesem Gebiet keinerlei Nachhilfeunterricht nötig hat.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir haben die Stellungnahme so ernst genommen, wie sie gemeint war. Aber wenn sich die Evangelische Kirche in Deutschland aus sehr ernsten theologischen Erwägungen kritisch zu dem Terminus der **Unausweichlichkeit einer Gewissensentscheidung** äußert, dann müssen wir sagen, daß für uns bei allem Ernst, den wir einer solcher Ermahnung entgegenbringen, die Richtschnur, die das Bundesverfassungsgericht uns zieht, nicht zur Disposition steht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht ein Satz, der für diese Debatte im ganzen lesens- und merkenswert ist. Es heißt da:

Dr. Kraske

(A) Auch wird, besonders in der jüngeren Generation, die Gewissensentscheidung, die eine „absolute" Entscheidung ist, zunehmend mißverstanden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits früher als tatbestandliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG definiert, daß die Gewissensentscheidung ein „unmittelbar evidentes Gebot unbedingten Sollens" ist, das „den Charakter eines unabweisbaren, den Ernst eines die ganze Persönlichkeit ergreifenden sittlichen Gebots trägt" (...). Hieran wird festgehalten.

Dies ist der Tatbestand, den wir mit dem Begriff der Unausweichlichkeit umschreiben. Aber da wir uns nicht an Begriffe klammern, wiederholen wir den Antrag, den ich bereits namens meiner Freunde im Verteidigungsausschuß gestellt habe, unmittelbar auf den Text des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu rekurrieren und anstelle von „Unausweichlichkeit" „Unbedingtheit" zu sagen. Das ist das, was das Bundesverfassungsgericht expressis verbis von uns fordert.

Schließlich ist die **Dauer des Zivildienstes** strittig, die Sie in dem Ihnen vorliegenden Text auf Seite 7 in § 24 unter Nr. 18 finden. In der gestrigen Debatte ist erneut der Versuch unternommen worden, meiner Fraktion anzuhängen, es ginge uns darum, junge Menschen, die ein Grundrecht in Anspruch nehmen, zu bestrafen oder in einer ungesetzlichen Weise von ihrer Entscheidung abzuschrecken. Dies war nie so, und dies ist nicht so.

(Beifall bei der CDU/CSU)

(B) Meine Damen und Herren, Sie verkürzen dieses Problem, wenn Sie sich lediglich auf die Vorlage des Bundesverteidigungsministers beziehen, in der etwas über die Inanspruchnahme von Wehrpflichtigen für Reserveübungen steht. Dasselbe Bundesverteidigungsministerium hat dem Hause eine Vorlage gemacht, in der es heißt, daß unsere jungen Wehrpflichtigen in der Mehrzahl wöchentliche Dienstzeiten von 50, 60, ja von 70 Stunden haben. Demgegenüber sind die Zivildienstleistenden einbezogen in die Tarifgestaltung des Bereichs, in dem sie ihren oft sehr schweren und sehr respektablen Dienst zu leisten haben in einer 40-Stunden-Woche. Im Unterschied zu unseren jungen Wehrpflichtigen, die als Soldaten dienen, haben sie einen Anspruch darauf, Überstunden abgegolten zu erhalten. Die Bundesregierung hat hier in einer Fragestunde bestätigt, daß dies in Einzelfällen dazu führt, daß Zivildienstleistende Wochen vor dem Ende ihrer heute 16monatigen Dienstzeit entlassen werden, weil sich ihre Überstunden kumuliert haben.

Meine Damen und Herren, daß unter diesen Umständen, wenn Sie dann noch die überwiegend heimatferne Unterbringung der jungen Soldaten hinzunehmen und wenn Sie die vielfachen Umstellungen gegenüber ihrem Zivilleben im Unterschied zu den Zivildienstleistenden berücksichtigen, der Unterschied von 15 und 16 Monaten von vielen, vielen jungen Wehrpflichtigen als eine Ungerechtigkeit empfunden wird, dazu bedarf es doch wohl keiner langen Kommentare.

(Beifall bei der CDU/CSU)

(C) Nur um die Frage von mehr Gerechtigkeit in der Gleichbehandlung, soweit das überhaupt möglich ist, zwischen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden ging es uns.

Aber wir wissen, daß Kompromisse keine Einbahnstraße sind. Deswegen legen wir Ihnen einen Gesetzentwurf vor, in dem wir Ihnen in dieser Frage entgegenkommen und für die Dauer des Zivildienstes 17 Monate vorschlagen. Dies ist ein, wie uns scheint, zu schwacher Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen der Wehrdienstleistenden, aber es ist ein Ausgleich. Gleichzeitig trägt es Ihrer Forderung Rechnung, indem wir hier einen echten Kompromiß anbieten.

Meine Damen und Herren, die Redner der Koalition haben gestern bei mehreren Gelegenheiten betont, dieser jetzt vorliegende Gesetzentwurf sei sicher nicht in allen Punkten ideal, aber er stelle eine bedeutende und eine wichtige Verbesserung des gegenwärtigen Zustands dar. Wir sind mit Ihnen dieser Meinung. Die CDU/CSU-Fraktion hat im Jahre 1974 als erste Fraktion dieses Hauses eine Verbesserung der Anerkennungsverfahren gefordert. Dies ist ein Schritt dazu. Es liegt jetzt an Ihnen — und allein an Ihnen —, meine Damen und Herren von der Koalition, ob Sie diese Verbesserungen durchsetzen wollen

(Wehner [SPD]: Nachdem Sie uns gestern niedergestimmt haben!)

oder ob Sie diese Reform auch in dieser Legislaturperiode scheitern lassen wollen. Deswegen bitte ich Sie alle: Stimmen Sie dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zu!

(D)

(Anhaltender Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Leber: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jungmann.

Jungmann (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte gleich vorweg für meine Fraktion beantragen, daß in der dritten Lesung namentliche Abstimmung durchgeführt wird.

(Dr. Jenninger [CDU/CSU]: In der dritten Lesung?)

— In der dritten Lesung.

Wir haben hier gehört, was der Kollege Kraske gesagt hat. Ich nehme ihm das persönlich ab. Ich glaube ihm auch, daß wir uns mit ihm und der Kollegin Tübler aus der CDU/CSU-Fraktion in den interfraktionellen Gesprächen hätten einigen können. Nur, Herr Kollege Kraske, was Sie uns hier vorlegen, ist nach dem, was wir gestern vorliegen hatten, ein **fauler Kompromiß,** den wir nicht mitmachen können. Wir haben unseren Standpunkt gestern noch einmal ganz deutlich dargelegt. Wir haben Ihnen gesagt: Wir haben fast alles bis zur Selbstaufgabe der eigenen Positionen mitgemacht. Sie verlangen von uns die Kapitulation, die wir nicht mitmachen können.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Wir haben unsere Grundsätze deutlich gemacht. Wir haben hier gestern noch einmal deutlich ge-

Jungmann

(A) macht, daß wir sogar bereit wären, eine **Dienstdauer** mit der Zahl 2 vorne zu akzeptieren, wenn Sie uns in der Frage der **Abschaffung des Prüfungsverfahrens** entgegenkämen. In dieser Frage waren Sie doch aber überhaupt nicht bewegbar. Sie hatten doch gar keine Möglichkeit, mit uns darüber Verhandlungen zu führen. Sie haben uns gleich zu Beginn gesagt: Sie wollen ein Prüfungsverfahren, wenn auch, wie ich zugestehe, ein verbessertes Prüfungsverfahren gegenüber dem, das wir jetzt haben.

Ihr Versuch, nach außen den Eindruck zu erwekken, als seien Sie der Anwalt der jungen Menschen, die sich in Gewissensnöten befinden, wird auf Grund dieser Diskussion kläglich scheitern. Sie hätten die Möglichkeit, die Gewissensnöte dieser jungen Menschen dadurch zu lindern, daß Sie ein Prüfungsverfahren mit uns abschaffen und Dauer und Ausgestaltung des Zivildienstes modifizieren.

Herr Kollege Kraske, Sie haben über die **Belastungen** der **Wehrdienstleistenden** gesprochen. Wir alle, die wir im Verteidigungsausschuß sind, kennen diese Belastungen. Es kann doch aber nicht unser Ziel sein, auf der einen Seite untragbare, teilweise unzumutbare Belastungen hinzunehmen, ohne den Versuch zu machen, sie zu reduzieren — wir haben einen solchen Versuch unternommen —, und auf der anderen Seite dann mit diesen unzumutbaren Belastungen die Verlängerung des Zivildienstes zu begründen. Das Verfahren muß vielmehr andersherum laufen: Abbau der Belastungen der Grundwehrdienstleistenden, was die zeitliche Inanspruchnahme durch Überstunden anbetrifft. Darüber gibt es doch sicher keine Meinungsverschiedenheit. (B)

Wir wissen, daß wir heute nicht zu einem Ergebnis kommen werden. Ich möchte hier noch einmal deutlich machen, daß unsere Grundposition die Abschaffung der Prüfungen für Antragsteller, die den Wehrdienst verweigern wollen, ist.

(Seiters [CDU/CSU]: Warum wollt ihr dann eine namentliche Abstimmung?)

Wir werden den Versuch, dieses Ziel zu erreichen, nicht aufgeben, auch nicht in der nächsten Legislaturperiode. Wir müssen Ihren Kompromiß ablehnen.

Ich möchte aber die Gelegenheit dazu benutzen, einmal an die Verwaltung zu appellieren, daß sie das Verfahren, das nach dem jetzigen Rechtsstand durchgeführt wird, etwas zügiger durchführt, damit die jungen Menschen wissen, was auf sie zukommt und die Verfahren nicht so schleppend behandelt werden. Damit möchte ich allen denjenigen, die jetzt darauf warten, vor den Ausschüssen anerkannt zu werden, helfen. Angesichts Ihrer mangelnden Kompromißfähigkeit möchte ich darum bitten, daß diese Fragen

(Seiters [CDU/CSU]: Ihrer eigenen Zerstrittenheit! — Gerster [Mainz] [CDU/CSU]: Das ist doch wohl das Allerletzte! — Dr. Ritz [CDU/CSU]: Sie wissen doch, woran das gescheitert ist!)

(C) nicht auf dem Rücken der jungen Leute ausgetragen werden. Ich bitte vielmehr die Verwaltung, etwas zügiger zu arbeiten. — Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und der FDP — Dr. Möller [CDU/CSU]: Sehr schwach!)

Vizepräsident Leber: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hölscher.

Hölscher (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die FDP-Fraktion sind die gemeinsamen Bemühungen zur Verbesserung der augenblicklichen Situation im Bereich der Kriegsdienstverweigerung mit der gestrigen Abstimmung gescheitert. Wir haben einen interfraktionellen Kompromiß über Monate mitgetragen, der im Grunde genommen nicht das darstellte, was wir ursprünglich wollten: die Abschaffung der **Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer.** Wir bedauern, daß sich die notwendige Mehrheit nicht gefunden hat, zu einer Verbesserung zu kommen, die wir allerdings in der Tat für eine Verbesserung im Rahmen des zur Zeit politisch Machbaren halten.

Mein Fraktionsvorsitzender hat gestern abend mit Recht erklärt, daß es bitter für die Betroffenen ist, daß der derzeit höchst unbefriedigende Zustand durch dieses Abstimmungsverhalten fortbestehen bleibt und selbst geringe Verbesserungen nicht möglich sind. Lassen Sie mich persönlich anfügen: weil es zur Zeit eine Ablehnungs-Koalition zwischen der CDU/CSU und Teilen der SPD gibt.

(D) Mich hat persönlich berührt, daß in persönlichen Erklärungen von Kollegen der SPD-Fraktion gestern abend unbewußt — so unterstelle ich — der Eindruck erweckt wurde, als wäre es bei der gestrigen Entscheidung um die gesetzliche Einführung von Prüfungsverfahren gegangen. Dem ist nicht so. Prüfungsverfahren gibt es seit Bestehen des Zivildienstes.

Worum es uns im Rahmen des politisch Machbaren ging — weil jede Neuregelung der Zustimmung der Opposition, d. h. der Mehrheit im Bundesrat, bedarf —, war, die vorhandenen Verfahren im Interesse der Betroffenen zu verbessern, ihre Situation zu erleichtern. Das war der Versuch, die **Entscheidung nach Aktenlage** zu ermöglichen, nicht als Ausnahme, wie die CDU/CSU es will. Das war der Versuch, gesetzlich zu regeln, daß niemand zur Bundeswehr einberufen werden darf, solange sein Verfahren läuft, also die aufschiebende Wirkung. Das war die Neuzuordnung, die Herausnahme aus der Zuständigkeit des Bundesverteidigungsministeriums, und das war u. a. der Versuch, die Beisitzer der Prüfungsausschüsse besser zu qualifizieren.

Ich bitte sehr herzlich — auch im Interesse der notwendigen kollegialen Solidarität —, denjenigen, die sich wie ich seit acht Jahren, allerdings vergeblich darum bemüht haben, hier zu einer Verbesserung zu kommen, nicht zu unterstellen — weil sie gestern zugestimmt haben —, sie wären Anhänger einer Gewissensüberprüfung. Ich halte dies für unfair.

(Beifall bei der FDP)

Hölscher

Ich darf für meine Fraktion sagen, daß der CDU/CSU-Antrag auch in der heute morgen geänderten Form, was die **Dauer des Zivildienstes** angeht, für uns nicht akzeptabel ist. Wir sehen hier in der Tat eine Bestrafung des Kriegsdienstverweigerers, weil neben dem Prüfungsverfahren, wo die mündliche Anhörung, wenn es nach der CDU/CSU geht, die Regel bleiben soll, eine Zivildienstdauer vorgesehen ist, die immer noch zwei Monate länger wäre als die durchschnittliche zeitliche Belastung wehrdienstleistender Wehrpflichtiger. Deshalb müssen wir diesen Antrag ablehnen.

Ich möchte in aller Deutlichkeit für meine Fraktion hier erklären, daß, nachdem diese Bemühungen in dieser Legislaturperiode gescheitert sind, meine Fraktion sich nach dem 5. Oktober nicht etwa weiter mit diesen Kompromissen befassen wird, sondern einen neuen Anlauf nehmen wird mit dem klaren Ziel, mit der Überprüfung von Gewissensentscheidungen Schluß zu machen. Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Leber: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/3020: Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz.

Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/4386 abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Wer stimmt dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe nun Art. 1 bis 4, Einleitung und Überschrift des Gesetzentwurfs auf Drucksache 8/3020 auf. Dazu ist von der Fraktion der SPD namentliche Abstimmung beantragt. Der Antrag ist ausreichend begründet.

(Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Der Antrag ist zur dritten Lesung gestellt!)

— Nein, der Geschäftsführer der SPD-Fraktion hat mir mitgeteilt: namentliche Abstimmung in zweiter Lesung.

(Dr. Kohl [CDU/CSU]: Es war eine Geheimmitteilung! Das konnten wir nicht wissen!)

Die dritte Lesung würde entfallen, Herr Kollege Jenninger, das wissen Sie, wenn in zweiter Lesung entsprechend gestimmt würde. Es wird entsprechend verfahren.

Ich bitte die Schriftführer, ihre Plätze einzunehmen. Die Abstimmung ist eröffnet.

Die Abstimmung ist geschlossen. Ich bitte die Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen.

Ich gebe das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Von den voll stimmberechtigten Mitgliedern des Hauses haben 446 ihre Stimme abgegeben. Mit Ja haben 194 gestimmt, mit Nein haben 252 gestimmt.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der FDP — Haase [Kassel] [CDU/CSU]: Destruktiv!)

17 Berliner Abgeordnete haben ihre Stimme abgegeben. Mit Ja haben 7, mit Nein haben 10 gestimmt.

Endgültiges Ergebnis

Abgegebene Stimmen 445 und 17 Berliner Abgeordnete; davon

ja: 193 und 7 Berliner Abgeordnete

nein: 252 und 10 Berliner Abgeordnete

Ja

CDU/CSU

Dr. Althammer
Dr. Arnold
Dr. Becher (Pullach)
Dr. Becker (Frankfurt)
Frau Benedix-Engler
Benz
Berger (Herne)
Berger (Lahnstein)
Besch
Biechele
Dr. Biedenkopf
Biehle
Blügel
Blumenfeld
Böhm (Melsungen)
Dr. Bötsch
Braun
Breidbach
Broll
Bühler (Bruchsal)
Burger
Carstens (Emstek)
Conrad (Riegelsberg)
Dr. Czaja
Damm
Daweke
Dr. Dollinger
Dr. Dregger
Dreyer
Erhard (Bad Schwalbach)
Ernesti
Erpenbeck
Eymer (Lübeck)
Feinendegen
Frau Fischer
Francke (Hamburg)
Franke
Dr. Friedmann
Frau Geier
Geisenhofer
Dr. von Geldern
Dr. George
Gerlach (Obernau)
Gerstein
Gerster (Mainz)
Glos
Haase (Kassel)
Dr. Häfele
Dr. Hammans
Hanz
Hartmann
Hasinger
von Hassel
Hauser (Bonn-Bad Godesberg)
Hauser (Krefeld)
Helmrich
Dr. Hennig
von der Heydt Freiherr von Massenbach
Höffkes
Höpfinger
Dr. Hoffacker
Dr. Hornhues
Horstmeier
Dr. Hubrig
Frau Hürland
Dr. Hüsch
Dr. Hupka
Jäger (Wangen)
Dr. Jahn (Braunschweig)
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Jenninger
Dr. Jentsch (Wiesbaden)
Dr. Jobst
Josten
Frau Karwatzki
Kiechle
Dr. Klein (Göttingen)
Klein (München)
Dr. Köhler (Duisburg)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Köster
Dr. Kohl
Kolb
Krampe
Dr. Kraske
Kraus
Dr. Kreile
Krey
Kroll-Schlüter
Frau Krone-Appuhn
Dr. Kunz (Weiden)
Lampersbach
Landré
Dr. Langguth
Dr. Langner
Dr. Laufs
Dr. Lenz (Bergstraße)
Link
Lintner
Löher
Dr. Luda
Frau Männle
Dr. Marx
Dr. Mertes (Gerolstein)
Metz
Dr. Mikat
Dr. Miltner
Milz
Dr. Möller
Müller (Remscheid)
Müller (Wadern)
Dr. Narjes
Neuhaus
Frau Dr. Neumeister
Niegel

Vizepräsident Leber

Dr.-Ing. Oldenstädt
Frau Pack
Petersen
Pfeifer
Picard
Pieroth
Dr. Pinger
Pohlmann
Prangenberg
Dr. Probst
Rainer
Rawe
Regenspurger
Dr. Reimers
Frau Dr. Riede (Oeffingen)
Dr. Riesenhuber
Dr. Ritz
Röhner
Rühe
Russe
Sauer (Salzgitter)
Sauter (Epfendorf)
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. Schäuble
Schetter
Schmidt (Wuppertal)
Dr. Schneider
Schröder (Lüneburg)
Schröder (Wilhelminenhof)
Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Schwarz
Dr. Schwarz-Schilling
Dr. Schwörer
Seiters
Dr. Freiherr Spies von Büllesheim
Spilker
Spranger
Dr. Sprung
Stahlberg
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Stavenhagen
Dr. Stercken
Stommel
Stücklen
Stutzer
Susset
de Terra
Tillmann
Dr. Todenhöfer
Frau Tübler
Dr. Unland
Frau Verhülsdonk
Vogel (Ennepetal)
Volmer
Dr. Voss
Dr. Waffenschmidt
Dr. von Wartenberg
Wawrzik
Weber (Heidelberg)
Weiskirch (Olpe)
Dr. von Weizsäcker
Werner
Frau Dr. Wex
Frau Will-Feld
Frau Dr. Wilms
Wimmer (Mönchengladbach)
Windelen
Frau Dr. Wisniewski
Wissebach
Wissmann
Dr. Wittmann (München)
Dr. Wörner
Baron von Wrangel
Würzbach
Dr. Zeitel
Ziegler
Dr. Zimmermann
Zink

Berliner Abgeordnete

Bahner
Frau Berger (Berlin)
Dr. Gradl
Kunz (Berlin)
Müller (Berlin)
Frau Pieser
Straßmeir

Nein

SPD

Adams
Dr. Ahrens
Amling
Dr. Apel
Arendt
Augstein
Baack
Bahr
Frau Dr. Balser
Dr. Bardens
Batz
Dr. Bayerl
Becker (Nienberge)
Biermann
Bindig
Dr. Böhme (Freiburg)
Frau von Bothmer
Brandt
Brandt (Grolsheim)
Brück
Buchstaller
Büchler (Hof)
Büchner (Speyer)
Dr. von Bülow
Buschfort
Dr. Bußmann
Collet
Conradi
Coppik
Dr. Corterier
Curdt
Frau Dr. Czempiel
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Daubertshäuser
Dr. von Dohnanyi
Dürr
Dr. Ehmke
Dr. Ehrenberg
Eickmeyer
Frau Eilers (Bielefeld)
Dr. Emmerlich
Dr. Enders
Engholm
Frau Erler
Esters
Ewen
Fellermaier
Fiebig
Dr. Fischer
Flämig
Frau Dr. Focke
Friedrich (Würzburg)
Gansel
Gerstl (Passau)
Gertzen
Dr. Geßner
Glombig
Gobrecht
Grobecker
Grunenberg
Gscheidle
Dr. Haack
Haar
Haase (Fürth)
Haehser
Hansen
Frau Dr. Hartenstein
Hauck
Dr. Hauff
Henke
Heyenn
Hoffmann (Saarbrücken)
Hofmann (Kronach)
Dr. Holtz
Horn
Frau Huber
Huonker
Ibrügger
Immer (Altenkirchen)
Jahn (Marburg)
Jaunich
Dr. Jens
Junghans
Jungmann
Junker
Kaffka
Kirschner
Klein (Dieburg)
Konrad
Kratz
Kretkowski
Dr. Kreutzmann
Krockert
Kühbacher
Kuhlwein
Lambinus
Lange
Lattmann
Leber
Lemp
Lenders
Frau Dr. Lepsius
Leuschner
Liedtke
Dr. Linde
Lutz
Mahne
Marquardt
Marschall
Frau Dr. Martiny-Glotz
Matthöfer
Dr. Meinecke (Hamburg)
Meinike (Oberhausen)
Meininghaus
Menzel
Möhring
Müller (Bayreuth)
Müller (Mülheim)
Müller (Nordenham)
Müller (Schweinfurt)
Dr. Müller-Emmert
Müntefering
Nagel
Nehm
Neumann (Bramsche)
Neumann (Stelle)
Dr. Nöbel
Offergeld
Oostergetelo
Paterna
Pawelczyk
Peiter
Dr. Penner
Pensky
Peter
Polkehn
Porzner
Rapp (Göppingen)
Rappe (Hildesheim)
Frau Renger
Reuschenbach
Rohde
Rosenthal
Roth
Sander
Saxowski
Dr. Schachtschabel
Schäfer (Offenburg)
Dr. Schäfer (Tübingen)
Scheffler
Schinzel
Schirmer
Schlaga
Schluckebier
Dr. Schmidt (Gellersen)
Schmidt (Hamburg)
Schmidt (München)
Schmidt (Niederselters)
Schmidt (Wattenscheid)
Schmidt (Würgendorf)
Dr. Schmude
Dr. Schöfberger
Schreiber
Schulte (Unna)
Dr. Schweitzer
Dr. Schwencke (Nienburg)
Dr. Schwenk (Stade)
Seefeld
Sieler
Frau Simonis
Simpfendörfer
Dr. Sperling
Dr. Spöri
Stahl (Kempen)
Dr. Steger
Frau Steinhauer
Stockleben
Stöckl
Sybertz
Thüsing
Frau Dr. Timm
Topmann
Frau Traupe
Ueberhorst
Urbaniak
Dr. Vogel (München)
Vogelsang
Voigt (Frankfurt)
Vosen
Waltemathe
Walther
Dr. Weber (Köln)
Wehner
Weisskirchen (Wiesloch)
Wendt
Dr. Wernitz
Westphal
Wiefel
Wilhelm
Wimmer (Neuötting)
Wischnewski
Dr. de With
Wittmann (Straubing)
Wolfram (Recklinghausen)
Wrede
Würtz
Wüster
Wuttke
Wuwer
Zander
Zebisch
Zeitler

Berliner Abgeordnete

Bühling
Dr. Diederich (Berlin)
Dr. Dübber
Egert
Löffler
Männing
Mattick
Frau Schlei
Schulze (Berlin)
Sieglerschmidt

FDP

Angermeyer
Dr. Bangemann
Baum

Vizepräsident Leber

(A)

Cronenberg
Eimer (Fürth)
Engelhard
Ertl
Gärtner
Gallus
Gattermann
Genscher
Grüner
Frau Dr. Hamm-Brücher
Dr. Haussmann
Hölscher
Hoffie
Jung
Kleinert
Dr.-Ing. Laermann
Dr. Graf Lambsdorff
Ludewig
Dr. Dr. h. c. Maihofer
Frau Matthäus-Maier
Merker
Mischnick
Möllemann
Paintner
Schäfer (Mainz)
Schleifenbaum
Schmidt (Kempten)
von Schoeler
Frau Schuchardt
Spitzmüller
Dr. Vohrer
Dr. Wendig
Wolfgramm (Göttingen)
Wurbs
Dr. Zumpfort
Zywietz

fraktionslos

Dr. Gruhl

Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Meine Damen und Herren, in zweiter Beratung sind alle Teile des Gesetzentwurfes abgelehnt worden. Damit unterbleibt nach § 84 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung jede weitere Beratung und Abstimmung.

(B)

Der Ausschuß empfiehlt auf Drucksache 8/4222 unter Ziffer 3, die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären. Ich frage: Ist das Haus damit einverstanden? — Ich sehe und höre keinen Widerspruch; es ist entsprechend beschlossen.

(C)

Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende der letzten ordentlichen Sitzung in dieser Legislaturperiode angekommen. Ich möchte mich auch meinerseits den Gedanken und Wünschen anschließen, die der Präsident des Deutschen Bundestages im Verlaufe dieser Sitzung dem Hohen Hause entgegengebracht hat. Ich wünsche allen Damen und Herren gute Erholung, eine hoffentlich ungestörte Pause

(Zustimmung bei Abgeordneten der SPD)

und daß die Sonne nach dem bisherigen Verlauf dieses Jahres nun, nach dem Ende der parlamentarischen Arbeit, aufgehen und wochenlang warm über allen Deutschen scheinen möge.

(Beifall)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12.59 Uhr)

(D)

Anlagen zum Stenographischen Bericht

Anlage 1

Liste der entschuldigten Abgeordneten

Abgeordnete(r)	entschuldigt bis einschließlich
Dr. Abelein	4. 7.
Dr. van Aerssen *	4. 7.
Dr. Ahrens **	4. 7.
Dr. Aigner *	4. 7.
Alber **	4. 7.
Dr. Barzel	4. 7.
Baum	4. 7.
Dr. Blüm	4. 7.
Frau von Bothmer **	4. 7.
Büchner (Speyer) **	4. 7.
Dr. Evers **	4. 7.
Fellermaier *	4. 7.
Flämig **	4. 7.
Frau Dr. Focke *	4. 7.
Friedrich (Würzburg) *	4. 7.
Dr. Früh *	4. 7.
Dr. Fuchs *	4. 7.
Dr. Geßner *	4. 7.
Haberl	4. 7.
Handlos	4. 7.
von Hassel	4. 7.
Frau Hoffmann (Hoya)	4. 7.
Hoppe	4. 7.
Katzer *	4. 7.
Dr. h. c. Kiesinger	4. 7.
Kittelmann *	4. 7.
Dr. Klepsch *	4. 7.
Lagershausen **	4. 7.
Dr. Lenz (Bergstraße)	4. 7.
Lenzer **	4. 7.
Lücker *	4. 7.
Luster *	4. 7.
Dr. Mende **	4. 7.
Dr. Müller **	4. 7.
Dr. Müller-Hermann *	4. 7.
Dr. Pfennig *	4. 7.
Reddemann **	4. 7.
Scheffler **	4. 7.
Frau Schleicher *	4. 7.
Schmitz (Baesweiler)	4. 7.
Dr. Schwencke (Nienburg) *	4. 7.
Seefeld *	4. 7.
Sieglerschmidt *	4. 7.
Dr. Freiherr Spies von Büllesheim **	4. 7.
Dr. Sprung	4. 7.
Graf Stauffenberg	4. 7.
Ueberhorst **	4. 7.
Dr. Vohrer **	4. 7.
Vogt (Düren)	4. 7.
Walkhoff	4. 7.
Frau Dr. Walz *	4. 7.
Weber (Heidelberg)	4. 7.
Dr. Wulff	4. 7.
Zebisch **	4. 7.

* für die Teilnahme an Sitzungen des Europäischen Parlaments

** für die Teilnahme an Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Anlage 2

Antwort

des Staatsministers Huonker auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Graf Huyn** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 1):

Trifft es zu, daß der Leiter der Ständigen Vertretung in Ost-Berlin, Staatssekretär Gaus, am 17. Juni, dem nationalen Feiertag zum Gedenken an den Volksaufstand in der sowjetischen Besatzungszone, an einem Staatsakt des Zentralkomitees der SED anläßlich der Trauerfeierlichkeiten für den kommunistischen Schauspieler und Sänger Busch teilgenommen hat, und wenn ja, sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen dem Gedenken an die blutige Niederlage des Selbstbestimmungswillens der Deutschen in Mitteldeutschland und der Anwesenheit von Gaus auf einem offiziellen Staatsakt einer kommunistischen Regierung, die das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen mit Gewalt unterdrückt?

Es trifft zu, daß der Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, Staatssekretär Gaus, am 17. Juni 1980 an einer Trauerfeier für den verstorbenen Schauspieler und Sänger Ernst Busch, die in der Akademie der Künste stattfand, teilgenommen hat. Zu der Trauerfeier waren die bei der DDR akkreditierten Missionschefs und der Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland eingeladen.

Für die Teilnahme von Staatssekretär Gaus gab es zwei Gründe:

1. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Arbeitsmöglichkeiten der Ständigen Vertretung nicht der Gefahr von Einschränkungen ausgesetzt werden sollten. Deshalb entziehen sich auch am 17. Juni weder der Leiter noch die Mitarbeiter der Ständigen Vertretung ihren aus den besonderen Funktionen und Aufgaben herrührenden Pflichten.

2. Mit der Teilnahme von Staatssekretär Gaus an der Trauerfeier für einen Künstler, dessen Werk von hoher Bedeutung für die Arbeiterbewegung Deutschlands ist, wurde ausgedrückt, daß die Bundesrepublik ihren Anspruch auf die gemeinsame deutsche Geschichte nicht aufgibt. Dazu gehört auch die Respektbezeugung für einen Mann, der unter den Nationalsozialisten von 1937 bis 1945 in einem deutschen Zuchthaus aus politischen Gründen eingekerkert war.

Anlage 3

Antwort

des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Liebrecht auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Czaja** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 3):

(A)

Verbreitet das Bundespresse- und Informationsamt der Bundesregierung noch immer das Faltblatt „Ostpolitik deshalb" von 1978, das neben sehr umstrittenen Angaben, Vergleichen und Karten zur innerdeutschen Rechtslage auch Filzstiftkorrekturen zum Status Berlins und zum Inhalt und Umfang des Viermächteabkommens so enthält, daß darin wegen offensichtlicher Verstöße gegen die Rechtslage überdeckte Angaben weiterhin mit freiem Auge lesbar sind, oder hat sie das Faltblatt inzwischen einstampfen lassen?

Sämtliche Angaben, Vergleiche und Karten im Faltblatt „Ostpolitik deshalb" befinden sich im Einklang mit der innerdeutschen Rechtslage. Auch der Status Berlins sowie Inhalt und Umfang des Viermächteabkommens vom 3. September 1971 sind im Faltblatt völlig korrekt wiedergegeben. Lediglich auf einer Seite enthält das Faltblatt — je nach Sprachfassung — einen oder mehrere schwarze Korrekturstriche. Mit ihnen sind jedoch nicht Angaben zur Rechtslage, sondern schlichte Druckfehler, die bedauerlicherweise bei der Korrektur unbemerkt geblieben waren, abgedeckt worden.

Von dem Faltblatt werden nur noch Restbestände der an einer einzigen Stelle korrigierten englischen und französischen Fassung verteilt.

Anlage 4

Antwort

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Fuchs** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 4 und 5):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Künstler und musikalische Ensembles aus der CSSR entgegen ursprünglichen festen Zusagen auf Grund einer Weisung staatlicher Stellen in Prag wegen einer im Programm der Europäischen Wochen Passau vorgesehenen Dichterlesung von Pavel Kohout den diesjährigen Festspielen fernbleiben und damit eine über 20jährige sehr erfolgreiche und der Völkerverständigung dienende Gastspieltätigkeit unterbrechen?

(B)

Hält die Bundesregierung dieses Vorgehen der Regierung der CSSR insbesondere mit Geist und Buchstaben der Beschlüsse der KSZE von Helsinki und mit dem deutsch-tschechoslowakischen Kulturabkommen für vereinbar, und wenn nein, welche Schritte beabsichtigt sie zu unternehmen, um der Regierung der CSSR ihr dem Geist von Helsinki widersprechendes Verhalten deutlich zu machen und ähnliche Vorgänge in Zukunft zu verhindern?

Zu Frage 4:

Die Bundesregierung bedauert, daß die Staatsoper Brünn und das Kammerorchester Pardubice wegen einer Dichterlesung von Pavel Kohout auf Weisung der tschechoslowakischen Behörden nicht bei den Europäischen Wochen Passau 1980 auftreten durften.

Nachdem der Intendant der Festspiele in Passau das Auswärtige Amt von der drohenden Absage der tschechoslowakischen Ensembles unterrichtet hatte, wurde die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag angewiesen, unverzüglich bei den zuständigen tschechoslowakischen Behörden zugunsten der Teilnahme zu intervenieren. Die Botschaft hat die dortigen Behörden nachdrücklich gebeten, die Ausreisegenehmigung für die betroffenen Ensembles zu erteilen.

Zu Frage 5:

Insbesondere im Lichte des KSZE-Prozesses ist das Verhalten der Regierung der CSSR ein Rückschritt auf dem Wege der Verbesserung der kulturellen Beziehungen, die durch das deutsch-tschechoslowakische Kulturabkommen eingeleitet wurde. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag hat bereits bei der Demarche auf diese der Völkerverständigung und der Entspannung abträglichen Auswirkungen der von den tschechoslowakischen Behörden veranlaßten Absage hingewiesen.

(C)

Die Bundesregierung beabsichtigt, die tschechoslowakische Regierung bei nächster Gelegenheit erneut auf die Angelegenheit anzusprechen.

Anlage 5

Antwort

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Jäger** (Wangen) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 6 und 7):

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Umfang, örtliche Schwerpunkte und Hintergründe der Massenverhaftungen von Regimekritikern in der Sowjetunion, über die der zwangsweise nach Österreich abgeschobene Gewerkschafter und Menschenrechtskämpfer Wladimir Borisow bei seiner Ankunft in Wien berichtet hat, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Vorgänge im Jahr des zweiten KSZE-Folgetreffens von Madrid?

Wird die Bundesregierung die gewaltsame Abschiebung des Bürgerrechtlers und Gewerkschafters Wladimir Borisow aus der Sowjetunion zum Anlaß nehmen, bei der Vorbereitung des Madrider Folgetreffens der KSZE die Frage der Freiheit gewerkschaftlicher Tätigkeit außerhalb der in der UdSSR und in anderen kommunistisch regierten Staaten bestehenden Staatsgewerkschaft zur Erörterung zu bringen und darauf zu drängen, daß in Madrid Fortschritte bei der Durchsetzung der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts in allen Teilnehmerstaaten erreicht werden?

1. Der Bundesregierung ist bekannt, daß seit Oktober 1979 in der Sowjetunion zunehmender systematischer Druck auf Dissidenten ausgeübt wird. Dieser erfaßt praktisch alle Dissidentengruppen, solche mit nationaler, religiöser und solche mit sozialer und politischer Ausrichtung.

(D)

Die Bundesregierung bedauert diese Vorgänge, die im Gegensatz zur Schlußakte von Helsinki stehen. Sie verweist auf ihre wiederholten öffentlichen Erklärungen, mit denen sie allein oder zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft derartige Verfolgungsmaßnahmen entschieden verurteilt.

2. Die Bundesregierung wird den Fall von Wladimir Borisow und seine politischen Freunde sowie die Frage der Freiheit gewerkschaftlicher Tätigkeit in den Staaten des Warschauer Pakts beim KSZE-Folgetreffen in Madrid zur Sprache bringen.

Anlage 6

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Kreutzmann auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Jäger** (Wangen) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 8):

Wird die Bundesregierung in Erfüllung ihrer Verfassungspflicht, den Wiedervereinigungsanspruch nach außen beharrlich zu vertreten, bei den Vereinten Nationen den nationalen Gedenktag 17. Juni als Nationalfeiertag der Bundesrepublik Deutschland anmelden, nachdem die Staatsministerin Frau Dr. Hamm-Brücher in der Fragestunde vom 26. Juni 1980 bestätigt hat, daß dies bisher nicht geschehen ist?

Wie seitens der Bundesregierung in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1980 (226. Sitzung) ausgeführt wurde, ist der 17. Juni

(A) kein Nationalfeiertag. Im Gesetz über den Tag der deutschen Einheit vom 4. August 1953 (BGBl. 1953, Teil I, S. 778) heißt es in § 2: „Der 17. Juni ist gesetzlicher Feiertag." Bundespräsident H. Lübke hat in einer Proklamation am 12. Juni 1963 den 17. Juni zum „nationalen Gedenktag des deutschen Volkes" erklärt (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 102, S. 897 vom 12. Juni 1963).

In der genannten Fragestunde des Deutschen Bundestages ist durch Staatsministerin Dr. Hamm-Brücher weiter ausgeführt worden, daß nach Ziff. 101.3 der Staff Rules nur Nationalfeiertage (national days) notifiziert werden können. Nur an Nationalfeiertagen gibt es demgemäß Dienstbefreiung.

Da der 17. Juni nach unserer Rechtslage kein Nationalfeiertag ist, besteht keine Möglichkeit, ihn bei den Vereinten Nationen als solchen zu notifizieren.

Anlage 7

Antwort

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Hupka** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 9):

Wann hat die Bundesregierung entsprechend ihrem Verhalten in Sachen des südkoreanischen Oppositionsführers Kim Dae Jung auch dem sowjetischen Gesprächspartner hinsichtlich der Verbannung des russischen Atomphysikers und Kämpfers für die Menschenrechte, Andrej Sacharow, „deutlich zu verstehen gegeben, daß insbesondere die deutsche Öffentlichkeit der Verhaftung von Oppositionspolitikern kein Verständnis entgegenbringt"?

(B) Unmittelbar nach der Verhaftung des Friedensnobelpreisträgers und Mitglieds der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Professor Andrej D. Sacharow, hat die Bundesregierung durch Regierungssprecher Dr. Grünewald am 23. Januar 1980 folgende Erklärung abgegeben:

> Die Bundesregierung empfindet Respekt und Sympathie für das Werk und die Person des Friedensnobelpreisträgers Professor Sacharow. Über das Vorgehen sowjetischer Behörden gegen Sacharow ist die Bundesregierung sehr bestürzt, denn dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu den Verpflichtungen, die auch die Sowjetunion durch Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki eingegangen ist. Als einer der übrigen Mitunterzeichner der Schlußakte erwartet die Bundesregierung, daß diese Verletzung des Rechts auf Meinungs- und Gewissensfreiheit rückgängig gemacht wird.

Die italienische Präsidentschaft hat im Namen der Neun, also auch im Namen der Bundesrepublik Deutschland, am 25. Januar 1980 im sowjetischen Außenministerium eine Demarche zugunsten von Professor Sacharow unternommen. Unter aktiver Beteiligung der Parlamentarier der Bundesrepublik Deutschland wurden am 31. Januar 1980 eine Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und am 15. Februar 1980 eine Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verhaftung

(C) von Professor Sacharow angenommen. Die Bundesregierung hat sich auch im Rahmen der Vereinten Nationen für Professor Sacharow eingesetzt. Sie wird weiterhin für die Freilassung von Professor Sacharow eintreten.

Anlage 8

Antwort

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Hupka** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 10):

Ist die Bundesregierung bereit, den Vorwurf des polnischen Außenministers Emil Wojtaszek, daß die Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen des Warschauer Vertrags „nicht vollständig erfüllt" habe, widerspruchslos hinzunehmen, und was gedenkt sie andernfalls dagegen zu tun?

Der polnische Außenminister Wojtaszek hat in seiner Rede vom 24. Juni 1980 vor dem Sejm zu den deutsch-polnischen Beziehungen folgendes ausgeführt:

> In diesem Jahr vergehen 10 Jahre seit Abschluß des Vertrages über die Grundlagen der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland, eines Vertrages, der den endgültigen Charakter unserer Westgrenze bestätigt und die Grundlage für die Aufnahme des Prozesses der friedlichen Gestaltung der Beziehungen zwischen beiden Staaten schuf. Den Vertrag vom 7. Dezember 1970 und den auf seiner Basis entwickelten Prozeß der Normalisierung der Beziehungen betrachten wir auch als ein wesentliches Element der Infrastruktur der Entspannung und Zusammenarbeit in Europa.
>
> In unseren Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland existiert noch neben bedeutenden Resultaten beim Normalisierungsprozeß eine Reihe von nicht gelösten Fragen von ganz wesentlicher Bedeutung.
>
> Es geht hauptsächlich darum, daß in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht alle unentbehrlichen Schritte und Maßnahmen unternommen wurden, die aus den international rechtlichen Verpflichtungen, die in dem Vertrag von 1970 enthalten sind, resultieren. Das betrifft sowohl das Gebiet der Rechtsvorschriften, als auch der Aktivitäten, die die Gestaltung des gesellschaftlichen Bewußtseins und insbesondere die Erziehung der jungen Generation zum Ziel haben. Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Bundesrepublik Deutschland entschieden auftreten, sich sehr engagieren und konkrete Schritte unternehmen.

(D) Damit hat AM Wojtaszek lediglich den seit langem bekannten polnischen Standpunkt wiederholt: neben positiven Ergebnissen, die auf der Grundlage des Warschauer Vertrages erreicht worden sind, nennt er aus polnischer Sicht in allgemeiner Form auch kritische Punkte.

(A)

Die Auffassung der Bundesregierung zu diesem Fragenbereich ist der polnischen Seite wiederholt dargelegt worden.

Anlage 9

Antwort

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schweitzer** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 11):

Hat nach Auffassung der Bundesregierung der jüngste Besuch des Außenministers der Volksrepublik China in Bonn weitere Perspektiven für die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland eröffnet?

Der Besuch des chinesischen Außenministers Huang Hua in Bonn diente nicht der Erörterung der bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China. Vielmehr waren die Gespräche so gut wie ausschließlich weltpolitischen Themen gewidmet. Konkrete Ergebnisse im bilateralen Bereich waren nicht zu erwarten.

Im allgemeinen Sinne hat der erneute Kontakt zwischen den Regierungen in Bonn und Peking die bilateralen politischen Beziehungen und das freundliche Klima zwischen beiden Ländern weiter gefördert. Diese kam in öffentlich geäußerter Befriedigung der Außenminister über den guten Stand und die guten Perspektiven des deutsch-chinesischen Verhältnisses zum Ausdruck.

(B)

Anlage 10

Antwort

des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Berger** (Lahnstein) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 12):

Könnte sich die Bundesregierung einer Aufforderung des Europäischen Rats zur Beteiligung an einem umfassenden System konkreter internationaler Garantien einer Friedensregelung im Krisengebiet des Nahen Ostens einschließlich solcher an „Ort und Stelle", also mit Truppen, entziehen, nachdem der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Frau Dr. Hamm-Brücher, im Deutschen Bundestag erklärt hat, zwischen dem deutschen Text der Erklärung des Europäischen Rats vom 13. Juni 1980 und der englischen Fassung „on the ground" gäbe es keinen Unterschied?

In seiner Erklärung über den Nahen Osten vom 13. Juni 1980 hat der Europäische Rat seine bereits früher erklärte Bereitschaft, sich an Garantien zugunsten einer Friedensregelung in Nahost zu beteiligen, insofern konkreter ausgestaltet, als eine solche Beteiligung an ein System konkreter und bindender internationaler Garantien, einschließlich solcher an Ort und Stelle, gebunden ist, die auf Beschluß des Sicherheitsrates und gegebenenfalls auf der Grundlage anderer, gegenseitig vereinbarter Verfahren gegeben werden.

Die Bundesregierung hat sich bereits in der Vergangenheit an friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen durch finanzielle Leistungen und Sachbeträge beteiligt, um hierdurch in schwierigen Krisenzonen friedenssichernde Maßnahmen zu unterstützen. Dabei ist es entsprechend der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland nie zum Einsatz deutscher Soldaten gekommen. Dazu wird es auch in Zukunft nicht kommen.

(C)

Es ist aber nicht auszuschließen, daß andere Staaten der Neun auf Grund ihrer unterschiedlichen nationalen Rechtslage bereit sind, sich auch mit dem Einsatz von Soldaten an internationalen Garantien für eine Friedensregelung im Nahen Osten zu beteiligen.

Anlage 11

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Möllemann** (FDP) (Drucksache 8/4329 Fragen 13, 14 und 15):

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Bundeswehr bei Katastrophen im Frieden und im Verteidigungsfall zweckdienlich genutzt werden müssen und auf kommunaler Ebene nicht allein die Bereitschaft zur zivil-militärischen Zusammenarbeit überlassen werden dürfen?

Teilt die Bundesregierung ferner meine Auffassung, daß die Bundeswehr generell im Stab der zivilen Katastrophenschutzleitung, dem sogenannten Stab-HVB, vertreten und bei Auslösung des Katastrophenalarms in jedem Fall verständigt werden muß, damit die Entwicklung der Gefahren- und Schadenslage sowie die Maßnahmen der zivilen Stellen beobachtet und Vorschläge für den Einsatz der Bundeswehr und deren Eigensicherung rechtzeitig gemacht werden können?

Ist die Bundesregierung bereit, dies in der Neufassung der Dienstvorschrift des Bundesinnenministers „KatS-DV" vorzuschreiben?

Zu Frage 13:

a) Nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung sind für die Bekämpfung friedenszeitlicher Katastrophen die Länder zuständig. Diese sind verpflichtet, ein zur Erfüllung dieser Aufgabe ausreichendes Potential vorzuhalten. Das schließt nicht aus, daß bei besonderen Schadenslagen die Heranziehung der Bundeswehr zur Hilfeleistung unter Beachtung der durch ihren Verteidigungsauftrag gezogenen Grenzen notwendig oder zweckdienlich sein kann. Die Unterstützung durch die Bundeswehr im Wege der Amtshilfe darf jedoch nicht zu einer Vernachlässigung der zivilen Vorbereitungen für den Katastrophenfall führen.

(D)

Der Einsatz der Bundeswehr wird durch die Richtlinien über „Hilfeleistung der Bundeswehr bei Naturkatastrophen bzw. schweren Unglücksfällen und dringende Nothilfe" geregelt. Die Richtlinien sehen in Katastrophenfällen einen unmittelbaren Kontakt zwischen der Bundeswehr und dem Hauptverwaltungsbeamten vor. Soweit in der Vergangenheit im Rahmen dieser Richtlinien eine Unterstützung der zivilen Kräfte durch Einheiten der Bundeswehr erfolgt ist, haben sich nach den vorliegenden Erfahrungsberichten keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Bundeshilfe und der gemeinsamen Bekämpfung von Großschadensereignissen ergeben. Durch die Verwendung von Verbindungsoffizieren im Stab HVB bzw. ziviler Beamter bei Bundeswehrdienststellen wurden Unterrichtung und Abstimmung der beteiligten zivilen und militärischen Stellen sichergestellt. Es kann erwartet werden, daß sich diese Verfahrensweise auch in der Zukunft bewährt.

b) Im Verteidigungsfall wird sich die Bundeswehr im wesentlichen auf die Erfüllung militärischer Auf-

(A) gaben beschränken müssen. Soweit die Streitkräfte von der zivilen Katastrophenbekämpfung berührt werden, wird der Koordinierungsbedarf durch die Zivil-Militärische Zusammenarbeit zwischen Hauptverwaltungsbeamten und Verteidigungskreiskommandos abgedeckt.

Zu Frage 14:

Bund und Länder haben gemeinsam das Modell einer einheitlichen Katastrophenschutzleitung erarbeitet, das derzeit in den Ländern erprobt wird (siehe die Broschüre des BMI „Zivilschutz heute", Seite 26). Dieses Modell sieht auch die Vertretung der Bundeswehr im Stab des Hauptverwaltungsbeamten vor, soweit nach der Entwicklung der Gefahrens- und Schadenslage ein Hilfseinsatz der Bundeswehr in Betracht kommt. Die Entscheidung über das Ersuchen an die Bundeswehr, Verbindungsoffiziere in den Stab des Hauptverwaltungsbeamten zu entsenden, trifft dieser selbst. Für eine generelle Beteiligung der Bundeswehr besteht kein Bedürfnis, da

— in vielen Fällen frühzeitig absehbar ist, daß die zivilen Kräfte für die Katastrophenbekämpfung ausreichen oder
— das Hilfspotential der Bundeswehr durch die Erfüllung ihres Verteidigungsauftrags gebunden ist und
— die Amtshilfe bei der Katastrophenbekämpfung nicht zu den eigenständigen Aufgaben der Bundeswehr gehört.

(B) Bei dieser Lage würde die Mitarbeit von Verbindungsoffizieren im Stab HVB einerseits zu einer nicht notwendigen Belastung der personellen Ressourcen der Bundeswehr führen, andererseits dem Erfordernis, die Zahl der Mitglieder des Stabes im Interesse der Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit möglichst gering zu halten, nicht gerecht werden. In gleicher Weise wird bei der Beteiligung anderer Verwaltungen und Einrichtungen, wie etwa der Polizei, der Deutschen Bundespost, der Gesundheitsverwaltung oder der Energieversorgungsunternehmen verfahren. Im übrigen sind vor einer Änderung des Modells die in der Erprobungsphase gemachten Erfahrungen abzuwarten.

Zu Frage 15:

Der Entwurf der KatS-DV 100 „Führung im Katastrophenschutz" (Stand: 1. April 1980) sieht die Vertretung der Bundeswehr im Stab des Hauptverwaltungsbeamten vor, soweit deren Mitwirkung im Einsatzfall erforderlich ist.

Anlage 12

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Stercken** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 16):

(C) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bundesländer um die Bereitstellung von weiteren 5000 Quoten für Vietnamflüchtlinge zu bitten, um damit den dringendsten, bereits vorliegenden Anträgen auf Familienzusammenführung im ersten Verwandtschaftsgrad entsprechen zu können?

Die Bundesregierung hat bereits Anfang April 1980 die Frage einer Quotenerhöhung an die Länder herangetragen als sich im Frühjahr 1980 abzeichnete, daß die bisher von den Bundesländern zur Verfügung gestellten Aufnahmeplätze nicht mehr ausreichen werden.

Nachdem sich die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder am 18. April 1980 mit der Frage befaßt hatte, haben sich die Regierungschefs der Länder in der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 27. Juni 1980 bereit erklärt, daß Aufnahmekontingent für Flüchtlinge aus Südostasien um 6 000 zu erhöhen. Hiervon sind 4 000 Aufnahmeplätze vornehmlich zum Zwecke der Familienzusammenführung bestimmt. 2 000 Plätze sind für die von Schiffen unter deutscher Flagge aus Seenot geretteten Flüchtlinge (sog. Garantiefälle) vorgesehen.

Anlage 13

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Wimmer** (Mönchengladbach) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 17):

(D) Ist die Bundesregierung bereit, für die Gemeinden, die Mittel aus dem Rhein-Bodensee-Programm zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten haben, die Frist für den Verwendungsnachweis um ein halbes Jahr — bis zum 30. Juni 1981 — deshalb zu verlängern, weil bei einer Reihe von Gemeinden unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung von Bauvorhaben aufgetreten sind?

Das Bundeskabinett hat u. a. auf Grund einer Empfehlung des Finanzplanungsrates vom 21. März 1980 am 29. April 1980 einer Verlängerung der Frist für die Auftragsvergabe im Rahmen des gesamten Programms für Zukunftsinvestitionen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1981 zugestimmt. In den nächsten Tagen wird mein Haus wegen einer entsprechenden Änderung des Verwaltungsabkommens über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen an die Länder herantreten.

Anlage 14

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Freiherr Spies von Büllesheim** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 18):

Nehmen Bedienstete des Bundes dienstlich als Beobachter oder in anderer dienstlicher Eigenschaft an den Olympischen Spielen oder an Sportkongressen oder sportlich bestimmten Zusammenkünften teil, die in zeitlichem Zusammenhang mit den Olympischen Spielen in der Sowjetunion stattfinden?

An den Olympischen Spielen oder an Sportkongressen oder sportlich bestimmten Zusammenkünf-

(A) ten, die in zeitlichem Zusammenhang mit den Olympischen Spielen in der Sowjetunion stattfinden, nehmen keine Bediensteten des Bundes teil.

Der Vollständigkeit halber möchte ich jedoch anführen, daß zwei Bedienstete des Bundes an sportwissenschaftlichen Veranstaltungen in der UdSSR teilnehmen, und zwar

1. der Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, das als zuständige Einrichtung der Bundesregierung im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern die deutsche Mitgliedschaft im Weltrat für Leibeserziehung und Sport wahrnimmt, an der 9. Generalversammlung des Weltrats am 10. Juli 1980 in Tiflis, bei der die Neuwahl von 14 Mitgliedern des Exekutivkomitees des Weltrats stattfinden, für das der Beamte entsprechend einem Vorschlag des Deutschen Sportbunds gegenüber dem Weltrat als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland kandidiert, und

2. ein Referent des Fachbereichs Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiete des Sports des Bundesinstituts für Sportwissenschaft an dem vom Weltrat veranstalteten Sportwissenschaftlichen Weltkongreß zum Thema „Sport in der modernen Gesellschaft" vom 10. bis 15. Juli 1980 in Tiflis, der durch seine lediglich beobachtende Teilnahme die für die Arbeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft notwendige unmittelbare Information über den Verlauf und die Ergebnisse des Kongresses sicherstellen soll. Der Kongreß des (B) Weltrats ist von der Thematik wie vom Teilnehmerkreis her die umfassendste internationale sportwissenschaftliche Veranstaltung, von der eine richtungweisende Weichenstellung für die Entwicklung der Sportwissenschaft in den nächsten 4 Jahren zu erwarten ist.

Die Bediensteten werden unmittelbar nach der Beendigung ihrer Dienstgeschäfte in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren und an den Veranstaltungen der Olympischen Sommerspiele nicht teilnehmen. Ihre Entsendung ist von der Bundesregierung durch ein Gespräch des Bundesministers des Innern mit dem Präsidenten des Deutschen Sportbundes am 24. Juni 1980 abgestimmt worden.

Anlage 15

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Biehle** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 20 und 21):

Wieviel gepanzerte Sonderwagen I (SW I) und Sonderwagen II hat der Bundesgrenzschutz, und wie alt sind diese Fahrzeuge bzw. wie lange sind sie im Dienst?

Trifft es zu, daß der SW I des Bundesgrenzschutzes nicht erneuert, sondern jetzt nur verbessert werden soll, und wie sieht diese Verbesserung aus, bzw. was kostet sie je Fahrzeug?

Zu Frage 20:

Der BGS verfügt gegenwärtig über folgenden Ist-Bestand an geschützten Sonderwagen:

(C) 437 SW I der Baujahre 1961—1963
139 SW II des Baujahres 1965

die in den Baujahren auch beschafft und in Dienst gestellt worden sind.

Zu Frage 21:

Der Ersatz der geschützten Sonderwagen des BGS durch ein geeignetes Nachfolgefahrzeug ist beginnend mit dem Jahre 1981 vorgesehen. Bei der Auswahl eines geeigneten Nachfolgefahrzeuges sah sich die Bundesregierung wegen der zu erwartenden hohen Kosten des Gesamtprogramms zu der Prüfung veranlaßt, ob unter Weiterverwendung der bewährten, aber sehr kostenaufwendigen Panzerwanne und gleichzeitigem Ersatz der gesamten Mechanik eine ersatzbeschaffungsgleichwertige Modernisierung der vorhandenen SW realisierbar und zweckmäßig ist. Ein regenerierter Prototyp wurde fertiggestellt und in einer Vergleichserprobung den angebotenen Neufahrzeugen gegenübergestellt. Gegenwärtig wird bei allen Vergleichsfahrzeugen an der Beseitigung der während der Erprobung festgestellten Mängel gearbeitet, so daß im Herbst dieses Jahres mit der Entscheidung über das Nachfolgefahrzeug gerechnet werden kann.

Beim regenerierten SW I ist die Panzerwanne in modifizierter Form übernommen worden. Mechanik, Elektrik und Innenraumgestaltung wurden, soweit möglich, durch Großserienteile auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Die Kosten der Regenerierung werden nach heutigem Stand der Erkenntnis zwischen 250 000 und 300 000 DM je Fahrzeug betragen. Der Preis der Neufahrzeuge dürfte (D) etwa 100 000 DM pro Stück höher liegen.

Anlage 16

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Steger** (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 22 und 23):

Welche Tatsachen sind der Bundesregierung über den Störfall (Brand) in der französischen Wiederaufarbeitungsanlage in Cap de la Hague bekannt geworden, und ergeben sich daraus für die sicherheitstechnische Auslegung einer deutschen Anlage besondere Konsequenzen?

Welche Ergebnisse hat die Prüfung der atomrechtlichen Haftungsfrage (vgl. meine Frage Nummer 5 vom 20./21. Juni 1979, Drucksache 8/2969) erbracht?

Zu Frage 22:

Am Vormittag des 15. April 1980 um 8.45 Uhr gab es in der Wiederaufarbeitungsanlage in Cap de la Hague einen Kurzschluß am Transformator, der die 90 000 Volt aus dem nationalen Stromnetz der Electricité de France (EDF) in Niederspannung umwandelte. Der Transformator fing Feuer und wurde außer Betrieb gesetzt. Auch in der Schaltwarte brach Feuer aus und richtete dort große Zerstörungen an, so daß auch die werkseigene stationäre Notstromversorgung nicht in Betrieb genommen werden konnte. Das Feuer konnte nach 2 Stunden gelöscht werden.

Nach 45 Minuten wurden die wichtigsten Anlageteile, insbesondere die Kühlung für die Spaltpro-

(A) duktlager, an mobile Notstromaggregate angeschlossen und versorgt. Gegen 10.30 Uhr waren auch alle übrigen sensitiven Einrichtungen an mobile Notstromaggregate angeschlossen.

Da in den Gebäuden der Anlage die Lüftung ausgefallen war, wurde die Evakuierung des Betriebspersonals aus den Kontrollbereichen angeordnet.

Gegen Abend des gleichen Tages war es gelungen, die Wiederaufarbeitungsanlage über einen anderen Transformator an das öffentliche 90 000-Volt-Stromnetz anzuschließen und so die Stromversorgung der Anlage wieder sicherzustellen.

Am 22. April 1980 hat die gesamte Wiederaufarbeitungsanlage nach Vorliegen der entsprechenden behördlichen Erlaubnis den Betrieb wieder voll aufgenommen.

Dieser Störfall hat keine radiologischen Folgen gehabt. Durch die rechtzeitige Evakuierung des Betriebspersonals aus den Kontrollbereichen wurde jegliches Risiko einer erhöhten Strahlenbelastung vermieden. Während des Ausfalls der Lüftung stieg der Strahlenpegel in den Gebäuden zwar an, nach Wiederinbetriebnahme der Lüftung stellte sich aber der ursprüngliche Wert wieder ein. In den Gebäuden blieb keine Oberflächenkontamination zurück bis auf Teile eines einzigen Raumes. Die dort aufgetretene Kontamination wurde am 17. April 1980 entfernt. Wie Kontrollen ergeben haben, sind auch über die Kamine keine radioaktiven Stoffe freigesetzt (B) worden.

Für die sicherheitstechnische Auslegung einer deutschen Wiederaufarbeitungsanlage können sich, vor allem auf der Seite der Sicherheitsauslegung der Notstromversorgung, Anregungen ergeben. Der Vorgang wird insofern im Rahmen des bereits erwähnten Informationsaustausches eingehend geprüft. Schon jetzt kann allerdings festgestellt werden, daß im Gegensatz zur Anlage in Cap de la Hague, deren Stromversorgung nur einsträngig mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist, die Stromversorgung einer deutschen Anlage über 2 voneinander unabhängige Anschlüsse an das öffentliche Stromnetz erfolgen wird. Darüber hinaus ist vorgesehen, die gesamte Stromversorgung innerhalb der Anlage durch 2 voneinander unabhängige Stromnetze zu gewährleisten, so daß auch bei Ausfall eines der Netze die Anlage trotzdem normal weiter arbeiten kann.

Zu Frage 23:

Die Prüfung zwischen den Bundesressorts, in welcher Weise die atomrechtlichen Haftungs- und Dekkungsvorsorgebestimmungen neu geregelt werden sollen, ist noch nicht abgeschlossen. Auch müssen die versicherungswirtschaftlichen Möglichkeiten und die völkerrechtlichen Aspekte noch sorgfältig untersucht werden. Nach Abschluß dieser Untersuchungen soll eine Grundsatzentscheidung der Bundesregierung herbeigeführt werden.

Anlage 17 (C)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Peiter** (SPD) **(Drucksache 8/4329 Frage 24):**

Wird die Bundesregierung in absehbarer Zeit eine Änderung des geltenden Rechts in die Wege leiten, die den im Ausland tätigen Entwicklungshelfern das aktive Wahlrecht zugesteht?

Zunächst verweise ich darauf, daß die Bundesregierung es im Hinblick auf das Scheitern zahlreicher Gesetzgebungsinitiativen mit dem Ziel der Ausdehnung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag auf außerhalb der Bundesrepublik lebende Deutsche in den vorausgegangenen Wahlperioden und im Hinblick darauf, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich eine Verpflichtung zur Erweiterung des Kreises der zum Deutschen Bundestag Wahlberechtigten nicht besteht, in der laufenden Legislaturperiode den Fraktionen des Deutschen Bundestages überlassen hat, in dieser Frage Initiativen zur Änderung des Bundeswahlgesetzes zu ergreifen. Sie hat dies auch in Antworten auf mehrere parlamentarische Anfragen zum Ausdruck gebracht.

Unabhängig davon ist die Bundesregierung der Ansicht, daß eine isolierte Ausdehnung des Wahlrechts auf Entwicklungshelfer im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verfassungsrechtlich mit einem erheblichen Risiko behaftet wäre, weil für ihre wahlrechtliche Besserstellung gegenüber sonstigen — ebenfalls im deutschen Interesse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätigen — Gruppen von Staatsbürgern, wie beispielsweise Bedienstete bei internationalen Organisationen oder Organen der Europäischen Gemeinschaften, Lehrer an deutschen Auslandsschulen oder Auslandsjournalisten, keine verfassungsrechtlich hinreichend überzeugenden und sachlich zwingenden Kriterien angeführt werden können. In diesem Sinne ist bereits 1969 eine Ihrem Anliegen entsprechende Gesetzesinitiative des Ausschusses für Entwicklungshilfe im Vermittlungsausschuß gescheitert. (D)

Anlage 18

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Böhm** (Melsungen) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 25, 26 und 27):

Wie beurteilt die Bundesregierung die im SED-Zentralorgan „Neues Deutschland" vom 18. Juni 1980 angekündigte erhebliche Steigerung der Kaliproduktion in den DDR-Kaliwerken an der Werra, die ein erneutes Ansteigen der Versalzung von Werra und Weser befürchten läßt, obwohl diese Versalzung auf Grund der DDR-Abwässer jetzt schon die Grenze des Vertretbaren weit überschritten hat?

Trifft es zu, daß sich die DDR gegenüber der Bundesregierung verpflichtet hat, die bisher in die Werra eingeleitete Menge von Abfallsalzen nicht zu erhöhen?

Welche Forderungen zur Säuberung der Werra von Abfallsalzen aus der DDR hat die Bundesregierung gegenüber der DDR erhoben, und wie haben deren Vertreter darauf reagiert?

Zu Frage 25:

Der zitierte Artikel im „Neuen Deutschland" vom 18. Juni 1980 enthält eine Grußadresse der Betriebs-

(A) angehörigen des Kalibetriebs „Werra" an den X. Parteitag. Darin wird mitgeteilt, daß in den ersten fünf Monaten des Jahren 1980 das Plansoll um 7 583 t K_2 O überschritten worden sei. Dies entspricht 2 Tagesproduktionen. Ein ähnliches Ziel wird für das zweite Halbjahr 1980 aufgestellt. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, beträgt die Jahresproduktion im Werragebiet mehr als 1 Million t Kali. Die Produktionssteigerungen für 1980 würden danach ca. 1 bis 2 % betragen.

Zu Frage 26:

Vereinbarungen zur Begrenzung der Salzbelastung sind bisher noch nicht getroffen worden. Die Bundesregierung ist aber mit der Regierung der DDR übereingekommen, noch in diesem Jahr Expertengespräche über Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser aufzunehmen. In diesem Zusammenhang können auch Einzelheiten über den gegenwärtigen und zukünftigen Umfang der Kaliproduktion im Werragebiet — soweit dies für den Salzabwasseranfall relevant ist — besprochen werden.

Zu Frage 27:

Die Bundesregierung hat der DDR wiederholt deutlich gemacht, daß die Werra-Versalzung für sie das schwerste Umweltproblem im innerdeutschen Bereich ist. Sie hat die DDR aufgefordert, dem Problem abzuhelfen. Um die hierfür notwendigen und (B) geeigneten Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, haben die Bundesregierung und die Regierung der DDR die Aufnahme von Expertengesprächen noch in diesem Jahr vereinbart.

Anlage 19

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stutzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 28):

Werden Mitglieder der Bundesregierung vor dem 5. Oktober 1980 in Schleswig-Holstein noch Betriebe, Verwaltungen oder Bundeswehreinheiten aufsuchen, und wenn ja, welche Besuche sind in diesem Zeitraum geplant?

Nach dem Ergebnis einer Umfrage bei den obersten Bundesbehörden sind zur Zeit von Mitgliedern der Bundesregierung folgende Besuche in Schleswig-Holstein vor dem 5. Oktober 1980 geplant:

Bundesminister der Finanzen am 28. Juli:
Oberfinanzdirektion Kiel,
Firma Hagenuk in Kiel,
Firma Elac in Kiel,

Bundesminister für Forschung und Technologie am 2. September:
Hamburger Elektrizitätswerk (Grundsteinlegung für das Werk „Growian" in Brunsbüttel) und
(C) Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffahrt und Schiffbau
Versuchsfeld für Windkraftanlagen (Insel Pellworm)

Anlage 20

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schweitzer** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 29):

Wie beurteilt die Bundesregierung den weiteren Verlauf oder gegebenenfalls Stopp der Bauarbeiten an dem geplanten Atomkraftwerk in Mülheim-Kärlich (Rhein), und hat sich die Bundesregierung in entsprechende Erörterungen eingeschaltet?

Beim KKW Mülheim-Kärlich ist bisher die Errichtung der sicherheitstechnisch relevanten Systeme, wie das gesamte nukleare Dampferzeugungssystem, die Sicherheitseinspeisesysteme und das Reaktorschutzsystem noch nicht genehmigt. Entsprechende Teilgenehmigungen werden nur dann erteilt werden, wenn die — noch nicht abgeschlossenen — Prüfungen ergeben, daß diese Systeme den strengen, in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheitsanforderungen voll genügen.

Der Bundesminister des Innern hat sich im Rahmen seiner Bundesaufsicht in das atomrechtliche Genehmigungsverfahren eingeschaltet und die ihn beratende Reaktor-Sicherheits-Kommission um eine Stellungnahme zu einer Reihe von sicherheitstechnischen Fragen u. a. über zu ziehende Konsequenzen aus dem schweren Störfall im Kernkraftwerk Three Mile Island II bei Harrisburg gebeten. (D)

Diese Anlage ist ebenso wie jene in Mülheim-Kärlich eine Anlage vom entsprechenden Hersteller, wobei zu prüfen ist, ob allen deutschen Sicherheitsvorschriften in vollem Umfang Rechnung getragen ist. Vor Abschluß dieser Beratungen — nach vorsichtigen Schätzungen nicht vor Ende 1980 — ist eine bundesaufsichtliche Stellungnahme des BMI und eine Aussage der Bundesregierung zum weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens nicht möglich.

Anlage 21

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 30):

Wann und in welcher Höhe ist mit der Zahlung von Entschädigungen für die Auewälder zu rechnen, die hinter der Rheinstaustufe Iffezheim wegen des gestiegenen Grundwassers in Mitleidenschaft gezogen worden sind, und welche Maßnahmen werden getroffen, um ein Absinken des Grundwasserspiegels in diesem Raum zu erreichen?

Die Forstdirektion Karlsruhe wurde als Fachbehörde 1979 von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest gebeten, die durch den Ausbau der Rheinstaustufe Iffezheim bedingten Schäden an den Auewäldern in den Gemarkungen Hügelsheim und Rheinmünster festzustellen. Die Forstdirektion hat für Juli/August 1980 eine Befliegung der betroffenen Gebiete in Auftrag gegeben, bei der mittels Infrarotaufnahmen der genaue Schadensumfang er-

(A) mittelt werden soll. Nach Auswertung der Aufnahmen durch die Forstverwaltung und Mitteilung des Schadensumfanges an die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wird den betroffenen Gemeinden Entschädigung geleistet werden.

Zur Zeit wird das Planfeststellungsverfahren für die Weiterleitung des Rheinniederungskanals durchgeführt. Es wird angestrebt, nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Bau zu beginnen. Es ist zu erwarten, daß sich nach dem Ausbau des Gewässerzuges der Grundwasserspiegel in den Gemarkungen Hügelsheim und Rheinmünster auf einer unschädlichen Höhe einstellen wird. Darüber hinaus wird im Laufe der Zeit die Selbstabdichtung des Rheinbettes zu einem weiteren Absinken des Grundwasserspiegels führen, wie sich bereits im Bereich der Stauhaltung Gambsheim gezeigt hat.

Anlage 22

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Gerlach** (Obernau) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 31):

Was hat den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern veranlaßt, in einer linken Tageszeitung „Die Neue" die Forderung zu erheben, das Bundesverfassungsgericht möge seine Rechtsprechung zur Frage der Beschäftigung von Angehörigen verfassungsfeindlicher Organisationen im öffentlichen Dienst korrigieren, und in welchem Sinn denkt sich die Bundesregierung diese „Korrektur"?

(B) Ich habe — veranlaßt durch die Frage eines Journalisten — die Beschlüsse des Bundesparteitags der FDP in Freiburg am 6./7. Juni 1980 zur Frage der Verfassungstreue von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erläutert.

Anlage 23

Antwort

des Parl. Staatssekretärs von Schoeler auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Ey** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 32):

Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung bei der Abwasserklärung in ländlichen Bereichen durch offene Klärteiche vor?

Abwasserteiche haben sich bei der Reinigung häuslicher Abwässer wie auch von stärker verschmutztem Abwasser aus bestimmten Betrieben der Lebens- und Futtermittelindustrie im ländlichen Raum bewährt. Sie erfordern — gegenüber kompakten Kläranlagen — allerdings einen erheblich größeren Flächenbedarf; dieser beträgt bei unbelüfteten Teichen bis etwa 20 m² je Einwohner oder 1 ha für 500 Einwohner. Die großen Teichflächen sind erforderlich, um ausreichende Luftzufuhr über die Teichoberfläche zu gewährleisten und anaerobe Bedingungen (Fäulnis) auszuschließen.

Bei einem im ländlichen Raum eher verfügbaren Flächenbedarf bieten Klärteiche den Vorteil eines erheblich geringeren Aufwandes für Wartung und Unterhaltung und bei der Abwasserschlammbeseitigung. Außerdem können Zulaufmengen und Konzentrationen bei dem großen Volumen der Teiche im allgemeinen gut ausgeglichen werden. (C)

Die biologische Reinigungsleistung der Abwasserteiche **wird häufig auch bereits durch künstliche Belüftung verbessert. Der Flächenbedarf für Abwasserteiche und vergleichbare Anlagen wird in Ab**hängigkeit von der Belüftungsintensität geringer. Als eine bewährte Fortentwicklung des Abwasserteiches gilt der Oxidationsgraben, bei dem unter Lufteintrag das Abwasser im Kreislauf bewegt wird.

Die biologische Behandlung stark verschmutzter Abwässer, z. B. aus Betrieben der Zuckerindustrie, in großen Abwasserteichen — sogenannten Stapelteichen — geschieht allerdings zeitweise unter anaeroben Bedingungen, d. h. ohne Sauerstoffüberschuß. Da bei solchen Betriebszuständen Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen sind, ist ein ausreichend großer Abstand solcher Anlagen von Wohnsiedlungen erforderlich.

Bei geeigneten Abwasserverhältnissen und ordnungsgemäßer Auslegung und Wartung von Abwasserteichen bzw. vergleichbaren Anlagen sind die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser einzuhalten, wie sie nach § 7a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz von der Bundesregierung erlassen werden. Für die Zulassung solcher Anlagen im Einzelfall sind die Wasserbehörden der Länder zuständig.

(D)

Anlage 24

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. de With auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Meininghaus** (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 33 und 34):

Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951) bisher gemacht, insbesondere mit dem 3. Abschnitt des Gesetzes, der sich mit der Verwaltung befaßt, soweit durch Unterzeichnung einer notariellen Kaufurkunde der Verwalter bereits berufen ist, er gleichzeitig Mehrheitseigentümer am Gemeinschafts- und Sondereigentum ist und das Stimmrecht nach § 745 Abs. 1 Satz 2 BGB ebenfalls notariell geregelt wurde?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Verwaltung von Wohnungseigentum, insbesondere soweit im 3. Abschnitt des Wohnungseigentumsgesetzes in § 25 Mehrheitsbeschluß, § 26 Bestellung des Verwalters, § 28 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung, § 29 Verwaltungsbeirat betroffen sind, von Mehrheitsbeschlüssen abhängen, die einer Majorisierung Vorschub leisten, wenn sich die Mehrheit der Anteile der Gemeinschaft in einer Hand befinden und für die Verwaltung und Benutzung der § 745 BGB notariell zwingend vereinbart wurde, dies auch im Hinblick auf die Verfügung von Geldern der Wohnungseigentümer durch den Verwalter ohne Zustimmung eines Wohnungseigentümers oder eines Dritten?

Zu Frage 33:

Das Wohnungseigentumsgesetz einschließlich seines Abschnitts über die Verwaltung hat sich grundsätzlich bewährt. Seit seinem Erlaß haben sich lediglich in Einzelpunkten Änderungen und Ergänzungen als zweckmäßig erwiesen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910) ist das Wohnungseigentumsgesetz dahin gehend geändert worden, daß die Bestellung eines Verwalters nur auf höchstens 5 Jahre vorgenommen werden kann. In

(A) der Begründung des seinerzeit vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs ist dargelegt worden (Bundestagsdrucksache 7/62, S. 5), daß davon abgesehen werde, darüber hinaus die einseitige Bestellung des Verwalters durch den Bauträger bei der Begründung des Wohnungseigentums überhaupt zu verbieten. Man hielt bei Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte die zeitliche Begrenzung der Verwalterbestellung für eine ausreichende und angemessene Regelung.

In der Zwischenzeit sind hier keine Umstände bekanntgeworden, welche es erforderlich machen würden, den Gesetzgeber schon wenige Jahre nach der erwähnten Novelle erneut mit dieser Frage zu befassen.

Zu Frage 34:

Für die Verwaltung von Wohnungseigentum sind Mehrheitsbeschlüsse in dem durch das Gesetz bestimmten Rahmen von Bedeutung. Nach § 25 Abs. 2 WEG hat hierbei jeder Wohnungseigentümer eine Stimme, und zwar unabhängig von der Größe oder der Zahl seiner Wohnungseigentumsrechte. Diese Regelung ist jedoch abdingbar. Dabei kann das Stimmrecht grundsätzlich auch so festgelegt werden, daß die Stimmenmehrheit — wie nach § 745 BGB — nach der Größe der Miteigentumsanteile zu berechnen ist.

Die Frage, ob für Fälle dieser Art in das Wohnungseigentumsgesetz besondere Regelungen über eine Einschränkung des Stimmrechts eingefügt werden sollten, ist in zwei dem Bundestag zur Zeit vor-(B)liegenden Gesetzentwürfen, die auf eine Änderung des WEG abzielen, angesprochen. Nach einem Vorschlag in dem Gesetzentwurf des Bundesrates in Bundestagsdrucksache 8/161 sollen die Wohnungseigentümer u. a. auch rechtsgeschäftliche Regelungen über das Stimmrecht, die in der sogenannten Teilungserklärung enthalten oder von den Wohnungseigentümern untereinander vereinbart sind, mit einer Mehrheit von mehr als Dreiviertel der stimmberechtigten Wohnungseigentümer ändern können. Dabei soll diese Dreiviertelmehrheit nicht nach Miteigentumsanteilen, sondern nach dem Kopfprinzip des § 35 WEG berechnet werden (Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 des erwähnten Gesetzentwurfs, S. 20 der Drucksache 8/161). Die Bundesregierung hat bei der Vorbereitung ihres dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes (Bundestagsdrucksache 8/2444) die Frage einer besonderen Vorschrift zur Einschränkung von Stimmrechten ebenfalls geprüft, jedoch von einem Vorschlag hierüber wegen der dagegen bestehenden Bedenken abgesehen. Ich darf wegen der näheren Einzelheiten auf den Abschnitt „Allgemeines", Nr. 2, Buchstabe c des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verweisen (S. 9 der Drucksache 8/2444).

Anlage 25

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Klein** (Dieburg) (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 35 und 36):

(C) Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, wie sich die Vermögensteuer in den letzten zehn Jahren hinsichtlich der Zahl der Steuerpflichtigen, der Höhe des Gesamtvermögens und der jährlichen Steuerschuld entwickelt hat?

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang die Vermögensteuer nach der Reform im Jahr 1977 zurückging?

Eine Vermögensteuerstatistik wird in der Regel in einem dreijährigen Turnus durchgeführt. Die letzten vorläufigen Ergebnisse für 1974 sind vom Statistischen Bundesamt Ende 1979 veröffentlicht worden. Die Ergebnisse der Vermögensteuerstatistik 1974 berücksichtigen erstmals die nach dem Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) geltenden steuerrechtlichen Gegebenheiten.

Nach den Vermögensteuerstatistiken seit 1960 haben sich die Anzahl der Steuerpflichtigen, das Gesamtvermögen und die Steuerschuld wie folgt entwickelt:

Jahr	Steuerpflichtige		Gesamtvermögen		Steuerschuld	
	1 000	1960 = 100	Mill. DM	1960 = 100	Mill. DM	1960 = 100
1960	482	100	143 317	100	1 212	100
1963	488	101	178 426	124	1 554	128
1966	542	112	219 216	153	1 937	160
1969	598	124	271 873	190	2 445	202
1972	660	137	305 651	213	2 768	228
1974	508	105	395 319	276	2 324	192

(D)

Nach der Kassenstatistik wurde seit 1970 das folgende Vermögensteueraufkommen erzielt:

Jahr	in Millionen DM	Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.
1970	2 876,6	+ 17,0
1971	3 122,8	+ 8,6
1972	2 993,7	− 4,1
1973	3 234,4	+ 8,0
1974	3 410,4	+ 5,4
1975	3 338,8	− 2,1
1976	3 917,3	+ 17,3
1977	4 995,1	+ 27,5
1978	4 524,6	− 9,4
1979	4 482,0	− 0,9 (vorläufiges Ist)
1980	4 400,0	− 1,8 (Schätzung Mai 1980)

Das Kassenaufkommen an Vermögensteuer ist hauptsächlich wegen der Senkung des Steuersatzes von 1 v. H. auf 0,7 v. H. für juristische Personen und von 0,7 v. H. auf 0,5 v. H. für natürliche Personen ab 1. Januar 1978 zurückgegangen. Gegenüber einem Vermögensteueraufkommen in 1977 von nahezu 5 Mrd. DM wird in 1980 ein Aufkommen von etwa 4,4 Mrd. DM, das sind etwa 12 v. H. weniger als 1977, erwartet. (Hierbei ist allerdings auch der dreijährige Rhythmus der Hauptveranlagung zu beachten.)

(A)

Anlage 26

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Baack** (SPD) (Drucksache 8/4329 **Fragen 37 und 38**):

Stimmen Pressemitteilungen, nach denen das Entlaubungsgift „Agent Orange" der amerikanischen Streitkräfte, das beim Einsatz im Dschungel von Vietnam angewandt wurde, zur Unkrautbekämpfung auf den amerikanischen Stützpunkten in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt wird, und wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um den Gebrauch dieses Entlaubungsgifts zu unterbinden?

Kann die Bundesregierung — falls das genannte Entlaubungsgift in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt wurde — angeben, wie lange das Gift auf Pflanzen- und Tierwelt wirkt und wie die Schädlichkeit für den Menschen und seine Umwelt einzustufen ist?

Die amerikanischen Streitkräfte haben mitgeteilt, daß sie der Frage einer Verwendung des dioxinhaltigen Herbizids „Agent Orange" in den Befehlsbereichen des amerikanischen Heeres und der amerikanischen Luftwaffe nachgegangen sind. Nach dem Ergebnis der Nachforschungen haben sie nach bestem Wissen bestätigt, daß „Agent Orange" im Bundesgebiet von ihnen nicht verwendet worden sei und daß auch keine Absicht einer Verwendung der Chemikalie im Bundesgebiet bestehe.

Anlage 27

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Häfele** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 39):

(B)

Sind der Bundesregierung die unzumutbaren Schwierigkeiten bekannt, die für deutsche Firmen, insbesondere der Textilbranche, bei Exporten in EFTA-Länder hinsichtlich der Führung des Ursprungsnachweises auftreten, und was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die zwischen der EG und einigen EFTA-Staaten vereinbarten Zollpräferenzen durch einen vereinfachten und erleichterten Nämlichkeitsnachweis praxisgerecht zum Tragen zu bringen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die geltenden Ursprungsregeln im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen mit den EFTA-Staaten kompliziert und aufwendig sind und eine erhebliche Belastung für die deutsche Exportwirtschaft darstellen. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland haben sich deshalb schon frühzeitig in den zuständigen Gremien für eine Vereinfachung der Bestimmungen über den Ursprungsnachweis eingesetzt. Dabei ist stets Ziel gewesen, vor allem auch verfahrensmäßige Erleichterungen herbeizuführen.

Das Problem, den technischen und verwaltungsmäßigen Aufwand für den Ursprungsnachweis zu verringern, stellt sich insbesondere dort, wo zur Einhaltung des Identitätsprinzips präferenzberechtigte Zonenwaren und Drittlandswaren gleicher Beschaffenheit zusammen gelagert oder verarbeitet werden.

In Kenntnis der hier bestehenden besonderen Probleme unterstützt die Bundesrepublik Deutschland nachdrücklich den Vorschlag der EG-Kommission, an Stelle der zur Zeit vorgeschriebenen körperlichen Trennung der Vorerzeugnisse den buchmäßigen Nachweis der Ursprungseigenschaft zuzulassen. Dies würde erhebliche Erleichterungen mit sich bringen und wesentliche Schwierigkeiten des zur Zeit vorgeschriebenen Verfahrens beseitigen.

(C)

Nach dem jüngsten Stand der Verhandlungen haben alle EG-Mitgliedstaaten den Vereinfachungsvorschlag der Kommission gebilligt, so daß er inzwischen den EG-EFTA-Zollausschüssen vorgelegt werden konnte. Auf seiten der EFTA-Staaten besteht jedoch — trotz grundsätzlicher Befürwortung — noch keine einvernehmliche Haltung. So wollen einige EFTA-Partner den Textilsektor vorläufig nicht in die vereinfachte Regelung aufnehmen, weil sie befürchten, daß dabei die Forderung nach Äquivalenz der Vorerzeugnisse nicht eingehalten werden könne. Es bestehen ferner unterschiedliche Auffassungen über die gebotene Rechtsform für die Zulassung der buchmäßigen Trennung.

Vor einer abschließenden Klärung der noch offenen Fragen vermag die Bundesregierung einseitige Erleichterungen zugunsten der deutschen Exportwirtschaft nicht zuzulassen. Sie wird jedoch wie bisher nachhaltig darauf drängen, die Vereinfachungsvorschläge baldmöglichst zu verwirklichen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage in BT-Drucksache 8/2771 vom 25. April 1979 und auf die Antwort vom 12. September 1979 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 61 und 62 in BT-Drucksache 8/3158 verwiesen, die die gleiche Problematik betreffen.

Anlage 28

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Baron von Wrangel** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 40 und 41):

(D)

Welche Weisungen oder Anordnungen sind erlassen worden, die die Zollbeamten in Mustin, Kreis Herzogtum Lauenburg, dazu befugt haben, am 17. Juni Transparente und Plakate der Jungen Union als Grenzprovokation zu bezeichnen und sie mit Gewalt den Demonstranten wegzunehmen?

Ist die Bundesregierung bereit sicherzustellen, daß eine Demonstration an der Demarkationslinie, die sich im Rahmen des von der Verfassung garantierten Demonstrationsrechts hält, in Zukunft nicht behindert wird, und ist sie bereit, den konkreten Vorfall zum Anlaß einer Klarstellung zu nehmen?

Die an der Grenze zur DDR eingesetzten Zollbeamten haben den gesetzlichen Auftrag, Gefahren abzuwehren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen. Weisungen, welche Maßnahmen im Einzelfall zur Erfüllung dieser Aufgabe zu ergreifen sind, bestehen nicht. Vielmehr treffen die Beamten vor Ort auf Grund pflichtgemäßen Ermessens die nach den jeweiligen Umständen erforderlichen Maßnahmen.

Die Demonstration der Jungen Union am 17. Juni 1980 an der Grenze zur DDR in Mustin/Schleswig-Holstein war entgegen den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes nicht bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde angemeldet worden. Die Grenzorgane konnten also die für derartige Anlässe erforderliche Vorsorge zur Sicherung des Grenzabschnitts nicht treffen, wie diese beispielsweise aus Anlaß einer Kundgebung mit dem Herrn Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein im Jahre 1978 gegeben war.

Im vorliegenden Fall sahen sich die Grenzbeamten unvermittelt und unvorhergesehen in einer

(A) Konfliktsituation, deren sich daraus ergebende Handlungsweisen angemessen zu beurteilen, erst nachträglich und mit zeitlichem Abstand leichter wird. Die Frage der Angemessenheit der Mittel und des Vorgehens, ist mit den betroffenen Beamten im einzelnen und im Ablauf gründlich erörtert worden. Grundsätzlich war ihr Verhalten nicht zu beanstanden.

Besondere Weisungen hinsichtlich ordnungsgemäß angemeldeter Demonstrationen bedarf es nicht. Die OFD Kiel ist angewiesen worden, der Jungen Union Schleswig-Holstein das Verhalten der Zollbeamten zu erläutern.

Anlage 29

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Diederich** (Berlin) (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 42):

Durch welche Maßnahmen kann die gestiegene Rückstandsquote bei der Kraftfahrzeugsteuer, die offensichtlich durch die Umstellung auf die Jahreszahlung zur Jahresmitte 1979 hervorgerufen wurde, auf ein normales Maß zurückgeführt werden?

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer obliegt (B) den Ländern. Die Bundesregierung hat in Zusammenarbeit mit den Ländern festgestellt, daß für den überdurchschnittlichen Anstieg der Kraftfahrzeugsteuerrückstände folgende Faktoren maßgebend waren.

a) In einigen Ländern wurde 1979 die Umstellung auf das integrierte automatisierte Verfahren vorgenommen. Hierdurch wurden — wie auch bei anderen Steuerarten schon früher festgestellt — die Rückstände besser und vollständiger als im bisherigen Verfahren erfaßt.

b) Auf Grund der Kraftfahrzeugsteuernovelle waren 1979 mehrere Millionen Steuerbescheide neu zu erteilen. Hierbei waren Verzögerungen und unzureichende Terminsetzungen nicht zu vermeiden.

c) Infolge des Übergangs zur Jahreszahlung sind früher wegen der Bagatellgrenze bei kürzerem Besteuerungszeitraum nicht erfaßte Rückstände zusätzlich in die Rückstandsmeldungen aufgenommen worden.

d) In Großstädten mit starker Industrie und in Universitätsstädten steigen allgemein die Rückstandsquoten.

Es ist zu erwarten, daß die erwähnten Faktoren künftig zum großen Teil wegfallen werden und daß die Rückstandsquoten sich normalisieren werden. Die Bundesregierung wird die Entwicklung sorgfältig beobachten.

Anlage 30 (C)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Milz** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 43):

Treffen Pressemitteilungen zu, wonach die Bundesregierung beabsichtigt, die Mineralölsteuer um 14 Pfennig pro Liter zu erhöhen, und wenn ja, wäre die Bundesregierung dann bereit, für Arbeitnehmer in ländlichen Räumen, die durch den öffentlichen Personenverkehr schlecht versorgt sind und demzufolge auf ihren eigenen Personenkraftwagen angewiesen sind, einen steuerlichen Ausgleich zu schaffen, z. B. in Form einer Anhebung der Kilometerpauschale bei den Werbungskosten?

In seiner Regierungserklärung zur Energiepolitik hat der Bundeskanzler am 4. Juli 1979 u. a. ausgeführt:

„Zu Beginn der nächsten Legislaturperiode wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Abschaffung der Kfz-Steuer und eine entsprechende Erhöhung der Mineralölsteuer vorsieht. Sie wird dabei die besonderen Probleme der Schwerbehinderten und der Pendler berücksichtigen. An die Adresse des Bundesrates darf ich hinzufügen: Sie muß allerdings dafür sorgen, daß dies nicht zu einer neuen Verschiebung von Finanzmassen vom Bund auf die Länder führen kann."

Ob die Länder einer solchen Regelung zustimmen werden, erscheint aus heutiger Sicht fraglich.

Die Bundesregierung wird auf jeden Fall die Interessen der von Ihnen angesprochenen Gruppe von Arbeitnehmern berücksichtigen. In welcher Form dies geschehen würde, ist noch nicht entschieden. (D)

Anlage 31

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Carstens** (Emstek) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 44):

Wie hoch wären die Investitionsausgaben des Bundes in den einzelnen Jahren des Zeitraums 1975 bis 1983 (1975 bis 1979 Ist-Ergebnisse, 1980 Soll-Bundeshaushalt einschließlich Nachtrag, 1981 bis 1983 Finanzplanung), wenn man die Abgrenzung des vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesfinanzministerium im Mai 1980 erstatteten Gutachtens zum Begriff der öffentlichen Investitionen zugrundelegen würde (d. h. Beschränkung auf Nettoinvestitionen und Erfassung der Finanzierungshilfen nur, soweit sie der Finanzierung von Sachinvestitionen im Inland dienen, also z. B. ohne Darlehen für konsumtive Zwecke und ohne Finanzierungshilfen für Investitionen im Ausland)?

In seinem „Gutachten zum Begriff der öffentlichen Investitionen" regt der Beirat zum bisher verwendeten Investitionsbegriff eine Reihe von Änderungen an, die jedoch nicht so konkretisiert sind, daß es möglich wäre, die von Ihnen erbetenen Zahlenangaben zu ermitteln.

Aus der Fülle der offenen Fragen verweise ich insbesondere auf die Anregung des Beirats, den Investitionsbegriff auf die Nettoinvestitionen zu beschränken. Für den Straßenbau beispielsweise, auf den 3/4 der Sachinvestition des Bundes entfallen, ist die Ermittlung der Nettoinvestition nicht möglich, weil Straßen in der Finanzstatistik wie auch in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht „abgeschrieben" werden.

(A) **Anlage 32**

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hoffie** (FDP) (Drucksache **8/4329 Frage 45**):

Wie stellt sich die Bundesregierung zu der in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik, daß der Bundeszoll den Erwerb von ca. 25 Einheiten von Coronett-Booten aus Dänemark mit dem Stückpreis von ca. 300 000 bis 350 000 DM getätigt hat, ohne vorher bei der deutschen Bootsbauindustrie über eine allgemeine Ausschreibung Angebote eingeholt zu haben, ob diese zu ähnlichen Bedingungen einen Bootstyp, der die geforderten Leistungsvorgaben erfüllt, herstellen können?

Wenn in der Öffentlichkeit, wie Sie schreiben, kritisch vermerkt worden ist, die Bundeszollverwaltung habe ca. 25 Boote vom Typ Coronet aus Dänemark erworben, dann geht die dem zugrundeliegende Annahme über die Tatsachen hinaus.

Richtig ist, daß die Zollverwaltung seit 1978 insgesamt 6 Coronet-Boote beschafft bzw. in Auftrag gegeben hat. Fünf dieser sechs Boote sind als Ersatz für die seit rund 10 Jahren mit guten Erfahrungen eingesetzten, inzwischen jedoch ausgesonderten, Boote beschafft worden. Gegenwärtig ist nicht geplant, weitere Boote dieses Typs zu erwerben.

Wie mir ergänzend mitgeteilt worden ist, sind im gleichen Zeitraum, also seit 1978, von der Zollverwaltung 10 Zollboote anderer Bauart mit einem Auftragsvolumen von 16 Millionen DM — nach vorausgegangener Ausschreibung — bei deutschen Werften geordert worden.

Ich werde künftig auch Boote mit den Eigenschaften vom Typ Coronet im Wege der Ausschreibung beschaffen lassen, um die Interessen der deutschen Werften besser zu berücksichtigen. (B)

Anlage 33

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Glos** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 46 und 47):

Treffen Meldungen zu, wonach der Bundeskanzler anläßlich seines Moskau-Besuchs auch über das von einem westeuropäischen Firmenkonsortium geplante Kompensationsgeschäft „Lieferungen von Röhren — Bezug von sowjetischem Erdgas" verhandeln soll, und beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Geschäft mit Hermes-Bürgschaften abzusichern?

Wie beurteilt die Bundesregierung die steigenden Bezüge von Erdgas aus der Sowjetunion im Hinblick auf Sicherheit und Importabhängigkeit im Rahmen unserer Energieversorgung?

Zu Frage 46:

Die Bundesregierung verhandelt grundsätzlich nicht über Geschäfte deutscher Privatunternehmen. Bei dem von Ihnen zitierten Erdgas-Röhren-Geschäft verlangt jedoch die Abhängigkeitsproblematik (s. Antwort zu 47) eine Befassung der Bundesregierung. Es ist nicht auszuschließen, daß das Geschäft von sowjetischer Seite auch beim Bundeskanzler-Besuch angesprochen wird. Die Frage der Gewährung einer Ausfuhrbürgschaft für dieses Geschäft wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit prüfen; ein Bürgschaftsantrag liegt zur Zeit nicht vor.

(C) Zu Frage 47:

Der Anteil des Erdgases aus der Sowjetunion betrug in 1979 am gesamten Erdgasaufkommen 16 % und an den Importen knapp 25 %. Obwohl die Erd**gaslieferungen aus der Sowjetunion auf Grund der bestehenden Verträge erst 1980/81 ihre Plateau-Phase erreichen werden, wird ihr relativer Anteil an** der Erdgasversorgung wegen neuer Gaslieferungen aus anderen Quellen, z. B. aus Nigeria und Algerien sowie, wie wir hoffen, aus Norwegen, zurückgehen. Zu der gegenwärtigen Abhängigkeitssituation u. a. bei Erdgas hat die Bundesregierung in ihren Antworten auf die Anfragen der Kollegen Klaus Jäger (Wangen) am 23. Januar 1980 (Protokoll der 198. Sitzung, S. 15 797) und Dr. Werner Marx am 7. März 1980 (Protokoll der 206. Sitzung, S. 16 561) darauf hingewiesen, daß die Importe aus der Sowjetunion unterhalb kritischer Abhängigkeitsschwellen bleiben und die Frage der Abhängigkeit von einem Lieferland im Rahmen des Gesamtbildes der politischen und geographischen Streuung aller Bezugsquellen beurteilt werden muß.

Auch bei dem zur Zeit im Gespräch befindlichen neuen Erdgas-Röhren-Geschäft mit der Sowjetunion ist die Bundesregierung darauf bedacht, eine Importabhängigkeit zu vermeiden. Im Hinblick auf die für die 80er und 90er Jahre erwartete Streuung des Erdgasaufkommens, der weiterhin beachtlichen heimischen Förderung und der Struktur des Inlandsmarktes geht sie davon aus, daß auch mit den derzeit in Rede stehenden Neumengen aus der Sowjetunion eine kritische Abhängigkeitsschwelle nicht überschritten wird. (D)

Anlage 34

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Stercken** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 48 und 49):

Ist die Bundesregierung bereit, die beispielhaften Bemühungen der Stadt Aachen zu fördern, ihre heißen Quellen in ein Wärmesystem einzuspeisen und gegebenenfalls den zusätzlichen Energiebedarf durch den Anschluß an ein Fernwärmesystem zu decken?

Wertet die Bundesregierung diese Planungen als einen förderungswürdigen Modellversuch zur Einbeziehung terrestrischer Wärmeenergiequellen in größere Fernwärmesysteme?

Zu Frage 48:

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen beabsichtigt die Stadt Aachen, den Wärmebedarf des geplanten Kurmittelzentrums Burtscheid zum überwiegenden Teil durch Nutzung von Thermalwärme zu decken. Die Restversorgung soll nach noch nicht abgeschlossenen Überlegungen durch Fernwärme oder Erdgas übernommen werden.

Die Bundesregierung sieht in der geplanten Nutzung der Thermalwärme einen begrüßenswerten Beitrag zur Energieeinsparung. Als Möglichkeiten einer Förderung wären die Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 % nach § 4 a Investitionszulagengesetz sowie ein Zuschuß nach dem Programm für Zukunftsinvestitionen (ZIP), Teilbereich Fernwärme, der bis zu 35 % der Investitionskosten betra-

(A) gen kann, in Betracht zu ziehen; ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann allerdings nur an Hand der technischen Konzeption des Projekts, deren Einzelheiten der Bundesregierung nicht hinreichend bekannt sind, beurteilt werden. Hinsichtlich einer eventuellen Förderung nach ZIP — Entscheidungsbehörde ist der nordrhein-westfälische Minister für Wirtschaft und Verkehr — wäre im übrigen auf den voraussichtlichen Endtermin für die Auftragsvergabe — 31. Dezember 1981 — hinzuweisen. Dieselben Fördermöglichkeiten wären zu prüfen, falls man sich hinsichtlich der Zusatzversorgung des Kurmittelzentrums für Fernwärme auf der Basis Kraft-Wärme-Kopplung entscheiden sollte.

Zu Frage 49:

Nach den Informationen der Bundesregierung handelt es sich, wie bereits ausgeführt, nicht um die Einbeziehung terrestrischer Energiequellen in ein größeres Fernwärmesystem, sondern um die geothermische Versorgung eines Gebäudekomplexes, wobei der Fernwärme, falls man sich hierfür entscheidet, nur eine unterstützende Funktion zukäme.

Anlage 35

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Reuschenbach** (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 50 und 51):

(B)

Wie beurteilt die Bundesregierung hinsichtlich der Wettbewerbsgleichheit die Tatsache, daß ein namhafter Konzern der Verpackungsmittelherstellung trotz einer 18prozentigen Zunahme seiner Produktion von Einwegverpackungen ein weiteres Werk in Berlin installiert, das in seiner Endstufe ebenfalls bis zu 2,8 Milliarden Einwegverpackungen im Jahr liefern soll, und diese Investition voll über das Berlinförderungsgesetz finanziert?

Ist sichergestellt, daß gerade bei Inanspruchnahme der Vorteile des Berlinförderungsgesetzes die Wettbewerbsgleichheit zu anderen Verpackungsmittelherstellern erhalten bleibt?

Zu Frage 50:

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen des Landes Berlin um verstärkte Industrieansiedlung.

Sofern die nach dem Berlinförderungsgesetz erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, haben Investoren in Berlin einen Rechtsanspruch auf die im Gesetz vorgesehenen Investitionshilfen. Diese sind ähnlich gestaltet wie in westdeutschen Fördergebieten. Die Investitionszulage beträgt in Berlin 15 % für Produktionsgebäude und 25 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Daneben besteht die Möglichkeit erhöhter Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Dem Wesen nach handelt es sich dabei um eine zeitweise Steuerstundung.

Investitionszulage und erhöhte Absetzungen sind weder vergleichbar noch addierbar, so daß von einer Vollfinanzierung über das Berlinförderungsgesetz nicht gesprochen werden kann.

Abgesehen von der Investitionszulage muß der Investor sein Vorhaben in Berlin mit eigenen und fremden Mitteln finanzieren, wozu auch in angemessenem Umfang — genau wie in westdeutschen Fördergebieten — Kredite aus dem ERP-Sondervermögen zählen. Diese werden in einem festgelegten Verfahren über Bankinstitute gewährt. (C)

Zu Frage 51:

Die nach dem Berlinförderungsgesetz zu gewährenden Umsatzsteuerpräferenzen sollen die im Inselstandort Berlin begründeten Nachteile ausgleichen und sie führen erfahrungsgemäß nicht zur Beeinträchtigung der Wettbewerbsgleichheit.

Anlage 36

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Haussmann** (FDP) (Drucksache 8/4329 Fragen 52 und 53):

Wie beurteilt die Bundesregierung das Angebot des stellvertretenden Ministerpräsidenten der Sowjetunion, Nikolai Tichonow, anläßlich seiner Gespräche in Bonn im Mai 1980, statt Erdgas Erdöl in den Westen zu exportieren, und wie ist in diesem Zusammenhang die Erklärung des sowjetischen Experten für Fragen der Erdölpolitik, Boris Ratschkow, im Bonner Energiereport vom 24. Juni 1980 zu beurteilen, der Sowjetunion Mitsprache beim ungehinderten Zutritt zu den Erdölquellen in den Golfstaaten einzuräumen?

Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß die Sowjetunion mittelfristig eigene Versorgungsengpässe in der Ölversorgung sieht und die uns angebotenen Mengen durch Zugriff auf die Golfregion auszugleichen versucht?

Der Stellvertretende Ministerpräsident der UdSSR hat keine Erdöllieferungen angeboten. Er hat lediglich darauf hingewiesen, daß die sowjetische Regierung zwar an ein neues Erdgasprojekt mit Westeuropa denke, aber noch nicht die letzte Entscheidung dazu getroffen habe. So werde noch die Möglichkeit einer Substitution Öl/Gas im eigenen Lande geprüft, wobei sowjetischer Ölbedarf durch Gas gedeckt und das damit in der UdSSR freiwerdende Öl exportiert werden könne. (D)

Zwischen dieser — im übrigen nur hypothetischen — Überlegung und den zitierten sowjetischen Ausführungen zur Frage des Zugangs zu den Ölquellen der Golf-Region ist ein Zusammenhang nicht erkennbar.

Anlage 37

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Seiters** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 54):

Zu welchem Ergebnis ist die Prüfung der Bundesregierung hinsichtlich der Vorschläge der Küstenländer für ein Programm Norddeutschland gelangt, und zu welchen Maßnahmen ist die Bundesregierung zur Stärkung der Wirtschaft der vier Küstenländer bereit?

Die Küstenländer haben mit Datum vom 29. Mai 1980 eine um Maßnahmen zur Lösung sektoraler, arbeitsmarktpolitischer und spezieller Probleme der Städte und des ländlichen Raumes ergänzte Fassung ihres Maßnahmenprogramms vom 30. November 1979 übersandt. Die Bundesregierung ist gegenwärtig mit der Prüfung der Ergänzungsvorschläge be-

(A) faßt. Konkrete Vorschläge zur Finanzierung des Programms hinsichtlich der Eigenleistungen der Küstenländer und der von ihnen erwarteten Bundesbeteiligung wurden nicht unterbreitet. Es ist geplant, auf Ministerebene ein Gespräch mit den Küstenländern zu führen, von dem unter anderem Konkretisierungen in der Finanzierungsfrage erwartet werden.

Anlage 38

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Czaja** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 55):

Trifft die Meldung von Nowosti (A. Pokrowski, BPA Ostinformation, 20. Juni 1980) zu, wonach die von den USA geforderten Wirtschaftsmaßnahmen wegen der sowjetischen Invasion in Afghanistan „nur in England und Italien gewisse Folgen gezeigt" haben, dagegen die „Geschäftskreise Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe anderer Länder wieder Oberhand gewinnen", was die jüngst „abgeschlossenen Wirtschaftsverträge" der deutsch-sowjetischen Kommission bewiesen?

Die von Ihnen zitierte Meldung besagt, daß „der Realitätssinn und der gesunde Menschenverstand der Geschäftskreise Frankreichs, der Bundesrepublik und einer Reihe anderer Länder wieder Oberhand gewinne, während nur in England und Italien der Druck der USA gewisse Folgen gezeitigt habe; jüngst abgeschlossene Wirtschaftsverträge sowie die positiven Ergebnisse der Gemischten deutsch-(B) sowjetischen Wirtschaftskommission bewiesen dies".

Diese Aussage kann nicht bestätigt werden. Die Bundesregierung hat seit Beginn der Afghanistan-Krise eine klare Haltung vertreten, zu der gehört, daß die deutsche Industrie nicht in von den USA hinterlassene Lücken einspringt und daß sich die Bundesrepublik Deutschland an einer Verschärfung der COCOM-Regeln für die Ausfuhr strategisch wichtiger Güter beteiligt. Daneben hat sie an die Notwendigkeit erinnert, die geschlossenen Verträge einzuhalten. Auch die erwähnte Tagung der Wirtschaftskommission ist in diesem Rahmen verlaufen. Im übrigen sind die Ergebnisse des deutschen UdSSR-Exports im internationalen Vergleich wenig auffällig. Großbritannien weist sogar mit einer Exportsteigerungsrate gegenüber der UdSSR von 52 % in den ersten 4 Monaten 1980 eine weit höhere Steigerungsrate auf als die Bundesrepublik Deutschland (+ 14,8 %).

Anlage 39

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schöfberger** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 57):

Wird die Bundesregierung den vom saudi-arabischen Außenminister während seines jüngsten Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Hinweis aufgreifen, Öl könne unter Umgehung der multinationalen Konzerne auch von Staat zu Staat, d. h. konkret von Saudi-Arabien an die Bundesrepublik Deutschland, geliefert werden?

In den letzten Monaten haben sich einschneidende strukturelle Veränderungen auf dem Welterdölmarkt vollzogen. (C) Die den großen internationalen Ölgesellschaften zur Verfügung stehenden Rohölmengen sind von den OPEC-Ländern teilweise drastisch gekürzt worden. Dies hatte u. a. zur Folge, daß diese Gesellschaften sich mehr und mehr aus dem weltweiten Rohölhandel zurückziehen und damit als Rohöllieferanten vor allem für die kleineren nichtintegrierten Raffineriegesellschaften ausfallen. Dadurch haben sich auch für einige Raffineriegesellschaften in der Bundesrepublik zunehmende Versorgungsprobleme ergeben. Diese Gesellschaften haben daraufhin versucht, durch direkte Lieferbeziehungen zu den Ölförderländern ihre Ölversorgung sicherzustellen.

Die Bundesregierung hat diese Bemühungen der deutschen Mineralölgesellschaften in ihren bilateralen Kontakten mit den Förderländern unterstützt und wird dies auch in Zukunft tun. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es allerdings Sache der Unternehmen, die notwendigen Rohöllieferverträge zur Versorgung ihrer inländischen Absatznetze zu schließen. Die Unternehmen können am besten beurteilen, welche langfristigen Bindungen sie bei bestimmten Rohölprovenienzen unter Marktgesichtspunkten vertreten können. Der Staat kann ihnen diese Verantwortung nicht abnehmen.

Auch im Verhältnis zu Saudi-Arabien kann es daher weder um Verträge „von Staat zu Staat" noch um eine „Umgehung der multinationalen Konzerne" gehen. Derartige Vorschläge sind auch von saudi-arabischer Seite nicht an die Bundesregierung herangetragen worden. (D)

Anlage 40

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hoffmann** (Saarbrücken) (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 58):

Welche Daten liegen der Bundesregierung über den bundesdeutschen Stromverbrauch für Elektrospeicherheizungen seit 1974 vor, und wie bewertet sie diese Entwicklung, gemessen an dem Ziel eines möglichst günstigen Verhältnisses zwischen eingesetzter Primärenergie und Endenergie?

Der Stromverbrauch für die Nachtspeicherheizung hat sich seit 1974 wie folgt entwickelt:

Jahr	Verbrauch Mrd. kWh	Anteil (%) an Bruttostromverbrauch
1974	12,0	3,8
1975	13,2	4,3
1976	14,8	4,4
1977	15,6	4,6
1978	17,4	4,9

Für 1979 liegen die Daten noch nicht vollständig vor; nach ersten Abschätzungen ist der Verbrauch trotz des kalten Winters 1978/79 nur noch geringfü-

(A) gig um ca. 3 % angestiegen; damit bleibt sein Anteil unter 5 % am Bruttostromverbrauch.

Die Elektrospeicherheizung trägt dazu bei, das vorrangige energiepolitische Ziel „Weg vom Öl" im Bereich der Wärmeversorgung zu erreichen. Strom wird nur noch zu 7,4 % aus Heizöl erzeugt; wichtige Primärenergieträger wie Uran, Braunkohle, Wasser und Ballastkohle können praktisch nur über den Umweg über die Stromerzeugung im Wärmemarkt eingesetzt werden. Angesichts dieser Vorteile treten die Nachteile des schlechteren Nutzungsgrades der eingesetzten Primärenergie in der energiepolitischen Bewertung zurück. Da die Elektrospeicherheizung in erster Linie die in den nächtlichen Schwachlastzeiten verfügbare freie Leistung nutzt, ist für ihren Einsatz auch keine zusätzliche Kraftwerksleistung erforderlich.

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU-Fraktion zur Energieeinsparung (Drucksache 8/3889 vom 8. April 1980) deutlich gemacht hat, stellt Strom — und damit auch die Elektrospeicherheizung — in dünn besiedelten Gebieten oft die einzige Alternative zum Öl dar. Strom hat in der Vergangenheit außerdem eine wichtige Rolle im Rahmen der Altbausanierung gespielt und kann in hochbelasteten Gebieten zur Reduzierung der Umweltbelastung beitragen.

Anlage 41

(B)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Zumpfort** (FDP) (Drucksache 8/4329 Frage 59):

Welche Auswirkungen haben die im Nachtragshaushalt 1980 beschlossenen Kürzungen bei der Titelgruppe 10 in Kapitel 09 02 — Hilfen für die Werftindustrie — für das VIII. Werfthilfeprogramm, was das laufende Jahr und das Gesamtprogramm angeht?

Von den Kürzungen im Nachtragshaushalt 1980 ist die Titelgruppe 10 in Kapitel 0902 — Hilfen für die Werftindustrie — mit 60 Millionen DM betroffen. Sie beziehen sich auf das VIII. Werfthilfeprogramm (Auftragsfinanzierungshilfen). Der Haushaltsansatz für die Auftragshilfen ist hiervon nicht berührt.

Auswirkungen auf die Durchführung der Standardgeschäfte, auf die Höhe der den Werften zugeteilten Plafonds und das Gesamtprogramm haben diese Kürzungen nicht, sofern sie auf eine Einsparung im Haushalt 1980 beschränkt bleiben und die gekürzten Beträge in den Folgejahren — bei den Darlehen in den Haushaltsjahren 1981/82, bei den Zinszuschüssen zur Hälfte in den Haushaltsjahren 1981 bis 1984 und der Rest danach — zusätzlich eingestellt werden.

Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich eine Reduzierung des Gesamtprogramms mit entsprechenden Kürzungen der Einzelplafonds der Werften vermeiden. Bei den Sonderfinanzierungen — Schiffslieferungen in Entwicklungsländer und sogenannte Matchingfälle —, die stets einen sehr hohen Mitteleinsatz benötigen, können sich Auswirkungen ergeben, die für die Kreditanstalt für Wiederaufbau eine (C) gewisse Zurückhaltung bei ihrer Zusagepraxis erforderlich macht.

Der Beschluß des Haushaltsausschusses zur Einstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 8 Millionen DM für 1981 beim Titel 862 84 — Darlehen — wird jedoch die Zusagemöglichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau erleichtern.

Anlage 42

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Wittmann** (München) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 60):

Um welche Waren bzw. Gegenstände soll demnächst die sogenannte COCOM-Liste erweitert werden?

Die Vereinigten Staaten haben im März 1980 im Pariser Coordinating Committee for East-West-Trade-Policy (COCOM) Vorschläge für eine Erweiterung der COCOM-Liste IL I (International List, die sonstige Waren von strategischer Bedeutung erfaßt) vorgelegt. Es handelt sich dabei um folgende Positionen:

Item 1355	Geräte zur Herstellung und Bearbeitung von Silizium
1500	Fiberoptische Systeme
1522	Laser
1565	Computer Software
1565/1519	Kommunikationseinrichtungen
1572	Aufzeichnungsgeräte für seismische/geophysikalische Systeme
1757	Monokristallines Silizium-Material und Polykristallines Silizium.

(D)

Zum Inhalt der amerikanischen Vorschläge nehme ich im einzelnen auf die Unterlagen Bezug, die ich mit Schreiben vom 12. Juni 1980 Herrn Kollegen Dr. Zimmermann übersandt habe, der sie zur Unterrichtung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion erbeten hatte.

Anlage 43

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jobst** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 61):

Was hat die Bundesregierung bewogen, ein zusätzliches Versuchsprogramm zur Gewährung von Zuschüssen für das in Forschung und Entwicklung beschäftigte Personal kleinerer und mittlerer Unternehmen ausschließlich in den Bezirken der Industrie- und Handelskammern Aachen, Berlin und Kiel vorzusehen und andere Bezirke, insbesondere in Süddeutschland und im süddeutschen Zonenrandgebiet, auszuschließen?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des nach § 93 EWGV erforderlichen Beihilfenotifizierungsverfahrens der EG-Kommission gegenüber bereit erklärt, nach Ablauf von zwei Jahren das FuE-Personalkostenzuschußprogramm so umzugestal-

(A) ten, daß Neueinstellungen im FuE-Bereich stärker gefördert werden als bereits bestehende Arbeitsplätze. Da allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu wesentlichen Fragestellungen, die sich bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme ergeben, **keine oder nur unzureichende Erkenntnisse vorliegen, hielt es die Bundesregierung für erforderlich, in** einem bis Ende 1980 befristeten Modellversuch zu testen, unter welchen Konditionen eine Umgestaltung des bisherigen Förderkonzepts möglich ist.

Als Testgebiete wurden im Einverständnis mit dem DIHT die Bereiche der Industrie- und Handelskammern Berlin, Aachen und Kiel ausgewählt, da auf Grund ihrer Unternehmensstruktur repräsentative Ergebnisse für das Bundesgebiet erwartet werden können. Eine wünschenswerte Einbeziehung weiterer Industrie- und Handelskammerbezirke in die Untersuchung ließ sich aus Haushaltsgründen nicht verwirklichen.

Anlage 44

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Ey** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 62):

Stellt die Bundesregierung Überlegungen an, die Altölerfassung und die Wiederaufbereitung zu verbessern, und wenn ja, welche?

(B) Nach der erst kürzlich erfolgten Novellierung des Altölgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes (Zweites Gesetz zur Änderung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 — BGBl. I S. 1755; Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 11. Dezember 1979 — BGBl. I S. 2126) sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlaß für Maßnahmen zur Verbesserung der Altölerfassung. Die Bundesregierung hat zur Problematik der unkontrolliert beseitigten Altöle — es handelt sich hierbei um weniger als 1,7 % des gesamten Altölanfalls — im dritten Altölbericht (Drucksache 8/1676) vom 31. März 1978 Stellung genommen.

Die Wideraufarbeitung des Altöls liegt in der Hand der entsprechenden wirtschaftlichen Unternehmen. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt dabei einen deutlichen Rückgang der Altölverbrennung zugunsten der Wiederaufarbeitung. Bei den mit Hilfe des Altöl-Rückstellungsfonds beseitigten Altölen — dies sind knapp zwei Drittel des gesamten Altölanfalls — hat sich der Anteil der wiederaufgearbeiteten Altöle von 1975 ca. 87 % auf 1979 ca. 93 % erhöht. Die Menge des verbrannten Altöls ging dabei auch absolut von 1975 ca. 38 000 t auf 1979 ca. 25 000 t zurück. Die Bundesregierung bewertet diese Tendenz positiv und wird die künftige Entwicklung aufmerksam weiterverfolgen.

Im übrigen kann die Bundesregierung Erstinnovationen zur Verbesserung von Regenerierverfahren und zur Neutralisierung bzw. Verwertung von Regenerierrückständen im Rahmen der Möglichkeiten fördern.

Anlage 45 (C)

Antwort

des Bundesministers Ertl auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Müller** (Bayreuth) (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 63):

Trifft es zu, daß Intensivbetriebe der Massentierhaltung, in denen das artgemäße Bewegungsbedürfnis der Tiere wesentlich eingeschränkt ist, mit erheblichen Bundesmitteln gefördert werden, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, diese Zuschüsse ohne Rücksicht auf ökonomische Interessen einzustellen?

Ihre Annahme trifft nicht zu. Die Investitionsförderung für Tierhaltungen aus Bundesmitteln ist grundsätzlich auf die Förderung bäuerlicher Betriebe ausgerichtet.

So dürfen im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm in der Milchviehhaltung Investitionen nur bis zu einem Bestand von 60 Milchkühen gefördert werden. Eine noch weitergehende Einschränkung ist am Widerstand der Bundesländer gescheitert. Immerhin aber konnten auf Drängen der Bundesregierung durch Beschluß des EG-Agrarrates vom 28./30. Mai 1980 eine Einschränkung der Förderung in dieser Größenordnung EG-weit eingeführt werden. Die Fördergrenze liegt bei 40 Kühen pro Betrieb und Arbeitskraft oder bei einer maximalen Bestandserhöhung von 15 %, die auf Grund eines Entwicklungsplans nachzuweisen ist.

In der Schweinehaltung ist nach den z. Z. noch geltenden Gemeinschaftsbestimmungen und den gleichlautenden nationalen Regelungen eine Investitionsförderung nur zulässig, wenn die Investitionen höchstens 185 600 DM betragen und nach der Investition mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel von den Betrieben selbst erzeugt werden können. Diese Ausschlußgrenze von 185 600 DM entspricht etwa 400 Stallplätzen für Mastschweine. Der Beschluß des EG-Agrarrates sieht künftig eine leichte Erhöhung der Ausschlußgrenze auf 550 Stallplätze für Mastschweine vor. (D)

Im Bereich der Eier- und Geflügelhaltung werden auf Grund des Förderungsverbotes in den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen keine Investitionen gefördert.

Was schließlich das Investitionszulagengesetz anbetrifft, so wurde 1978 die Förderung von Geflügelmastbetrieben eingestellt. Bezüglich der Förderung von Legehennenhaltungen sind die Prüfungen auf Einstellung dieser Förderung noch nicht abgeschlossen.

Im übrigen darf nicht außer Betracht bleiben, daß im Jahre 1971 auf Initiative der Bundesregierung in das 2. Steueränderungsgesetz die Bestimmung aufgenommen wurde, daß Verluste aus der gewerblichen Tierhaltung nicht mehr mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können.

Anlage 46

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Müller** (Bayreuth) (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 64):

(A)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Tierschutzgesetz den für den Vollzug zuständigen Landesbehörden keine ausreichende gesetzliche Handhabung bietet, um gegen offensichtliche Tierquälereien einzuschreiten, und was gedenkt sie allenfalls dagegen zu tun?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden ist, auch ohne Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 1 Tierschutzgesetz möglich. Allerdings wird es im Einzelfall nicht immer zu vermeiden sein, daß tierschutzrelevante Tatbestände unterschiedlich beurteilt werden. Dies betrifft jedoch nicht solche Fälle, in denen den Tieren ohne vernünftigen Grund offensichtlich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden (= offensichtliche Tierquälereien) zugefügt werden.

Anlage 47

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. von Geldern** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 65 und 66):

Kann die Bundesregierung die schweren Belastungen der Nordsee qualifizieren und quantifizieren, die durch die Hansestädte Hamburg und Bremen nebst Bremerhaven verursacht werden?

Ist die Bundesregierung bereit und in der Lage, die politisch Verantwortlichen der genannten Städte durch konkrete Maßnahmen dazu zu veranlassen und dabei zu unterstützen, diese für die Ökologie des Meeres und der Küste wie für die Fischwirtschaft gleichermaßen bedrohlichen Belastungen in absehbarer Zeit zu reduzieren und schließlich ganz einzustellen?

Zu Frage 65:

(B)

Der Schadstoffeintrag in die Deutsche Bucht erfolgt überwiegend durch die Schmutzfracht der Flüsse, also vor allem durch Elbe, Weser und Ems. Die Schadstoffe stammen fast ausschließlich aus häuslichen und Industrieabwässern.

Ein Sonderproblem für ein Teilgebiet der Deutschen Bucht ist die Verklappung von rund 300 000 t Hamburger Klärschlamms jährlich in der Nähe des Feuerschiffes Elbe I.

Der Schadstoffeintrag insgesamt läßt sich nur grob quantifizierbar abschätzen. Dabei ist eine genaue Zurechnung auf die Stadtstaaten Hamburg und Bremen nicht möglich.

Zur Qualifizierung läßt sich sagen, daß sich die Abwässer negativ auf die Sauerstoffbilanz des Meerwassers auswirken. Schwermetalle und die schwer abbaubaren Chlorkohlenwasserstoffe werden von den Meerestieren aufgenommen und im Körper gespeichert, wodurch sich in der Nahrungsmittelkette langfristig immer höhere Rückstandswerte und damit gesundheitliche Gefährdungen ergeben. Die an Nordseefischen festgestellten Rückstandswerte liegen jedoch unter dem Höchstmengenlimit für den menschlichen Verzehr.

Durch die Schadstoffe sind Teile der küstennahen Nordsee-Areale, und zwar insbesondere die Deutsche Bucht sowie die Flußmündungsgebiete, geschädigt.

Insgesamt gesehen jedoch läßt das Ökosystem Nordsee noch keine großräumigen Schädigungen erkennen.

(C)

Es handelt sich bei der angesprochenen Problematik um sehr vielschichtige Zusammenhänge, deren Analyse und Bewertung besondere Schwierigkeiten bietet. Im einzelnen wird deshalb auf das jüngst veröffentlichte Gutachten „Umweltprobleme der Nordsee" des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen verwiesen.

Zu Frage 66:

Die umweltpolitische Zielsetzung der Bundesregierung und der Länder ist übereinstimmend darauf gerichtet, das biologische/ökologische Gleichgewicht der Flüsse und des Meeres zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Dies erfordert eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Hinsichtlich der Abwasserreinigung unternehmen die angesprochenen Kommunen und Industriebetriebe zur Zeit erhebliche Anstrengungen. Es sind neue Kläranlagen sowie Erweiterungen im Bau oder geplant. Diese Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Abwasserbeseitigung in der gesamten Küstenregion sind auch auf die in dieser Legislaturperiode erfolgten gesetzgeberischen Maßnahmen des Bundes zurückzuführen (u. a. 4. Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz).

Die Verklappung von Klärschlamm der Stadt Hamburg in der Nordsee wird voraussichtlich ab 1981 eingestellt werden. Genehmigungen für die Verklappung von Klärschlamm anderer Küstenstädte werden nicht erteilt werden.

(D)

Es besteht angesichts dieser guten umweltpolitischen Zusammenarbeit der Beteiligten kein Anlaß, daß die Bundesregierung darüber hinaus noch besonders auf die angesprochenen Stadtstaaten einwirkt.

Anlage 48

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Paintner** (FDP) (Drucksache 8/4329 Frage 67):

Was ist aus der Sicht der Bundesregierung zu der im Allgäuer Bauernblatt vom 12. Juni wiedergegebenen Behauptung zu sagen, mit der EG-Agrarpreiserhöhung werde für die deutschen Bauern nicht einmal die Inflationsrate abgedeckt, wogegen die itatlienischen und französischen Kollegen Vorteile infolge der Abwertung ihrer grünen Währungen hätten?

Bei der gegebenen Ertrags-Aufwandsrelation der Landwirtschaft bewirkt eine Agrarpreisanhebung um 1 % im Durchschnitt einen Einkommensanstieg um mehrere Prozentpunkte. Dies ist darin begründet, daß weiterhin hohe Produktivitätsfortschritte in der Landwirtschaft zu Einkommensverbesserungen führen.

Darüber hinaus ist die Inflationsrate in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor erheblich niedriger als in den meisten anderen Mitgliedstaaten. Dies findet seine Entsprechung in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsmittelpreise. Andere Mitgliedstaaten hatten daher einen höheren Preisanhebungsbedarf, um ihren Landwirten angemessene Einkommen zu ermöglichen. Ein Teil

dieses Anhebungsbedarfes wurde über die Abwertung der entsprechenden grünen Währungen erzielt. Eine relative Bevorzugung der italienischen und französischen Landwirte gegenüber den deutschen Landwirten kann daraus nicht abgeleitet werden. **Letztlich macht gerade der von Jahr zu Jahr wachsende deutsche Agrarexport deutlich, wie es** um die Wettbewerbsstellung der deutschen Landwirtschaft bestellt ist.

Anlage 49

Antwort

des Bundesministers Ertl auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Paintner** (FDP) (Drucksache 8/4329 Frage 68):

Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich der Weltmarktpreis für Butter in letzter Zeit verändert hat und welche Gründe und Konsequenzen das hat?

Nach Angaben der OECD ist der Weltmarktpreis für Butter seit dem Sommer letzten Jahres von rund 1 100 $/t je nach Qualität auf 1 600 bis 1 800 $/t angestiegen.

Die Preiserhöhung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen:

a) Die Butterbestände der EG wurden durch Sonderabsatzmaßnahmen reduziert.
b) Einige Drittländer erhöhten kurzfristig die Butternachfrage:
— Die UdSSR hatte einen höheren Butterbedarf, der aus einer gestiegenen Nachfrage aufgrund wachsenden Inlandsverbrauchs, aber auch aus der wegen klimatischen Einflüssen geringeren Milchproduktion und damit Butterproduktion herrührt.
c) Länder im Nahen und Mittleren Osten weisen auf Grund erhöhter Kaufkraft zunehmende Nachfrage auf.
d) In einzelnen Fällen sind spekulative Käufe im Hinblick auf die Welt- und Weltmarktsituation nicht auszuschließen.

Die gestiegene Nachfrage führte zu Preissteigerungen. Die Folge dieser Preissteigerungen sind:

Geringere EWG-Erstattungen und damit niedrigere Belastungen je Mengeneinheit für den EG-Haushalt; sowie — bei Anhalten der Preisentwicklung — möglicherweise Anreize für exportorientierte Agrarländer mit niedrigem Herstellungskostenniveau, die Milch- und damit Butterproduktion auszuweiten.

Anlage 50

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Vohrer** (FDP) (Drucksache 8/4329 Fragen 69 und 70):

Ist es Ziel der Bundesregierung, durch § 9 des Grundstückverkehrsgesetzes die Entwicklung von Nebenerwerbslandwirten zu Vollerwerbslandwirten zu unterbinden, und ist es der Bundesregierung bekannt, daß im Land Baden-Württemberg das Gesetz in diesem Sinn angewandt wird?

Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung eine bundesrechtliche **Grundlage, die die Landwirtschaftsverwaltung berechtigt, zur Ausübung des landwirtschaftlichen Vorkaufsrechts nach § 9 des Grundstückverkehrsgesetzes Grundstücke bei Hofbesuchen anzubieten, oder sieht die Bundesregierung hierin den Tatbestand der Investitionslenkung?**

I.

Die Nebenerwerbslandwirtschaft ist auch in der Bundesrepublik Deutschland eine seit langem bekannte Form der Landbewirtschaftung, deren agrarpolitische Bedeutung jedoch in den letzten Jahren zunehmend gewachsen ist. Die Gründe hierfür liegen in den vielfältigen Funktionen der Nebenerwerbslandwirtschaft für eine einkommens- und gesellschaftspolitisch sowie bodenpolitisch ausgewogene ländliche Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur.

Innerhalb der Agrarstruktur stehen die Nebenerwerbsbetriebe in einem engen Verhältnis zu den Haupterwerbsbetrieben, wobei die Betriebsgrößenstruktur einem ständigen Wandel unterworfen ist.

Die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bedarf in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich einer Genehmigung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG)" vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469). Die Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes obliegt den Ländern.

Nach § 9 Abs. 1 GrdstVG darf die Genehmigung u. a. nur versagt oder mit Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet. Liegen die Voraussetzungen dieses Versagungstatbestandes nicht vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung des Veräußerungsgeschäfts.

Eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens liegt nach § 9 Abs. 2 GrdstVG in der Regel dann vor, wenn die Veräußerung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht. Wann dieser Widerspruch anzunehmen ist, ist im Grundstückverkehrsgesetz nicht geregelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungssammlung Bd. 26 S. 215/222 f.) dient das Genehmigungsverfahren nach dem Grundstückverkehrsgesetz nicht der Lenkung des landwirtschaftlichen Grundstückverkehrs, sondern der Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur. So ist der Versagungstatbestand eng auszulegen, wobei die Praxis den sich wandelnden wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen hat. Es kann nicht darum gehen, unzeitgemäße Verhältnisse zu konservieren (vgl. dazu H. Ebersbach, Das Grundstückverkehrs-

(A) recht im Wandel der Agrarstrukturpolitik, Berichte über Landwirtschaft, Bd. 49 [1971] S. 550; B. Peinemann, Zur grundsätzlichen Bevorzugung des hauptberuflichen Landwirts nach dem Grundstückverkehrsgesetz, AgrarR 1979, S. 274). Nur in diesem Verständnis entspricht § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG der Eigentumsgarantie nach Art. 14 des Grundgesetzes.

Nach der Praxis der Genehmigungsbehörden und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte hat beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks der Landwirt im Hauptberuf zwar grundsätzlich den Vorzug vor einem nebenberuflichen Landwirt und wird auch grundsätzlich ein nebenberuflicher Landwirt einem Nichtlandwirt gleichgestellt. Eine Diskriminierung der Nebenerwerbslandwirtschaft enthält das Grundstückverkehrsgesetz gleichwohl nicht.

Von folgenden Grundsätzen kann ausgegangen werden:

— In der Regel wird es als eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden angesehen, wenn ein Landwirt im Nebenberuf Käufer eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist, ein hauptberuflicher Landwirt die veräußerte Fläche zur Aufstockung seines Betriebes benötigt und auch bereit und in der Lage ist, den zwischen Verkäufer und Nebenerwerbslandwirt ausgehandelten Kaufpreis zu entrichten (vgl. Bundesgerichtshof in AgrarR 1975 S. 310; Oberlandesgericht Karlsruhe in Recht der Landwirtschaft 1978 S. 69).

(B) Wenn ein Landwirt im Nebenberuf ein landwirtschaftliches Grundstück kauft, an dessen Erwerb ein hauptberuflicher Landwirt interessiert ist, so liegt eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens dann nicht vor, wenn der Erwerb durch den hauptberuflichen Landwirt keine Verbesserung der Agrarstruktur bedeuten würde.

— Einem Siedlungsunternehmen gebührt nur dann gegenüber einem Landwirt im Nebenberuf der Vorrang, wenn es darlegt, welche konkreten Absichten es mit dem Erwerb des Grundstücks verfolgt. Die Erklärung, Vorratsland werde benötigt, genügt dafür ebensowenig, wie die Erklärung, das Grundstück werde von einer „agrarstrukturellen Vorplanung" erfaßt werden (vgl. Oberlandesgericht Frankfurt in Recht der Landwirtschaft 1970 S. 108).

— Die Erwerbsbereitschaft gemeinnütziger Siedlungsunternehmen ist generell gehemmt durch die vom Grundstückverkehrsgesetz offengelassene Möglichkeit einer agrarstrukturellen Verbesserung auch des Nebenerwerbsbetriebes; denn das Gesetz macht den wirksamen Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke nicht davon abhängig, daß der Erwerber Landwirt im Hauptberuf ist. Selbst wenn hauptberufliche Landwirte ihr Erwerbsinteresse bekunden, bedeutet der Grundstückserwerb durch den Nebenerwerbslandwirt keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden, wenn der Nebenerwerbslandwirt im Begriff steht, sich zu einem Landwirt im Hauptberuf zu entwickeln (Bundesgerichtshof in Recht der Landwirtschaft 1979 S. 75).

(C) — Die Absicht eines nebenberuflichen Landwirts, seinen Betrieb zu einem selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb auszubauen, ist aus agrarpolitischen Gründen durchaus erwünscht und förderungswürdig. Voraussetzung ist, daß er tatsächlich in der Lage ist, in absehbarer Zeit sein Vorhaben zu verwirklichen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann sein Grundstückserwerb nicht deshalb als ungesund bezeichnet werden, weil ein hauptberuflicher Landwirt, dessen Betrieb einer Aufstockung bedarf, das Grundstück gleichfalls erwerben möchte (vgl. Bundesgerichtshof in Recht der Landwirtschaft 1966 S. 38).

— Auch einem Nebenerwerbslandwirt kann nicht verwehrt werden, seine Existenzgrundlage durch Ausübung des Landwirtberufs im Nebenerwerb zu sichern. Das gilt vor allem für (außerlandwirtschaftliche) Arbeitsplätze, die in konjunkturschwachen Zeiten besonders gefährdet sind.

— Schließlich kann man von einem Nebenberuf lediglich bei demjenigen sprechen, der (auf Dauer) mindestens zwei Berufe ausübt. Anderenfalls läßt sich die Frage, welcher Beruf als Hauptberuf anzusehen ist, nicht sinnvoll stellen. Als hauptberuflicher Landwirt hat daher zu gelten, wer unter Einsatz seiner vollen Arbeitskraft einen als Existenzgrundlage ausreichenden landwirtschaftlichen Betrieb führt; daß er möglicherweise nebenbei höhere Einkünfte als aus der Landwirtschaft bezieht, ändert daran nichts (vgl. Bundesgerichtshof in Agrarrecht 1979 S. 314).

(D)

II.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 GrdstVG können die Bundesländer bestimmen, daß die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf. Von dieser Ermächtigung hat das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht.

Genehmigungsfrei sind Veräußerungen von Grundstücken, die für sich allein oder zusammen mit anderen Grundstücken des Veräußerers, mit denen sie eine zusammenhängende Fläche bilden, folgende Größen nicht übersteigen:

a) bei Veräußerungen an eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, wenn das Grundstück in deren Gebiet liegt, 50 Ar;
b) in allen übrigen Fällen 10 Ar.

Dies gilt jedoch nicht für solche Veräußerungen, durch die die Fläche, die ein Veräußerer in demselben Gemeindegebiet während der vergangenen drei Jahre genehmigungsfrei veräußert hat, im Falle a) auf mehr als 50 Ar und im Falle b) auf mehr als 10 Ar ansteigen würde. Die Freigrenzen a) und b) gelten auch nicht bei Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich die Hofstelle befindet oder das dem Weinbau oder Erwerbsgartenbau dient (Gesetz über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen Grundstückverkehr vom 19. Juni 1962 [GesBl. S. 43]).

(A) Das Land Baden-Württemberg hat über die vorstehende Regelung hinaus zusätzlich zur Verbesserung der Stellung der Nebenerwerbslandwirtschaft beim Vollzug des § 9 GrdstVG einen Erlaß vom 1. Dezember 1979 (GABl. 1980 S. 213) herausgegeben, **demzufolge ein Nebenerwerbslandwirt grundsätzlich landwirtschaftlichen Grund und Boden bis zur** Größe von 0,25 ha (bisher 0,1 ha) auch dann erwerben kann, wenn ein hauptberuflicher Landwirt als Kaufkonkurrent auftritt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Land Baden-Württemberg die ihm nach dem Grundgesetz übertragenen Aufgaben und das berechtigte Erwerbsinteresse von Nebenerwerbslandwirten, die selbst auf dem Wege zum Vollerwerbslandwirt sind, gegenüber erwerbsinteressierten hauptberuflichen Landwirten berücksichtigt. Im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft erachtet es die Bundesregierung als notwendig, die Nebenerwerbslandwirtschaft im Rahmen der agrarstrukturpolitischen Zielsetzungen zu stärken und deren Stellung zu festigen. Das Grundstückverkehrsgesetz liefert für eine praxisnahe Anwendung durch die Länder entsprechende Rechtsgrundlagen.

III.

§ 9 des Grundstückverkehrsgesetzes ist nur in dem zuvor aufgezeigten Rahmen anwendbar und kann folglich auch nicht als Instrument der Investitionslenkung benutzt werden.

(B) Auf den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes im einzelnen hat die Bundesregierung wegen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keinen Einfluß.

Anlage 51

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stutzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 71):

Hat der Bundeskanzler darauf hingewirkt, daß der Verkauf von EG-Einlagerungserzeugnissen an die Sowjetunion — zu denen auch EG-Butter gehört — den mit den USA abgesprochenen oder abzusprechenden Maßnahmen entspricht, um zu verhindern, daß die durch US-Maßnahmen entstandenen Lücken auf dem russischen Markt geschlossen werden, und wenn nein, welche Gründe haben den Bundeskanzler davon abgehalten, sich hier einzuschalten?

Ihre schriftliche Anfrage beantworte ich mit Ja.

Die Europäische Gemeinschaft hat unmittelbar nach Verfügung des US-Embargos Konsultationen mit den Vereinigten Staaten aufgenommen.

Der Außenministerrat hat das Ergebnis dieser Konsultationen am 15. Januar 1980 gebilligt und beschlossen, das US-Embargo nicht zu unterlaufen. Seither hat die Gemeinschaft die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die o. g. Beschlüsse zu realisieren.

Anlage 52

(C)

Antwort

des Bundesministers Ertl auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stutzer** (CDU/CSU) (Drucksache **8/4329 Frage 72):**

Will Bundesminister Ertl ein Markenzeichen für die in Bodenhaltung produzierten Eier schaffen, und wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Vorlage zu rechnen?

Die Kennzeichnung von Eiern aus der Bodenhaltung würde von mir begrüßt. Da hierfür weder das Gemeinschaftsrecht noch das nationale Recht Ermächtigungsnormen enthält, bedarf es einer Initiative der beteiligten Wirtschaftskreise zur Schaffung eines Warenzeichens (Verbandszeichen gemäß § 17 Warenzeichengesetz). So könnte ein (zu gründender) Zeichenverband solchen Betrieben gestatten, ein Warenzeichen zu führen, deren Legehennenhaltung bestimmte Anforderungen erfüllt. Um entsprechende Bestrebungen zu fördern, hatte ich für den 29. Oktober 1979 die Verbände der Wirtschaft, der Verbraucher und der Tierschützer zu einem Gespräch über diese Fragen eingeladen. Leider hatten die Vertreter der Tierschutzorganisationen eine Teilnahme abgelehnt.

Anlage 53

(D)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schöfberger** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 73):

Sieht die Bundesregierung eine rechtliche Möglichkeit, die Einfuhr von Seehundfellen zu verbieten, um damit einen Beitrag im Kampf gegen die Ausrottung der Seehunde zu leisten, und wäre sie gegebenenfalls bereit, ein solches Verbot in absehbarer Zeit zu veranlassen?

Die Bundesregierung hat z. Z. keine rechtliche Möglichkeit, die Einfuhr von Seehundfellen generell zu verbieten.

Nur soweit bestimmte Robbenarten weltweit in ihrem Bestand bedroht sind und unter das für die Bundesrepublik Deutschland seit Mitte 1976 verbindliche Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen, bestehen derzeit Einfuhrbeschränkungen. Im Rahmen der z. Z. vorbereiteten Ein- und Ausfuhrverordnung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wird ein stärkerer Schutz der Seehunde beim grenzüberschreitenden Handel angestrebt. Der 1. Referentenentwurf dieser Verordnung, der inzwischen mit den beteiligten Bundesressorts, den Ländern und Verbänden erörtert worden ist, sieht vor, daß über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen hinaus weitere, in ihrem Bestand gefährdete Robbenarten der Ein- und Ausfuhrregelung unterstellt werden, d. h. je nach Gefährdungsgrad nur noch unter bestimmten Voraussetzungen oder gar nicht mehr eingeführt werden dürfen.

(A)

Anlage 54

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Lambinus** (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 74 und 75):

Welche Agrarprodukte in jeweils welchen Mengen wurden in den Jahren 1976 bis einschließlich 1979 innerhalb der EG denaturiert?

Welchen Warenwert hatten diese Agrarprodukte im einzelnen, und wie hoch waren die Gesamtkosten für die Denaturierung?

Zu Frage 74:

Bei bestimmten Agrarprodukten, die traditionell als Futtermittel eingesetzt werden, erfolgt im Rahmen der EG-Marktorganisation eine dem Verwendungszweck angepaßte Verbilligung. Hierdurch wird erreicht, daß diese Produkte preislich mit eingeführten Ersatzfuttermitteln konkurrieren können.

In den EG-Vorschriften wird der Begriff „Denaturierung" für Maßnahmen verwandt, die sicherstellen, daß das entsprechende Produkt auch tatsächlich in der Tierernährung Verwendung findet. Hierzu gehört beispielsweise das Dicklegen von Magermilch oder die Beimischung anderer Futtermittel zu Magermilchpulver. Um die Imkerei zu fördern, wird Zucker für die Bienenfütterung verbilligt. Auch hier erfolgt aus Kontrollgründen eine „Denaturierung".

In den Jahren 1976 bis 1979 wurden folgende Agrarprodukte für eine Verwendung in der Tierernährung entsprechend bearbeitet

(B)

	1976	1977	1978	1979
	(1 000 t)			
Magermilch	3 631	3 805	4 069	4 421
Magermilchpulver	1 568	1 571	1 747	1 810
Bienenzucker	—	5	7	12

Zu Frage 75:

Während die Kosten der „Denaturierung" vernachlässigt werden können, schlagen die Kosten der Verbilligung wie folgt zu Buche (Mio. DM):

Flüssige Magermilch

	1976	1977	1978	1979
Warenwert (Interventionspreis)	858,2	920,1	1002,5	1088,9
Verbilligung	488,1	613,8	725,7	850,2

Magermilchpulver

	1976	1977	1978	1979
Warenwert (Interventionspreis)	4 939	5 043	5 695	5 900
Verbilligung	2 358	2 635	3 221	3 346

Bienenzucker

	1976	1977	1978	1979
Warenwert (Interventionspreis)	—	6,1	8,6	14,4
Verbilligung	—	1,8	2,5	6,8

Anlage 55

(C)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Würtz** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 76):

Kann die Bundesregierung Klagen über den unvernünftig hohen Verwaltungsaufwand bei Abgabe von verbilligter Milch und Milchprodukten an Schulen bestätigen, und wenn ja, welche Maßnahmen hat bzw. wird die Bundesregierung ergreifen, um die EG-Kommission für ein vereinfachtes Verfahren zu gewinnen?

Die Bundesregierung kann Klagen über einen unvernünftig hohen Verwaltungsaufwand bei der Abgabe verbilligter Milch und Milchprodukte an Schulen nicht bestätigen.

Mit der Gewährung öffentlicher Mittel durch die Europäischen Gemeinschaften für die Verbilligung von Schulmilch ist die Verpflichtung verbunden, eine wirksame Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung und der tatsächlich verteilten Mengen sicherzustellen. Dazu ist eine Meldung der Molkereien an die die Maßnahme durchführenden Bundesländer über die gelieferten Milchmengen und -arten sowie eine Bestätigung der belieferten Schulen erforderlich. Dies haben auch Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes und des Bundesrechnungshofes bestätigt.

Die anfänglich umfangreichere Meldepflicht ist auf Wunsch der Bundesländer seitens der Bundesregierung in Abstimmung mit der Kommission auf das unbedingt erforderliche Maß verringert worden.

(D)

Der derzeitige Verwaltungsaufwand erscheint im Hinblick auf die von den Molkereien und Schulen ohnehin zu führende Abrechnung gerechtfertigt.

Anlage 56

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haehser auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Carstens** (Emstek) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 77 und 78):

In welcher Höhe (Betrag und Jahr) sind die im Kabinettsbeschluß der Bundesregierung vom 4. Juni 1980 zu den jüngsten Brüsseler Beschlüssen (vgl. Pressemitteilung des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nummer 146/80 vom 5. Juni 1980) genannten voraussichtlichen zusätzlichen Haushaltsbelastungen des Bundes von 600 Millionen DM für 1980 und 1800 Millionen DM für 1981 auf die Entlastung Großbritanniens zurückzuführen, und in welcher Höhe (Betrag und Jahr) sind sie durch die Agrarbeschlüsse bedingt?

Welche zusätzlichen Haushaltsmehrbelastungen des Bundes ergeben sich in den einzelnen Haushaltsjahren ab 1982 durch die Beschlüsse zur Entlastung Großbritanniens und die Agrarbeschlüsse (jeweils getrennt)?

Die im Beschluß der Bundesregierung vom 4. Juni 1980 (Ziff. 9) genannten voraussichtlichen zusätzlichen Haushaltsbelastungen des Bundes von 600 Millionen DM für 1980 stellen eine Risikovorsorge — die nach den bisherigen Erfahrungen notwendig erscheint — für den Agrarbereich der Gemeinschaft dar. Zur Entlastung Großbritanniens

(A) sind im Bundeshaushalt 1980 für Zahlungen über den EG-Haushalt keine Mittel vorgesehen.

Der im Kabinettbeschluß vom 4. Juni 1980 genannte Betrag von 1,8 Mrd. DM (Ziff. 10) als voraussichtliche **Mehrbelastung für den Bundeshaushalt 1981 bezieht sich ausschließlich auf die Entlastung** Großbritanniens; in diesem Betrag sind die für das Jahr 1980 in das Jahr 1981 hinausgeschobenen Ausgleichszahlungen für Großbritannien enthalten.

Für die Leistungen des Bundes an den EG-Haushalt 1981 und 1982 geht die Bundesregierung davon aus, daß der Anstieg der EG-Agrarausgaben unterhalb des Anstiegs der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft gehalten wird.

Im Jahr 1982 würde der Bundeshaushalt durch die Restleistung der EG an Großbritannien aus der Ausgleichsverpflichtung für 1981 mit etwa 700 Millionen DM belastet. Der Brüsseler Beschluß vom 30. Mai 1980 zur Entlastung Großbritanniens beschränkt sich auf die Jahre 1980 und 1981. Für die Jahre ab 1982 will die Gemeinschaft nach dem Brüsseler Beschluß vom 30. Mai 1980 die Probleme durch strukturelle Änderungen des EG-Haushalts lösen. Die Kommission ist aufgefordert worden, hierzu bis Mitte 1981 Vorschläge vorzulegen.

Anlage 57

Antwort

(B) des Parl. Staatssekretärs Dr. Böhme auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 79):

Wie hoch war die Zahl derjenigen, die über ihre Gewinne aus Sonderkulturen, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, Nebenbetrieben, Abbauland sowie Geringstland eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung zu führen hatten bzw. vom Finanzamt geschätzt wurden, da die Bewertungsgrenze über 4 000 DM lag, und wieviel Fälle werden dies künftig sein, nachdem die Bewertungsgrenze durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommenbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft auf 2 000 DM gesenkt wurde?

Über die Zahl der Nutzungsteile Hopfen und Spargel (Sonderkulturen), der weinbaulichen, der gärtnerischen und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen mit Vergleichswerten zwischen 2000 DM und 4000 DM, deren Gewinne nach neuem § 13 a Abs. 8 EStG zu ermitteln sind, sowie über die Zahl der Fälle mit Werten über 4000 DM, für die bisher § 13 a Abs. 6 EStG anzuwenden war, gibt es keine statistischen Unterlagen. Die Einkommensteuer-Statistik sagt hierüber nichts aus, und die Einheitswert-Statistik zum 1. Januar 1964 (letzter Hauptfeststellungszeitpunkt) liegt noch nicht vor. Ich weise daher auf die Antwort zu Ihrer Schriftlichen Anfrage Nr. 39 B der BT-Drucksache 8/4189 hin, die den gleichen Sachverhalt betrifft.

Anlage 58

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Gallus auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Ey** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 80):

(C) Hat die Bundesregierung eine Übersicht über die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Flurbereinigungen, und wenn ja, welche?

Aus der Anzahl der jährlich neu angeordneten und der durch Schlußfeststellung abgeschlossenen **Verfahren im Verhältnis zur Gesamtzahl der anhängigen Verfahren kann auf die durchschnittliche Ver**fahrensdauer der Flurbereinigungen geschlossen werden.

Von den rund 4 900 anhängigen Flurbereinigungsverfahren werden jährlich zwischen 300 und 350 neue Verfahren angeordnet und eine nahezu gleiche Anzahl durch die Schlußfeststellung abgeschlossen. Das bedeutet einen jährlichen „Umsatz" von rund 7 %, was einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 15 Jahren entspricht. Diese Verfahrensdauer umfaßt die gesamte Zeit vom Flurbereinigungsbeschluß (§ 4 FlurbG) bis zum Erlaß der Schlußfeststellung (§ 149 FlurbG). Sie kann in drei wesentliche Phasen unterteilt werden:

Die erste Phase von 3 bis 4 Jahren Dauer umfaßt die Planung, insbesondere die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG) und die Wertermittlung (§ 27 FlurbG).

Für die beteiligten Grundeigentümer stellt die 5- bis 7jährige zweite Phase mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 18 FlurbG) und der Zuteilung der neuen Grundstücke (§ 62 bzw. § 65 FlurbG) die eigentliche Ausführungszeit der Flurbereinigung dar.

(D) Die sich anschließende dritte Phase mit 4 bis 7 Jahren Dauer bis zur förmlichen Schlußfeststellung umfaßt die Vollendung der Ausbaumaßnahmen, die Erledigung der Widersprüche, die Berichtigung von Grundbuch und Kataster und die Abwicklung der sonstigen, der Teilnehmergemeinschaft verbliebenen Aufgaben.

Eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 15 Jahren entspricht den in den einzelnen Arbeitsphasen zu erfüllenden Aufgaben.

Angesichts der zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Belange ist eine sorgfältige Planung notwendig, für die eine 3- bis 4jährige Zeit als angemessen angesehen werden muß.

Es ist nicht möglich und auch oft nicht zweckmäßig, die eigentliche Ausführungsphase wesentlich zu kürzen. Die beteiligten Grundeigentümer müssen während der Neuordnung ihre Wirtschaftsbetriebe aufrechterhalten können. Darauf ist der Umfang der jährlichen Ausbauabschnitte und der Zeitpunkt für den Übergang von Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke auszurichten.

Die Dauer der dritten Phase ist von vielen Umständen abhängig und von Verfahren zu Verfahren sehr verschieden. Sie hat nur geringe Auswirkungen auf den praktischen Vollzug der Flurbereinigung, schlägt sich aber bei der Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer unverhältnismäßig stark nieder. Dies wird dadurch deutlich, daß sich etwa die Hälfte aller anhängigen Verfahren in der Auslaufphase befinden und die Grundeigentümer

bereits in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen sind.

Die Verfahrensdauer und die Dauer der drei wesentlichen Phasen sind in den Ländern unterschiedlich und dort von finanziellen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig; sie sind aber im Bundesdurchschnitt in den letzten Jahren konstant geblieben. Im Zuge der jährlichen Berichterstattung wird mit Aufmerksamkeit verfolgt, ob sich die Werte tendenziell verändern, welche Ursachen zu einer zunehmenden Verfahrensdauer führen und welche Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer beitragen können.

Anlage 59

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Prangenberg** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 81):

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Ursachen der Tatsache zugrundeliegen, daß die Bearbeitungszeiten der Behörden der Länder für Anträge auf Schwerbehindertenausweise unverhältnismäßig lang sind und im Bereich einiger Versorgungsträger (z. B. Essen) die Bearbeitungszeit für Anträge auf Schwerbehindertenausweise zwischen neun und zwölf Monaten beträgt, und kann die Bundesregierung zur Abhilfe beitragen, obwohl es sich um eine Angelegenheit der Länder handelt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Schwerbehinderte in Einzelfällen zum Teil erhebliche Wartezeiten bis zur Erledigung ihrer Feststellungsanträge nach § 3 SchwbG hinnehmen müssen. Die Ursache dafür liegt nicht nur in der hohen Zahl der zu bearbeitenden Anträge, sondern im wesentlichen auch daran, daß Anträge oft nicht ordnungsgemäß ausgefüllt werden oder angeforderte ärztliche Unterlagen nur zögernd bei den Versorgungsämtern eingehen.

Die Verkürzung der Bearbeitungsfristen läßt sich nicht nur durch die Aufstockung des Personalbestandes der Versorgungsämter, organisatorisch und sonstige Maßnahmen erreichen, sondern auch durch die Delegation von Aufgaben an andere Behörden. Eine Ermächtigung dazu ist durch das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr eingeführt worden. Danach können die Länder die Zuständigkeit zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Schwerbehindertenausweisen weitgehend auf andere Behörden übertragen. Von dieser Ermächtigung hat beispielsweise die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen durch eine entsprechende Verordnung Gebrauch gemacht.

Eine Minderung des Arbeitsanfalls ist dadurch eingetreten, daß Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, vom 1. Oktober 1979 an Anspruch auf unentgeltliche Beförderung ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse haben. Damit ist die aufwendige Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Schwerbehinderten entfallen.

Der Bund hat auf die personelle und organisatorische Ausstattung der Versorgungsämter keinen unmittelbaren Einfluß. Die Länder wurden aber wiederholt gebeten, durch eine ausreichende Personalausstattung und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und auch die Ausstellung von Ausweisen so weit wie möglich herabgesetzt wird. Außer diesen ständigen Appellen an die Länder sieht die Bundesregierung keine weiteren Möglichkeiten, die Bearbeitungszeiten von Anträgen nach § 3 SchwbG zu verkürzen.

Anlage 60

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Stavenhagen** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 82):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß einer Witwe mit fünf Kindern 10 Prozent ihrer Witwenrente gekürzt werden mit der Begründung, daß jedes Kind einen Anspruch auf Waisenrente in Höhe von $^{1}/_{10}$ der Bemessungsgrundlage hat, die Hinterbliebenenrente insgesamt aber $^{10}/_{10}$ der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen dürfe, und beabsichtigt die Bundesregierung hier eine Gesetzesänderung?

Nach dem § 1270 der Reichsversicherungsordnung und den entsprechenden Vorschriften in den anderen Rentengesetzen dürfen die Hinterbliebenenrenten aus der Rentenversicherung zusammen nicht höher sein als die Rente, die dem verstorbenen Versicherten als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugestanden hätte. Bei diesem Vergleich bleiben auf seiten der Erwerbsunfähigkeit die Kinderzuschüsse und auf seiten der Hinterbliebenenrenten die in den Waisenrenten enthaltenen beitragsunabhängigen Bestandteile unberücksichtigt. Bei einem Überschreiten dieser Grenze, das bei einer Witwe mit 5 und mehr Kindern der Fall ist, werden die Hinterbliebenenrenten nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.

Der Grund für diese Regelung besteht darin, daß im Falle des Todes des Versicherten die Leistungen für die Hinterbliebenen nicht höher sein sollen, als sie der Familie im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten zustehen würden, obwohl in dem letzteren Falle die Familie noch um eine Person größer ist. Eine Änderung dieser Regelung mit der von Ihnen offenbar angesprochenen Zielsetzung hält die Bundesregierung aus rechtssystematischen und sozialpolitischen Gründen nicht für angezeigt.

Hinzu kommt, daß die Einkommenssituation der Witwe mit ihren Kindern trotz dieser Regelung besser ist, als sie es wäre, wenn der verstorbene Versicherte als Erwerbsunfähigkeitsrentner noch leben würde. Sie erhält für ihre Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz — für 5 Kinder monatlich 750 DM; durch die in den Waisenrenten enthaltenen beitragsunabhängigen Bestandteile wird nämlich — anders als durch die Kinderzuschüsse zu einer Versichertenrente — der Anspruch auf Kindergeld nicht ausgeschlossen. Dies bedeutet, daß eine Witwe mit 5 Kindern trotz der oben angesprochenen Kürzung der Hinterbliebenenrenten monatlich 750 DM mehr Einkommen aus Rentenleistungen und Kindergeld hat als eine vergleichbare Fami-

(A) lie, in der der Versicherte noch als Erwerbsunfähigkeitsrentner lebt.

Welche Auswirkungen die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung in der Rentenversicherung **auf die vorliegende Regelung haben wird, läßt sich heute noch nicht sagen.**

Anlage 61

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Müller** (Berlin) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 83 und 84):

Welche Daten liegen der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort in seiner Antwort auf meine Fragen B 45 und 46 der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 18./19. Juni 1980 über die Höhe der Arbeitnehmernettoentgelte zugrunde, da doch die Lohnsteuerbelastung des einzelnen Arbeitnehmers je nach Familienstand verschieden ist, z. B. diese im Jahr 1977 für den ledigen Facharbeiter mit Durchschnittsverdienst rund 20 Prozent und für den verheirateten ohne Kind nur 12,7 Prozent betrug, bzw. wieso betrachtet die Bundesregierung die „durchschnittliche Lohnabzugsbelastung in der Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung" als zulässige Grundlage für einen Vergleich der Renten mit den Nettolöhnen?

Ist die Bundesregierung bereit zu bestätigen, daß es keine „geringe Abweichung von dem bisherigen Bruttolohnprinzip" ist, wenn ein Durchschnittsverdiener mit einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 100 Prozent nach 40 Versicherungsjahren im Versicherungsfall z. B. im Jahr 1980 anstatt, wie nach alten, d. h. vor dem 20. Rentenanpassungsgesetz bestandenem Recht, eine Jahresrente von 14 920 DM, nach dem 21. Rentenanpassungsgesetz jedoch nur noch eine solche von 13 146 DM, also 1 774 DM oder 13,5 Prozent, bzw. 1981 und in den folgenden Jahren sogar 15,5 Prozent weniger erhält, und das auch noch bei Inflationsraten von über fünf Prozent?

Zu Frage 83:

(B) In der Antwort vom 19. Juni 1980 (Deutscher Bundestag, 224. Sitzung, S. 18136) ist angegeben, daß die durchschnittliche Lohnabzugsbelastung in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrundeliegt und daß andere Berechnungsverfahren keine wesentlich anderen Ergebnisse bringen. Die Verwendung des Durchschnitts ist durch letzteres gerechtfertigt und im einzelnen wie folgt begründet:

1. Die Durchschnittsberechnung bei den Nettoentgelten hat ihr Vorbild in der Durchschnittsberechnung bei den Bruttoentgelten. Auch hinter der Steigerungsrate der Bruttoentgelte, die jährlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung entnommen wird, stehen zahlreiche individuelle Unterschiede (z. B. zwischen Arbeitern und Angestellten, Leistungsgruppen, Wirtschaftszweigen, Regionen). Trotzdem ist dieser Durchschnitt seit 1957 als beste Grundlage der Rentendynamik allgemein anerkannt.

2. Es ist grundsätzlich typisch für die Statistik, von Einflußfaktoren abzusehen, die zwar den Einzelfällen ihre individuelle Ausprägung geben, aber für die allgemeine Fragestellung nicht relevant sind.

3. Obwohl die Abgabenbelastung individuell unterschiedlich hoch ist (insbesondere in Abhängigkeit von Familienstand und Einkommenshöhe), gibt der Durchschnitt die zeitliche Entwicklung, auf die es hier allein ankommt, insgesamt zutreffend wieder, weil die individuellen Veränderungen durchweg in die gleiche Richtung gehen.

4. (C) Am Ende von differenzierten Berechnungen stünde wieder ein Durchschnitt, denn es wäre naheliegend und vertretbar, die vielen Einzelergebnisse zusammenzufassen, um eine allgemeine Aussage zu erhalten.

Zu Frage 84:

Die durch die Finanzlage der Rentenversicherung unumgänglichen Konsolidierungsmaßnahmen des 20. und 21. Rentenanpassungsgesetzes haben eine Verlangsamung des Rentenzuwachses bewirkt. Eine dieser Maßnahmen ist das vorübergehende Abweichen von der bruttolohnbezogenen Rentenanpassung in den Jahren 1979 bis 1981. Diese Maßnahme wird — für sich genommen — dazu führen, daß die Bestandsrenten vom Jahre 1981 an um rund 6,1 v. H. niedriger sind, als sie dies bei einer bruttolohnbezogenen Rentenanpassung in den Jahren 1979 bis 1981 sein würden. Unter Berücksichtigung der zur Wiedergewinnung des Gleichgewichts von Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung zur Verfügung stehenden Lösungsalternativen und bei Abwägung der Belange der Rentner und der Aktiven hält die Bundesregierung diese Auswirkungen für vertretbar. Dies ergibt sich auch daraus, daß das Rentenniveau — gemessen an den verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer — einen hohen Stand behalten hat.

(D) Die von Ihnen genannten Zahlen betreffen die Zugangsrenten der Jahre 1980 und 1981. Bei ihnen ist zu berücksichtigen, daß ihr früherer Vorsprung gegenüber den Bestandsrenten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 beseitigt worden ist. Sie sind im Jahre 1980 um 11,8 v. H. und ab 1981 um rund 13,3 v. H. niedriger, als sie es ohne Maßnahmen des 20. und 21. Rentenanpassungsgesetzes sein würden. Dieser — im Vergleich zu den Bestandsrenten — zusätzliche Effekt ergibt sich allerdings nur im Jahre des Rentenzugangs, nicht mehr im nächsten und den folgenden Jahren.

Anlage 62

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Riedl** (München) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 85):

Welche Schritte kann die Bundesregierung unternehmen, um dem Mangel an Pflegekräften an Krankenhäusern — Zeitungsmeldungen zufolge fehlen im Bundesgebiet 30 000 Pflegekräfte — abzuhelfen, und ist angesichts dieser Situation der Anwerbestopp für koreanische Krankenschwestern nach Auffassung der Bundesregierung noch vertretbar?

Bei der in Pressemeldungen der letzten Monate genannten Zahl von angeblich 30 000 fehlenden Pflegekräften im Krankenhausbereich handelt es sich nicht um Stellen, die nach den Pflegesatzfestsetzungen anerkannt, aber nicht besetzt wären. Vielmehr beruht diese Zahl auf Modellrechnungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, die unter Zugrundelegung neuer, einseitig entwickelter Anhaltszahlen-Empfehlungen erfolgt sind und die zu einer zusätzlichen Belastung der Kostenträger in Milliardenhöhe führen würden. Über die Angemes-

(A) senheit der bei künftigen Pflegesatzverhandlungen anzuwendenden Anhaltszahlen wird z. Zt. zwischen den beteiligten Verbänden intensiv mit dem Ziel verhandelt, das gesundheitspolitisch Wünschenswerte mit dem finanziell Machbaren in Einklang zu bringen. Dementsprechend hat auch die Gesundheitsministerkonferenz auf ihrer letzten Sitzung an die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Spitzenverbände der Krankenkassen appelliert, bei ihren Verhandlungen sowohl die Belange der Beschäftigten und der Patienten als auch die Notwendigkeit der Kostensteuerung im Gesundheitswesen zu beachten. Was die Arbeitsmarktsituation auf Grund der von den Pflegesatzbehörden bewilligten Stellen angeht, so ist nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit gegenwärtig — abgesehen von einzelnen Regionen — ein Nachfrageüberhang nicht festzustellen. Nach den neuesten verfügbaren Daten der Bundesanstalt von Ende September 1979 — die Zahlen für Mai 1980 werden frühestens im August 1980 vorliegen — beträgt für das Krankenhauspflegepersonal (einschl. Hebammen) die Zahl der offenen Stellen 4 817 gegenüber 9 824 Arbeitslosen. Dabei überwiegt die Zahl der Arbeitslosen diejenigen der offenen Stellen bei der Berufsgruppe der Krankenschwestern/Krankenpfleger (und Hebammen) um 1 359, bei der Berufsgruppe der Krankenpflegehelfer und -helferinnen um 3 650 Arbeitsplätze. Von den Arbeitslosen im Bereich der Krankenhauspflege suchen zwar viele — bei den Krankenschwestern/Krankenpflegern ca. 40 v. H., bei den Krankenpflegehelfern und -helferinnen ca. 25 v. H. — leldiglich eine Teilzeitbeschäftigung. Dies legt jedoch weniger (B) Kritik an den von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlichten Zahlen nahe — wie sie von seiten der Krankenhausträger immer wieder erhoben wird — als vielmehr die Frage, ob die behauptete prekäre Arbeitsmarktsituation im Krankenhausbereich nicht durch vermehrte Einstellung von Teilzeitkräften und Personen aus der Berufsgruppe der Krankenpflegehelferinnen entschärft werden könnte.

Daraus folgt, daß eine Neuzulassung von Pflegekräften aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften von der Bundesregierung nicht in Betracht gezogen werden kann.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat in ihrer Vorstandssitzung am 23. Juni 1980 auf Anregung meines Hauses einige Maßnahmen beschlossen, die auch von der Bundesregierung als vordringliche Schritte zur Verbesserung der Personallage in Krankenhäusern angesehen werden. Danach sollen Krankenhäuser

1. den Personalbedarf dadurch transparenter und einer Abdeckung zugänglich machen, daß sie sämtliche freien Stellen den Arbeitsämtern melden,
2. soweit wie möglich auch Teilzeitarbeitsuchende einstellen,
3. wieder vermehrt Krankenpflegehelfer und -helferinnen beschäftigen und
4. die vorhandenen Ausbildungskapazitäten erweitern.

Anlage 63 (C)

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 86):

In welchem Umfang findet eine Förderung der IG-Metall durch die Bundesregierung statt, und welche öffentlichen Aufgaben nimmt die Industriegewerkschaft Metall wahr, die gegebenenfalls eine Förderung durch die Bundesregierung rechtfertigen?

Bei der IG Metall werden vier Vorhaben gefördert.

Zwei dieser Vorhaben laufen im Programm „Humanisierung des Arbeitslebens". Im Rahmen der Umsetzung der Forschungsergebnisse dieses Programms in die Praxis werden auch Vorhaben gefördert, die von den Gewerkschaften und Einrichtungen der Arbeitgeberseite durchgeführt werden. Die Begründung für die Förderung ergibt sich aus dem öffentlichen Interesse an der zielgruppenspezifischen Verbreitung dieser Erkenntnisse und der Schlüsselfunktion der Tarifparteien auch für die Informations- und Weiterbildungsinfrastruktur.

Als drittes Vorhaben wird im Rahmen der Modellversuche zur Innovationsberatung und zum Technologietransfer neben den unternehmensorientierten Ansätzen bei Kammern, RKW *) und Verbänden auch bei der IG Metall ein Vorhaben zur Arbeitnehmerberatung in den Regionen Hamburg und Berlin gefördert. Bei der Einführung neuer oder weiterentwickelter Technologien wird es zunehmend wichtig, daß auch die betroffenen Arbeitnehmer frühzeitig über diese Technologien informiert werden, damit sie bei der Einführung ihre Interessen durch sachliche Mitarbeit wahrnehmen können. Mit dem Modellvorhaben sollen Möglichkeiten und Wege für eine derartige Beratung untersucht werden. (D)

Das vierte Vorhaben fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Bereich der beruflichen Bildung im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes für Ausbildungsordnungen gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Es handelt sich dabei um das Forschungsprojekt der IG Metall „Empfehlung zur Überarbeitung von Ausbildungsordnungen in den Metallberufen unter Berücksichtigung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres". Das am 18. April 1977 begonnene Vorhaben steht kurz vor dem Abschluß. Es ist in erster Linie auf die künftige Neuordnung der Berufsausbildung des metallgewerblichen Bereiches gerichtet. Die Neuordnungsbemühungen in diesem Bereich haben bereits vor mehr als 12 Jahren begonnen und konnten bisher nicht abgeschlossen werden. Das Vorhaben der IG Metall soll mit dazu beitragen, die ins Stocken geratene Diskussion durch neue Anstöße zu beleben. An den Ergebnissen besteht ein erhebliches Bundesinteresse im Hinblick auf die Neuordnung der metallgewerblichen Ausbildungsberufe.

*) Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V.

(A)

Anlage 64

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Niegel** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 87):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die geänderten Richtlinien für Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte sich für Körperbehinderte insofern negativ auswirken, daß trotz Erhöhung der Erwerbsminderung diesen der Ausweis zur Parkerleichterung, sowie der Eindruck „Rf" im Behindertenausweis versagt werden, und wenn ja, welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Grundlage der Vergünstigungen für Schwerbehinderte sind Rechtsvorschriften oder Tarifbestimmungen, nicht aber die Ausweisrichtlinien. Diese regeln lediglich das Verfahren und bestimmen, welche Eintragung (Merkzeichen) zum Nachweis bestimmter gesundheitlicher Voraussetzungen im Ausweis vorzunehmen sind. Die Ausweise dienen daher dem Schwerbehinderten zum vereinfachten Nachweis der bei ihm festgestellten gesundheitlichen Merkmale. Die Ausweisrichtlinien folgen lediglich den materiellrechtlichen Vorschriften. So sind zum Beispiel Parkerleichterungen für Schwerbehinderte auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit der hierzu ergangenen Straßenverkehrsordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Schwerbehinderte begrenzt, die außergewöhnlich gehbehindert sind. Das Vorliegen dieser in den vorerwähnten Rechtsvorschriften festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen stellt das zuständige Versorgungsamt fest und bestätigt die Feststellung durch Eintragung des Merkzeichens „aG" im Schwerbehindertenausweis.

(B)

Der Personenkreis, der von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist, bestimmt sich nach Rechtsverordnungen der Länder, auf deren Gestaltung und Durchführung die Bundesregierung keinen Einfluß hat. Wenn im Einzelfall die nach den Rechtsverordnungen festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Rundfunkgebührenbefreiung vom zuständigen Versorgungsamt festgestellt sind, wird im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „RF" eingetragen.

Die Bundesregierung sieht angesichts dieser Rechtslage keinen Anlaß, die Ausweisrichtlinien, die im übrigen Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern und den Verkehrsträgern darstellen, zu ändern.

Bei dieser Gelegenheit darf ich noch darauf hinweisen, daß die Ausweisrichtlinien durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes abgelöst werden sollen. Mit dieser Verordnung werden auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nähere Vorschriften über die Gestaltung der Ausweise, ihre Gültigkeitsdauer und das Verwaltungsverfahren getroffen.

Anlage 65

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stutzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 88):

(C)

Wie viele Asylbewerber haben nach den Feststellungen der Bundesanstalt für Arbeit eine Arbeitserlaubnis, und wie hoch wären nach den Schätzungen der Bundesregierung die Mehrausgaben an Sozialhilfe im ersten Halbjahr 1980 gewesen, wenn für Asylbewerber ein Arbeitsverbot bestanden hätte?

Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis an Asylbewerber am 19. Juni 1980 wurde Asylbewerbern die Arbeitserlaubnis automatisch erteilt. Der überwiegende Teil der Asylbewerber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Zahlen über die erteilten Arbeitserlaubnisse liegen aber nicht vor. Schätzungen über die evtl. Mehrausgaben an Sozialhilfe im 1. Halbjahr 1980 sind daher nicht möglich.

Anlage 66

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten **Frau Dr. Lepsius** (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 89, 90 und 91):

Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen von Arbeitslosen nach § 41a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), untergliedert auf Männer und Frauen, und hat sich insbesondere die zeitliche Begrenzung auf sechs Wochen sowie die Verknüpfung mit Maßnahmen der beruflichen Bildung als zweckmäßig erwiesen, und inwieweit ist eine sozialpädagogische Betreuung dieser Maßnahme notwendig?

Wann wird die neue Werkstättenverordnung nach dem Schwerbehindertengesetz verkündet, liegen schon Erfahrungen über die Mitwirkung von Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit und über örtliche Träger der Sozialhilfe im Fachausschuß von Werkstätten bei neuen AFG-Maßnahmen vor, desgleichen über die Mitwirkung von Behinderten und Eltern in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten?

Welche Wirkungen verspricht sich die Bundesregierung von der neuen Werkstättenverordnung in Verbindung mit dem Arbeitsförderungsgesetz?

(D)

Nach einer erfreulich kurzen Anlaufphase wird in allen Arbeitsamtsbezirken Arbeitslosen die Teilnahme an den durch die Fünfte Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz eingeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten angeboten. Das Interesse der Arbeitslosen an diesen Maßnahmen beweist die Zahl der Förderungsanträge: In der Zeit von Januar bis einschließlich Mai 1980 wurden insgesamt 8 597 Anträge gestellt, davon 3 148 von Frauen und 5 449 von Männern. Dem Wunsch auf Teilnahme kann regelmäßig entsprochen werden. Die Bereitschaft der Arbeitslosen, an diesen Maßnahmen teilzunehmen, ist größer als nach den bisher gewonnenen Erfahrungen mit der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen vermutet werden konnte. Dazu trägt offenbar bei, daß die Dauer dieser Maßnahmen im Vergleich zu anderen beruflichen Bildungsmaßnahmen kürzer ist und keine Prüfung abverlangt wird. In der Regel beträgt die Dauer dieser Maßnahmen 4 bis 5 Wochen. Für Arbeitslose, die bereits längere Zeit ohne Arbeit sind und häufig persönliche Schwierigkeiten haben, muß für die Maßnahme jedoch meistens eine Zeit von 6 Wochen eingeräumt werden. Ob dieser Zeitraum für diesen Personenkreis ausreicht, um das mit der Maßnahme angestrebte Ziel zu erreichen, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. In bestimmten Fällen hat es sich bewährt, Maßnahmen nach § 41a AFG mit beruflichen Bildungsmaßnahmen, vor allem mit Maßnahmen zur Berufserprobung oder Feststellung des Leistungsvermögens zu verbinden. Besonders geeignet für die Durchfüh-

(A) rung solcher kombinierter Maßnahmen sind Übungsfirmen und Übungswerkstätten, in denen Arbeitslose über einen Zeitraum von etwa 3 bis 6 Monaten Gelegenheit erhalten, berufliche Fertigkeit zu trainieren.

In den Maßnahmen nach § 41a AFG hat sich besonders der Einsatz von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und anderen entsprechend vorgebildeten Fachkräften positiv ausgewirkt, die ganztags den Arbeitslosen zur Verfügung stehen, um mit ihnen zu arbeiten und Gespräche zu führen. Es hat sich inzwischen herausgestellt, daß der Erfolg einer Maßnahme wesentlich von der Qualität, dem Engagement und dem Einführungsvermögen dieser Fachkräfte abhängt.

Das Zusammenwirken von Lehrkräften, Mitarbeitern der Arbeitsämter und der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Maßnahmen hat sich bewährt. Bereits heute ist zu erkennen, daß die Teilnahme an Maßnahmen nach § 41a AFG in erfreulich vielen Fällen zur Arbeitsaufnahme oder zu einem Eintritt in eine berufliche Bildungsmaßnahme führt.

Die Bundesregierung wird die weiteren Erfahrungen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sorgfältig auswerten. Bereits jetzt ist aber deutlich, daß mit diesen Maßnahmen einem arbeitsmarktpolitischen Bedürfnis entsprochen wird.

Zu Ihrer zweiten Frage möchte ich folgendes bemerken: Der Regierungsentwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes — Werkstättenverordnung — wurde vom Bundesrat am 8. Februar 1980 nur mit Änderungsbegehren angenommen. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob diesen Änderungsbegehren entsprochen werden kann. Sollte die Bundesregierung zur Auffassung gelangen, daß die Verordnung auch mit den Änderungen des Bundesrates angenommen werden kann, so wird sie voraussichtlich noch im Juli verkündet werden und einen Tag später in Kraft treten.

(B)

Der Bundesregierung liegen noch keine auswertbaren Erfahrungen über Fachausschüsse (ihre Bildung soll nach einem Änderungsbegehren des Bundesrates in einem neuen § 2 vorgeschrieben werden) und die Mitwirkung von Behinderten oder ihren Eltern in den ihre Interessen betreffenden Angelegenheiten in Werkstätten für Behinderte vor. Insoweit müssen die Auswirkungen der neuen Vorschriften auf die Situation der Behinderten nach dem Inkrafttreten der Werkstättenverordnung über einen längeren Zeitraum sorgfältig beobachtet werden.

Die 5. Novelle zum AFG hat zugunsten der Behinderten eine klare Kompetenzabgrenzung unter den beteiligten Leistungsträgern in den Werkstätten für Behinderte herbeigeführt. Die Bundesanstalt für Arbeit fördert die Schwerbehinderten im Eingangsverfahren und Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften: die Sozialhilfeträger erbringen in der Regel die Leistungen für den Arbeitsbereich der Werkstatt für Behinderte.

Die Werkstättenverordnung, die Näheres über die fachlichen Anforderungen an die Werkstatt für Behinderte und über das Verfahren zur Anerkennung regelt, wird zu einer weiteren Verbesserung der Situation der Behinderten führen. Durch sie werden bundeseinheitlich die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen vorgeschrieben, um die Chancengleichheit der Behinderten zu gewährleisten. Durch die Vorschriften über den Abschluß von schriftlichen Verträgen mit den in ihr beschäftigten Behinderten sowie die Mitbestimmungsregelung wird die Rechtsstellung des einzelnen Behinderten gegenüber der Werkstatt wesentlich verstärkt. (C)

Anlage 67

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Stockleben** (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 92, 93 und 94):

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Angestellte, die von der Sozialversicherung durch Abschluß einer Lebensversicherung befreit waren und unverschuldet arbeitslos wurden, durch unsachgemäße Beratung der Arbeitsverwaltung und der Rentenversicherungsträger (Ablehnung von Zahlungen zur Aufrechterhaltung der Lebensversicherung) erhebliche Nachteile für ihre vorgezogene Altersrente hinnehmen mußten?

Ist die Bundesregierung bereit, dafür einzutreten, daß in solchen Fällen die gesetzlich zustehenden Beitragszahlungen zur Lebensversicherung nachträglich auf dem Kulanzwege ausgezahlt werden, wenn die Rentenversicherung nicht mehr bereit ist, eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen?

Wird die Bundesregierung die ihr nachgeordneten Behörden darauf hinweisen, bei gleichgelagerten Fällen unbürokratisch vorzugehen, um den Betroffenen Ärger und langen Behördenstreit zu ersparen?

(D)

Die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einem Versicherungsunternehmen für solche Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind, haben bisher nur in einem Falle zu besonderen Schwierigkeiten geführt. Sie beruhen darauf, daß Beiträge weder an das Lebensversicherungsunternehmen noch an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet worden sind, weil der Antragsteller inzwischen seinen Lebensversicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ihm Altersruhegeld zuerkannt hatte. Die Bundesanstalt für Arbeit prüft zur Zeit, wie hier geholfen werden kann. Ich werde auf Ihre Anfrage zurückkommen, sobald eine abschließende Klärung erreicht ist.

Auch der Bundesanstalt für Arbeit sind weitere Fälle der von Ihnen aufgezeigten Art nicht bekannt. Sie wird — wie sie versichert hat — selbstverständlich bemüht bleiben, auch schwierige Fälle rasch und unbürokratisch zu regeln.

Anlage 68

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schweitzer** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 95):

(A)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen von Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms auf die Eingliederung von Frauen in Tätigkeitsgebiete des sogenannten sozialen Bereichs?

Die beiden jüngsten arbeitsmarktpolitischen **Programme der Bundesregierung waren u. a. auf das Ziel ausgerichtet, den Ausbau der sozialen Infra**struktur mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, insbesondere auch für arbeitslose Frauen, zu verbinden. Gerade in diesem Punkt haben sich die Programme als besonders erfolgreich erwiesen und die entsprechenden Initiativen der Bundesanstalt für Arbeit wirksam unterstützt.

Mitte Mai dieses Jahres waren insgesamt 10 684 zugewiesene Arbeitnehmer (davon 8 044 Frauen = 75 v. H.) bei Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Dienste tätig. Hiervon entfielen 1 529 zugewiesene Arbeitnehmer (davon 1 113 Frauen = 73 v. H.) auf das Programm 1977, 2 633 zugewiesene Arbeitnehmer (davon 2 091 Frauen = 79 v. H.) auf das Programm 1979 der Bundesregierung.

Die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit am 25. Juni 1980 verabschiedete neue Anordnung über die Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln der Bundesanstalt verbessert die allgemeinen Förderungsbedingungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Dienste erheblich. Es ist davon auszugehen, daß auch hiermit weitere neue Arbeitsplätze für arbeitslose Frauen geschaffen werden können. Allerdings wird eine besondere Sorge

(B)

weiterhin darauf verwandt werden müssen, daß die Träger zunächst geförderte Arbeitsplätze beibehalten und so selbst einen angemessenen Beitrag zur Verbesserung der sozialen Dienste und der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen leisten.

Anlage 69

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hoffmann** (Saarbrükken) (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 96):

Welche kurzfristigen Prognosen hält die Bundesregierung für den Bereich der Arbeitsmarktentwicklung in der bundesdeutschen Stahlindustrie für realistisch?

Prognosen über die Arbeitsmarktentwicklung in der Eisen- und Stahlindustrie liegen der Bundesregierung nicht vor. Exakte quantitative Angaben über die kurzfristige Arbeitsmarktentwicklung können nicht gemacht werden.

Die deutsche Stahlindustrie hat aber nach einer insgesamt befriedigenden Beschäftigung im Jahre 1979 und den ersten Monaten des Jahres 1980 zur Zeit noch ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten. Nach dem zurückliegenden längeren Anpassungsprozeß der Kapazitäten an die veränderte Situation auf dem Weltmarkt für Eisen- und Stahlerzeugnisse ist nicht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit bruchartige Entwicklungen eintreten, die größere Auswirkungen auf die Zahl der Beschäftigten in der Eisen- und Stahlindustrie ausüben würden.

(C)

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Absatz- und Preisbewegungen bei Eisen und Stahl auf den Weltexportmärkten nur schwer einschätzbar sind.

Im übrigen sind trotz der notwendigen Anpassung der Belegschaften an die Produktionsmöglichkeiten nach wie vor offene Stellen für Facharbeiter vorhanden und — vor allem im Schichtdienst — schwer zu besetzen.

Anlage 70

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Buschfort auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Horstmeier** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 97, 98 und 99):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung nach ihrer Antwort auf meine Mündliche Frage Nummer 3, Drucksache 8/4270, behinderten Erwerbsunfähigkeitsrentnern zu berufsfördernden Leistungen zu verhelfen, wenn die Rentenversicherungsträger dies für Behinderte, die nach der Maßnahme voraussichtlich nur in einer Werkstatt für Behinderte tätig sein können, mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ablehnen, weil Behinderte in Werkstätten für Behinderte erfahrungsgemäß mit ihren Arbeitserlösen unter einem Achtel der Beitragsbemessungsgrundlage bleiben?

Welche Rolle kann in diesem Zusammenhang der § 57 des Arbeitsförderungsgesetzes spielen?

In welchem Verhältnis stehen nach Meinung der Bundesregierung ein Achtel der Beitragsbemessungsgrundlage und der Absatz 3 des § 52 des Schwerbehindertengesetzes zueinander?

Der Bundesregierung sind bisher keine Fälle bekannt, in denen die Rentenversicherungsträger berufsfördernde und ergänzende Leistungen an Behinderte für Maßnahmen im Eingangsverfahren und

(D)

Arbeitstrainingsbereich in Werkstätten für Behinderte mit der Begründung abgelehnt haben, daß sie mit ihrem im Arbeitsbereich erzielten Arbeitsentgelt unter $^1/_8$ der Beitragsbemessungsgrenze bleiben würden.

Ich bitte deshalb um Verständnis, daß Ihre Fragen zunächst dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zur Stellungnahme vorgelegt worden sind. Sobald mir diese vorliegt, komme ich auf Ihre Frage zurück.

Anlage 71

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Haussmann** (FDP) (Drucksache 8/4329 Fragen 100 und 101):

Ist durch die Verlagerung von Übungen der Luftwaffe in dünn besiedelte NATO-Länder vorgesehen, diese Übungen auch über der Schwäbischen Alb im Bereich des Truppenübungsplatzes Münsingen zu verringern?

Wenn ja, ab wann kann damit gerechnet werden, daß die Belästigung der Bevölkerung und der Fremdenverkehrsorte der Schwäbischen Alb geringer wird?

Zu Frage 100:

Zur Deckung des Luft-Boden-Schießplatzbedarfs verlegt die Luftwaffe bereits 50 % ihrer Einsätze teilweise unter hohem Kosten- und Arbeitsaufwand ins europäische Ausland. Die in der Bundesrepublik Deutschland verbleibende Schießplatzkapazität

stellt ein absolutes Minimum dar. Weitere Einschränkungen können unter keinen Umständen hingenommen werden. Dies würde das Absinken der Einsatzbereitschaft der auf den jeweils betroffenen Schießplatz angewiesenen Verbände bedeuten und im Falle der Aufgabe eines Schießplatzes zusätzlich eine ernsthafte, für die Landesverteidigung bedrohliche Signalwirkung für andere Einrichtungen dieser Art darstellen.

Die Auslastung des Übungsplatzes Münsingen mit Luft-Boden-Schießeinsätzen ist gegenüber anderen Schießplätzen relativ gering. Der benachbarte Schießplatz Heuberg z. B. ist doppelt so stark, Siegenburg sogar viermal stärker belastet. Dabei sind die Randbebauungen generell vergleichbar.

Der derzeitige Nutzungsumfang läßt sich nicht verringern, weil eine Verlagerung des Übungsbetriebes und die dadurch zusätzliche Inanspruchnahme anderer in- und ausländischer Luft-Boden-Schießplätze mangels ausreichender Kapazitäten nicht möglich ist.

Zu Frage 101:

Wie aus der Beantwortung zu Frage 1 ersichtlich, ist eine verminderte Nutzung des Truppenübungsplatzes Münsingen in absehbarer Zeit nicht möglich.

Die Luftwaffe hat den Truppenübungsplatz Beja/Portugal im Juni dieses Jahres aktiviert; es konnten dorthin jedoch nur solche Teile der Waffenausbildung verlegt werden, die bisher auf dem Übungsplatz Decimomannu/Sardinien durchgeführt wurden.

Eine Verlagerung von Teilen der taktischen Verbandsausbildung nach Kanada wird zur Zeit im Führungsstab der Luftwaffe untersucht. Der Umfang dieses Vorhabens ist jedoch so begrenzt, daß eine spürbare Entlastung für einen bestimmten Bereich kaum erwartet werden kann.

Anlage 72

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten **Frau Dr. Neumeister** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 102, 103 und 104):

In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung unter Bezugnahme auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage zur „zahnmedizinischen Versorgung der Bundeswehr" (Drucksache 8/4152) zukünftig sicherzustellen, daß eine Wehrüberwachung von wehrpflichtigen Zahnärzten erreicht werden kann?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß bei jährlich etwa 1 000 Neuapprobationen von Zahnärzten es möglich sein dürfte, den Bedarf der Bundeswehr in ausreichendem Maß abzudecken?

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, seit wann entsprechende Verhandlungen geführt werden, von den Behörden der Länder die Liste der approbierten Zahnärtze zu erhalten, und bis zu welchem Zeitpunkt mit der Vorlage konkreter Ergebnisse gerechnet werden kann?

Eine Wehrüberwachung von wehrpflichtigen Zahnärzten und Studenten der Zahnmedizin kann über das bisherige Maß hinaus nicht erreicht werden. Von jeher werden alle Möglichkeiten des Wehrpflichtgesetzes ausgeschöpft, die Wehrüberwachung des hier in Rede stehenden Personenkreises lückenlos zu gewährleisten. Auch die sorgfältigste Wehrüberwachung kann jedoch nicht verhindern, daß einzelne Wehrpflichtige für die Wehrersatzbehörden nicht erreichbar oder ihnen als Zahnmediziner nicht bekannt sind, weil sie ihren Meldepflichten nicht nachkommen.

Auch bei jährlich etwa 1 000 Neuapprobationen stehen derzeit nicht genügend zum Grundwehrdienst heranziehbare Zahnärzte zur Verfügung, um das Fehl an Berufs- und Zeitsanitätsoffizieren dieser Fachrichtung ausgleichen zu können. Nach dem Ergebnis zwischenzeitlicher Erhebungen hat etwa ein Drittel der approbierten Zahnärzte bereits vor Studienbeginn Grundwehrdienst geleistet. Hierfür ist offenbar ursächlich, daß das Studium der Zahnmedizin zu den sogenannten „harten" Numerus-clausus-Fächern gehört; viele Studienbewerber nehmen bis zur Zuweisung eines Studienplatzes längere Wartezeiten in Kauf, die sie durch Ableistung des Wehrdienstes überbrücken. Ein weiterer Teil der wehrpflichtigen Zahnärzte ist zu dem für die Einberufung vorgesehenen Zeitpunkt wegen einer Wehrdienstausnahme nicht verfügbar. Insbesondere die häufiger als bei jüngeren Wehrpflichtigen festzustellenden gesundheitlichen Hinderungsgründe mindern den Bestand an heranziehbaren Zahnärzten.

Die Wehrbereichsverwaltungen haben die zuständigen Behörden der Länder auf Grund eines Erlasses des Bundesministers der Verteidigung an das Bundeswehrverwaltungsamt vom 27. August 1979 gebeten, namentliche Listen der approbierten Zahnärzte zu übermitteln. Die Verhandlungen mit den Ländern konnten noch nicht abgeschlossen werden, weil einige Länderbehörden die entsprechenden Ersuchen aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt haben. Die Bundesregierung bleibt aber weiterhin bemüht, Namen und Anschriften aller approbierten männlichen deutschen Zahnärzte von den Ländern zu erhalten. Ein Zeitpunkt, zu dem konkrete Ergebnisse vorliegen, kann nicht genannt werden, weil die Bundesregierung hierbei auf die Mithilfe der Länder angewiesen ist.

Anlage 73

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Lintner** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 105 und 106):

Welche baulichen Maßnahmen werden nach Meinung der Bundesregierung bei der Verlegung der dritten und vierten Kompanie des Panzeraufklärungsbataillons 12 von Wildflecken nach Ebern in Ebern erforderlich?

Ist die Bundesregierung bereit, Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße wohnliche Unterbringung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten und ihrer Familien im Raum Ebern sicherzustellen?

Zu Frage 105:

Bis zum 1. April 1981, dem Zeitpunkt der vorgesehenen Verlegung, werden außer Um- und Ausbau-

(A) ten für zusätzliche Funktionsbereiche in vorhandenen Gebäuden keine baulichen Maßnahmen erforderlich.

Die in Ebern unterzubringenden Verbände werden in ihrer Personalstärke der vorhandenen Unterkunft angepaßt.

Unabhängig von der Stationierung der beiden vorgenannten Kompanien wird der Endausbau der Balthasar-Neumann-Kaserne voraussichtlich ab 1983/84 durchgeführt werden.

Zu Frage 106:

Es ist nicht erforderlich, weitere Bundesdarlehenswohnungen im Standort Ebern zu errichten. Auch die Angehörigen der zusätzlich nach Ebern zu verlegenden zwei Kompanien werden überwiegend die mietgünstigen Wohnungen des freien Marktes anmieten, die seit vielen Jahren in und um Ebern angeboten werden. Zur Deckung des Wohnungsbedarfs kann zudem die Förderung von Familienheimen mit Bundesdarlehen wieder eröffnet werden, sofern die vorhandenen Wohnungen in Ebern nebst Einzugsgebiet zur baldigen Unterbringung der Familien nicht ausreichen sollten.

Anlage 74

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Josten** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 107):

(B)

In welchen Standorten in der Bundesrepublik Deutschland müssen nach Auffassung des Bundesverteidigungsministers die Unterkünfte der Soldaten noch verbessert werden?

Zur Zeit werden in 42 Bundeswehrliegenschaften Unterkünfte saniert bzw. wird mit der Sanierung 1980 noch begonnen. Ein Sofortprogramm des Bundesministeriums der Verteidigung sieht mit Baubeginn im Jahre 1981 weitere Baumaßnahmen in 32 Kasernen vor.

Ab 1982 sind derzeit für die Verbesserung unzulänglicher Unterkünfte Baumaßnahmen in 50 Kasernen vorgesehen. Es kann jedoch erst bei der Fortschreibung des Infrastrukturprogramms im Herbst 1980 entschieden werden, welche Vorhaben hiervon besonders dringlich sind.

Anlage 75

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 108 und 109):

Wie beurteilt die Bundesregierung die gewaltsame Inbesitznahme des Stabsgebäudes auf dem Gelände der Thiepval-Kaserne in Tübingen durch eine Gruppe von Studenten, und welche Maßnahmen beabsichtigt sie gegen diese rechtswidrige Aktion zu ergreifen?

Treffen Presseberichte zu, wonach die Bundeswehrverwaltung mit einer solchen Aktion Tübinger Studenten gerechnet, aber von vornherein nicht die Absicht hatte, gegen eine solche rechtswidrige Aktion etwas zu unternehmen (vgl. Reutlinger Generalanzeiger vom 20. Juni 1980), und welche Gründe waren dafür gegebenenfalls maßgebend?

(C) Zu Frage 108:

Die Bundesregierung verurteilt die gewaltsame Inbesitznahme des Stabsgebäudes auf dem Gelände der Thiepval-Kaserne in Tübingen als einen Bruch der Rechtsordnung. Sie sieht in diesen Handlungen eine Verletzung des Eigentums und wertet sie als Hausfriedensbruch nach § 123 Strafgesetzbuch. Die Liegenschaft ist bisher weder von den Streitkräften noch von der Bundeswehrverwaltung genutzt; sie wird im Auftrag der Bundeswehrverwaltung von einem Bewachungsunternehmen bewacht. Der Bundesminister der Verteidigung hat nach Kenntnis der Einzelheiten des Vorfalles am 20. Juni 1980 bei der Staatsanwaltschaft und der Polizeidirektion Tübingen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gegen die Hausbesetzer gestellt und gebeten, die Kaserne räumen zu lassen.

Zu Frage 109:

In der Universitätsstadt Tübingen waren bereits früher leerstehende Häuser besetzt worden. Die zuständigen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung hatten zu keiner Zeit konkrete Hinweise auf eine bevorstehende Besetzung der Thiepval-Kaserne.

Das Gelände der Kaserne ist teilweise mit einer hohen Mauer, im übrigen mit einem Zaun umfriedet. Weitere Sicherungsmaßnahmen waren nicht erforderlich. Falls ein zuverlässiger Hinweis für eine bevorstehende Besetzung der Thiepval-Kaserne vorgelegen hätte, wären die zur Verhinderung angemessenen Maßnahmen getroffen worden. (D)

Anlage 76

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Jäger** (Wangen) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 110):

Wie viele sowjetrussische Soldaten und wieviel Panzer der Roten Armee sind seit der Ankündigung des sowjetischen Staats- und Parteichefs Breschnew vom November letzten Jahres, 20 000 Soldaten und 1 000 Panzer aus der DDR abzuziehen, nach den Erkenntnissen der Bundesregierung tatsächlich abgezogen worden, und wohin sind diese Streitkräfte verlegt worden?

Das Angebot Breschnews vom Oktober 1979, bis zu 20 000 Militärangehörige, 1 000 Panzer sowie eine bestimmte Anzahl anderer Militärtechnik vom Territorium der Deutschen Demokratischen Republik abzuziehen, wurde personell zu ca. 80 % (16 000 Soldaten) und materiell zu ca. 70 % bis 80 % (700—800 Panzer) erfüllt. Nach sowjetischen Angaben sollen diese Truppen auf Gebiete im europäischen Teil der USR zurückverlegt worden sein. Von der Bundesregierung können Angaben über den Verbleib der

(A) Truppen z. Zt. nicht gemacht werden, da keine gesicherten Erkenntnisse hierzu vorliegen.

Anlage 77

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Pfeifer** (CDU/CSU) (Drucksachen 8/4329 Fragen 111 und 112):

Wie war der Stand der Verhandlungen am 18. Juni 1980 zwischen der Bundesvermögensverwaltung und dem Tübinger Studentenwerk über die Nutzung des Stabsgebäudes auf dem Gelände der Thiepval-Kaserne für Wohnzwecke der Studenten, und wie wirkt sich die rechtswidrige Aktion einer Gruppe Tübinger Studenten (Hausbesetzung) auf die Verhandlungen aus?

Wie soll langfristig die Thiepval-Kaserne nach den Vorstellungen der Bundesregierung genutzt werden, und wie soll in der Übergangszeit, bis zu der diese langfristig geplante Nutzung möglich ist, die Thiepval-Kaserne nach den Vorstellungen der Bundesregierung verwendet werden?

Zu Frage 111:

Der wesentliche Inhalt des zwischen der Bundesvermögensverwaltung Tübingen und dem Studentenwerk Tübingen, Anstalt des Öffentlichen Rechts (AÖR), abzuschließenden Vertrags über die Nutzung des sogenannten Stabsgebäudes auf dem Gelände der Thiepval-Kaserne in Tübingen für Wohnzwecke der Studenten wurde in der Woche vom 9. bis 13. Juni 1980 festgelegt.

Dabei wurde vereinbart, weitere Einzelheiten in (B) der Woche vom 23. bis 27. Juni 1980 zu klären und die Liegenschaft noch einmal zu besichtigen. Diese Besprechung fand am 23. Juni 1980 statt. Auf eine erneute Besichtigung der Liegenschaft wurde wegen der Besetzung verzichtet. Die Besetzung wirkt sich im übrigen weder auf den Verlauf noch auf den Inhalt der Verhandlungen aus. Der Abschluß des Vertrages ist in der Woche vom 30. Juni bis 4. Juli 1980 vorgesehen.

Zu Frage 112:

Die Thiepval-Kaserne in Tübingen wurde 1875 für das XIII. Württembergische Armeekorps gebaut.

Im Sommer 1978 wurde die Kaserne von den französischen Truppen freigegeben. Sie befindet sich seit dem 1. Oktober 1978 im Verwaltungsgrundvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung und wird von der Standortverwaltung Engstingen verwaltet.

Das große, unter Denkmalschutz stehende Mannschaftsgebäude befindet sich in einem sehr schlechten, nicht nutzbaren Zustand.

Das Stabsgebäude mit einer Nutzfläche von etwa 1 000 m² könnte baulich wieder hergerichtet werden. Im Zeitpunkt der Übernahme durch die Bundeswehr war beabsichtigt, in diesem Gebäude das Verteidigungsbereichskommando 54 unterzubringen. Das Mannschaftsgebäude sollte für die Unterbringung des Kreiswehrersatzamtes und der Außenstelle der Wehrbereichsverwaltung V in Betracht kommen.

Die Kosten für den Gesamtausbau der Liegen- (C) schaft hätten schätzungsweise mindestens 20 Millionen DM betragen. Die Entwicklung auf dem Bausektor und der Beschluß der Bundesregierung vom 28. Mai 1979 zur Dämpfung von Preissteigerungen und zur Verstetigung der Nachfrage im Baubereich haben dazu geführt, daß dieses Bauvorhaben in das mittelfristige Bauprogramm der Bundeswehr nicht eingestellt werden konnte. Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt deshalb, die Liegenschaft noch vor Abschluß des Vertrages mit dem Studentenwerk Tübingen (AÖR) in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes (BMF) in die Verwaltung des Bundesvermögensamts Tübingen abzugeben. Langfristig ist eine Nutzung durch die Bundeswehr vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, daß Haushaltsmittel für die bauliche Herrichtung zur Verfügung stehen.

Anlage 78

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Milz** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 113):

Sind der Bundesregierung Umstände bekannt, wonach Bundeswehrangehörige des Luftwaffenversorgungsregiments 8 und deren Familien am Standort Mechernich durch Bleischäden gefährdet sind?

Im Bereich des Standortes Mechernich gibt es alte Bleibergwerke. Routinemäßige Trinkwasseruntersuchungen durch die Chemische Untersuchungs- (D) stelle III der Bundeswehr bei der angesprochenen Einheit am 28. November 1979 und im März 1980 ergaben keine Beanstandung des Bleigehaltes. Weder dem Kommandeur des Luftwaffenversorgungsregiments 8 noch dem Truppenarzt sind Bleivergiftungen bei der Truppe oder den Angehörigen der Soldaten bekannt. Auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt wurden keine Bleivergiftungen gemeldet. Ein Anlaß für gezielte Untersuchungen besteht daher nicht.

Anlage 79

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Berger** (Lahnstein) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 114, 115 und 116):

Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß vor der Deines-Bruchmüller-Kaserne in Lahnstein für die Soldaten genügend Parkfläche geschaffen wird, damit diese ihre Autos nicht mehr im Straßengraben parken müssen?

Hält die Bundesregierung den großen Zapfenstreich für ein den Grundsätzen zur Tradition in der Bundeswehr entsprechendes feierliches Militärkonzert, oder betrachtet sie ihn für nicht mehr zeitgemäß oder gar vordemokratisch und damit im Widerspruch zur Tradition der Bundeswehr stehend?

Ist es zutreffend, daß an der Bundeswehrfachschule in Mainz ein Lehrgangsteilnehmer (Stabsunteroffizier) zum Fachlehrer für politische Gemeinschaftskunde gesagt haben soll, „Was reden Sie von Ponto und Schleyer? Das waren übelste Ausbeuter, die sich auf Kosten des Volks bereicherten. Die haben ihr Existenzrecht verloren.", und ist, wenn dieses Zitat wörtlich oder sinngemäß zutreffen sollte, gegen den, der sich so geäußert hat, ein Strafverfahren, ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, und wenn ja, durch wen?

(A) Zu Frage 114:

Den Soldaten der Deines-Bruchmüller-Kaserne stehen in der Truppenunterkunft 600, an der Kaserneneinfahrt 170 und auf einem in der Nähe der Kaserne gelegenen Gelände mindestens weitere 200 Abstellplätze für ihre privaten Pkw zur Verfügung. Dieses Parkplatzangebot ist ausreichend.

Die in der Nähe der Truppenunterkunft bereitgestellten Abstellplätze werden allerdings von den Soldaten wegen des erforderlichen Fußweges von etwa 300 m kaum genutzt.

Es ist veranlaßt worden, daß die Soldaten der Deines-Bruchmüller-Kaserne nochmals auf die ihnen von der Bundeswehr zur Verfügung gestellten Parkmöglichkeiten hingewiesen werden. Der geringe Fußweg zu einem Teil der Parkplätze ist zumutbar.

Zu Frage 115:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der „Große Zapfenstreich" eine besondere und bedeutende Stellung im Traditionsbewußtsein der Bundeswehr einnimmt und geeignet ist, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Soldaten zu stärken. Er wird wegen seiner Sonderstellung im militärischen Zeremoniell nur bei besonders feierlichen Anlässen gespielt.

Zu Frage 116:

Am 26. März 1979 kam es an der Bundeswehrfachschule Mainz während des Unterrichts zwischen (B) dem Lehrer für politische Gemeinschaftskunde und zwei Soldaten zu einem Disput, in dessen Verlauf ein Stabsunteroffizier nach Bericht des Fachlehrers die von Ihnen wiedergegebene Äußerung getan haben soll.

Wegen dieses Vorwurfs leitete die zuständige Einleitungsbehörde, der Kommandeur der 12. Panzerdivision, gegen den Soldaten mit Verfügung vom 27. April 1979 ein disziplinargerichtliches Verfahren ein. Die Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts ergaben jedoch, daß die dem Soldaten angelastete Äußerung weder wörtlich noch sinngemäß mit einer für eine disziplinargerichtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Das disziplinargerichtliche Verfahren wurde deshalb durch Verfügung vom 17. Januar 1980 eingestellt. Der Soldat ist seit dem 31. März 1980 aus der Bundeswehr nach Ablauf seiner Dienstzeit von 8 Jahren ausgeschieden.

Ein Strafverfahren ist wegen dieses Vorwurfs gegen den Soldaten nicht eingeleitet worden.

Anlage 80

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Biehle** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 117 und 118):

Teilt die Bundesregierung die in der Presse veröffentlichte Feststellung des Generalinspekteurs der Bundeswehr, General Jürgen Brandt, zur militärpolitischen Lage nach dem Einmarsch der Sowjetunion in (C) Afghanistan, „Wir haben uns geirrt! ... Wir müssen erkennen, daß die Sowjetunion bereit ist, höhere Risiken einzugehen ...", und daß die Annahme, auf die sich teilweise die Entspannungspolitik stütze, ins Wanken geraten sei, daß die Sowjetunion in ihrer territorialen Machtbasis ein saturierter Staat sei, und Moskau nicht die Bereitschaft zugetraut worden sei, seinen Respekt, den es in der Dritten Welt genieße und die wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit dem Westen zur Disposition zu stellen, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Kann die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Zusage an Saudi-Arabien, die Ausbildung von Soldaten durch die Bundeswehr zu übernehmen, Auskunft darüber geben, welchen Staaten eine solche Militärhilfe bisher gewährt wurde und für welche Staaten eine derartige Unterstützung bereits vorgesehen ist?

Zu Frage 117:

Der Generalinspekteur hat in seiner Rede festgestellt:

„... in dieser Diskussion über Afghanistan erscheinen mir zwei Dinge wichtig. Erstens: die Sowjetunion hat sich zum ersten Mal seit dem 2. Weltkrieg direkt und unmittelbar in einem Land militärisch engagiert, das nicht zu dem Machtbereich gehörte, der ihr als Ergebnis des 2. Weltkrieges zugefallen war. Das heißt, die Breschnew-Doktrin hat eine Erweiterung erfahren und die Annahme, daß die Sowjetunion in ihrer territorialen Machtbasis ein saturierter Staat sei, eine Annahme, auf die sich teilweise die Entspannungspolitik stützte, diese Annahme ist ins Wanken geraten.

Zweitens: die Sowjetunion hat gezeigt, daß sie bereit ist, Achtung und Respekt eines großen Teils der Weltöffentlichkeit, insbesondere der Dritten Welt, und günstige Perspektiven der wirtschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit mit dem Westen zur Disposition zu stellen, wenn die von ihr als fundamental betrachteten Interessen berührt werden. (D) Auch das haben wir ihr nicht zugetraut, denn an unseren Maßstäben gemessen, hätte sie an einer ungestörten Fortsetzung der Entspannungspolitik ein Interesse haben müssen. — Ich muß also feststellen, was ich an anderer Stelle vor ein paar Wochen schon einmal gesagt habe: wir haben uns geirrt. Wir, das sind die Bewohner der westlichen Welt, wie sie sich politisch artikulieren. Wir müssen erkennen, daß die Sowjetunion bereit ist, höhere Risiken einzugehen."

Ich meine, daß die Analyse des Redetextes deutlich macht, daß Herr General Brandt seinen Satz „wir haben uns geirrt" auf einen viel größeren Zusammenhang bezieht als in dem verkürzten und umgestellten Pressezitat sichtbar wird. Wir haben in der Tat erst nach Afghanistan erkannt, daß die Sowjetunion in der dortigen Region ihre Interessen so fundamental berührt sah, daß sie bereit war, vieles dafür aufs Spiel zu setzen.

Was die Feststellung angeht, die Annahme sei ins Wanken geraten, daß die Sowjetunion ein in ihrer territorialen Machtbasis saturierter Staat sei, eine Annahme, auf die sich teilweise die Entspannungspolitik stütze, so darf ich darauf verweisen, daß Politik ein dynamischer Prozeß ist: In der Flut der Ereignisse werden laufend die Gewichte neu verteilt. Die Bundesregierung hat niemals einen Zweifel daran gelassen, daß ihrer Auffassung nach die sowjetische Invasion in Afghanistan das internationale Klima und die Voraussetzungen für Fortschritte beim Streben nach Entspannung und Abrüstung verschlechtert hat. Es würde aber eine Fehleinschätzung der

(A) Situation bedeuten, wollte man daraus schließen, daß unser Bemühen um die Entspannungspolitik in der Vergangenheit sinnlos gewesen und für die Zukunft ad absurdum geführt worden sei. Was wankt, muß man stützen, damit es nicht stürzt.

Was die Folgerungen der Bundesregierung aus den Ereignissen in Afghanistan angeht, so darf ich aus der Rede von Herrn Minister Dr. Apel auf der Wehrkundetagung am 9. Februar 1980 zitieren:

„Ich denke, wir sind uns einig darüber, daß wir nicht ablassen können und nicht ablassen werden von der Forderung, die Sowjetunion habe Afghanistan zu verlassen. Wir bewegen uns hier auf dem festen Boden der Mehrheit von 104 Nationen, die in der UNO diese Position in aller Deutlichkeit und Klarheit bezogen haben.

Zum anderen brauchen wir in der Region eine langfristige und abgestimmte Strategie des Westens, eine Arbeitsteilung. Wie könnte sie aussehen? Sie müßte vor allem langfristige wirtschaftliche und soziale Hilfe umfassen. Hier möchte ich erneut auf unsere Politik verweisen und deutlich machen, daß wir unsere Hilfe für die Türkei und für Pakistan zu keinem Zeitpunkt unterbrochen haben ...

Natürlich geht es darum, dieser Region auch militärische Unterstützung zu geben, daran kann es überhaupt keine Zweifel geben. Ich will aber an dieser Stelle anmerken, daß es dazu einer Arbeitsteilung bedarf. Arbeitsteilung heißt für die Bundesrepublik Deutschland: keine Ausweitung des NATO-Territoriums, kein Engagement der NATO in dieser Region, aber Überlegungen für eine Arbeitsteilung innerhalb der NATO, um Kräfte freisetzen zu können."

(B) Die in dieser Rede skizzierten Grundsatzüberlegungen sind inzwischen für die Allianz insgesamt beim Ministertreffen der NATO am 13./14. Mai 1980 und für die Bundesrepublik Deutschland mit den Beschlüssen zum Nachtragshaushalt 1980 — ich erinnere an die Türkei-Hilfe — weiter konkretisiert worden. Vor einigen Tagen erst hat die Ministerkonferenz des Nordatlantikrates bekräftigt, „... daß die durch die sowjetische Intervention verursachte internationale Krise eine entschiedene, fortwährende und abgestimmte Reaktion der Bündnispartner erfordert. Es ist von größter Bedeutung, daß die sowjetische Regierung nicht im Zweifel darüber gelassen wird, daß die Bündnispartner diese den Weltfrieden bedrohende Situation mit äußerstem Ernst betrachten. Die Minister bekräftigten, daß die Hinnahme von vollendeten Tatsachen als Ergebnis der Anwendung von Gewalt nicht in Betracht komme."

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß damit die Weichen richtig gestellt sind. Das Bündnis sollte auch in den 80er Jahren imstande sein, erfolgreich seine Aufgabe zu erfüllen: nämlich den Frieden in Freiheit zu sichern und damit zugleich eine solide Grundlage für Entspannung und Abrüstung zu schaffen.

(C) Zu Frage 118:

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt seit 1961 Streitkräften zahlreicher Länder in wachsendem Umfang „Militärische Ausbildungshilfe". Diese Ausbildungshilfe vollzieht sich ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Bundeswehr. Sie wird nicht angeboten, sondern auf Antrag im Rahmen der Möglichkeiten (Ausbildungskapazität) der Bundeswehr und der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und bedarf in jedem Fall der Zustimmung der politischen Leitung.

Die Militärische Ausbildungshilfe wird wegen ihrer militär- und außenpolitischen Wirkung gleichermaßen vom Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt als nützliche Ergänzung unserer Auslandsbeziehungen, insbesondere zu Staaten der Dritten Welt, gesehen.

Anlage 81

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 119):

Wie erklärt die Bundesregierung, daß sie in der Beantwortung meiner Fragen vom 12. Juni 1980 ziemlich genaue Angaben zum Umfang des von Breschnew propagierten Truppenrückzugs der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland (GSSD) aus Mitteldeutschland machen kann, zugleich aber eingestehen muß, daß ihr über gleichzeitige Umgliederungen und damit mögliche Verstärkungen der GSSD, die die Verminderung der sowjetischen Panzer und Soldaten auf „DDR"-Gebiet wettmachen würden, „keine gesicherten Erkenntnisse" vorliegen?

(D) Die Angaben der Bundesregierung zum Umfang des von Breschnew im Oktober 1979 angekündigten Abzugs sowjetischer Truppen konnten deswegen ziemlich genau sein, weil zu diesem Vorgang konkrete Beobachtungen beispielsweise über öffentliche Verabschiedungen, Transporte und von sowjetischen Truppen geräumte Kasernenanlagen über einen Zeitraum von mehreren Monaten vorliegen.

Die Antwort der Bundesregierung, daß zu den angeblichen Truppenverstärkungen „keine gesicherten Erkenntnisse" vorliegen, bedeutet, es liegen zwar Informationen zu dieser Frage vor, aber die Art dieser Informationen beispielsweise über Umfang, räumliche und zeitliche Abdeckung läßt noch zahlreiche Zweifel offen.

Anlage 82

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. von Bülow auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Möller** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 120):

Ist die Fortsetzung des Neubaus für das Materialamt der Bundeswehr in Sankt Augustin durch Kürzung im Haushaltsplan gefährdet oder hinausgeschoben, und wann kann mit dem endgültigen Abschluß der Bauarbeiten gerechnet werden?

Der Neubau des Stabsgebäudes ist inzwischen fertiggestellt und an das Amt übergeben worden. Mit dem Bau der Abteilungsgebäude soll nach den derzeitigen Plänen im zweiten Halbjahr 1981 begonnen

(A) werden. Diese Neubauten werden dann voraussichtlich Ende 1984 fertiggestellt sein.

In Anbetracht der im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorrangig durchzuführenden Verbesserung von Truppenunterkünften und Werkstätten sowie der Infrastruktur für Waffensysteme kann jedoch erst im Zuge der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung im Herbst 1980 endgültig entschieden werden, ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann.

Anlage 83

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Möller** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 121):

Ist der Bundesregierung die von der Bezirksplanungsbehörde in Köln dem Bezirksplanungsrat vorgelegte Analyse zum Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) bekannt, in der empfohlen wird, die §§ 11 und 12 Abs. 1, 2 und 4 ModEnG ersatzlos zu streichen, und welche Folgerungen hält die Bundesregierung für notwendig?

Der Bundesregierung ist der dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln vorgelegte Bericht zum ModEnG bekannt. Als Kritikpunkt an der Schwerpunktförderung wird hier vor allem aufgeführt, daß

— die Informationstätigkeit der Gemeinde innerhalb der Modernisierungsschwerpunkte unzureichend sei,

(B)

— die Höchstgrenzen förderbarer Kosten nicht ausreichend seien,

— die Schwerpunkte zu wenig Wohnungen umfaßten,

— die Bewilligung der Förderungsmittel nicht durch die Gemeinde, sondern durch die Kreise erfolge.

Mit Ausnahme der Kostenbegrenzungen, die in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist, betreffen alle Kritikpunkte die Organisation und Durchführung der Förderung durch Land und Gemeinden. Eine grundsätzliche Kritik an der Schwerpunktförderung, die eine Streichung aus dem Gesetz rechtfertigen würde, wird nicht geübt.

Allerdings ist richtig, daß es seit Anlaufen der Schwerpunktförderung in fast allen Ländern nicht gelungen ist, die für die gebietsbezogene Förderung vorgesehenen Mittel in voller Höhe hier einzusetzen. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und auf Forschungsergebnisse setzt sich deshalb die Meinung durch, daß die Schwerpunktförderung der Modernisierung allein nicht ausreicht, um Wohngebiete, die in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind, ausreichend zu verbessern. Es dürfte z. B. vielfach notwendig sein, daß die Gemeinden parallel zur Modernisierungsförderung das Wohnumfeld verbessern und die Eigentümer beratend und organisatorisch unterstützen. Überlegungen zu einer Weiterentwicklung der Modernisierungsförderung und einer eventuellen Verzahnung der Schwerpunktförderung mit dem Städtebauförderungsrecht werden seit längerem im Bundesbauministerium angestellt und mit den Bauministerien der Länder erörtert. Sie waren auch Gegenstand eines vom Bundesbauministerium am 18. Juni 1980 durchgeführten Planspiels, in dem gesetzliche Vorüberlegungen zu einer Novellierung des Städtebau- und Städtebauförderungsrechts erörtert wurden.

(C)

Anlage 84

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Becker** (Frankfurt) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 122 und 123):

Liegt der Bundesregierung das Ergebnis der Untersuchung vor über die Probleme der Ausgewogenheit zwischen der Anzahl der Medizinstudenten und der für ihre Ausbildung erforderlichen Mittel, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Beratenden Ausschuß für die ärztliche Ausbildung in Auftrag gegeben wurde?

Ist der Bundesregierung das Ergebnis der Prüfung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bekannt, die diese an der Stellungnahme zur spezifischen Weiterbildung zum Allgemeinmediziner des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung vorgenommen hat, um daraus etwaige Schlußfolgerungen für eine Anpassung der Richtlinien über die quantitativen und qualitativen Mindestnormen für die ärztliche Ausbildung zu ziehen?

Zu Frage 122:

Die Kommission der EG hat am 27. Juli 1978 den beratenden Ausschuß für die ärztliche Ausbildung beauftragt, einen Bericht mit dem Ziel auszuarbeiten, das optimale Verhältnis zu ermitteln, das zwischen der Anzahl der Medizinstudenten und den für ihre Ausbildung erforderlichen Mitteln bestehen sollte. Ergebnisse dieser Untersuchung liegen noch nicht vor, da die Arbeiten im Ausschuß noch nicht abgeschlossen werden konnten. Der Ausschuß wird sich voraussichtlich auf seiner nächsten Sitzung im Oktober 1980 erneut mit der Angelegenheit befassen.

(D)

Zu Frage 123:

Die Kommission der EG hat unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des beratenden Ausschusses vom 20./21. März 1979 betreffend die spezifische Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (Dok. III/D/697/3/77) inzwischen einen Entwurf vom 24. Januar 1980 für einen Vorschlag einer Richtlinie betreffend die Ärzte für Allgemeinmedizin und zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG vom 16. Juni 1975 (Dok. III/D/57/80) vorgelegt. Dieser Entwurf sieht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten vor, in Abweichung von den Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG den Zugang zu den Tätigkeiten des Arztes im Rahmen eines nationalen Gesundheitssystems oder der gesetzlichen Krankenversicherung vom Besitz eines Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin abhängig zu machen. Eine Änderung der quantitativen und qualitativen Mindestnormen für die ärztliche Ausbildung ist in dem Entwurf nicht vorgesehen.

Die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu diesem Entwurf der Kommission differieren stark, so

(A) daß die weitere Entwicklung derzeit nicht absehbar ist.

Anlage 85

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Sybertz** (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 124 und 125):

Geht auch die Bundesregierung davon aus, daß die bereitgestellten Mittel für den Heizölkostenzuschuß bis zum 31. Oktober 1980 nur teilweise in Anspruch genommen werden?

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, für die nicht abgerufenen Finanzmittel den Kreis der Anspruchsberechtigten auch auf die Benutzer von Gasheizungen auszudehnen, da die Preisentwicklung bei Gas den Heizölpreisen gefolgt ist?

Zu Frage 124:

Aus gegenwärtiger Sicht muß in der Tat davon ausgegangen werden, daß die für den Heizölkostenzuschuß bereitgestellten Mittel bis zum Jahresende nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen werden dürften.

Zu Frage 125:

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt auf entsprechende Anfragen im Bundestag zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 auf die Verbraucher anderer Brennstoffe nicht beabsichtige, weil der Preisanstieg bei (B) diesen anderen Brennstoffarten bei weitem nicht das Ausmaß des Preisanstiegs bei leichtem Heizöl (nahezu 100% innerhalb weniger Monate seit Anfang 1979) erreicht habe. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert. Im einzelnen verweise ich auf die den Herren Abgeordneten Egert, Heyenn und Braun in den Sitzungen vom 14. Dezember 1979, vom 25. Januar 1980 und vom 21. März 1980 erteilten Antworten (vgl. Plenarprotokolle 8/194 S. 15526, 8/200 S. 15993, 8/209 S. 16782).

Anlage 86

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Klein** (Dieburg) (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 126 und 127):

Gedenkt die Bundesregierung nach dem Beispiel der USA (Warning: The Surgeon General Has Determined That Cigarette Smoking is Dangerous to Your Health.), die Tabakindustrie zu verpflichten, auf Zigarettenpackungen und in Werbeanzeigen auf die Schädlichkeit des Rauchens hinzuweisen, oder gibt es Hinderungsgründe?

Hält die Bundesregierung entsprechende Hinweise auf Zigarettenpackungen und in Werbeanzeigen nicht für viel wirksamer als gelegentliche Aufklärungsaktionen über die Gefahren des Tabakgenusses?

Zu Frage 126:

Die Bundesregierung führt mit der betroffenen Wirtschaft Gespräche über eine freiwillige Vereinbarung, in der sich die Firmen verpflichten, auf den Packungen und in der Werbung für Zigaretten auf die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens hinzuweisen.

(C) Darüber hinaus sollen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Warnhinweis die im Rauch einer Zigarette enthaltenen durchschnittlichen Mengen an Nikotin und Teer (Kondensat) angegeben werden. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich mit folgender Formulierung des Warnhinweises einverstanden erklärt: „Der Bundesgesundheitsminister: Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit. Der Rauch einer Zigarette dieser Marke enthält nach DIN Ø X, Y mg Nikotin und Ø Z mg Kondensat (Teer)." Die betroffene Wirtschaft hat ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Angabe eines derartigen Warnhinweises erklärt. Unter der Voraussetzung einer abschließenden Einigung — mit der bis Ende dieser Woche zu rechnen ist — beabsichtigt die Wirtschaft, bereits im Herbst dieses Jahres den Warnhinweis in der Werbung und ab Herbst kommenden Jahres auf den Packungen erscheinen zu lassen. Die letztgenannte längere Frist ist erforderlich wegen der notwendigen technischen Umstellungen.

Zu Frage 127:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein Warnhinweis, insbesondere in Zusammenhang mit der Angabe der Schadstoffgehalte bei Zigaretten, sehr wohl ein wirksames Mittel ist, den Verbraucher auf die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens aufmerksam zu machen und ihn über die Schadstoffwerte der einzelnen Zigarettensorten zu informieren. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß darüber hinaus eine breit angelegte Aufklärung, insbesondere der Jugendlichen, über die gesundheitlichen (D) Gefahren des Rauchens unverzichtbar ist, um die Bevölkerung zu einem gesundheitsbewußten Verhalten und damit zu einer Einschränkung des Genusses von Tabakerzeugnissen, insbesondere von Zigaretten, zu veranlassen.

Anlage 87

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Frau Dr. Neumeister** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 128):

Sind die beiden im Haushaltsplan 1980 bewilligten Planstellen nach A 15 (Titel 42 201) und V b (Titel 42 501) bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit der speziellen Zweckbestimmung „für Aufklärung im Zusammenhang mit dem Transplantationsgesetz" inzwischen besetzt worden, und wann ist mit dem dringend erforderlichen Informationsmaterial zur Unterstützung der freiwilligen Bereitschaft zur Organspende zu rechnen?

Die im Regierungsentwurf für den Haushalt 1980 enthaltene Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 und Stelle der Vergütungsgruppe V b BAT für „Aufklärung im Zusammenhang mit dem Transplantationsgesetz" sind vom Deutschen Bundestag nicht bewilligt worden.

Aus diesem Grunde und in Anbetracht der angespannten Personalsituation bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung kann ein Termin für die Herausgabe von Informationsmaterial zur Unterstützung der freiwilligen Bereitschaft zur Organspende noch nicht genannt werden.

(A)

Anlage 88

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Kuhlwein** (SPD) (**Drucksache 8/4329 Fragen 129 und 130**):

Trifft es zu, daß die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Einsparungen im Bundeshaushalt zur Finanzierung der Erhöhung des deutschen Beitrags zum Haushalt der EG u. a. auch die Mittel für den Bundesjugendplan zu kürzen, und gegebenenfalls in welcher Höhe?

Wie vereinbart die Bundesregierung gegebenenfalls Kürzungen im Bundesjugendplan mit ihren Bemühungen um eine bessere finanzielle Ausstattung der Jugendarbeit im Entwurf des Jugendhilfegesetzes?

Zu Frage 129:

Es trifft zu, daß die Einsparungen im Bundeshaushalt 1980 auch den Bundesjugendplan berühren, weil die Kürzung des Einzelplans 15 auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann. Die Höhe der im Bundesjugendplan einzusparenden Mittel kann heute noch nicht genau beziffert werden, dürfte aber bei einem Gesamtansatz von 121 Millionen DM etwa 3,5 Millionen DM betragen.

Zu Frage 130:

Die Bundesregierung ist nach wie vor bemüht, die Jugendarbeit, so wie es im Entwurf des Jugendhilfegesetzes vorgesehen ist, abzusichern und auszubauen. Die Jugendpolitik der Bundesregierung einschließlich ihrer finanziellen Ausstattung kann dennoch als Bestandteil eines gesamtpolitischen Konzepts nicht ausgeklammert werden, wenn dem Staat

(B)

durch zusätzliche und unausweichliche Verpflichtungen finanzielle Lasten auferlegt werden, die nur durch Einsparungen in den anderen Bereichen mitgetragen werden können. Die Einsparungen im Bundesjugendplan sollem im übrigen so bemessen und verteilt werden, daß sie den Prioritäten in der Jugendarbeit soweit irgend möglich Rechnung tragen und insbesondere auch die notwendige Grundausstattung der Träger nicht in Frage stellen.

Anlage 89

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Biechele** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 131 und 132):

Sind der Bundesregierung die Ergebnisse einer Untersuchung von Ch. J. Zoock und F. D. Moore von der Havard-Universität an Krankenhäusern in den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt, die im „New England Journal of Medicine", Band 302, Seite 996, mitgeteilt werden, daß für 13 Prozent der Kranken, die an Krankheiten leiden, die durch eine gesundheitsschädigende Lebensweise — Rauchen, Alkoholismus und Übergewicht — begünstigt werden, genausoviel aufgewendet werden muß wie für die restlichen 87 Prozent, und treffen diese Ergebnisse auch für die Bunderepublik Deutschland zu?

Welche Überlegungen sind hier gegebenenfalls nach Meinung der Bundesregierung beim Bemühen, die Kosten für die medizinische Versorgung einzudämmen, anzustellen?

Die Ergebnisse der Untersuchung von Zoock und Moore im „New England Journal of Medicine" sind hier nicht bekannt. Die Veröffentlichung wurde jedoch über das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information, Köln, angefordert.

(C)

Sobald sie vorliegt und geprüft worden ist, werde ich auf Ihre Fragen zurückkommen.

Anlage 90

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Seiters** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 133 und 134):

Ist die Bundesregierung bereit, die Anzahl der Pkw-Stellplätze für Behinderte auf öffentlichen Parkplätzen verbindlich festzulegen und diese Stellplätze für verbindlich zu erklären?

Ist die Bundesregierung bereit, allen Schwerbehinderten (ab 50 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit, mindestens aber mit Geh- und Stehbehinderungen), das Parken auf den ausgewiesenen öffentlichen Stellplätzen zu ermöglichen?

Zu Frage 133:

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Ergänzung zur Straßenverkehrs-Ordnung, die in diesen Tagen voraussichtlich die Zustimmung des Bundesrates findet, gibt den Straßenverkehrsbehörden u. a. die Möglichkeit, Sonderparkplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde einzurichten. Wie groß der jeweilige Bedarf für derartige Parkplätze ist, sollten die örtlichen Behörden im Benehmen mit den Behindertenverbänden entscheiden. Die DIN 18 024, Teil I „Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich" gibt einen Anhalt hierfür (3 % der Parkplätze sollten den Behinderten vorbehalten bleiben).

(D)

Zu Frage 134:

In vollem Einvernehmen mit allen Bundesländern und allen Behindertenverbänden sollen die Sonderparkplätze den Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und den Blinden vorbehalten sein. Ich darf darauf hinweisen, daß bei Beratung der Novelle zum Straßenverkehrsgesetz, die die Verordnungs-Ermächtigung für die Einrichtung der Sonderparkplätze für Schwerbehinderte enthielt, eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, den Kreis der Bevorrechtigten zu erweitern, nicht die Zustimmung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post sowie des Bundestages fand (BT-Drucksache 8/3622). Die gesetzliche Ermächtigung reicht also nicht aus, den Kreis der Bevorrechtigten auszudehnen.

Anlage 91

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Müntefering** (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 135 und 136):

Hält die Bundesregierung die Entscheidung der Deutschen Bundesbahn für korrekt und vorbildlich, Bahnanlagen am Bahnhof des Luftkurorts Eslohe/Sauerland, die in der Nähe des Kurbereichs liegen und nicht abgeschirmt werden können, einer Firma für das Sammeln und Verladen von Autowracks zur Verfügung zu stellen?

Hält die Bundesregierung eine Änderung des Bundesbahngesetzes für sinnvoll, die darauf abzielt, für Autowrackzwischenlager auf Bahnanlagen die gleichen Voraussetzungen zu fordern und Bedingungen festzulegen, die auch ansonsten für Autowrackzwischenlager gelten?

(A) Zu Frage 135:

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn (DB) hat die auch von Ihnen beanstandete mangelnde Umweltverträglichkeit dazu beigetragen, daß die DB dem Mieter des Lagerplatzes am Bahnhof Eslohe zum 31. August 1980 gekündigt hat.

Zu Frage 136:

Gesetzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Bereits nach den Allgemeinen Bedingungen der DB für das Vermieten von Lagerplätzen hat der Mieter bei der Einrichtung eines Lagerplatzes und bei der Lagerung bestimmter Güter alle landesgesetzlichen oder -polizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Aufsicht wird von den zuständigen Ordnungsämtern ausgeübt. Eine eigene Aufsicht der DB nach dem Bundesbahngesetz ergibt sich nur für Verladeeinrichtungen und für zugehörige DB-Grundstücksflächen.

Anlage 92

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jobst** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 137):

Hält es die Bundesregierung für angezeigt, für Ausländer bei der Einreise mit dem Kraftfahrzeug eine pauschale Autobahnbenutzungsgebühr einzuführen, nachdem jetzt in Frankreich die Autobahnbenutzungsgebühren erneut um rund 12 Prozent erhöht wurden?

(B) Eine Autobahngebühr kann nach den geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft nur für deutsche und ausländische Autofahrer gleichermaßen eingeführt werden, da eine die Ausländer diskriminierende Lösung nicht zulässig ist.

Im übrigen leisten Ausländer, die unsere Autobahnen benutzen, beim Tanken durch Zahlung der Mineralölsteuer auch einen Beitrag zu unseren Straßenbaukosten.

Aus vorgenannten Gründen hält die Bundesregierung an der geltenden Regelung fest.

Anlage 93

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Tillmann** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 138 und 139):

Beabsichtigt die Bundesregierung, auf der Sitzung der Ständigen Kommission von EUROCONTROL am 8. Juli 1980 oder auch später den Antrag zu stellen, daß die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 1. März 1983 die EUROCONTROL-Zentrale Karlsruhe als Eigentum erwirbt?

Wenn ja, wie verträgt sich diese Absicht mit dem einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. Juni 1980, der die Bundesregierung verpflichtet, den Renationalisierungsbestrebungen in der europäischen Flugsicherung entschieden entgegenzuwirken?

Zu Frage 138:

Zur Übertragung des Eigentums der EUROCONTROL-Kontrollzentrale Karlsruhe auf die Bundesrepublik Deutschland zum 1. März 1983 bedarf es keines deutschen Antrags gegenüber der Ständigen Kommission EUROCONTROL.

(C) In dieser Frage wird die Ständige Kommission bei ihren weiteren Beratungen und Beschlüssen davon auszugehen haben, daß es zwischen den Mitgliedstaaten EUROCONTROL's kein Einvernehmen gibt, das EUROCONTROL-Übereinkommen in der derzeitigen Form über den 28. Februar 1983 hinaus bestehen zu lassen, und daß die Organisation deshalb ab dem 1. März 1983 keine originären Exekutivaufgaben auf dem Gebiet der Flugverkehrskontrolle mehr haben wird.

Für die Kontrollzentrale Karlsruhe bedeutet dies, daß sie nur dann als EUROCONTROL-Einrichtung fortzuführen wäre, wenn die Bundesrepublik Deutschland mit EUROCONTROL auf der Grundlage des geänderten Übereinkommens vereinbart, daß die Organisation die nationale Aufgabe der Kontrolle eines Teils des süddeutschen oberen Luftraumes wahrnimmt. Dies ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

a) Wegen des französischen Grundsatzes, niemals Exekutivaufgaben aus der Hand zu geben, wird die Kontrollzentrale Karlsruhe auch in Zukunft keine grenzüberschreitende Aufgabe erhalten, d. h. sie wird auf Dauer ausschließlich nationalen Zwecken dienen können.

b) Bereits seit Inbetriebnahme der Zentrale im Jahre 1977 wird die Flugverkehrskontrolle durch eine Dienststelle der Bundesanstalt für Flugsicherung mit nationalem Personal wahrgenommen.

(D) c) Das hohe EUROCONTROL-Besoldungsniveau steht im Gegensatz zur Forderung des Deutschen Bundestages, finanziell tragbare Konzeptionen zu verfolgen.

Eine vollständige Integration dieser Zentrale in das deutsche Flugsicherungssystem ist deshalb die einzig vernünftige Lösung.

Zu Frage 139:

Die Bundesregierung hat es in ihren direkten Gesprächen mit den Regierungen aller sechs Partnerstaaten in den vergangenen zehn Wochen nicht erreichen können, daß die Mitgliedstaaten einvernehmlich zu den ursprünglichen Zielen zurückkehren und einheitlich der Organisation EUROCONTROL die Kontrolle wesentlicher Teile ihrer Lufträume als eigene Aufgabe übertragen. Es würde vielmehr mit der fristgerechten Kündigung des Übereinkommens durch einen oder mehrere der Partner zu rechnen sein, wenn die von diesen angestrebte Änderung der Aufgabenstellung EUROCONTROL's nicht vorgenommen werden würde.

Anlage 94

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schäuble** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 140):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Deutsche Bundesbahn für die Gestellung einer Eicheinheit einen Personalstundensatz von 40,14 DM in Rechnung stellt, und wird gegebenenfalls ein solcher Stundensatz auch für private Unternehmer bei der Abrechnung öffentlicher Aufträge anerkannt?

(A) Vergabe und Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen jeder Art sollen vorrangig im Wettbewerb erfolgen. Dieser Grundsatz gilt auch für Aufträge, die nach Stundensätzen entgolten werden.

Sind wettbewerbliche Vergabe und Preisbildung nicht möglich, dürfen bei Stundenarbeiten Selbstkostenpreise vereinbart und angerechnet werden; Selbstkostenpreise setzen sich zusammen aus den Selbstkosten des Auftrags und einem Gewinnzuschlag. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden als Selbstkosten alle Kosten anerkannt, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung durch die Leistungserstellung verursacht werden. Die Höhe der anerkennungsfähigen Personalstundensätze ist vom Einzelfall abhängig; sie richtet sich z. B. danach, welche Personen zum Einsatz kommen und ob gegebenenfalls andere anfallende Kostenarten (Gerätekosten, Gemeinkosten) stundenbezogen in den Stundensätzen mit abgerechnet werden.

Die für Berechnung des hier genannten Stundensatzes eigenverantwortliche Deutsche Bundesbahn hat mitgeteilt, daß sich der Betrag von DM 40,14 aus dem Durchschnittskostensatz auf der Basis der Gesamtkostenrechnung der Deutschen Bundesbahn für einen Mitarbeiter der Lohngruppe III a des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV), dem o. g. Gemeinkostenanteil und einem Zuschlag für Wagnis und Gewinn zusammensetzt.

Im Bereich der Deutschen Bundesbahn gibt es keine privaten schienengebundenen Eichfahrzeuge (B) zum Eichen von Gleiswaagen. Jedoch würde die Deutsche Bundesbahn bei einer möglichen Vergabe solcher Leistungen einen Personalstundensatz von DM 40,14 auch für private Unternehmer anerkennen.

Anlage 95

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Reimers** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 141):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die gegenwärtig vorgeschriebene Ruhezeit im Fahrdienst mit Kraftomnibussen zu kurz ist, um sicherzustellen, daß Busfahrer z. B. bei Wechsel der Schichtzeit ausgeschlafen ihren Dienst antreten, und ist sie bereit, durch eine Änderung des § 15 a der Straßenverkehrs-Ordnung, VO EWG Nr. 543/69, festzulegen, daß die Ruhezeit im Fahrdienst mit Kraftomnibussen mindestens zwölf Stunden betragen muß?

Die nach der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vorgeschriebene Mindestruhezeit von 10 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden, die auch bei einem Schichtwechsel vor Beginn der Lenkzeit eingelegt werden muß, erscheint ausreichend, um den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen. Gefahren entstehen allerdings, wenn die festgelegte Ruhezeit nicht eingehalten wird. Deshalb sind wirksame Überwachungsmaßnahmen notwendig, die nach der vom Grundgesetz vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung ausschließlich in (C) den Aufgabenbereich der Bundesländer fallen.

Einer aus Gründen des sozialen Arbeitsschutzes anstrebenswerten Verlängerung der Ruhezeit bringen **die Verbände der Verkehrswirtschaft erheblichen Widerstand entgegen, da sie dann die Flexibilität** des Fahrzeugeinsatzes wegen steigender Kostenbelastung nicht mehr gewährleistet sehen. Die Bundesregierung beabsichtigt daher gegenwärtig nicht, § 15 a StVZO zu ändern, um eine gegenüber der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 verlängerte Ruhezeit vorzuschreiben.

Anlage 96

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Steger** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 142):

Wie ist es mit der von der Bundesregierung betriebenen Resozialisierungspolitik im Justizbereich vereinbar, daß bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost grundsätzlich keine Vorbestraften eingestellt werden?

Es ist nicht zutreffend, daß Vorbestrafte grundsätzlich nicht in den Bahn- und Postdienst eingestellt werden.

Bereits 1973 hat der Bundesminister für Verkehr der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn (D) (DB) die Bedeutung des Gedankens der Resozialisierung entlassener Haftgefangener nahegebracht. Daneben hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die nachgeordneten Behörden der Deutschen Bundespost angewiesen, sich ebenfalls der Eingliederung von entlassenen Haftgefangenen anzunehmen.

In beiden Bereichen ist seitdem sichergestellt, daß bei der Entscheidung über die Einstellung solcher Bewerber im Einzelfall die sozialen Gesichtspunkte und die gesellschaftspolitische Notwendigkeit zur Unterstützung der Resozialisierungsbestrebungen berücksichtigt werden. Trotz wohlwollender Prüfung kann jedoch nicht darauf verzichtet werden, die Eignung und Persönlichkeit des Bewerbers, die Besonderheit der Straftat, die Anforderungen des angestrebten Arbeitsplatzes sowie die Abwägung des Sicherheitsrisikos bei der Entscheidung mit in Betracht zu ziehen.

Anlage 97

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Peiter** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 143):

Ist die Bundesregierung auch der Auffassung, daß zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Ein- oder Abbiegen bzw. Kreuzen von Straßen

(A)

an sämtlichen im Straßenverkehr befindlichen Fahrzeugen eine seitliche, bei Nacht reflektierende Markierung angebracht werden sollte, und bereitet die Bundesregierung gegebenenfalls eine entsprechende Vorschrift vor?

Durch die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 15. Januar 1980 (BGBl. I S. 37) ist u. a. § 51 a — seitliche Kenntlichmachung — in die StVZO eingefügt worden. Danach müssen Kraftfahrzeuge — ausgenommen Personenkraftwagen — mit einer Länge von mehr als 6 m sowie Anhänger an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgerüstet sein. Nach § 72 Abs. 2 zu § 51 a StVZO tritt diese Vorschrift am 1. Januar 1981 für die von diesem Tag an erstmals in Verkehr kommenden Fahrzeuge in Kraft.

Diese Ausrüstungsvorschrift ist in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 76/756 Anhang I Nr. 4.17 ergangen. Weitergehende nationale Vorschriften sind deshalb nicht realisierbar.

Anlage 98

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Gerstein** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 144 und 145):

Hält es die Bundesregierung für zulässig, daß im Rahmen des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr, an dem auch die Deutsche Bundesbahn beteiligt ist, im Großraum Rhein-Ruhr die Fahrpreisermäßigungen für kinderreiche Familien, die die Deutsche Bundesbahn normalerweise gewährt, entfallen sind?

(B)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die durch diese Maßnahmen entstandene regionale Ungleichheit im Tarifverhalten der Deutschen Bundesbahn, durch die kinderreiche Familien im Gebiet des Verkehrsverbands erheblich betroffen sind, wieder zu beseitigen?

Zu Frage 144:

Die Tarifstelle für kinderreiche Familien bei der Deutschen Bundesbahn (DB) wurde seinerzeit eingeführt, um Fernreisen kinderreicher Familien zu verbilligen. Aus Vereinfachungsgründen gilt sie allerdings auch im Nahverkehr. Nachdem der Bund im letzten Jahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme an das Bundeskindergeldgesetz angepaßt hat, ist der jährliche Beitrag des Bundes von 20 Millionen DM auf 25 Millionen DM gestiegen. Eine Beibehaltung war im Verkehrs- und Tarifverbund Rhein-Ruhr — wie in Hamburg, München, Frankfurt und Stuttgart — nicht mehr möglich, da der Verbund mit seinen mehr als 20 kommunalen Unternehmen und der DB nur noch gemeinsame Tarife für den ganzen Verbundraum kennt. Wie in allen anderen Verbundräumen konnte diese Fahrpreisermäßigung der DB in diesem Bereich nicht mehr ihre Gültigkeit behalten.

Zu Frage 145:

Der Bund ist zusammen mit den übrigen Partnern in den jeweiligen Verbünden bemüht, auch innerhalb der Verbundtarife den Bedürfnissen kinderreicher Familien Rechnung zu tragen. So bietet beispielsweise der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr im Verbundtarif folgende günstige Tarife an:

(C)

- Im Verbundtarif werden Kinder bis 6 Jahre in Begleitung (statt 4 bei der DB) frei und Jugendliche bis 14 Jahre (statt 12 Jahre bei der DB) zum Kinderpreis befördert, der im übrigen in vielen Verbindungen im Gegensatz zum Bundesbahntarif weniger als 50 % des vollen Fahrpreises beträgt.
- Fährt ein Elternteil auf Tageskarte, sind zwei Kinder bis 14 Jahre frei, bei Fahrt beider Elternteile 4 Kinder. Diese für den Einkaufs- und Ausflugsverkehr günstige Karte der Preisstufe 2 (mittlere Entfernung etwa 15 km) erhöht im übrigen auch die Mobilität der Jugendlichen über 14 Jahre zu einem stark begünstigten Preis.

Im übrigen kann der Fahrgast für den heutigen Fahrpreis noch die innerstädtischen Verkehrsmittel der kommunalen Verkehrsträger mitbenutzen, was vor Verbundgründung nur gegen einen Aufpreis möglich war.

Anlage 99

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. von Geldern** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 146 und 147):

Hat die Bundesregierung inzwischen nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses über den Untergang der „München" ihre Prüfungen abgeschlossen, und zu welchem Ergebnis ist sie nunmehr unter Würdigung der Bremerhavener Verhandlung gekommen, nachdem sie auf meine Fragen zur Verbesserung des Rettungswesens auf See in ihrer Antwort vom 15. März 1979 neue Initiativen angekündigt hat?

(D)

Stimmt die Bundesregierung mir zu, daß sich aus der Untersuchung des Untergangs der „München" insbesondere ergeben hat, daß die Rettungsboote offenbar ungeeignet waren, und zieht sie daraus die Folgerung, im Sinne auch der Bemühungen der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) und der Seeberufsgenossenschaft sowie vor allem der Seeleute an Bord geschlossene Rettungsboote des neuesten Entwicklungsstands künftig vorzuschreiben?

Zu Frage 146:

Die Bundesregierung hat ihre Prüfungen zur Verbesserung der Rettungsmittel abgeschlossen. Sie hat bereits vor Abschluß der seeamtlichen Untersuchung die notwendigen Initiativen ergriffen.

Die Bundesregierung hat sich im Oktober 1979 im zuständigen IMCO-Unterausschuß für die Ausrüstung mit geschlossenen Rettungsbooten ausgesprochen. Mit dem völkerrechtlichen Inkrafttreten einer entsprechenden IMCO-Vorschrift ist allerdings nicht vor 1985 zu rechnen.

Daher wird z. Z. geprüft, ob die nationale Schiffssicherheitsverordnung dahin gehend geändert werden sollte, daß Schiffsneubauten vorzeitig, d. h. vor dem völkerrechtlichen Inkrafttreten des neuen Kapitels III (Rettungsmittel), mit geschlossenen Rettungsbooten auszurüsten sind.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Initiative ergriffen, um im Rahmen des mit Bundesmitteln geförderten Entwicklungsprojektes „Schiff der Zukunft" ein Rettungsfahrzeug zu entwickeln, das nicht die Schwachstellen des gegenwärtigen Ret-

(A) tungssystems (Aussetzen und Freikommen vom Schiff) hat. Diese Maßnahme entspricht den Empfehlungen des Seeamtes Bremerhaven zum Seeunfall der „München".

Zu Frage 147:

Die Bundesregierung ist ebenso wie die Reederverbände und die Seeleute-Gewerkschaften der Ansicht, daß offene Rettungsboote nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Sie ist allerdings der Auffassung, daß beim Untergang der „München" auch beim Vorhandensein geschlossener Rettungsboote keine Menschenleben hätten gerettet werden können. Die Untersuchung des aufgefundenen leeren Rettungsbootes hat ergeben, daß es gewaltsam aus einer Halterung gerissen wurde, offenbar also nicht der Versuch gemacht werden konnte, das Boot zu Wasser zu lassen. Deshalb wird die Erforschung eines neuen Rettungssystems im Rahmen des vorgenannten Entwicklungsprojektes für erforderlich gehalten, um die Überlebenschancen auch bei widrigsten Umständen zu erhöhen.

Anlage 100

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Paintner** (FDP) (Drucksache 8/4329 Frage 148):

(B) Ist es richtig, wie im „Stern" vom 19. Juni ausgeführt, daß auch die Deutsche Bundesbahn in großer Menge giftige Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt, und aus welchem Grund kann das Gras z. B. an Bahndämmen nicht wieder im stärkeren Maß in herkömmlicher Weise gemäht werden?

Die Deutsche Bundesbahn hält aus Gründen der Betriebssicherheit und aus wirtschaftlichen Aspekten ihre Gleisanlagen mit chemischen Mitteln von Aufwuchs frei. Die Aufwuchsbekämpfung erstreckt sich jedoch nur auf den unmittelbaren Gleisbereich. Die Grasnabe auf angrenzenden Böschungen von Bahndämmen und Einschnitten wird nicht beseitigt.

Von der Deutschen Bundesbahn werden zur Aufwuchsbekämpfung nur Herbizide verwendet, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft geprüft und zugelassen sind. Die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten höchstzulässigen Aufwandsmengen werden von der Deutschen Bundesbahn ebenfalls berücksichtigt.

Anlage 101

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Hennig** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 149 und 150):

Ist aus der Tatsache, daß der Bundesverkehrsminister einem einheitlichen europäischen Führerschein zugestimmt hat, der auf dem Deckblatt das Nationalitätskennzeichen des Ausstellerlands, also in der Bundesrepublik Deutschland das Kennzeichen „D", tragen wird, zu schließen, daß die Bundesregierung nun doch die Notwendigkeit einer Abkürzung dieses aus 25 Buchstaben bestehenden Namens eingesehen hat und dafür das „D" allgemein durchsetzen möchte, um ein von ihr abgelehntes Kürzel zu vermeiden? (C)

Geht die Bundesregierung bezüglich der A 33 in dem in Stufe II ausgewiesenen Bereich zwischen Brackwede und Borgholzhausen davon aus, daß, solange die Linienbestimmung nicht aufgehoben ist, vom Fortbestand des in § 16 Abs. 2 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes normierten Vorrangs der Bundesfernstraßenplanung vor der Ortsplanung auszugehen ist, und in welchem Zeitraum wird die Überprüfung der Linienführung in diesem Bereich abgeschlossen sein können?

Zu Frage 149:

Nach Art. 41 Ziffer 1 b des Wiener Weltübereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (Bundesgesetzblatt II 1977, Seite 811 ff.) werden nationale Führerscheine, die bestimmte äußere Merkmale aufweisen, international anerkannt, ohne daß eine Übersetzung beigefügt sein muß. Zu den Merkmalen gehört auf dem Deckblatt entweder die volle Staatsbezeichnung oder das für das Zulassungsland des Kraftfahrzeugs gewählte Unterscheidungszeichen (Nationalitätszeichen).

Um ihren Staatsangehörigen die mit dem Weltübereinkommen erzielte Freizügigkeit beim Führen von Kraftfahrzeugen über den EG-Bereich hinaus zu bewahren, sieht die EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften betreffend die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit dem Muster in Anhang I die Übernahme der Regelung des Weltübereinkommens vor, allerdings mit der Maßgabe, daß die Angabe des Unterscheidungszeichens auf dem Führerschein verpflichtend ist. Da „D" das Unterscheidungszeichen für die Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ist, ergab sich die von Ihnen zitierte Regelung zwangsläufig. (D)

Zu Frage 150:

Die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde wegen der örtlichen Schwierigkeiten im Bereich Steinhagen bereits vor einiger Zeit gebeten — in Ergänzung zu früheren Trassenuntersuchungen —, Alternativuntersuchungen zu der nach § 16 Fernstraßengesetz bestimmten Linienführung der A 33 durchzuführen. Bis zu einer evtl. Änderung der Linienführung bleibt es zunächst bei der nach § 16 Fernstraßengesetz bestimmten Linie und dem in § 16 Fernstraßengesetz Abs. 2 Satz 3 normierten Vorrang der Bundesplanung vor der Orts- oder Landesplanung. Wann das Ergebnis der Überprüfung der Linienführung vorliegen wird, kann z. Z. noch nicht gesagt werden.

Anlage 102

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Seiters** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 151):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nach den monatelangen Verhandlungen und Prüfungen es jetzt an der Zeit ist, die Entscheidung über die Autobahn-Emsquerung bei Leer (Brücke, Tunnel, Scheiteltiefe) zu treffen, und wo liegen eigentlich die Gründe für die Verzögerung der seit langem angekündigten Entscheidung?

Die Bundesregierung teilt insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Planung für die

(A) A 31 Ihre Auffassung, daß eine Entscheidung über die Art der Emsquerung im Zuge dieser Autobahn in Kürze getroffen werden muß. Die Vorbereitung dieser Entscheidung, die nunmehr kurz vor dem Abschluß steht, hat auf Grund der Komplexheit des Planungsfalles einen beträchtlichen Zeitraum beansprucht.

Anlage 103

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schweitzer** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 152):

Ist die Bundesregierung bereit, ihre nachgeordneten Dienststellen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost in einem Bereich wie dem der ehemaligen Kreisstadt Mayen, Rheinland-Pfalz, anzuweisen, privaten Omnibusunternehmern nicht länger unter Bezugnahme auf eine garantierte Monopolstellung das Anfahren von eingemeindeten Nachbarortschaften zu Tageszeiten, die für Berufstätige besonders wichtig sind, mehr oder weniger unmöglich zu machen?

Nein, denn die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden von den Bundesländern ausgeführt. Im übrigen haben Bahn und Post keine „garantierte Monopolstellung" für die Verkehrsbedienung. Die für alle Verkehrsträger — Bundesunternehmen, nichtbundeseigene Eisenbahnen, kommunale und private Verkehrsunternehmen — gültigen Vorschriften sehen vor, daß sich Einrichtung und Durchführung von Linienverkehrsdiensten an den öffentlichen Verkehrsinteressen auszurichten haben.

(B) Dies gilt auch im Falle von Eingemeindungen. Hierbei kann es einen Widerstreit geben zwischen den Verkehrsinteressen der neugebildeten Gemeinde und den anderen im Zuge von Überlandlinien liegenden Gemeinden, da bei Stückelung des Verkehrsaufkommens für die Überlandlinie die Gefahr der Aushöhlung und Verdünnung besteht. Dies erfordert eine Abwägung im Einzelfall durch die Verkehrsbehörde, wobei — und zwar gerichtlich nachprüfbar — die Interessen der eingemeindeten Orte angemessen mitzuberücksichtigen sind.

Überdies ist der Bestandschutz aller öffentlichen Linienunternehmer gegenüber Anträgen auf Einrichtung von Berufsverkehrslinien nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes gesetzlich eingeschränkt; die Vorschriften sind hiernach so anzuwenden, daß „insbesondere den Belangen von Berufstätigen und Arbeitgebern Rechnung getragen wird".

Anlage 104

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Gansel** (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 153 und 154):

Wie viele Personen sind bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr inklusive aller Nebenstellen mit der Erstellung bzw. Auswertung von Statistiken beschäftigt, und welche Konsequenzen für den Güterfernverkehr werden aus diesen Statistiken gezogen?

Wie hoch ist der Jahresetat 1980, und welche Summe erhält die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr aus dem Bundeshaushalt 1980?

Zu Frage 153: (C)

Mit der Erstellung der Statistik des gewerblichen Straßengüterverkehrs sind 66 Schlüsselungskräfte beschäftigt, und zwar 14 bei der Bundesanstalt und weitere 52 bei den Genossenschaften des Straßenverkehrsgewerbes gegen Kostenerstattung. Die Aufbereitung erfolgt gegen Kostenerstattung beim Kraftfahrt-Bundesamt. Darüber hinaus sind weitere 4 Mitarbeiter bei der Bundesanstalt mit der Bearbeitung statistischer Grundsatzfragen und der Auswertung befaßt.

Die Statistiken stehen Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder, der Kommission der EG, der Verkehrswirtschaft und Verladerschaft sowie der Wissenschaft und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie bilden eine Grundlage für verkehrs- und tarifpolitische Entscheidungen, insbesondere im Bereich der Kapazitätsregelung und Tarifentwicklung für den nationalen und internationalen Straßengüterverkehr. Ferner dienen sie der Marktbeobachtung und der Durchführung anderer Aufgaben der Bundesanstalt.

Zu Frage 154:

Der Gesamtetat der Bundesanstalt für 1980 beläuft sich auf 57,8 Millionen DM. Darin sind 3,5 Millionen DM (Personal- und Sachkosten) für die Erstellung und Auswertung der Statistik des gewerblichen Straßengüterverkehrs enthalten. Die Kosten der Bundesanstalt werden nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern aus Umlagen und Meldebeiträgen der Unternehmer des gewerblichen Güterfern- und -nahverkehrs, der Abfertigungsspediteure und der Betriebe mit Werkfernverkehr gedeckt. Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt erhält die Bundesanstalt nur für die Durchführung von Aufgaben nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz. Im Jahr 1980 sind hierfür 650 000,— DM eingeplant. (D)

Anlage 105

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Immer** (Altenkirchen) (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 155 und 156):

Inwieweit ist damit zu rechnen, daß die begonnenen Arbeiten an der geplanten Umgehung Rheinbrohl im Zuge der B 42 wegen Kürzung von Bundesmitteln eingestellt werden, oder kann mit einem kontinuierlichen Ausbau gerechnet werden?

Wann kann mit einer endgültigen Entscheidung über den Ausbau der B 42 im Raum Unkel—Rheinbreitbach gerechnet werden, nachdem beide Gemeinderäte gegensätzliche Beschlüsse gefaßt haben?

Zu Frage 155:

Der ursprünglich geplante Ansatz des Straßenbauhaushaltes 1980 wurde, wie Ihnen sicher bekannt ist, durch das Parlament gekürzt. Im Entwurf des Nachtragshaushaltes sind darüber hinaus weitere Rückführungen vorgesehen. Diese Kürzungen hat das Land Rheinland-Pfalz — wie alle Länder — anteilig mitzutragen. Der für Rheinland-Pfalz vorgesehene Haushaltsansatz von jetzt 687,4 Millionen DM (einschl. des Mittelanteiles aus dem Zukunftsin-

vestitionsprogramm) entspricht rund 10,4 % des allen Bundesländern zugewiesenen Gesamtbetrages und liegt über dem im 2. Fünfjahresplan vorgesehenen Anteil.

Inwieweit sich diese Mittelkürzungen in Rheinland-Pfalz auf Ausbaumaßnahmen wie z. B. die Verlegung der B 42 bei Rheinbrohl auswirken, hängt weitgehend von den Dispositionen des Landes ab, das im Rahmen des zugewiesenen Finanzvolumens beweglich ist.

Die Weiterführung des Bauvorhabens richtet sich nach den Mittelzuweisungen für den Bundesfernstraßenbau in den kommenden Jahren.

Zu Frage 156:

Die Planungen für den kreuzungsfreien Ausbau der Anschlußstellen zwischen Unkel und Rheinbreitbach sind zwischen dem Bundesminister für Verkehr und der Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Für den Ausbau der Kreuzungen Scheuren und Heister wird zur Zeit das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Verfahren für die Anschlußstelle Bruchhausener Straße (L 252) und die Verlegung der B 42 im Bereich Erpel werden zur Zeit vorbereitet. Über Einsprüche der Gemeinden im Planfeststellungsverfahren ist, sofern keine Einigung erzielt werden kann, gemäß § 18 a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen. Ein entsprechender Antrag der Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz liegt jedoch noch nicht vor.

Anlage 106

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Schmitz** (Baesweiler) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 157 und 158):

> Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um dem Wunsch großer Teile der Bevölkerung und der Wirtschaft der Stadt Herzogenrath, Kreis Aachen, zu entsprechen, bei der Bundesautobahn A 44 Düsseldorf—Aachen die Änderung der Ausfahrtsbeschilderung Richtung Herzogenrath an der Ausfahrt Düsseldorf-Hoengen einzurichten?
>
> Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß auf entsprechende Anfragen aus den betroffenen Bevölkerungskreisen, die auf diese sinnvolle Verkehrslenkung aufmerksam gemacht haben, bis heute keinerlei ausreichende Antwort erfolgt ist?

Zu Frage 157:

Die Knotenpunktsbezeichnungen und Zielangaben an der A 44 wurden im Auftrag des für die Festlegung der Ausfahrtsbeschilderung zuständigen Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom Landschaftsverband Rheinland mit allen Trägern öffentlicher Belange erörtert. Den darauf aufbauenden Beschilderungsvorschlägen hat die Bundesregierung zugestimmt.

Im Falle „Herzogenrath" hat die Bundesregierung mehrfach das Land ersucht, die aus der dortigen Bevölkerung kommenden Anregungen zu überprüfen. Die letzte Erörterung hat der Landschaftsverband Rheinland am 2. Dezember 1977 durchgeführt. Dabei konnten die Bedenken mehrerer Vertreter öffentlicher Belange hinsichtlich der Aufnahme von Herzogenrath nicht ausgeräumt werden.

Die fachlichen Gesichtspunkte für die letztlich getroffene Entscheidung des Landes werden von der Bundesregierung geteilt. Auf Grund der Zuständigkeitsregelung ist die Bundesregierung nicht in der Lage, dem Land in dieser Angelegenheit eine Weisung zu erteilen.

Zu Frage 158:

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Anfragen sachlich behandelt worden. Entscheidungen bezüglich der Zielangaben wurden nach sorgfältiger Prüfung getroffen. Soweit der Bundesregierung bekannt, wurden die Entscheidungsgründe den Antragstellern mitgeteilt.

Anlage 107

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 159, 160, 161 und 162):

> Treffen Pressemitteilungen (z. B. Süddeutsche Zeitung vom 14. März 1980) zu, daß in einer Gemeinde die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost Abwässer ohne Wissen und Genehmigung der Gemeinde — und somit gebührenfrei — in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet haben?
>
> Sind andere Fälle der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost in das öffentliche Kanalnetz ohne Genehmigung bekannt?
>
> Was kann nach Auffassung der Bundesregierung veranlaßt werden, um solche Fälle in Zukunft auszuschließen?
>
> Verfügen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost über für den Umweltschutz zuständige Referate oder Beauftragte?

Zu Frage 159:

Es ist nicht zutreffend, daß Abwässer der Deutschen Bundesbahn (DB) und der Deutschen Bundespost (DBP) ohne Wissen und Genehmigung der Gemeinde Tutzing in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wurden oder werden. Der Kanalanschlußplan für den Bahnhof Tutzing war am 6. August 1965 von der Gemeinde genehmigt worden. Bei der Erstellung des Anschlußkanals hat die Gemeinde Teilstücke zu Lasten der DB ausgeführt. Die Gemeinde Tutzing ist inzwischen wegen der Kanalbenutzungsgebühren an die DB herangetreten, nachdem sie diese dem Unternehmen bisher nicht in Rechnung gestellt hatte.

Die DBP hatte seinerzeit die Gemeinde Tutzing schriftlich von ihrem Vorhaben unterrichtet, Abwässer aus dem Postamt in die Kanalanschlußleitung des Bahnhofs einzuleiten. Die Gemeinde hat die DBP daraufhin aufgefordert, hierüber eine Vereinbarung mit der DB zu treffen. Dies ist geschehen.

(A) Zu Fragen 160 und 161:

Gegenstand der bauaufsichtlichen Behandlung von Bauvorhaben der DB und DBP durch die nach Landesrecht zuständigen Baubehörden ist regelmäßig auch die Beurteilung hinsichtlich der Ableitung der Abwässer. Fälle der Einleitung von Abwässern aus Grundstücken oder Gebäuden der DB und DBP in das öffentliche Kanalnetz ohne Genehmigung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Aufgrund des vorstehend geschilderten Sachverhalts sieht sie daher keine Notwendigkeit, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Frage 162:

Während die DB die Aufgaben in allen Bereichen des Umweltschutzes bei der Hauptverwaltung bestimmten Referenten, bei den Bundesbahndirektionen und Zentralen Stellen bestimmten Dezernenten zugewiesen hat, werden diese Aufgaben im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesens und bei den Oberpostdirektionen von den Liegenschaftsreferaten wahrgenommen.

Anlage 108

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 163 und 164):

(B) Trifft es zu, daß die Brücke, die zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs im Zuge der K 3731/32 bei Sinzheim demnächst gebaut wird, nur so dimensioniert ist, daß darunter kein Platz mehr für die Bundesbahnschnelltrasse Mannheim—Basel ist, die in diesem Streckenabschnitt an den jetzigen Schienenkörper der Rheintalbahn angelehnt werden soll, und läßt sich zutreffendenfalls dieser Planungsfehler noch rechtzeitig vor Baubeginn beheben?

Wird die Bundesregierung sicherstellen, daß bei der im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen in Dringlichkeitsstufe I vorgesehenen Erweiterung des BAB A 5 auf sechs Spuren zwischen Karlsruhe und Rastatt Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der anliegenden Orte, insbesondere von Ettlingen und Malsch, gebaut werden, und welcher Art werden diese Maßnahmen voraussichtlich sein?

Zu Frage 163:

Wie die DB mitteilt, werden die Planunterlagen des gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Beseitigung des angesprochenen Bahnüberganges, zu dem ein Erörterungstermin bereits stattgefunden hat, zur Zeit überarbeitet. Dabei wird auch die Neubaustrecke (Karlsruhe–)Rastatt–Offenburg–Basel berücksichtigt werden.

Zu Frage 164:

Planunterlagen für den 6streifigen Ausbau der Autobahn A 5 zwischen Karlsruhe und Rastatt liegen dem Bundesverkehrsministerium noch nicht vor. Über Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau ist daher noch keine Aussage möglich. Generell kann davon ausgegangen werden, daß Lärmschutzmaßnahmen in dem Umfang ausgeführt werden, wie — bei den dann sicherlich vorhandenen gesetzlichen Regelungen — die Voraussetzungen dafür gegeben sind und entsprechende technische Möglichkeiten dafür bestehen.

Anlage 109 (C)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Glos** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 165 und 166):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Bussen der Deutschen Bundesbahn Wahlplakate der SPD ausgestellt sind, und billigt die Bundesregierung diese Art der Wahlwerbung?

Ist die Bundesregierung künftig bereit, dafür Sorge zu tragen, daß bundesweit die Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn nicht als Werbeträger für SPD-Propaganda gebraucht werden?

Die Deutsche Bundesbahn (DB) ist für Werbung jeglicher Art auf ihrem Gelände und in ihren Fahrzeugen eigenverantwortlich zuständig. Sie hat die Deutsche Eisenbahnreklame GmbH hiermit beauftragt. Durch Verfügung des Vorstands der Deutschen Bundesbahn besteht eine Verpflichtung zur Wahrung parteipolitischer Neutralität. Nur in diesem Rahmen wird — auch auf Wunsch der Parteien — politische Werbung gegen Entgelt auf Bahngebiet durchgeführt.

Auf Grund des gesetzlichen Auftrages, den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, ist die DB der Ansicht, auf die parteipolitische Werbung als Einnahmequellen nicht verzichten zu können.

Im übrigen wird in den S-Bahnen für alle im Bundestag vertretenen Parteien geworben. Einem Antrag der CSU für Werbung in DB-Bussen ist soeben von der Eisenbahnreklame GmbH entsprochen worden. Durch die Verfügung des Vorstandes der DB ist sichergestellt, daß die Werbemöglichkeiten bei der DB nicht zugunsten einer bestimmten Partei mißbraucht werden. (D)

Anlage 110

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Dollinger** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 167):

Wäre der Bundespostminister bereit, angesichts der günstigen Finanzlage der Deutschen Bundespost den Telefonkunden künftig ein Fernsprechverzeichnis des Nachbarbereichs nach Wahl ohne die Schutzgebühr von 2 DM abzugeben, und wenn nein, warum nicht?

Die Kosten für ein amtliches Fernsprechbuch betragen im Bundesdurchschnitt z. Z. rund 6,50 DM. Die Abgabegebühr von 2,— DM je Band ist lediglich eine Schutzgebühr, die in ähnlich gelagerten Fällen z. B. für den Fahrplan der Deutschen Bundesbahn, die Prospekte der Fremdenverkehrswerbung und die Kataloge einiger Versandhäuser ebenfalls erhoben wird. Die Schutzgebühr ist einerseits notwendig, um unnötige Anforderungen von Büchern zu vermeiden. Andererseits ist sie so gering, daß sie niemanden daran hindern kann, ein tatsächlich benötigtes Buch zu bestellen. Die Schutzgebühr für Verkaufsstücke der amtlichen Fernsprechbücher ist mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost ab 1. Juli 1969 eingeführt worden. Bis dahin mußten die Fernsprechkunden je nach

(A) Umfang bis zu 10,— DM für zusätzliche Exemplare aufwenden.

Im übrigen sind die Oberpostdirektionen ermächtigt, bei Teilung von Geltungsbereichen der amtlichen Fernsprechbücher für die auf die Teilung folgenden zwei Ausgaben den Telefonkunden eine kostenlose Bestellmöglichkeit für den durch die Teilung abgetrennten Bereich einzuräumen.

Anlage 111

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Holtz** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 168):

Denkt die Bundesregierung an die Einführung einer besonderen Gebührenregelung für Briefsendungen von Schwerhörigen und Ertaubten, die der Regelung entspricht, wie sie für den Postversand von Tonaufzeichnungen durch Blinde gilt?

Die Blindensendung ist entsprechend einer weltweiten Regelung seit 1920 wegen der besonderen Schwierigkeiten bei der schriftlichen Kommunikation eingeführt worden. Briefe zwischen Blinden in Blindenschrift würden bei Anwendung der normalen Postgebühren wegen des im Vergleich zu Sendungen in Normalschrift weitaus höheren Gewichts dieser Sendungen so teuer sein, daß sich daraus eine stärkere Benachteiligung der Blinden ergeben würde. Diese Regelung wurde aus dem gleichen Grunde auf den Versand von Tonträgern ausgeweitet.

(B) Entsprechende Schwierigkeiten bei der schriftlichen Kommunikation besteht bei Schwerhörigen und Ertaubten nicht, da sie ebenso wie alle anderen Postbenutzer in Normalschrift korrespondieren. Es besteht daher keine Möglichkeit, Schwerhörige und Ertaubte anders zu stellen als z. B. anderweitig Behinderte, oder auch Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen, Arbeitslose, Rentner und Studenten. Dabei ist zu bedenken, daß die Deutsche Bundespost gesetzlich verpflichtet ist, ihre Ausgaben aus den Gebühreneinnahmen zu decken. Bei der Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle, die nicht unterschiedlich behandelt werden können, hätte die Einräumung von Gebührenvergünstigungen oder Gebührenfreiheit zahlreiche Berufungsfälle zur Folge. Die dadurch entstehenden Mindererträge müßten praktisch durch die Fernsprechkunden mit aufgebracht werden, die jedoch geltend machen könnten, daß es nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Deutschen Bundespost gehört, individuelle Sozialleistungen zu erbringen.

Anlage 112

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schöfberger** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 169):

Trifft eine Pressemeldung (Süddeutsche Zeitung vom 19. Juni 1980) zu, wonach sich die Deutsche Bundespost, vertreten durch die Oberpostdirektion München, geweigert hat, den beauftragten Forschern der Technischen Universität München die für die Messung von Energieaufwand und Umweltschäden dringend benötigten Daten über den tatsächlichen Spritverbrauch von Postfahrzeugen bekanntzugeben, und mit welcher Begründung ist gegebenenfalls diese Auskunft verweigert worden? (C)

Generell ist festzustellen, daß die Deutsche Bundespost in der Vergangenheit schon häufig von Universitäten, Instituten, Firmen oder Einzelpersonen um Auskünfte, Aushändigung von Untersuchungsergebnissen oder Einsichtnahme in das Datenmaterial aus dem Post- und Fernmeldewesen gebeten worden ist. Derartigen Wünschen kann die Deutsche Bundespost grundsätzlich nicht entsprechen, da die Rückschlüsse, Auswertungen und weiteren Publikationen aus diesem Datenmaterial sich der Verantwortung durch die Deutsche Bundespost entziehen und gleichzeitig gezielte unerwünschte Einflußnahmen auf den eigenen Betrieb und die Planung der Post- und Fernmeldedienste nicht auszuschließen sind.

Im speziellen Fall handelt es sich bei den von der Forschungsstelle in München erbetenen Daten neben den Angaben über den Kraftstoffverbrauch von Zustellfahrzeugen um umfangreiches Datenmaterial über die Kfz der Deutschen Bundespost sowie postalische Erkenntnisse über den Einsatz im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Elektrofahrzeuge.

Die Deutsche Bundespost startet im Rahmen der Bemühungen der Bundesregierung um die Förderung des Einsatzes von Elektrofahrzeugen zur Zeit selbst einen Betriebsversuch mit 34 Elektrofahrzeugen im Nahverkehr, der mit einem Kostenaufwand von 3,5 Millionen DM Aufschluß über einen Einsatz dieser Fahrzeug unter Alltagsbedingungen geben soll. Die Post wird ihr Datenmaterial über Kfz bei der Beurteilung dieses Versuchs mit verwerten. (D)

Anlage 113

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten **Frau Eilers** (Bielefeld) (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 170 und 171):

Trifft es zu, daß ein neues elektronisches Notrufsystem, wie es zur Zeit in Holland installiert wird, mit dem von jedem beliebigen Platz der Wohnung aus über das Telefonnetz mit einer Notrufzentrale automatisch Verbindung aufgenommen werden kann, in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit nicht eingeführt werden kann, weil dafür noch keine fernmelderechtliche Genehmigung der Deutschen Bundespost vorliegt?

Ist die Bundesregierung bereit, diese Genehmigung zu erteilen, damit älteren und behinderten Mitbürgern bestmögliche Hilfe zuteil werden kann?

Zu Frage 170:

Der Deutschen Bundespost sind bisher drei fernmeldetechnische Systeme bekannt, mit deren Hilfe von der Wohnung aus über das öffentliche Fernsprechnetz automatisch eine Verbindung zu einer hilfeleistenden Zentrale aufgebaut werden kann. Diese privaten Fernmeldeeinrichtungen können zum Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz zugelassen werden, wenn ihre technische Ausführung den Bedingungen der Deutschen Bundespost entsprechen.

(A) Von den genannten drei Systemen ist eines, das sich auf die Auslösung einer vorbereiteten Ansage beschränkt, seit kurzem genehmigt und im Einsatz. Für ein weiteres System liegt ein Antrag auf Genehmigung zur Durchführung eines Feldversuches vor.

Die Deutsche Bundespost hat ein Interesse an einer entsprechenden Versorgung Hilfsbedürftiger. Zur Sicherstellung einer ständigen Betriebsbereitschaft des öffentlichen Fernsprechnetzes und der Übertragungsgüte seiner Einrichtungen ist es indes erforderlich, daß neue Geräte hinsichtlich ihrer technischen Konzeption und der Auswirkungen auf das Fernsprechnetz sorgfältig geprüft werden.

Zu Frage 171:

Die Prüfungen erfordern einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand. Die Deutsche Bundespost wird aber im Interesse einer bestmöglichen Hilfe für ältere und behinderte Mitbürger darum bemüht sein, in Zusammenarbeit mit der Industrie und beteiligten Institutionen den Prüfaufwand möglichst gering zu halten, damit die entwickelten neuen Systeme schnell einsatzfähig sind.

(B) **Anlage 114**

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Mahne auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Lampersbach** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 172 und 173):

Plant die Bundesregierung über die in meiner Anfrage (Fragestunde vom 28./29. November 1979) hinaus aufgeführten Geräte weitere aus dem Sektor der Nachrichtentechnik (Fernsehempfänger, Videorekorder und Teletexendgeräte) anzubieten und damit erneut in mittelständische Bereiche einzudringen?

Treffen Presseberichte zu, nach denen die Bundesregierung den Kauf dieser Geräte in Japan beabsichtigt?

Sie sind ein weiteres Opfer eines Aprilscherzes mit Langzeitwirkung geworden. In der Süddeutschen Zeitung vom 1. April 80 wurde die Behauptung aufgestellt, die Deutsche Bundespost wolle künftig Fernsehgeräte und Videorecorder verkaufen und es habe zu diesem Zweck bereits erste Kontaktgespräche mit Herstellern in Japan und Hongkong gegeben. Aus dem Kontext des Artikels ergibt sich für den kritischen Leser, daß es sich um einen Aprilscherz handelt. In der Ausgabe vom 2. April 1980 hat die Süddeutsche Zeitung dies dann ausdrücklich klargestellt. Dessenungeachtet hat die Frankfurter Zeitung/Blick durch die Wirtschaft am 18. Juni erneut die Meldung verbreitet. Ein klarstellendes Dementi des Postministeriums gegenüber der Frankfurter Zeitung ist am 24. Juni erfolgt. Im übrigen darf ich in diesem Zusammenhang auf die Süddeutsche Zeitung vom 28./29. Juni verweisen.

Anlage 115 (C)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Milz** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 174 und 175):

Ist der Bundesregierung bekannt, wieviel Anträge zur Förderung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz bisher insgesamt gestellt worden und wieviel Anträge wegen der beschränkt zugeteilten Förderungsmittel abschlägig beschieden worden sind?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zu verhindern, daß auf Grund der beschränkt zugeteilten Förderungsmittel auch in den kommenden Haushaltsjahren zahlreiche Förderungsanträge aus diesem Grund abschlägig beschieden werden müssen?

Zu Frage 174:

Da die Länder für den Vollzug des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes zuständig sind, ist der Bundesregierung die Zahl der bisher insgesamt gestellten Anträge nach Förderungsmitteln nicht bekannt.

Ebenso ist die Zahl derjenigen Gebäudeeigentümer, die wegen der beschränkten Mittel keine Förderung erhalten haben, nicht bekannt. Diese Zahl läßt sich statistisch auch nicht ermitteln; dazu müßten nicht nur die von den Antragsannahmestellen zurückgereichten Anträge und die bei manchen Ländern angesammelten Anträge erfaßt werden, sondern auch die Anträge, die nach Kontakten mit den Antragsannahmestellen wegen der geringen Förderungsaussichten nicht gestellt worden sind.

(D) Zu Frage 175:

Die Höhe der vom Bund zur Förderung energiesparender Maßnahmen bis 1982 bereitzustellenden Finanzhilfen ist in § 6 Abs. 3 Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz verbindlich festgelegt. Eine Aufstockung dieser Mittel wird von der Bundesregierung nicht angestrebt. Wo die Nachfrage nach Förderungsmitteln über die verfügbaren Kontingente hinausgeht, ist es Aufgabe der Bewilligungsstellen der Länder, durch eine verstärkte Anwendung der Vorrangregelungen des Modiernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes eine Auswahl unter den Anträgen vorzunehmen und damit einen Ausgleich zwischen Förderungsanträgen und zur Verfügung stehenden Mitteln herbeizuführen.

Anlage 116

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Schleifenbaum** (FDP) (Drucksache 8/4329 Fragen 176 und 177):

Wird die Erkenntnis der Bundesregierung, daß der Einrichtung von Behörden des Bundes und der Länder in strukturschwachen, ländlichen Räumen besondere Bedeutung zukommt, zu einer Überprüfung der für die Errichtung oder Verlagerung von Bundeseinrichtungen vorgesehenen Standorte führen?

Ist die Bundesregierung bereit, das Wittgensteiner Land in der Raumordnungsregion Nr. 30 bei der Errichtung bzw. Verlagerung von Bundeseinrichtungen zu berücksichtigen?

(A) Zu Frage 176:

Die Bundesregierung hat bereits im Raumordnungsbericht 1974 auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei der Auswahl von Behördenstandorten die strukturschwachen Räume zu berücksichtigen. Nach Verabschiedung des Bundesraumordnungsprogramms 1975 wurde auf Standortentscheidungen des Bundes verstärkt zugunsten strukturschwacher ländlicher Räume Einfluß genommen. So konnten z. B. durch flankierende Maßnahmen bei der Zusammenlegung von Oberpostdirektionen Nachteile für die regionalen Arbeitsmärkte in Braunschweig und Trier abgemildert werden. Auch bei der Neuordnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wurden raumordnerische Gesichtspunkte in den Entscheidungsprozeß eingebracht. Die Direktionen Aurich und Kiel sowie das Amt Aschaffenburg wurden trotz der aus betriebswirtschaftlichen Gründen bevorzugten Standorte Bremen, Hamburg und Frankfurt aus raumordnungspolitischen Gründen beibehalten. Die Bundesregierung wird ihre raumordnerischen Gesichtspunkte im Einzelfall weiterhin zur Geltung bringen. Allerdings sind einer derartigen Standortwahl durch Funktion und Aufgabe der Behörden Grenzen gesetzt. Aufgabe der Raumordnungspolitik wird es jedoch sein, in Zukunft noch stärker als bisher nach Möglichkeiten zur Verlagerung und Neugründung von Bundes- und Landesbehörden in strukturschwachen ländlichen Räumen zu suchen.

Die Bundesregierung erarbeitet zur Zeit gemeinsam mit den Ländern im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung raumordnungspolitische Kriterien für die Standortwahl von Bundes- und Landesbehörden. (B)

Zu Frage 177:

Im Entscheidungsprozeß für einen neuen Behördenstandort werden regionalpolitische mit aufgabenbezogenen bzw. betriebswirtschaftlichen Kriterien abgewogen. Soweit ein neuer Behördenstandort in Betracht kommt, wird die Bundesregierung prüfen, ob dieser auch im Wittgensteiner Land gewählt werden kann.

Anlage 117

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Link** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 178):

Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich die Neuinvestitionen aller Versicherungsunternehmen in den Wohnungsbau gemessen an der Entwicklung der Gesamtinvestitionen seit 1971 jährlich entwickelt haben, und wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung für 1980?

Der Anteil der Neueinlagen der Lebensversicherungsunternehmen in Wohngrundbesitz an allen Neuanlagen ist von 1971 bis 1978 von 7,2 % auf 1,8 % gesunken. 1979 betrug der Anteil 1,6 %. Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 1980 keine Steigerung des im Jahre 1979 erzielten Anteils.

Nachstehende Tabelle weist die Neuanlagen der Lebensversicherungswirtschaft in Wohnbesitz nach „Neuerwerb" und „Bauausführung" aus. Aus ihr geht (C) hervor, daß das Engagement der Lebensversicherungswirtschaft beim Kauf von bestehenden Wohngebäuden im Jahr 1979 ein im Vergleich zu 1972 deutlich höheres Niveau erreicht hat.

Neuanlagen der Lebensversicherer in Wohngrundbesitz

Jahr	Neuerwerb / Bauausführung in Millionen DM		Anteil des Wohngrundbesitzes an den gesamten Neuanlagen in v. H.
1972	189,4	624,7	6,4
1974	331,5	537,1	5,9
1975	165,4	324,2	2,8
1976	424,5	271,8	3,6
1977	429,5	172,9	2,7
1978	340,2	152,6	1,8
1979	330,8	129,6	1,6

Quelle: Verband der Lebensversicherungsunternehmen e. V.

Anlage 118

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Blügel** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 179): (D)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Versicherungsunternehmen zunehmend im Interesse der Erhaltung einer gesunden Anlagestruktur auf den öffentlich geförderten Wohnungsbau ausweichen, und worauf führt die Bundesregierung diese Entwicklung zurück?

Offizielle Statistiken über das Engagement von Versicherungsunternehmen am öffentlich geförderten Wohnungsbau liegen nicht vor.

Nach Aussagen des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen e. V. beteiligen sich Lebensversicherungsunternehmen wegen der dort realisierbaren Renditeerwartungen auch am öffentlich geförderten Wohnungsbau.

Anlage 119

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Erpenbeck** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 180 und 181):

An welche gesetzlich festgelegten Anlagegrundsätze sind die Versicherungsunternehmen gebunden, wieweit sind diese insbesondere durch diese Grundsätze an Investitionen im freifinanzierten Mietwohnungsbau gehindert?

Trifft es zu, daß das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen Versicherungsunternehmen die Aufnahme von Anlageobjekten im freifinanzierten Wohnungsbau in den Deckungsstock verweigert hat, und trifft es zu, daß diese Weigerung auch damit begründet wird, daß das Anlageobjekt wegen des restriktiven Mietrechts in absehbarer Zeit nicht in die erforderliche Rendite hineinwachsen werde?

Zu Frage 180:

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen hat in den §§ 54, 54 a, 54 b sowie 54 c Regelungen über die Vermögensanlage von Versicherungsunternehmungen festgelegt. Nach § 54 Abs. 1 VAG ist das Vermögen eines Versicherungsunternehmens „unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Versicherungsunternehmung unter Wahrung angemessener Mischung Streuung erreicht wird". Die Kriterien dieser Vorschrift müssen alle potentiellen Anlagemöglichkeiten, also auch der frei finanzierte Mietwohnungsbau, gegen sich gelten lassen.

Zu Frage 181:

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verweigert Versicherungsunternehmen die Aufnahme von Grundstücken in das gebundene Vermögen, wenn die Vermögensanlagen weder die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 54 Abs. 1, 54 a Abs. 2 Nr. 10, Abs. 4 VAG) noch die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung (§ 54 a Abs. 5 VAG) erfüllen. Zu den Voraussetzungen gehört auch die „möglichst große Sicherheit und Rentabilität". Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen muß daher die Zuführung solcher Grundstücke zum gebundenen Vermögen ablehnen, die für einen nicht überschaubaren Zeitraum eine unter dem technischen Rechnungszinsfuß von 3 Prozent liegende Rendite erbringen. Derartige Ablehnungen sind — wie auch bei anderen Vermögensanlagen — ausgesprochen worden. Sie können ausschließlich ihre Begründung in den gesetzlichen Bestimmungen des VAG finden. Der Bundesregierung ist bisher keine Prüfungsbeanstandung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen bekanntgeworden, in der ein Zusammenhang zwischen erforderlicher Rendite und dem Mietrecht hergestellt wird.

Anlage 120

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Möller** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 182):

Kann die Bundesregierung angeben, wie sich bei den Anlageobjekten der Versicherungsunternehmen in den Wohnungsbau die Finanzierungskosten und die Bodenpreise auswirken, gemessen an den Gesamtkosten des Anlageobjekts und unter Berücksichtigung des besonderen Anlageverhaltens der Versicherungsunternehmen?

Aus einer im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Jahre 1979 erstellten Studie „Wirtschaftlichkeit und Mietpreisentwicklung bei frei finanzierten und älteren Mietwohnungen" geht hervor, daß die Lebensversicherungswirtschaft einen „Schwellenwert" von 4,5 Prozent nennt, ab dem — mit Blick auf konkurrierende Anlagemöglichkeiten — von einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung gesprochen werden kann. Ferner ist von Bedeutung, daß es der nahezu völlige Ersatz von Fremdkapital durch Eigenkapital erforderlich macht, daß die Lebensversicherungswirtschaft erheblich höhere Überschüsse als bei anderen Finanzierungsstrukturen erwirtschaften muß, um das eingesetzte Eigengeld angemessen zu verzinsen. Diese Fakten wirken sich auf den Einfluß eines geänderten Kostenniveaus auf die Investitionsentscheidungen von Lebensversicherungsunternehmungen mit besonderem Maße belastend aus.

Generell gilt, daß steigende Bau-, Boden- und Finanzierungskosten sich für jede Investition im Wohnungsbau, also auch für die von Versicherungsunternehmen, rentabilitätsmindernd auswirken, wenn die Entwicklung der Ertragseite keine Kompensation bietet.

Anlage 121

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten **Frau Pack** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 183):

Wie beurteilt die Bundesregierung das Ergebnis der Umfragen des Verbands der Lebensversicherungsunternehmen, daß die überwiegende Mehrheit der Lebensversicherungsunternehmen ihre Zurückhaltung bei Investitionen in den Wohnungsbau auf die restriktiven Wirkungen des Miethöhengesetzes zurückführt und daß sie sich wieder stärker im Mietwohnungbau engagieren würden, wenn die Durchführung berechtigter Mieterhöhungen erleichtert würde?

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht vom 2. März 1979 (Bundestags-Drucksache Nr. 8/2610) zu den Auswirkungen des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes eingehend Stellung genommen. Danach läßt sich aufgrund der bis zum Berichtszeitpunkt vorliegenden Erfahrungen in dieser Form nicht bestätigen, daß das Gesetz zur Regelung der Miethöhe für eine derzeitige Zurückhaltung von Investoren im Mietwohnungsbau ursächlich sei.

Zwar deuten, wie der Bericht ausführt, Befragungen der Vermieter darauf hin, daß ein Teil von ihnen sich subjektiv durch die geltenden Regelungen des Kündigungsschutzes und des Vergleichsmietenprinzips beeinträchtigt fühlt und weitere Investitionen von Verbesserungen der mietrechtlichen Rahmenbedingungen abhängig macht. Im übrigen seien insbesondere in städtischen Regionen, die für Investitionen im freifinanzierten Mietwohnungsbau bevorzugt in Frage kommen, in der letzten Zeit sowohl die ortsüblichen Entgelte, auf die es bei der Anhebung der Mieten in bestehenden Verträgen ankommt, als auch die Neuvertragsmieten zum Teil deutlich gestiegen. Dabei seien interessanterweise die Mieten für Altbauten seit 1975, und seit 1978 auch die Mieten für Neubauten, stärker oder zumindest ebenso stark gestiegen wie die Lebenshaltungskosten.

Der Bericht folgert, daß über die Auswirkungen des geltenden Mietrechts auf die Investitionsbereitschaft weitere Erfahrungen gesammelt werden müßten. In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch dem Ergebnis der Umfragen des Verbandes der

(A) Lebensversicherungsunternehmen Aufmerksamkeit widmen.

Anlage 122

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jahn** (Münster) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 184):

Hält die Bundesregierung in Anbetracht der Ergebnisse der Umfrage des Verbands der Lebensversicherungsunternehmen an ihrer Aussage auch weiterhin fest, es gäbe keinerlei Anhaltspunkte, daß das geltende Mietrecht, insbesondere das Mieterhöhungsverfahren, sich auf das Investitionsverhalten im freifinanzierten Mietwohnungsbau ausgewirkt habe?

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht vom 2. März 1979 (Bundestags-Drucksache Nr. 8/2610) zu den Auswirkungen des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes eingehend Stellung genommen. Danach läßt sich auf Grund der bis zum Berichtszeitpunkt vorliegenden Erfahrungen in dieser Form nicht bestätigen, daß das Gesetz zu Regelung der Miethöhe für eine derzeitige Zurückhaltung von Investoren im Mietwohnungsbau ursächlich sei.

Zwar deuten, wie der Bericht ausführt, Befragungen der Vermieter darauf hin, daß ein Teil von ihnen sich subjektiv durch die geltenden Regelungen des Kündigungsschutzes und des Vergleichsmietenprinzips beeinträchtigt fühlt und weitere Investitionen von Verbesserungen der mietrechtlichen Rahmenbedingungen abhängig macht. Im übrigen seien (B) insbesondere in städtischen Regionen, die für Investitionen im freifinanzierten Mietwohnungsbau bevorzugt in Frage kommen, in der letzten Zeit sowohl die ortsüblichen Entgelte, auf die es bei der Anhebung der Mieten in bestehenden Verträgen ankommt, als auch die Neuvertragsmieten zum Teil deutlich gestiegen. Dabei seien interessanterweise die Mieten für Altbauten seit 1975, und seit 1978 auch die Mieten für Neubauten, stärker oder zumindest ebenso stark gestiegen wie die Lebenshaltungskosten.

Der Bericht folgert, daß über die Auswirkungen des geltenden Mietrechts auf die Investitionsbereitschaft weitere Erfahrungen gesammelt werden müßten. In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch dem Ergebnis der Umfragen des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen Aufmerksamkeit widmen.

Anlage 123

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Francke** (Hamburg) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 185):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Investitionsbedingungen im freifinanzierten Mietwohnungsbau, insbesondere auch für die Versicherungsunternehmen zu verbessern?

Es liegt auf der Hand, daß alle Investitionen im Mietwohnungsbau in Phasen der Hochzinspolitik relativ zu anderen Anlagen unattraktiver werden. (C) Solche Verschiebungen sind im Rahmen einer stabilitätsorientierten Geld- und Kreditpolitik unvermeidbar. In Perioden eines für die Investoren günstigeren Kapitalmarktes werden sich wieder ausgleichende Entwicklungen ergeben.

Anlage 124

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten **Frau Dr. Lepsius** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 186):

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der kürzlich vorgelegten Dokumentation über „Probleme der Raumordnung in den Kiesabbaugebieten am Oberrhein", welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um überregionale Richtlinien unter Berücksichtigung wasserrechtlicher, ökologischer und ökonomischer Fragen zu fördern, wie sie demnächst in Frankreich bereits in Kraft treten?

Der Bericht über die „Probleme der Raumordnung in den Kiesabbaugebieten am Oberrhein", den die Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg der Akademie für Raumforschung und Landesplanung zusammengestellt hat, liegt der Bundesregierung noch nicht vor, da er noch nicht veröffentlicht ist. Eine Beurteilung kann deshalb erst nach Veröffentlichung und Auswertung erfolgen.

Unabhängig davon hat die Bundesregierung bereits im Bundesraumordnungsprogramm vom 14. Februar 1975 (BT-Drucksache 7/3584) auf die langfristige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Vorranggebiete für Wasservorkommen, ökologische Funktionen und Rohstoffvor- (D) kommen besonderes Gewicht gelegt. Die planerische Umsetzung dieser Ziele allerdings obliegt den Bundesländern.

Anlage 125

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Immer** (Altenkirchen) (SPD) (Drucksache 8/4329 Fragen 187 und 188):

Inwieweit besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes neue Sanierungsvorhaben, wie z. B. in der Stadt Dierdorf, Kreis Neuwied, in das Programm aufzunehmen, nachdem diese Stadt bereits aus eigener Kraft erhebliche Vorleistungen erbracht hat?

Ist die Bundesregierung in der Lage und bereit, Mittel für eine Neuauflage des Bundesraumordnungsberichts 1978 bereitzustellen, wenn sich herausstellen sollte, daß wegen der großen Nachfrage die Erstausgabe vergriffen ist?

Zu Frage 187:

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Bundesprogramm der Städtebauförderung (§§ 71, 72 StBauFG) gefördert werden sollen, werden dem Bund von den Ländern vorgeschlagen. An der Auswahl wirkt der Bund nicht mit. Er hat lediglich ein Widerspruchsrecht gegen die im Rahmen des Landesprogramms zur Aufnahme in das Bundesprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Einzelheiten des Verfahrens der Programmaufstellung und -fortschreibung sind in einer Ver-

(A) waltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt.

Im Programmjahr 1980 konnten noch 29 Maßnahmen neu in das Bundesprogramm aufgenommen werden. Im Hinblick auf den hohen Anschlußfinanzierungsbedarf für die im Programm geförderten Maßnahmen (Fortsetzungsmaßnahmen) und die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel wird die Aufnahme neuer Maßnahmen zunehmend problematisch. Die Frage der Aufnahme einer Sanierungsmaßnahme in Dierdorf muß jedoch zunächst zuständigkeitshalber an den Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz gerichtet werden.

Zu Frage 188:

Der Raumordnungsbericht 1978 der Bundesregierung ist als Bundestagsdrucksache Nr. 8/2378 erschienen und kann weiterhin bezogen werden.

Darüber hinaus wurde der Raumordnungsbericht 1978 zusammen mit den seiner Ausarbeitung zugrundeliegenden Materialien in einer Auflage von 9000 Stück als Heft 06.040/1979 in der Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau veröffentlicht. Wegen der großen Nachfrage ist die Auflage vergriffen. Haushaltsmittel für eine Neuauflage stehen nicht zur Verfügung.

(B)

Anlage 126

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Kreutzmann auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 189):

Ist die Bundesregierung von Bestimmungen unterrichtet, nach denen amnestierte politische Häftlinge in Ost-Berlin und in der DDR ein Doppel ihrer Wohnungs- und Hausschlüssel bei der Volkspolizei hinterlegen müssen und nach denen die Volkspolizei jederzeit berechtigt ist, bei jeder Tages- und Nachtzeit, in die Wohnungen einzudringen?

Der Bundesregierung ist von einer generellen Bestimmung, wie Sie sie darstellen, nichts bekannt. Im übrigen verweise ich auf § 48 des Strafgesetzbuches der DDR.

Anlage 127

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Kreutzmann auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. von Wartenberg** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 190):

Trifft es zu, daß die Lehrerfortbildungsarbeit, die das Gesamtdeutsche Institut mit Lehrern aus der Bundesrepublik Deutschland in Berlin durchführt und die Themen der deutschen Politik behandelt, eingestellt wird?

Es trifft nicht zu, daß die Lehrerfortbildungsarbeit des Gesamtdeutschen Instituts in Berlin eingestellt wird.

Richtig ist jedoch, daß nicht alle geplanten Seminare in diesem Jahr durchgeführt werden können, (C) da aus Gründen der Haushaltssicherung auch in diesem Bereich von den vorgesehenen 215000,— DM 50000,— DM vorläufig gesperrt worden sind.

Das Gesamtdeutsche Institut ist allerdings angewiesen worden, Mittel aus anderen Positionen zu erwirtschaften, die dann auch für die Finanzierung weiterer Lehrerseminare in Berlin eingesetzt werden sollen.

Anlage 128

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Kreutzmann auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Schmöle** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 191):

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß in der DDR auf Grund der in Kürze in Moskau beginnenden Olympiade einige Konsumgüter, insbesondere Lebensmittel, knapp werden, auf die die Bevölkerung in der DDR an sich dringend angewiesen wäre?

Der Bundesregierung ist aus Meldungen bekannt, daß in der DDR in letzter Zeit punktuell Versorgungsengpässe auftreten, die Ursachen hierfür sind jedoch nicht sicher anzugeben. Es ist auch nicht Sache der Bundesregierung, sich an spekulativen Überlegungen über diese Ursachen zu beteiligen und dazu Erklärungen abzugeben.

Anlage 129

Antwort

(D)

des Parl. Staatssekretärs Dr. Kreutzmann auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Gerster** (Mainz) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 192):

Warum lehnt es die Bundesregierung ab, sich in Einzelfällen für die Genehmigung einer Besuchsreise von Bewohnern der DDR zu Familienfeiern deren Verwandter in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen, wie dies trotz meiner Bitte im Fall Krömer mit Schreiben vom 19. März 1980 geschehen ist?

Im von Ihnen angesprochenen Einzelfall ging es darum, daß einer in der DDR wohnhaften Tante die besuchsweise Ausreise zu ihrem Neffen anläßlich seiner Hochzeit ermöglicht werden sollte. Die Tante war noch nicht im Rentenalter.

Die Anordnungen der DDR über „Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR" vom 17. Oktober 1972 und 14. Juni 1973 sehen vor, daß den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern, Geschwistern und Halbgeschwistern Reisegenehmigungen in dringenden Familienangelegenheiten erteilt werden können. Darunter fallen Geburten, Eheschließungen, silberne und goldene Hochzeiten, 60-, 65- und 70jährige Ehejubiläen, lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle. Außerdem dürfen Rentner aus der DDR ihre Verwandten in der Bundesrepublik Deutschland besuchen.

Die Bundesregierung muß bei Interventionen im Einzelfall prüfen, ob die geltenden DDR-Bestimmungen überhaupt die Möglichkeit vorsehen, einem Reisewunsch zu entsprechen. Deswegen war es in diesem Fall nicht möglich, das Anliegen an die DDR-Regierung heranzutragen.

(A) Ich mache darauf aufmerksam, daß Sie diese Antwort bereits im Schreiben vom 19. März 1980 erhalten haben, um keine Hoffnungen zu erwecken, die sich in diesem Fall nicht erfüllen ließen. Das genannte Verwandtschaftsverhältnis wird vom Text der geltenden DDR-Anordnungen nicht miterfaßt.

In Ihrer Frage ziehen Sie die Schlußfolgerung, daß es die Bundesregierung ablehne, sich in Einzelfällen für die Genehmigung von Besuchsreisen anläßlich dringender Familienangelegenheiten bei der DDR-Regierung einzusetzen. Diese generelle Schlußfolgerung ist falsch.

Anlage 130

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Lenzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 193 und 194):

Ist die Bundesregierung bereit, die Abwärmenutzung aus einem Kernkraftwerk mit Hilfe von Wärmepumpen modellhaft zu unterstützen, wie dies z. B. beim Kernkraftwerk Gösgen in der Schweiz durchgeführt wird?

Zu welchen Ergebnissen führten Untersuchungen der Bundesregierung über die Nutzung der Abwärme aus Kernkraftwerken mit Hilfe von Wärmepumpen?

Zu Frage 193:

Die Bundesregierung arbeitet an einem Vorhaben zur Nutzung der Abwärme aus einem Kernkraftwerk. Bei diesem Vorhaben wird u. a. auch die Möglichkeit untersucht, die Versorgung eines Modellgebietes mit niedrigen Vorlauftemperaturen („kalte" Fernwärme) vorzunehmen und am Verbrauchsort die Temperaturen durch Wärmepumpen anzuheben.

(B)

In Voruntersuchungen wird z. Z. ermittelt, welche technische Variante der Fernwärmeversorgung in diesem Vorhaben modellhaft erprobt werden soll.

Zu Frage 194:

Die Nutzung von Abwärme aus Kernkraftwerken unterscheidet sich im Prinzip nicht von einer Abwärmenutzung aus konventionellen Kondensations-Kraftwerken. Erkenntnisse und Erfahrungen über den Einsatz von Wärmepumpen bei der Fernwärmeversorgung aus konventionellen Kraftwerken sind deshalb übertragbar.

Untersuchungen über Wärmeversorgungsmodelle, welche die Abwärme von Kondensations-Kraftwerken mittels Wärmepumpen für Heizzwecke nutzbar machen, kommen zu dem Ergebnis, daß Systeme mit elektrisch betriebenen Kompressionswärmepumpen nur unter gewissen Voraussetzungen Wärme zu Kosten liefern können, die mit den Kosten der herkömmlichen Fernwärme vergleichbar sind. Bei Gasmotor-Wärmepumpen ist eine vergleichbare Aussage bezüglich der Kosten noch nicht möglich, im Hinblick auf die günstige Energieausnutzung ist diese Technik jedoch besonders interessant.

Die Bundesregierung fördert deshalb bereits den Einsatz von Gaswärmepumpen in Zusammenhang mit der Nutzung von Abwärme aus konventionell betriebenen Kraftwerken („kalte" Fernwärme) in zwei größeren technisch unterschiedlichen Modellvorhaben (Projekt Querschied/Saarbrücken; Projekt Voerde/Niederrhein), die in etwa zwei Jahren praktische Betriebsergebnisse über derartige Versorgungskonzepte demonstrieren werden. (C)

Anlage 131

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Steger** (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 195):

Welche Ergebnisse hat der Besuch des Bundesministers für Forschung und Technologie in Großbritannien auf dem Gebiet der Energieforschung, insbesondere des Hochtemperaturreaktors und der Technologiefolgenabschätzung erbracht?

Als Ergebnis der Gespräche, die ich am 20. Mai 1980 im Rahmen meines kurzen Besuchs in London mit Industrieminister Sir Keith Joseph und Energieminister David Howell sowie der britischen Atomenergiebehörde und dem Amt für Gesundheit und Sicherheit führte, ist vor allem folgendes festzuhalten: Auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung wird der Erfahrungsaustausch zwischen den beiderseits für Forschungs- und Technologiepolitik und -förderung zuständigen Stellen intensiviert, wobei den Fragen der öffentlichen Akzeptanz neuer Technologien und dem in der öffentlichen Diskussion beider Länder breit behandelten Gebiet der Mikroelektronik besondere Beachtung geschenkt werden soll. Im Bereich der Energieforschung wollen wir vor allem Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Sicherheitsforschung und — im Zusammenhang damit — der Erforschung der Risiken moderner Technologien und industrieller Anwendungen prüfen. (D)

Die Hochtemperaturreaktorentwicklung wurde bei meinen Gesprächen mit dem Hinweis beantwortet, daß weder die britische Regierung noch die britische Industrie und Energiewirtschaft Aktivitäten auf diesem Gebiet unterhält oder plant.

Konkrete Zusammenarbeitsvereinbarungen wurden bei meinem Besuch, der dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch gewidmet war, nicht getroffen.

Anlage 132

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr.-Ing. Laermann** (FDP) (Drucksache 8/4329 Fragen 196, 197 und 198):

Sieht es die Bundesregierung in energiepolitischer Hinsicht für sinnvoll an, die zu Beginn der 30er Jahre wegen der seinerzeit offenbar nicht lösbaren technischen Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines geeigneten Kohlestaubmotors abgebrochenen Arbeiten angesichts ständig steigender Rohölpreise wiederaufzunehmen?

Könnte ein Kohlestaubmotor im Vergleich zu den heute bekannten gängigen Motortypen wirtschaftlich eingesetzt werden, welches wären gegebenenfalls die Gründe für eine Nichtdurchsetzbarkeit auf dem Markt?

(A)

Inwieweit stellt die „liquid coal combustion" eine vergleichbare Entwicklung dar, und ist die Bundesregierung bereit, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für den Kohlestaubmotor neben der „liquid coal combustion" zu fördern, und welche Voraussetzungen sind für die Förderung notwendig?

Zu Frage 196:

Die von Ihnen angesprochenen Fragen waren Gegenstand von Schreiben des Bundesverbandes für Luftfahrtzubehör- und Raketenindustrie e. V. (BLR). Der Bundesverband für Luftfahrtzubehör- und Raketenindustrie hat die Förderung der Entwicklung von Kohlenstaubmotoren beim Bundesministerium für Forschung und Technologie beantragt und gleichzeitig mit Informationsschriften im Oktober und Dezember 1979 sowie im April 1980 breite Kreise um Unterstützung seiner Aktivität gebeten. Inzwischen hat der Verband für Oktober 1980 ein internationales Symposium über Kohlenstaubmotoren angekündigt.

Der Bundesverband hat über den von seinen Mitgliedsfirmen erreichten Entwicklungsstand beim Bau von Kohlenstaubmotoren widersprüchliche Angaben gemacht. Einerseits hat er darauf hingewiesen, daß bereits konkurrenzfähige Prototypen entwickelt seien, andererseits hat er erklärt, daß umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlich seien, um einen funktionsfähigen Versuchsmotor darzustellen. Trotz mehrfacher Aufforderung ist der Bundesverband bis heute nicht auf die Klarstellung des zur Förderung notwendigen Sachverhalts eingegangen.

(B)

Aus einer fachlichen Analyse des Entwicklungspotentials von Kohlenstaubmotoren auf der Grundlage des bekannten Standes der Technik kann geschlossen werden, daß Kohlenstaubmotoren primär wegen technischer Probleme grundsätzlich nur sehr geringe Chancen als Antriebssysteme haben:

a) Die Kohleaufbereitung und die Gemischaufbereitung von Kohlenstaub und Luft erfordern einen großen technischen Aufwand im Vergleich zum Vergaser oder der Einspritzung flüssiger Kraftstoffe.

b) Bei der Verbrennung von Kohlenstaub im Zylinder tritt durch die festen Partikel erhöhter Verschleiß auf, der die Lebensdauer des Motors stark herabsetzt. Es sind bisher keine Lösungsansätze bekannt, die als aussichtsreich anzusehen sind.

Für die Anwendung im Kraftfahrzeug dürfte der Kohlenstaubmotor nicht in Frage kommen, da hierfür schnellaufende Motoren für extrem instationäre Betriebsbedingungen erforderlich sind. Es sind keine Ansätze bekannt, die als realistische Problemlösung anzusehen sind.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine energiepolitische Bewertung.

Zu Frage 197:

Aus den vorgenannten Gründen sieht die Bundesregierung z. Z. keinen Ansatz für die Markteinführung von Kohlenstaubmotoren.

(C)

Zu Frage 198:

Die Kohlevergasung und die Kohleverflüssigung sind wesentliche Schwerpunkte im Energieforschungsprogramm der Bundesregierung. Im Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten flüssiger Produkte der Kohleveredelung im Transportsektor sind die Realisierungsaussichten günstig zu beurteilen, da hierbei auf eine vorhandene Versorgungsinfrastruktur zurückgegriffen werden kann und keine oder nur geringfügige Änderungen am Antrieb selbst vorgenommen werden müssen.

Die Förderung der Entwicklung von Kohlenstaubmotoren setzt voraus, daß aussichtsreiche Vorschläge auf realistischer Grundlage unter Offenlegung des erreichten Entwicklungsstandes vorgelegt werden.

Derzeit liegt dem Bundesministerium für Forschung und Technologie kein entsprechender Antrag vor.

Anlage 133

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Niegel** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 199):

Trifft es zu, daß Bundesforschungsminister Dr. Hauff eine gegen den Abriß der rechtswidrig besetzten ehemaligen Fabrik Stollwerck gerichtete Resolution unterzeichnet hat, und wie lautet gegebenenfalls der Text dieser Resolution?

(D)

Es trifft zu, daß ich am 17. Juni 1980 folgende Resolution unterschrieben habe:

„Ich unterstütze die Forderung an die Stadt Köln, ihre Zusage einzuhalten und über die Zukunft der ehemaligen Stollwerckfabrik erst nach dem Bau und der öffentlichen Besichtigung von Musterwohnungen zu entscheiden."

Anlage 134

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hoffmann** (Saarbrücken) (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 200):

Wie hat sich die Relation der öffentlichen Ausgaben für nukleare und nicht-nukleare Energieforschung in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren entwickelt?

Um ein realistisches Bild der Anstrengungen des Bundes zur Entwicklung der verschiedenen Energiequellen zu vermitteln, müssen neben den Aufwendungen für reine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auch alle anderen Aufgaben der öffentlichen Hand zur Förderung der einzelnen Energietechnologien berücksichtigt werden.

Dazu gehören unter anderem

— 4,35 Mrd.-DM-Energieprogramm
— Zukunftsinvestitions-Programm
— § 4 a des Investitionszulagen-Gesetzes
— Kohlehilfen.

(A) Unter Berücksichtigung dieser Beiträge zur Förderung der verschiedenen Energiesektoren ergibt sich folgende Entwicklung der Ausgaben für nukleare und nichtnukleare Energietechnologien:

(Reine Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, I: nuklear; II: nichtnuklear;

III : 4,35 Mrd.-DM-Energieprogramm
IV : Zukunftsinvestitions-Programm
V : Investitionszulagengesetz
VI : Kohlehilfen
VII : Verhältnis nuklear/nichtnuklear [reine Forschung und Entwicklung]
VIII : Verhältnis nuklear/nichtnuklear [Gesamtaufwendungen]).

	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
I	789	831	924	1 079	1 004	952	1 012	1 150	1 260
II	10	18	110	222	233	267	476	679	616
III							830	880	880
IV *)							60	(180)	(180)
V				10	29	52	65	85	95
VI	1 240	1 693	1 965	2 088	2 707	3 571	5 279	6 724	6 326
VII	78,9	46,2	8,4	4,9	4,3	3,6	2,1	1,7	2,0
VIII	0,63	0,49	0,45	0,46	0,34	0,24	0,15	0,14	0,16

I bis VI in Millionen DM, VII: Verhältnis von Spalte I zu II, VIII: Verhältnis von Spalte I zu II—VI.

*) Zahlen in Klammern: Schätzungen der Fernwärmeindustrie

(B)

Anlage 135

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hoffmann** (Saarbrücken) (SPD) (Drucksache 8/4329 Frage 201):

In welcher Weise kann die von Bundesminister Dr. Hauff vor dem dritten internationalen Sonnenforum zur Notwendigkeit erklärte stärkere Dezentralisierung der Energieversorgung erreicht werden, und an welchen Zahlen des Haushaltes des Bundesforschungsministeriums läßt sich diese Zielrichtung ablesen?

Unsere Energieversorgung stützt sich heute vor allem auf Öl, Kohle und Gas. Nicht zuletzt aus Gründen einer erhöhten Versorgungssicherheit wird es notwendig sein, die Energieversorgung in Zukunft noch stärker als bisher auf mehrere Schultern zu verteilen, d. h. in verstärktem Maße durch die Einführung neuer zusätzlicher Komponenten auch zu dezentralisieren.

Gleichzeitig muß auch angestrebt werden, den derzeitigen Wirkungsgrad unseres Energieversorgungssystems mit seiner breiten Palette von Energietechnologien zu verbessern, der heute durch einen Nutzenergieanteil von rd. 33 % und einen Verlust von ca. 67 % gekennzeichnet ist, d. h., mehr als $^{2}/_{3}$ der eingesetzten Primärenergie geht ungenutzt letztlich als Abwärme, die Umwelt belastend, verloren und weniger als $^{1}/_{3}$ wird zur Erfüllung des Bedarfs genutzt.

(C) Entwicklungen, die zur Erreichung der vorgenannten Ziele beitragen können, sind insbesondere die Fernwärme in dicht besiedelten Gebieten, aber auch Erdgas und Elektrizität und diese vor allem im Verbund mit einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien, wie z. B. der Erschließung der in Form von Umweltwärme gespeicherten Sonnenenergie durch gasmotorisch und elektrisch angetriebene Wärmepumpen. So haben erste größere Demonstrationsprojekte auf dem Gebiet der Fernwärme im Ruhrgebiet und Saarland die positiven Erwartungen an die Fernwärme bestätigt, eine entsprechend erfreuliche Entwicklung ist z. B. bei der Nachfrage nach Wärmepumpen, nicht zuletzt dank des mit 4,35 Mrd. DM dotierten Bund-Länder-Energiesparprogramms zu verzeichnen.

Wie dieser Hinweis zeigt, sind ergänzend zu den Fördermitteln des BMFT für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rationellen Energieverwendung, der Kohleforschung sowie der Nutzung regenerativer Energiequellen auch Fördermaßnahmen im Rahmen des Investitionszulagengesetzes, Energieeinsparungsprogramms und Zukunftsinvestitionsprogramms in die Betrachtung mit einzubeziehen, die die Markteinführung solcher Systeme im gewerblichen, privaten und bundeseigenen Bereich durch Stimulierung der Nachfrage nachhaltig unterstützen und beschleunigen sollen.

Anlage 136

Antwort

(D) des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Niegel** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 202):

Was veranlaßte den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie, Stahl, zu der Forderung, sich gegen eine „künstliche Verbilligung" von Dieselöl im Agrarbereich auszusprechen, und ist dem Parlamentarischen Staatssekretär bekannt, daß die Landwirtschaft deswegen einen Teil der Steuer erstattet bekommt, weil nur wenige öffentliche Straßen von den Ackerschleppern benutzt werden?

Eine wesentliche Voraussetzung für die im Bereich der Energievorsorge immer dringender werdende Umstellung von dem zeitlich begrenzt verfügbaren Primärenergieträger Öl auf andere aussichtsreichere Energieträger ist, daß der Preis für diese knappen Brennstoffe nicht durch langfristige Subventionen oder Heizkostenzuschüsse besonders niedrig gehalten wird, da hierdurch die Markteinführung von Technologien zur rationellen Energieverwendung, zur Energieeinsparung und zur Nutzung nichterschöpflicher oder langfristig verfügbarer Energiequellen eher behindert oder verzögert wird.

Dies wurde von Herrn Stahl im Rahmen einer Rede in der Universität Hohenheim am 4. Juni 1980 hervorgehoben, wobei u. a. als ein Beispiel für — in diesem Sinn — energiepolitisch nicht wünschenswerte Subventionen die Rückerstattung der Mineralölsteuer für Dieselkraftstoff im landwirtschaftlichen Bereich genannt wurde.

Es ist richtig, daß die Mineralölsteuer deshalb zurückerstattet wird, weil öffentliche Straßen von

(A) landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen nur zu einem geringen Teil benutzt werden.

Da aber weniger als 60% der gesamten Kraftstoffsteuer für öffentliche Verkehrswege zweckgebunden ausgegeben wird, die Mineralölsteuer aber dennoch in voller Höhe den betroffenen Betrieben erstattet wird, wäre auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts zumindest eine teilweise Steuerbelastung denkbar.

Da diese Steuerbefreiung zu einem Einkommensfaktor in der Landwirtschaft geworden ist, müßten diese Steuermehreinnahmen, z. B. für die Förderung energiesparender Technologien, in die Landwirtschaft zurückfließen.

Da eine solche Maßnahme nur durch ein gemeinsames Vorhaben aller EG-Partner möglich wäre, wurde in der genannten Rede besonders darauf hingewiesen.

Anlage 137

Antwort

des Bundesministers Dr. Hauff auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Wolfgramm** (Göttingen) (FDP) (Drucksache 8/4329 Fragen 203 und 204):

Ist der Bundesregierung im Rahmen des geplanten Ölschieferabbaus im Raum Braunschweig—Wolfsburg—Salzgitter der Umfang der Landschaftszerstörung, insbesondere von wertvollen Naherholungsgebieten, und der Beeinträchtigung der Luftqualität angesichts der bereits vorhandenen Luftverschmutzung in diesen Ballungsgebieten bekannt?

(B) Wie beurteilt die Bundesregierung diesen schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt angesichts der Tatsache, daß nach Untersuchungen, die durch den Abbau des Ölschiefers zu erwartende Menge an Öl bei einem Abbauzeitraum von ca. 30 Jahren lediglich den Bedarf der Bundesrepublik Deutschland an Öl für ca. sieben Monate gedeckt würde?

Zu Frage 203:

Im Rahmen des Programms Energieforschung und Energietechnologien fördert die Bundesregierung ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der braunschweigischen Kohlebergwerke, das die Nutzung der Ölschieferlagerstätte Schandelah zum Ziel hat. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten konzentrieren sich auf die Entwicklung und Verbesserung der Schweltechniken sowie auf die Erkundung von Lagerstätten- und Vorratsdaten.

Die künftige Realisierung des Abbaus hängt jedoch nicht nur von technisch-wirtschaftlichen Fragen ab, sondern auch von Fragen des Umweltschutzes und der regionalen Strukturpolitik, die in die Zuständigkeit der niedersächsischen Landesregierung fallen. Nach den vorliegenden Informationen hat der Präsident des niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Nach Auskunft der niedersächsischen Landesregierung vom 6. Oktober 1976 auf die Anfrage des Abgeordneten Reinemann soll in diesem Verfahren festgestellt werden, ob die bergbaulichen Planungen mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar sind. Im übrigen sind der Bundesregierung z. Zt. keine konkreten Pläne für eine großtechnische Realisierung des Ölschieferabbaus bekannt.

Zu Frage 204: (C)

Angesichts der Situation auf dem Energiesektor ist es ein wesentliches Ziel der Bundesregierung, die Abhängigkeit von Erdölimporten soweit wie möglich zu reduzieren. In diesem Zusammenhang kommt vor allem den heimischen Energiequellen eine besondere Bedeutung zu. Die Bundesregierung betrachtet es als ihre Aufgabe, die Möglichkeiten zu deren Nutzung zu untersuchen und die erforderlichen Voraussetzungen dazu zu schaffen. Im Einzelfall mag der Beitrag einer Energiequelle gering erscheinen; die Summe der Beiträge jedoch gibt eine spürbare Entlastung.

Die gewinnbaren Ölvorräte aus der Lagerstätte Schandelah würden im Falle ihres Abbaus über 30 Jahre etwa 2% des Erdölbedarfs der Bundesrepublik Deutschland decken können. Diese Vorräte sind damit um rd. 25 Millionen t größer als die Summe aller derzeit gewinnbaren Erdölreserven in unserem Land. Die Bundesregierung wertet daher dieses Vorkommen als langfristig bedeutungsvolle Ressource, die jedoch nur dann genutzt werden kann und sollte, wenn die ökologischen Probleme befriedigend gelöst werden können.

Anlage 138

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Engholm auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Becker** (Frankfurt) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 205):

(D) Trifft es zu, daß die Bundesregierung die bisher geförderten 25 hessischen Modelleinrichtungen des Modellprojekts „Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche", u. a. die Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt KV Frankfurt e. V., über den 31. Oktober 1980 hinaus nicht mehr finanzieren will, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Das Modellversuchsprogramm „Beratung und Hilfe für junge Arbeitslose ..." wird durch das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft seit 1977 mit insgesamt rd. 5 Millionen DM gefördert. Das Gesamtprogramm war seinerzeit von der Bundesregierung angeregt und von vornherein bis zum 31. Oktober 1980 angelegt worden. Es hat im Rahmen der Sozial- und Bildungsarbeit für arbeitslose Jugendliche gute und hilfreiche Ergebnisse erbracht.

Eine Reihe von Einzelproblemen bedarf jedoch noch weitergehender Klärung, und zwar hinsichtlich der Arbeit mit arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Mädchen und Ausländern, hinsichtlich der Arbeit mit sozial gefährdeten Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen sowie der Arbeit mit jungen Arbeitslosen in „Werkstätten".

Der Bund und das Land Hessen bemühen sich gegenwärtig sicherzustellen, daß das Gesamtprogramm im Hinblick auf diese Fragestellungen noch für ein zusätzliches Jahr weiter gefördert werden kann. Dabei wird auch das von Ihnen genannte Einzelprojekt der Arbeiterwohlfahrt Frankfurt berücksichtigt werden.

Da es sich bei diesem Vorhaben um einen zeitlich begrenzten Modellversuch handelt, wird über den

(A) Zeitpunkt des 31. Oktober 1981 hinaus eine Förderung des Bundes allerdings nicht möglich sein.

Anlage 139

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Engholm auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Kiechle** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 206 und 207):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß ein Student, der nach den gesetzlichen Bestimmungen BAföG berechtigt ist, diese Unterstützung deswegen nicht erhält, weil er vor Beginn seines eigentlichen Studiengangs (Architektur) zwei Semester Bauingenieurwesen ordnungsgemäß zu Ende studiert hat, ohne dafür BAföG beantragt bzw. erhalten zu haben?

Trifft es zu, wonach der Student für dieses Hauptstudium BAföG dann erhalten hätte, wenn er das zweisemestrige Studium abgebrochen und sich hätte exmatrikulieren lassen, und hält die Bundesregierung eine solche Bestimmung für sinnvoll?

Zu Frage 206:

Ein Auszubildender, der zunächst eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähige Ausbildung beginnt und diese nach einem zweisemestrigen Studium aufgibt, um eine andere förderungsfähige Ausbildung durchzuführen, nimmt einen Fachrichtungswechsel im Sinne von § 7 Abs. 3 BAföG vor. Anderes gilt nur dann, wenn die im zunächst begonnenen Studiengang verbrachten Semester auf die andere Ausbildung voll angerechnet werden; in diesem Fall läge eine förderungsrechtlich unschädliche Schwerpunktverlagerung und kein Fachrichtungswechsel vor. Die Leistung von Ausbildungsförderung für die andere (B) Ausbildung kommt in den Fällen des Fachrichtungswechsels nur in Betracht, wenn der Wechsel der Fachrichtung aus wichtigem Grund erfolgt ist.

Diese Regelung geht von folgenden Erwägungen aus: Das Förderungsrecht hat unterschiedliche Interessen der Allgemeinheit und der Auszubildenden bei der Inanspruchnahme der staatlichen Förderung zu berücksichtigen. Einerseits wird von den Auszubildenden eine zügige und zielstrebige Durchführung ihrer Ausbildung erwartet; dies entspricht dem Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel. Andererseits muß den Auszubildenden jedoch auch die Möglichkeit offengehalten werden, ohne sofortigen Verlust des Anspruchs auf Ausbildungsförderung eine einmal getroffene Studienentscheidung zu revidieren, wenn sich diese als Fehlentscheidung herausgestellt hat.

Liegt ein wichtiger Grund für den Fachrichtungswechsel nicht vor, so kann Ausbildungsförderung für die andere Ausbildung auch dann nicht geleistet werden, wenn der Auszubildende für die erste Ausbildung staatliche Förderung weder beantragt noch erhalten hat (vgl. auch Tz. 7.3.6 der von der Bundesregierung beschlossenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG [BR-Drucksache 272/80], der der Bundesrat insoweit zugestimmt hat). Dieser Regelung liegt die Erwartung des Gesetzgebers zugrunde, daß jeder Auszubildende die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in einer dem Zweck der Ausbildung entsprechenden Weise zielgerichtet einsetzt. Dies gilt unabhängig davon, (C) ob er von Beginn seiner Ausbildung an staatliche Förderungsmittel erhält oder zunächst selbst zur Finanzierung seiner Ausbildung in der Lage ist.

Die Bundesregierung hält diese Regelung für sachgerecht. Sie entspricht dem förderungsrechtlichen Grundsatz, jedem Auszubildenden eine seiner Neigung, Eignung und Leistung entsprechende berufsqualifizierende Ausbildung zu ermöglichen, nicht aber einen generellen Anspruch auf Leistung eines bestimmten Förderungsbetrages einzuräumen.

Zu Frage 207:

Diese Information trifft nicht zu. Der Auszubildende hätte im vorliegenden Fall nach § 7 Abs. 3 BAföG für das anschließende Architekturstudium auch dann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausbildungsförderung erhalten können, wenn er das zuvor durchgeführte Studium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen abgebrochen und sich hätte exmatrikulieren lassen. Die Fälle des Studienabbruchs und des Fachrichtungswechsels werden insoweit förderungsrechtlich gleichbehandelt.

Anlage 140

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Engholm auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Riesenhuber** (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Frage 208): (D)

Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, die bisher durch das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft gewährte Förderung des Modellprojekts „Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche" in Frankfurt-Preungesheim der Arbeiterwohlfahrt KV Frankfurt e. V. mit dem 31. Oktober 1980 einzustellen?

Die „Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche" in Frankfurt-Preungesheim der Arbeiterwohlfahrt KV Frankfurt e. V. wird durch das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft im Rahmen des hessischen Programms „Beratung und Hilfe für junge Arbeitslose" seit 1977 gefördert. Das Gesamtprogramm war seinerzeit von der Bundesregierung angeregt und von vornherein bis zum 31. Oktober 1980 angelegt worden. Es hat im Rahmen der Sozial- und Bildungsarbeit für arbeitslose Jugendliche gute und hilfreiche Ergebnisse erbracht.

Eine Reihe von Einzelproblemen bedarf jedoch noch weitergehender Klärung, und zwar hinsichtlich der Arbeit mit arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Mädchen und Ausländern, hinsichtlich der Arbeit mit sozial gefährdeten Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen sowie der Arbeit mit jungen Arbeitslosen in „Werkstätten".

Der Bund und das Land Hessen bemühen sich gegenwärtig sicherzustellen, daß das Gesamtprogramm im Hinblick auf diese Fragestellungen noch für ein zusätzliches Jahr weiter gefördert werden kann. Dabei wird auch die „Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche" der Arbeiterwohlfahrt berücksichtigt werden.

(A) Da es sich bei diesem Vorhaben um einen zeitlich begrenzten Modellversuch handelt, wird über den Zeitpunkt des 31. Oktober 1981 hinaus eine Förderung des Bundes allerdings nicht möglich sein.

Anlage 141

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Brück auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Paintner** (FDP) (Drucksache 8/4329 Frage 210):

In welcher Weise beteiligt sich die Bundesregierung an der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der aktuellen Hungergebiete Afrikas?

Ende vergangenen Jahres zeichnete sich auf Grund erster Meldungen der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) und der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in den afrikanischen Ländern nördlich des Äquators eine neue Dürrekatastrophe im Sahel ab. Bei der Planung der bilateralen Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens für das Jahr 1980 wurden die besonders betroffenen Länder entsprechend berücksichtigt. Erst im Frühjahr wurde bekannt, daß auch die ostafrikanischen Länder von der Dürre betroffen waren. Kenia beantragte keine Nahrungsmittel, dennoch konnte ein Teil der betroffenen Nordregion im Rahmen eines Programms „Nahrung für Arbeit (Food for Work)" mit Nahrungsmitteln (B) versorgt werden.

Im einzelnen werden folgende bilaterale Nahrungsmittelhilfen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, die aus dem Einzelplan 23 02 Titel 686 24 finanziert werden, zur Zeit durchgeführt:

Äthiopien	4 000	mt Weizen
Gambia	662,25	mt Weizenmehl
Guinea Bissau	662,25	mt Weizenmehl
Guinea	1 324,50	mt Weizenmehl
Kap Verde	2 000	mt Weizen
Mali	1 000	mt Reis
Mauretanien	3 000	mt Weizen
Sambia	1 000	mt Weizen
Senegal	2 000	mt Weizen
Somalia	1 324,50	mt Weizenmehl
Tansania	1 324,50	mt Weizenmehl
Tschad	1 800	mt Weizen
Uganda	1 246	mt Weizenmehl
	+ 59,5	mt Reis
Zaire	3 000	mt Weizen (Zusage 1978/79)

Die Kosten der Lieferung von je 1 000 mt Weizen bzw. 662,25 mt Weizenmehl bzw. 500 mt Reis je nach Höhe der Transportkosten, die mitfinanziert werden, betragen rd. DM 500 000,—.

Über den Hochkommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen sollen außerdem 4 073,5 mt Weizenmehl für Flüchtlinge in Somalia und 1 324,5 mt Weizenmehl für Flüchtlinge aus dem Tschad in (C) Kamerun bereitgestellt werden.

Um der akuten Hungerkatastrophe in Uganda zu begegnen, wurde ein Teil der Nahrungsmittel mit Flugzeugen, die vom Auswärtigen Amt und vom Schwedischen Roten Kreuz gechartert worden waren, in das Land transportiert und dort vom Ugandischen Roten Kreuz und mit Unterstützung des Deutschen Roten Kreuzes verteilt.

Über diese Nahrungsmittelhilfe hinaus hat die Bundesregierung unter der Federführung des Auswärtigen Amtes im Rahmen der Humanitären Hilfe im Ausland (Einzelplan 05 02 Titel 686 12) umfangreiche Soforthilfen zur Linderung der akuten Hungersnot in der Sahelzone und in Ostafrika geleistet.

Anlage 142

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Brück auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Köhler** (Wolfsburg) (CDU/CSU) (Drucksache 8/4329 Fragen 212 und 213):

Um welchen Betrag werden sich voraussichtlich pro Haushaltsjahr die deutschen Entwicklungshilfeleistungen auf Grund der Tatsache verringern, daß seit dem 1. Januar 1980 gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1, § 3 a Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes nicht nur die Prüfung, sondern auch die Durchführung von Beratungsleistungen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit umsatzsteuerpflichtig geworden sind, was einen verdeckten finanziellen Leistungsverlust um die gesetzlichen Steuersätze von 6,5 v. H. oder 13 v. H. zur Folge hat?

Wird die Bundesregierung durch geeignete haushalts- oder steuerrechtliche Initiativen den dargestellten Leistungsverlust real ausgleichen oder die zusätzlich von den Entwicklungsleistungen abgeschöpften Mittel für die Finanzierung der von ihr angekündigten „nachhaltigen Steigerung" des Entwicklungshilfeetats verwenden? (D)

Zu Frage 212:

Nach dem Umsatzsteuergesetz 1980 sind Beratungsleistungen im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit umsatzsteuerpflichtig geworden. Dies hat zur Folge, daß die mit der Durchführung der Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit beauftragte Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) im Jahr 1980 voraussichtlich ca. 28 Millionen DM Umsatzsteuer für Beratungsleistungen in Rechnung stellen wird.

Nach § 4 Ziff. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Umsatzsteuergesetz sind — im Gegensatz zur bis zum 1. Januar 1980 geltenden Regelung — Lieferungen, die nicht im Zusammenhang mit Beratungs- und Personalleistungen stehen, im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit künftig umsatzsteuerfrei. Das hat zur Folge, daß die GTZ dem BMZ im Jahr 1980 4 Millionen DM (1981 voraussichtlich ca. 4,5 Millionen DM) Umsatzsteuer für Sachlieferungen, die nach der alten Umsatzsteuerregelung fällig geworden wären, nicht mehr in Rechnung stellen wird.

Insgesamt, d. h. auf Beratungsleistungen und Lieferungen im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit bezogen, führt das neue Umsatzsteuergesetz zu einer Mehrbelastung des Haushaltstitels Techni-

(A)

sche Zusammenarbeit (Titel 896 03) von ca. 24 Millionen DM im Jahr 1980.

Zu Frage 213:

Die Bundesregierung wird sich bemühen, im Rahmen der Haushaltsverhandlungen künftiger Jahre über den Haushaltstitel Technische Zusammenarbeit (Titel 896 03) der in der Antwort auf Frage Nr. 212 dargestellten Situation Rechnung zu tragen.

(C)

(B)

(D)